Schulbegleitung in Nordrhein-Westfalen

Die aktuelle Situation 2026. Eine verständliche Studie.

Fassung 1.1, 25. September 2026 (Stand der Recherche: 31. August 2026)
Herausgeber: Starke Schultern UG (haftungsbeschränkt). Verantwortlich: Jonah Voshege.

Zahlen stammen aus amtlichen und wissenschaftlichen Quellen sowie aus Angaben der Städte (siehe Anhang C). Angaben des Herausgebers über den eigenen Träger sind als Trägerangaben gekennzeichnet. Eine Änderungsnotiz zu Fassung 1.1 steht am Ende.

starkeschultern.com/schulbegleitung-nrw-studie

Inhaltsverzeichnis

- Vorwort
 - Wer diese Studie herausgibt
 - Methode
 - Lesehilfe: drei Zahlen, die oft verwechselt werden
 - Was diese Studie nicht kann
- 1. Worum es in NRW geht (und worum nicht)
 - 1.1 Eine Person im Klassenzimmer, und drei Namen dafür
 - 1.2 Was Schulbegleitung ist
 - 1.3 Was Schulbegleitung nicht ist
 - 1.4 Warum die Wörter durcheinandergehen
 - 1.5 Für wen die Hilfe gedacht ist
 - 1.6 Was "seelische Behinderung" im Alltag heißt. Und was nicht.
 - 1.7 Was Eltern wissen sollten, bevor sie weiterlesen
 - 1.8 Wie Eltern das System zuerst treffen
 - 1.9 UN-BRK, Grundgesetz, doppeltes Schulsystem
 - 1.10 Was "NRW" in dieser Studie heißt
 - 1.11 Was in NRW auf dem Spiel steht
- 2. So funktioniert das System in NRW
 - 2.1 Der kurze Überblick
 - 2.2 Schritt 1: Bedarf erkennen
 - 2.3 Schritt 2: Antrag (wo?)
 - 2.4 Jugendamt oder Sozialamt: die Zuständigkeitstabelle
 - 2.5 Schritt 3: Diagnose und Gutachten
 - 2.6 Schritt 4: Hilfeplan oder Gesamtplan
 - 2.7 Schritt 5: Trägerauswahl
 - 2.8 Schritt 6: Einsatz in der Schule
 - 2.9 Ein Schultag, ohne den Kernbereich zu reißen
 - 2.10 Wer zahlt in NRW. Und wer nicht.
 - 2.11 Der Kernbereich pädagogischer Arbeit
 - 2.12 Qualifikation: kein Fachkräftegebot
 - 2.13 Pool und 1:1: zwei verschiedene "Pools"
 - 2.14 Die Große Lösung gilt nicht
 - 2.15 Schulrecht und Sozialrecht: zwei Verfahren
 - 2.16 Inklusionspauschale und der Streit um den Zweck
 - 2.17 Wartezeiten, Widerspruch, Klage
 - 2.18 Was der Landesrahmenvertrag festlegt. Und was nicht.
 - 2.19 Ein realistischer Zeitstrahl (ohne Landesstatistik)
 - 2.20 Was im Bescheid stehen sollte. Und was Familien prüfen.
 - 2.21 Acht Rechtsfakten, die man behalten kann
- 3. Die Zahlenlage in NRW
 - 3.1 Warum NRW Schulbegleitung nicht regelmäßig zählt
 - 3.2 Personen, Hilfen, Fälle: drei Wörter, die dieselbe Tabelle sprengen
 - 3.3 Paragraph 35a: mehr als verdoppelt seit 2014
 - 3.4 Alterszuschnitt 6 bis unter 21: die HzE-Zahl
 - 3.5 Was davon Schule ist
 - 3.6 Die beste Annäherung an Schulbegleitung: WIB 28.819
 - 3.7 Ausgaben Paragraph 35a: von 78 Millionen auf 793 Millionen
 - 3.8 SGB IX Teilhabe an Bildung: 671 Millionen, dann 753 Millionen
 - 3.9 Inklusion als Kontext, nicht als Schulbegleitungszähler
 - 3.10 Was große Städte dokumentieren
 - 3.11 gpaNRW: Falldichte und Fallkosten über alle Jugendämter
 - 3.12 Diagnosen und Bedarf: was belegt ist, ohne Kausalbehauptung
 - 3.13 Bund-Anker, nur zum Einordnen
 - 3.14 Wer zahlt: die fünf Töpfe
 - 3.15 Was "Kostenexplosion" trägt. Und was Formulierungen verschleiern.
 - 3.16 Was die Zahlen nicht hergeben: die Datenlücken
 - 3.17 Drei Zahlen, noch einmal, jetzt mit allem drumherum
- 4. Das bundesweite Bild
 - 4.1 Was Destatis zur 35a-Hilfe sagt
 - 4.2 Intensität, Schule als Ort, Dauer
 - 4.3 Warum Destatis „Teilhabe an Bildung“ keine Schulbegleitungszahl ist
 - 4.4 Hamburg hat Landessätze. NRW hat keinen.
 - 4.5 Inklusionsanteile: NRW liegt nahe am Bund, weit weg von Hamburg
 - 4.6 Fünf Kontrastländer, nur zum Einordnen
 - 4.7 Was der Bund ausdrücklich nicht zählt
 - 4.8 Was das bundesweite Bild für NRW bedeutet
 - 4.9 Was ein Landesstundensatz operational ändert. Und was nicht.
 - 4.10 Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland: Anker, bewusst dünn

 - 4.11 KomDat, Intensität und was „mehr Schule“ nicht beweist
 - 4.12 Was KMK-Förderschwerpunkte in NRW zeigen. Und was sie für Schulbegleitung verschweigen
 - 4.13 Hessen und die Grenze des Vergleichs
 - 4.14 Kurz: was man aus dem Bundesbild mit nach NRW nimmt
- 5. Regional in NRW
 - 5.1 Zwei Landschaftsverbände, die für Schulbegleitung wenig erklären
 - 5.2 Fünf Regierungsbezirke: Inklusion, nicht Assistenz
 - 5.3 Drei Regionen, ein Muster, viele Ausnahmen
 - 5.4 Köln versus Essen: 53,5 gegen 35,0
 - 5.5 Leverkusen: zwölf Anbieter, sichtbares Volumen, keine Fallzahl
 - 5.6 Kreis Warendorf: Bedarfsschätzung, kein Landespreis
 - 5.7 Bochum: 85,7 Prozent der ambulanten EGH sind Schulbegleitung
 - 5.8 Bonn: Pool an Grenzen, Umbau 2025/26
 - 5.9 Düsseldorf und das Bundessozialgericht
 - 5.10 Weitere Kommunen, soweit Zahlen oder Verfahren liegen
 - 5.11 Große Stadt versus Kreis
 - 5.12 Umzug innerhalb NRWs
 - 5.13 Was regional fehlt
 - 5.14 gpaNRW: der einzige landesweite kommunale Blick, und warum er Städte nicht ersetzt
 - 5.15 Arbeitsmarkt Schulbegleitung: Ruhr, Rheinland, Westfalen
 - 5.16 Historisches Köln: IBiS als Erinnerung, nicht als 2026-Zahl
 - 5.17 Was „LVR-Gebiet“ und „LWL-Gebiet“ für den Dienstag ändern. Nichts, und doch etwas.
 - 5.18 Sichtbarkeit folgt Publikationspraxis, nicht Problemgröße
 - 5.19 239 Ämter, 186 Jugendämter, ein Landesrahmen, viele Türen
 - 5.20 Regionaler Schluss
 - 5.21 Was ein Träger aus dem Regionalbild konkret ableitet
- 6. Alltag im Klassenzimmer
 - 6.1 1:1 bleibt der Regelfall. Pool ist erlaubt, nicht flächendeckend gemessen.
 - 6.2 Was Studien über Pools sagen. Und was sie nicht sagen.
 - 6.3 Qualifikation: kein Fachkräftegebot, drei Kategorien, Einzelfall
 - 6.4 Wartezeiten: das Land erhebt sie nicht. 10 Werktage sind eine Trägerangabe.
 - 6.5 Ferien, Ausfall, Vertretung
 - 6.6 Was das Bundessozialgericht in Düsseldorf für den Alltag geändert hat. Und was nicht.
 - 6.7 Was Lehrkräfte, Eltern und Kinder erleben
 - 6.8 Bezahlung im Klassenzimmer, nicht im Landesblatt
 - 6.9 Der Alltag in einem Satz, und warum er so bleibt
 - 6.10 Ein Schultag, ohne ihn zu erfinden
 - 6.11 Kernbereich in Alltagssprache
 - 6.12 Persönliches Budget, Arbeitgebermodell, Kooperation Schule
 - 6.13 Stundenblöcke und warum 30 Wochenstunden den Alltag verändern
 - 6.14 Gewaltschutz, Beschwerde, Dokumentation: der unsichtbare Teil des Alltags
 - 6.15 Was „zumutbar“ im Klassenzimmer heißt
 - 6.16 Umzug, Trägerwechsel, drei Alltagstests
- 7. Die Träger, und wo Starke Schultern im Vergleich steht
 - 7.1 Wer Schulbegleitung erbringt
 - 7.2 Das typische Muster: örtlich, verhandelt, 1:1
 - 7.3 Ist Schulbegleitung ein Wachstumsmarkt?
 - 7.4 Starke Schultern UG: Profil des Herausgebers
 - 7.5 Vergleichsbox Struktur
 - 7.6 Vergleichsbox Wartezeit
 - 7.7 Vergleichsbox Stunden
 - 7.8 Vergleichsbox Diagnosen
 - 7.9 Vergleichsbox Finanzierung
 - 7.10 Vergleichsbox Qualität, Personal, offene Felder
 - 7.11 Was ein Träger mit mehreren Einsatzgebieten in NRW trägt
 - 7.12 Was der Vergleich fairerweise nicht behauptet
 - 7.13 Was Familien mit der Trägerwahl anfangen können
 - 7.14 Wachstum, Reform, Trägerrolle bis 2028
 - 7.15 Matching, Diagnosen und warum Kombinationen den Dienstplan treiben
 - 7.16 10 Werktage: was in der Uhr steckt, und was nicht
 - 7.17 Warum diese Studie keine Personalzahl nennt
 - 7.18 Wohlfahrt versus junge UG: fairer Abstand, kein Kampf
 - 7.19 Was Starke Schultern aus Kapitel 4 bis 6 mitnimmt. Und was nicht.
 - 7.20 Zwischenbilanz des Vergleichs
 - 7.21 Stundenplanung gegen den Block 26 bis 35
 - 7.22 Unterstützung bei Anträgen
 - 7.23 Drei Bundesländer, drei Uhren, ein Mittelwert
 - 7.24 Letzte Fairnessregel
 - 7.25 Was „typisches Muster“ methodisch heißt. Noch einmal, weil es missverstanden wird
 - 7.26 Medizinischer Begleitbedarf: die Schnittstelle zur Krankenversicherung
- 8. Was auf NRW zukommt

 - 8.1 Die wichtigste Aussage zuerst
 - 8.2 Drei Ebenen der Beweisführung
 - 8.3 Was wir über die Zukunft wirklich wissen
 - 8.4 Schülerzahlen als Proxy: KMK-Dokumentation Nr. 246
 - 8.5 Gemessene Vergangenheit: der Trend, den jede Prognose erst einmal tragen müsste
 - 8.6 Ausgaben: gemessen steil, prognostiziert nicht
 - 8.7 Kostenpfade der Städte: was Kommunen schon messen
 - 8.8 Fachkräfte: Engpass ohne Beruf „Schulbegleitung“
 - 8.9 Nachfragetreiber: sechs Erklärungen, keine Kausalstatistik
 - 8.10 Reform Bund: 1. KJHSRG vom 12. August 2026, Experimentierklausel statt Großer Lösung
 - 8.11 Reform NRW: Inklusionspauschale, Haushaltsbegleitgesetz, Streit mit den Kommunen
 - 8.12 Pool versus 1:1 in der politischen Arena bis 2030
 - 8.13 Internationale Orientierung (kurz, nur zur Einordnung)
 - 8.14 Was Träger und Kommunen bis 2030 einplanen können
- 9. Lagebild NRW 2026
 - 9.1 Fünf härteste Befunde
 - 9.2 Fünf Datenlücken, die jede Debatte schwächen
 - 9.3 Was das für Familien heißt
 - 9.4 Was das für Träger heißt, einschließlich Starke Schultern
 - 9.5 Was Kommunalpolitik mit diesem Lagebild anfangen kann
 - 9.6 Schluss
- Anhang A. Methodik
 - A.1 Gegenstand, Zeitraum, Geographie
 - A.2 Quellenhierarchie
 - A.3 Zahlenregel
 - A.4 Drei Ebenen der Beweisführung
 - A.5 Was gesucht und nicht gefunden wurde
 - A.6 Quellenkritik der zentralen Datensätze
 - A.7 Grenzen dieser Studie
 - A.8 Was „nicht belegt“ in dieser Studie heißt
- Anhang B. Glossar
- Anhang C. Quellenverzeichnis
 - C.1 NRW amtlich und parlamentarisch
 - C.2 Bund: Statistik, Recht, Reform
 - C.3 Rechtsprechung
 - C.4 Kommunales NRW, Träger, Forschung
 - C.5 Andere Länder (nur Einordnung)
 - C.6 International (Orientierung)
- Anhang D. Tabellenanhang der Kerngrößen
 - D.1 Executive: die härtesten Zahlen (NRW zuerst)
 - D.2 Zeitreihe Paragraph 35a Personen NRW (IT.NRW)
 - D.3 Drei Zeitpunkte (Statistik.NRW Eckdatentabelle)
 - D.4 Alterszuschnitt 6 bis unter 21 (HzE-Berichtswesen)
 - D.5 Öffentliche Ausgaben Paragraph 35a in NRW
 - D.6 WIB Integrationshilfe an Schulen
 - D.7 SGB IX Empfängerinnen und Empfänger NRW
 - D.8 SGB IX Ausgaben NRW, darunter Teilhabe an Bildung
 - D.9 Sonderpädagogik / Inklusion, IT.NRW
 - D.10 KMK-Dokumentation Nr. 246, Schüler NRW allgemeinbildend
 - D.11 gpaNRW Falldichte und Fallkosten Integrationshilfe/Schulbegleitung
 - D.12 Kommunale Kostenanker (keine Hochrechnung)
 - D.13 Starke Schultern, Trägerangaben Stand 31.08.2026
 - D.14 Was in keiner Tabelle steht, weil es nicht belegt ist
- Änderungsnotiz Fassung 1.1

Vorwort

Diese Studie erklärt, wie Schulbegleitung in Nordrhein-Westfalen funktioniert. Sie richtet sich an Eltern, Lehrkräfte, Kommunalpolitik und Fachkräfte. An Menschen, die das System verstehen wollen, ohne ein Jurastudium nachzuholen. Der Ton ist bewusst alltagsnah. Die Recherche dahinter ist es nicht.

Der Anlass liegt auf dem Tisch. Die Fallzahlen und die Kosten steigen seit Jahren. Gleichzeitig fehlt eine amtliche Statistik, die sagt: So viele Kinder haben Schulbegleitung. So lange warten sie. So viele Begleiterinnen und Begleiter gibt es. Die Landesregierung hat das dem Landtag ausdrücklich geschrieben. Die Gesamtzahl der Anträge zur Schulbegleitung werde in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben und sei der Landesregierung deshalb nicht bekannt (Landtag NRW, Vorlage 18/1470, August 2023). Dieselbe Vorlage stellt klar, dass der Landesregierung auch keine Daten zur Bearbeitungsdauer vorliegen. Eine einmalige Abfrage der Landesregierung bei den Kommunen für das Jahr 2023 blieb lückenhaft (Drucksache 18/10616, 2024). Autismus-Spektrum-Störungen werden in den Amtlichen Schuldaten nicht erfasst. Wer also eine glatte Landeszahl "Schulbegleitungen in NRW 2026" erwartet, bekommt sie hier nicht. Eine regelmäßige amtliche Statistik dazu gibt es nicht.

Was bleibt, ist Puzzle-Arbeit. Die HzE-Berichte der Landesjugendämter schreiben selbst, belastbare Zahlen seien von zentraler Bedeutung. Das landesweite Berichtswesen solle einen Beitrag zur Versachlichung der Fachdiskussionen leisten (Erste Ergebnisse 2026, Vorbemerkungen). Genau das versucht diese Studie

für Schulbegleitung. Mit dem Unterschied, dass Schulbegleitung in diesem Berichtswesen keine eigene Zeile hat.

IT.NRW zählt Eingliederungshilfen nach Paragraph 35a des Achten Sozialgesetzbuchs, also Hilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder der Drohung einer solchen. Das WIB der Universität Wuppertal hat für die Evaluation des Inklusionsfördergesetzes Integrationshilfen an Schulen hochgerechnet. Destatis und die Kultusministerkonferenz liefern bundesweite Anker. Kommunen wie Bochum und Köln nennen einzelne Kostenzahlen. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat überörtlich Jugendämter geprüft und Falldichten veröffentlicht. Diese Studie fügt die belegten Teile zusammen. Sie erfindet keine fehlenden.

Stand der Recherche ist der 31. August 2026. Der Kernraum ist Nordrhein-Westfalen: Ruhrgebiet, Rheinland, Westfalen. Jugendämter, Sozialämter, Landschaftsverbände LVR und LWL, Schulministerium, MAGS, Landtag, kommunale Spitzenverbände. Der Bund erscheint nur dort, wo er den Boden legt (Sozialgesetzbücher, UN-Behindertenrechtskonvention, Bundesteilhabegesetz, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) oder wo er NRW einordnet. Eine 16-Länder-Tiefenbohrung ist nicht der Auftrag.

Wer diese Studie herausgibt

Herausgeber dieser Studie ist Starke Schultern UG (haftungsbeschränkt), Essen. Verantwortlich für den Inhalt ist Geschäftsführer Jonah Voshege. Starke Schultern ist selbst Anbieter von Schulbegleitung und rechnet seine Leistungen mit Jugend- und Sozialämtern ab. Der Herausgeber hat damit ein fachliches Interesse an einem gut verstandenen System und zugleich ein wirtschaftliches Interesse an dem Markt, den diese Studie beschreibt.

Deshalb gelten drei Regeln. Erstens: Alle Aussagen über NRW stützen sich auf öffentlich prüfbare Quellen, also amtliche Statistik, Landtagsdokumente, Rechtsprechung, kommunale Veröffentlichungen und Forschung. Zweitens: Angaben über den eigenen Träger sind als Trägerangaben gekennzeichnet, stehen gebündelt in Kapitel 7 und Abschnitt 9.4 und sind nicht extern geprüft. Drittens: Die Studie empfiehlt keinen bestimmten Träger und enthält keinen Qualitätsvergleich mit anderen Anbietern.

Methode

Primärquellen stehen vor Presse. Jede Zahl trägt Jahr, Definition und Quelle. Wo zwei Quellen auseinanderlaufen, bleiben beide stehen. Das gilt etwa für die 35a-Ausgaben 2014: Der Landkreistag NRW nannte am 22. Januar 2026 "255 Mio. Euro". Die HzE-Tabelle der Landesjugendämter weist 225.489 Tausend Euro aus. Ob Tippfehler, andere Abgrenzung oder älterer Stand, ist hier nicht entschieden. Beide Werte stehen. Wo nichts steht, steht: nicht belegt.

Die Studie liest amtliche Texte: Gesetze und Verordnungen (SGB VIII, SGB IX, SchulG NRW, AO-SF, InklFöG, AG-SGB IX NRW), Landtagsdrucksachen und Vorlagen, Pressemitteilungen von IT.NRW, Tabellen von Statistik.NRW und Destatis, die HzE-Berichte 2025 und 2026 der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, den 5. Zwischenbericht des WIB zur Evaluation des InklFöG, den Landesrahmenvertrag NRW nach Paragraph 131 SGB IX, Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts NRW. Kommunale Ratsvorlagen werden nur zitiert, wo sie öffentlich vorliegen (Köln, Bochum, Wuppertal, Bonn, Düsseldorf, Dortmund, Leverkusen, Kreis Soest, Rhein-Kreis Neuss, Duisburg). Presse dient der Einordnung, nicht als Zahlenquelle, es sei denn eine amtliche Stelle spricht dort und die Zahl ist unabhängig prüfbar.

Angaben zum Herausgeber Starke Schultern UG (Essen) stützen sich auf öffentlich prüfbare Fakten und auf Angaben des Geschäftsführers. Sie stehen in Worten, nicht als Fallzahlen oder Prozentwerte. Der "Durchschnittsträger" ist ein typisches Muster aus Landesrahmenvertrag, kommunalen Merkblättern und lokaler Praxis. Er ist kein berechneter Median. Es gibt keine NRW-Statistik der Träger, der Stunden, der Wartezeiten oder der Fachkraftanteile.

Die Grafiken in dieser Studie zeigen nur vorhandene Messpunkte. Fehlende Jahre werden nicht schönverbunden, als wäre die Lücke keine Lücke. Wo 2023 und 2024 Mindestzahlen sind, sagt die Abbildung das. Wo Köln nur zwei Ankerpunkte hat, heißt die Abbildung Ankerpunkte, nicht Zeitreihe.

Lesehilfe: drei Zahlen, die oft verwechselt werden

Wer nur eine Zahl mitnimmt, sollte wissen, welche.

Zahl A: 43.959. Junge Menschen mit 35a-Hilfe in NRW 2024 (IT.NRW, Pressemitteilung 22. Januar 2026). Alle Altersgruppen der Statistik, alle Durchführungsorte. Mindestzahl, weil Essen 2024 keine validen Daten liefern konnte (technische Neuausrichtung des Fachverfahrens). Das ist die größte, aktuellste Landeszahl. Sie ist nicht gleich "43.959 Schulbegleitungen". IT.NRW zählt die Summe der im Jahr beendeten und am 31. Dezember noch andauernden Eingliederungshilfen. Ein junger Mensch kann mehrere Hilfen haben. Schule ist ein häufiger, aber nicht der einzige Durchführungsort.

Zahl B: 28.819. Hochgerechnete Schülerinnen und Schüler mit genehmigter Integrationshilfe an allgemeinen Schulen und Förderschulen im Schuljahr 2021/22 (WIB Universität Wuppertal, 5. Zwischenbericht Evaluation InklFöG, 16. November 2023). SGB VIII plus SGB IX. Das ist die beste Annäherung an Schulbegleitung, die NRW bisher hat. Ihr Stand ist das Schuljahr 2021/22. Sie ist hochgerechnet, keine Vollerhebung. Der Rücklauf lag bei 131 meldenden Ämtern von 239, die Kosten an allgemeinen Schulen gemeldet haben. Kreisangehörige Jugendämter fehlten überproportional.

Zahl C: 12.639. Laufende 35a-Hilfen am Durchführungsort Schule am 31. Dezember 2021 für 6- bis unter 21-Jährige (MSB an den Landtag, Vorlage 18/1470). Nur Jugendhilfe, nur Bestand, nur ein Stichtag. Eine neuere Zahl in dieser Abgrenzung ist nicht veröffentlicht. Autismus darin: "kann nicht beziffert werden."

Nicht verwechseln: 12.836. Für das Jahr 2023 hat die Landesregierung die Kreise und kreisfreien Städte abgefragt und 12.836 Empfängerinnen und Empfänger von Schulbegleitung mit Kosten von rund 279,1 Millionen Euro gemeldet (Landtag NRW, Drucksache 18/10616 vom 10. September 2024, Anlage zu den Fragen 85 und 86). Das umfasst Paragraph 112 SGB IX und Paragraph 35a SGB VIII. Die Abfrage ist lückenhaft, unter anderem fehlen Düsseldorf, Duisburg und Leverkusen. Sie ist eine einmalige Abfrage, keine amtliche Statistik. Die Zahl liegt nah an Zahl C, meint aber etwas anderes: anderes Jahr, beide Rechtskreise, Empfängerinnen und Empfänger im Jahr statt laufender Hilfen am Stichtag, unvollständige Meldung. Einordnung in Abschnitt 3.5.

Wer diese drei Zahlen in einen Topf wirft, erzeugt Scheingenauigkeit. Diese Studie hält sie getrennt. Sie erklärt, warum sie sich unterscheiden, und was jede von ihnen tragen kann.

Was diese Studie nicht kann

Sie liefert keine amtliche Schulbegleitungsstatistik. Die gibt es nicht. Sie sagt nicht, wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in NRW arbeiten. Weder IT.NRW noch das Schulministerium zählen Personen, nur (teilweise) Hilfen und Schülerinnen und Schüler. Eine Hilfe ist nicht gleich eine Vollzeitstelle. Teilzeit, Pool und 1:n machen aus Fällen keine Köpfe.

Sie kennt keine landesweite Wartezeit. Die Landesregierung erhebt Bearbeitungsdauern nicht. Wer eine Zahl nennt, muss die Kommune oder den Träger benennen.

Sie macht keine Prognose "Schulbegleitungen 2030", weil keine Institution eine solche veröffentlicht hat. Schülerzahlen, Geburten und Inklusionsquoten sind Proxys. Proxys ersetzen keine Bedarfsprognose.

Sie empfiehlt keine Standorterweiterung und keine politische Maßnahme. Sie ist ein Lagebild, kein Gutachten mit Handlungsauftrag.

Sie kann den Anstieg der 35a-Hilfen nicht kausal zerlegen. Diagnosekultur, Inklusion, tatsächliche Morbidität, Rechtskenntnis der Eltern, Personalmangel in der Schule: Alles wird diskutiert. Nichts ist amtlich gewichtet. Destatis formulierte 2021 bundesweit vorsichtig, Schulbegleitungen und Integrationsassistenz "dürfte" eine Ursache für den Anstieg der gewährten Hilfen sein. "Dürfte" ist kein Nachweis.

Sie kann nicht sagen, wie groß der Anteil von 1:1 gegenüber Pool in NRW ist. Das ist landesweit nicht belegt.

Sie kann nicht den landesweiten Stundensatz nennen. Es gibt keinen. Jede Kommune verhandelt mit jedem Träger.

Sie kann Autismus, ADHS oder FASD in der Schulbegleitung nicht beziffern. Die Amtlichen Schuldaten führen Autismus nicht. Die 35a-Statistik führt keine Diagnosekennung.

Was sie kann: den Weg vom Kind zum Menschen im Klassenzimmer erklären. Die Zuständigkeit entwirren. Die Zahlen so hinlegen, dass niemand sie versehentlich verdoppelt. Und klar sagen, wo das Wissen aufhört.

Das nächste Kapitel beginnt bei dem, was Familien zuerst sehen: eine Person im Klassenzimmer und drei Namen dafür.

1. Worum es in NRW geht (und worum nicht)

1.1 Eine Person im Klassenzimmer, und drei Namen dafür

Wenn ein Kind im Unterricht, in der Pause oder auf dem Schulweg mehr Unterstützung braucht, als Lehrkräfte und sonderpädagogisches Personal leisten können, erscheint oft ein weiterer Erwachsener. Manche nennen diese Person Schulbegleitung. Andere sagen Integrationshilfe, I-Kraft, Schulassistenz oder Inklusionsassistenz. In Behörden, Schulen und Trägerverträgen meinen diese Worte oft dieselbe Tätigkeit. Rechtlich entscheidet nicht das Wort, sondern die Anspruchsgrundlage.

Das Kind sitzt in einer zweiten Klasse in Essen, in einer Gesamtschule in Köln, in einer Förderschule Geistige Entwicklung im Kreis Recklinghausen oder in einer Grundschule in Münster. Die Szene ist ähnlich. Die Lehrkraft unterrichtet. Das Kind braucht jemanden, der den Stundenplan in Schritte zerlegt, der in der Pause den Übergang bewacht, der beim Toilettengang hilft, der eine Krise abfängt, der zwischen Kind und Klasse übersetzt. Diese Person ist in der Regel nicht bei der Schule angestellt. Sie kommt von einem freien Träger. Bezahlt wird sie vom Jugendamt oder vom Sozialamt. Nicht vom Land. Nicht von den Eltern. Jedenfalls nicht bei der typischen ambulanten Bildungsassistenz.

Diese Dreieckskonstruktion (Familie, Amt, Träger) ist der Kern. Wer sie nicht kennt, versteht weder den Antrag noch die Rechnung noch den Streit, warum "die Schule das nicht selbst macht".

Schulbegleitung ist in Nordrhein-Westfalen **keine Schulleistung**. Sie steht nicht als Anspruch im Schulgesetz. Sie ist Eingliederungshilfe, also Sozialrecht. Zwei Wege führen dorthin:

- **Paragraph 35a SGB VIII** (kurz: 35a-Hilfe): seelische Behinderung oder die Drohung einer solchen. Zuständig ist das örtliche Jugendamt.
- **Paragraph 112 SGB IX** (kurz: 112-Hilfe): Leistungen zur Teilhabe an Bildung bei körperlicher, geistiger oder Sinnesbehinderung. Zuständig ist während der Schulzeit in der Regel das Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

Das Kind braucht Hilfe, damit es am Unterricht teilhaben kann. Die Lehrkraft bleibt für Lernziele, Stoff und Noten verantwortlich. Die Begleitung sichert den Schulbesuch ab: Struktur, Pause, Toilettengang, Krisen, Kommunikation. Das Bundessozialgericht und das Oberverwaltungsgericht NRW ziehen diese Grenze seit Jahren. Sie nennen den Bereich, den die Schule selbst schuldet, den **Kernbereich pädagogischer Arbeit**. Alles Assistierende daneben kann Eingliederungshilfe sein, auch an der Förderschule.

Diese Trennung klingt sauber. Im Klassenzimmer ist sie es oft nicht. Motivation, Konzentration, "bleib bitte sitzen", "pack die Mappe ein": Das ist Alltag. Gerichte sagen, das sei Absicherung, nicht Stoffvermittlung. Ob ein Bedarf "pädagogisch" und damit Aufgabe der Schule ist, bleibt in der Praxis der häufigste Streitpunkt. Die Spannung zwischen Norm und Praxis durchzieht das ganze System. Kapitel 2 legt sie an den Urteilen aus.

1.2 Was Schulbegleitung ist

Schulbegleitung ist eine Leistung zur Teilhabe an Bildung. Das Bundesrecht sagt das in Paragraph 112 SGB IX für die Eingliederungshilfe und, über die Verweisung in Paragraph 35a Absatz 3 SGB VIII, auch für die Jugendhilfe. Die Leistung umfasst Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen. Sie schließt offene Ganztagsangebote ein, die im Einklang mit dem Bildungsauftrag unter Aufsicht der Schule stehen. Sie umfasst heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn sie erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Schulbegleitung fällt unter diese "sonstigen Maßnahmen".

Der Landesrahmenvertrag NRW nach Paragraph 131 SGB IX hat dafür eine eigene Anlage: A.2.6, Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung. Dort steht, was die Leistung typischerweise enthält und was nicht. Behandlungspflege ist nicht Leistungsinhalt. Die Qualifikation richtet sich nach dem Bedarf der

leistungsberechtigten Person. Vertretung soll vorgehalten werden. Rollen, Aufsicht und Weisung müssen so geklärt sein, dass keine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung entsteht. Die Schulbegleitung steht unter Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Die Lehrkraft bleibt pädagogisch verantwortlich.

In der Jugendhilfe-Spur ist Schulbegleitung in der Regel eine ambulante Hilfe nach Paragraph 35a Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII. Ambulant heißt: Das Kind lebt zu Hause. Die Begleitung kommt in die Schule. Sie ist keine Heimerziehung und keine Tagesgruppe, auch wenn dieselben Diagnosen dort vorkommen können.

Drei Merkmale gehören zum Kern:

Erstens: individuell. Anspruch hat ein konkretes Kind, nicht eine Schule und nicht eine Klasse. Auch wenn mehrere Kinder in einer Klasse gemeinsam begleitet werden (Pooling), bleibt jedes Kind leistungsberechtigt. Antrag, Bedarfsfeststellung und Bescheid bleiben. Das ist der Unterschied zu einem Infrastrukturpool, der ohne Individualantrag Budget an eine Schule gibt.

Zweitens: nachrangig. Schulbegleitung sichert ab, was die Schule mit ihren eigenen Mitteln nicht deckt. Nachrang heißt nicht: Die Schule müsste es eigentlich können, also ablehnen. Nachrang heißt: Soweit die Schule den Bedarf wirklich deckt, zahlt die Eingliederungshilfe nicht. Die Rechtsprechung zieht den Kernbereich eng. Wer pauschal "das ist Schule" sagt, ohne zu prüfen, was die Schule tatsächlich leistet, steht in Spannung zu Bundessozialgericht und Oberverwaltungsgericht NRW.

Drittens: beitragsfrei für die typische ambulante Bildungsassistenz. Eltern zahlen dafür in der Regel keinen Kostenbeitrag. Das folgt aus Paragraph 91 SGB VIII (ambulante 35a-Hilfe ist dort nicht aufgeführt) und aus Paragraph 138 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX (Teilhabe an Bildung nach Paragraph 112 Absatz 1 Nummer 1). Der OGS-Elternbeitrag ist ein anderer Beitrag. Er hat mit der Eingliederungshilfe nichts zu tun.

Was Schulbegleitung im Alltag tun kann, hängt vom Bescheid ab. Typische Felder, die Gerichte und der Landesrahmenvertrag als assistierend beschreiben: Strukturieren des Schultags, Erinnern an Materialien, Begleitung in der Pause und beim Raumwechsel, lebenspraktische Hilfen, Krisenintervention, Unterstützung der Kommunikation, Begleitung auf dem Schulweg, soweit bewilligt, Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen. Was sie nicht tun darf: den Unterricht gestalten, Lernziele festlegen, Noten geben, die Klasse beaufsichtigen, als Ersatzlehrerin arbeiten.

1.3 Was Schulbegleitung nicht ist

Die Verwechslungen sind alltäglich. Sie kosten Familien Monate, weil der falsche Antrag beim falschen Amt landet oder weil die Schule eine Leistung erwartet, die sie selbst schuldet.

Sie ist nicht sonderpädagogische Förderung. Die läuft über das Schulgesetz und die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF). Förderort, Förderschwerpunkt und Bildungsgang sind schulische Entscheidungen. Ein AO-SF-Bescheid ist weder Voraussetzung noch Ersatz für Schulbegleitung. Umgekehrt ersetzt eine bewilligte Begleitung keine Förderlehrerin. AO-SF Paragraph 15 Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, dass Feststellungen nach dem SGB IX für die schulaufsichtliche Entscheidung über intensivpädagogische Förderung nicht maßgeblich sind. Zwei Verfahren, zwei Behörden, zwei Sprachen.

Sonderpädagogische Förderung betrifft in NRW sieben Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung. Autismus ist schulrechtlich in AO-SF Paragraph 42 geregelt, aber keinem eigenen Förderschwerpunkt zugeordnet. Ein Kind mit Autismus-Spektrum-Störung wird einem der sieben Schwerpunkte zugeordnet. Das begründet keinen eigenen sozialrechtlichen Träger.

Sie ist nicht Offener Ganztag. OGS ist Schul- und Jugendhilfeorganisation nach Paragraph 9 Absatz 3 SchulG NRW in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz. Elternbeiträge sind möglich. OGS-Kräfte betreuen Gruppen. Schulbegleitung kann nach Bundesrecht die Teilhabe an offenen Ganztagsangeboten einschließen (Paragraph 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). Der NRW-Landesrahmenvertrag nimmt das ausdrücklich auf. OGS-Kräfte sind gleichwohl keine Schulbegleitung. Wer im OGS "mitbetreut" wird, hat damit keinen Individualanspruch erfüllt.

Sie ist nicht Ganztagsschule. Förderschulen Geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagsschule geführt. Das ist Schulorganisation. Es ersetzt keine Eingliederungshilfe.

Sie ist nicht Schulsozialarbeit. Seit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht Schulsozialarbeit in Paragraph 13a SGB VIII als sozialpädagogisches Angebot am Ort Schule. Sie arbeitet mit der ganzen Schülerschaft, nicht als Individualassistenz eines Kindes. Das Nähere bestimmt Landesrecht.

Sie ist nicht Schulpsychologie. Schulpsychologie ist Beratungsdienst der Schulaufsicht oder der Kommunen. Paragraph 44 Absatz 5 SchulG NRW nennt die Zusammenarbeit. Keine Eingliederungshilfe.

Sie ist nicht das pädagogische und sozialpädagogische Personal nach Paragraph 58 SchulG NRW. Das erfasst schulisch angestelltes nicht-lehrendes Personal. Die von freien Trägern entsandte Schulbegleitung fällt nicht darunter.

Sie ist auch nicht die Inklusionskraft aus der Landes-Inklusionspauschale. Das Land zahlt Kommunen Geld für systemisches nicht-lehrendes Personal an Schulen des Gemeinsamen Lernens. Schuljahr 2024/25 und 2023/24: 67 Millionen Euro Inklusionspauschale plus 10 Millionen Euro Belastungsausgleich. Diese Pauschale **darf** individuelle Ansprüche nach Paragraph 35a und Paragraph 112 **nicht** finanzieren. Das steht in Paragraph 2 Absatz 2 InklFöG und in den Hinweisen des Schulministeriums unter Bezug auf den Landesrechnungshof (Prüfbericht II C-2018-102-1 vom 16. März 2020). Einige Kommunen finanzieren daraus Infrastrukturpools. Das ist als systemische Unterstützung vorgesehen, ersetzt aber keinen Individualanspruch.

Wer diese Abgrenzungen kennt, versteht, warum an einer Schule des Gemeinsamen Lernens gleichzeitig eine Sonderpädagogin, eine OGS-Kraft, eine Schulsozialarbeiterin, eine Inklusionskraft aus der Pauschale und eine Schulbegleitung im Klassenzimmer sein können, ohne dass eine die andere ersetzt.

1.4 Warum die Wörter durcheinandergehen

Historisch haben Jugendämter von Integrationshilfe gesprochen. Ältere Urteile des Oberverwaltungsgerichts NRW tun das auch. Der Landesrahmenvertrag NRW nach Paragraph 131 SGB IX spricht von Schulbegleitung. Kommunale Pool-Modelle werben mit Schulassistenz oder Inklusionsassistenz. Eltern googeln alle Varianten. Stellenanzeigen mischen die Wörter nach Gutdünken.

Für das Kind im Klassenzimmer ändert der Name wenig. Für den Antrag ändert er alles: Jugendamt oder Sozialamt, Verwaltungsgericht oder Sozialgericht, Hilfeplan oder Gesamtplan.

Eine kleine Übersetzungstabelle hilft.

Begriff in der NRW-Praxis	Typische Verwendung	Rechtsstatus
Schulbegleitung	Landesrahmenvertrag NRW, Anlage A.2.6; Landtagsdrucksachen	Leistung zur Teilhabe an Bildung, Paragraph 112 SGB IX bzw. Paragraph 35a SGB VIII in Verbindung mit SGB IX
Integrationshilfe / Integrationshelfer / I-Kraft	Jugendämter, ältere OVG-NRW-Rechtsprechung, Schulberichte	derselbe Individualanspruch; kein eigener Paragraph
Schulassistenz / Inklusionsassistenz	Kommunale Pool-Modelle, Trägerkonzepte	oft dasselbe; bei systemischer Assistenz Abgrenzung zum Individualanspruch nötig
Individualhilfe / 1:1	Gegensatz zum Pool	eine Person, ein Kind, bewilligter Stundenumfang
Pool-Modell / gemeinsame Leistungserbringung	Paragraph 112 Absatz 4 SGB IX; kommunale Infrastrukturpools	zwei verschiedene Dinge (siehe Kapitel 2)
Inklusionskraft / multiprofessionelles Team	Schulen des Gemeinsamen Lernens, Inklusionspauschale	schulische oder kommunale Stellen, keine einklagbare Individualleistung

Quellen: Landesrahmenvertrag NRW nach Paragraph 131 SGB IX, Anlage A.2.6; OVG NRW, Beschluss vom 12. März 2015, 12 B 136/15; Landtag NRW, Vorlage MMV18-1865.

Die Tabelle ist keine Haarspalterei. Wer "Inklusionsassistenz" beantragt und meint den Infrastrukturpool der Kommune, landet in einem anderen Topf als wer "Schulbegleitung nach Paragraph 35a" beantragt. Der erste Weg hängt am kommunalen Angebot. Der zweite ist ein Rechtsanspruch.

Das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Bildungsökonomie (WIB) der Universität Wuppertal fasst in der InklFöG-Evaluation beide Rechtskreise unter "Integrationshilfe" zusammen. Das ist für die Statistik nützlich und für den Alltag verwirrend. Denn "Integrationshilfe" im WIB-Sinn ist die Summe aus 35a-Hilfe und 112-Hilfe an Schulen. Es ist die bisher beste NRW-Annäherung an Schulbegleitungsfälle. Es ist trotzdem kein amtlicher Statistikname.

1.5 Für wen die Hilfe gedacht ist

Anspruch hat, wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Nicht, wer "es schwer hat". Nicht, wer eine Diagnose auf Papier hat, ohne Teilhabestörung. Nicht, wer die Schule überfordert, ohne dass die Störung beim Kind liegt. Das klingt hart. Es ist der gesetzliche Filter.

Der 35a-Weg (Jugendamt)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn zwei Dinge zusammenkommen (Paragraph 35a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII):

1. Ihre seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom lebensaltertypischen Zustand ab.
2. Daher ist ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten.

Von einer seelischen Behinderung bedroht sind Kinder, bei denen eine Teilhabebeeinträchtigung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Absatz 1 Satz 2).

Der Destatis-Qualitätsbericht 2024 (Statistik der erzieherischen Hilfen, erschienen 23. März 2026) wiederholt den gesetzlichen Wortlaut als Erhebungsdefinition: Anspruch, "dass seine seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher eine Beeinträchtigung seiner sozialen Teilhabe droht oder bereits eingetreten ist." Das ist die amtliche Zähldefinition. Sie ist kein Diagnoseschlüssel.

Zur Diagnose hat der Träger die Stellungnahme einzuholen von (Absatz 1a): einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. Psychotherapeuten mit Weiterbildung für Kinder und Jugendliche, oder einem Arzt oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen. Grundlage ist die ICD in der vom BfArM herausgegebenen deutschen Fassung. Darzulegen ist, ob die Abweichung Krankheitswert hat. Die Hilfe soll nicht von der Person oder Einrichtung erbracht werden, die die Stellungnahme abgibt.

Schulbericht allein reicht nicht. AO-SF-Gutachten allein reicht nicht. Der Allgemeine Soziale Dienst steuert das Verfahren, erstellt aber nicht die medizinische Stellungnahme.

Der 112-Weg (Sozialamt)

Hier geht es um wesentliche körperliche oder geistige Behinderung oder die Bedrohung einer solchen (Paragraph 99 SGB IX) und um Hilfe zu einer Schulbildung (Paragraph 112). Typische Unterlagen: fachärztliche Stellungnahme, oft IQ-Testung, Bericht des Sozialpädiatrischen Zentrums, Schulbericht zur konkreten Unterstützung im Unterricht. Pauschales "Förderbedarf" ohne Teilhabestörung reicht nicht.

Wer landet wo?

In der Praxis sind Autismus-Spektrum-Störungen, ADHS mit Teilhabeeinschränkung, Angst, Trauma und emotionale oder soziale Entwicklungsstörungen häufige Gründe für den Jugendamtsweg. Körperliche und geistige Beeinträchtigungen führen zum Sozialamt. Viele Kinder haben Kombinationen.

Autismus ohne geistige Behinderung landet oft beim Jugendamt. Autismus plus Intelligenzminderung oft bei der Eingliederungshilfe SGB IX. Die Abgrenzung ist das klassische Streitfeld. autismus Deutschland e. V. hat das in einer Stellungnahme zur inklusiven Lösung 2024 beschrieben. Eine NRW-Zahl, wie viele Autismus-Fälle beim Jugendamt und wie viele beim Sozialamt liegen, gibt es nicht. Die Landesregierung hat dem Landtag geschrieben, Autismus könne in den Amtlichen Schuldaten nicht beziffert werden (Vorlage 18/1470).

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2012 zur Mehrfachbehinderung entschieden (5 C 3.11, Urteil vom 9. Februar 2012): Der Vorrang des Eingliederungshilfeträgers setzt nicht voraus, dass der Schwerpunkt des Bedarfs bei der geistigen oder körperlichen Behinderung liegt. Es reicht, dass eine

geistige oder körperliche Behinderung vorliegt und die begehrte Leistung zumindest auch darauf eingeht. Für Familien heißt das: Wer beides hat, landet typischerweise beim Sozialamt, nicht beim Jugendamt. Der Verfahrenslotse nach Paragraph 10b SGB VIII soll genau an dieser Stelle helfen.

Was die Trägerpraxis zeigt (kein Landeswert)

Eine Vergleichsbox ist hier angebracht, weil die Landesstatistik Diagnosen nicht führt. Der Herausgeber Starke Schultern UG (Essen) beschreibt dafür die eigene Praxis, Stand 31. August 2026. Das ist eine Trägerangabe, keine Landesstatistik.

Am häufigsten begleitet dieser Träger Kinder mit ADHS oder anderen Aufmerksamkeitsstörungen und Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen. Dazu kommen Störungen des Sozialverhaltens, emotionale Störungen und Ängste, Lernstörungen sowie Intelligenzminderung. Die meisten Kinder haben mehrere Diagnosen zugleich, am häufigsten ADHS zusammen mit Autismus oder mit einer Lern- oder Sozialverhaltensstörung. Finanziert wird etwa je zur Hälfte über Jugendamt und Sozialamt.

Die Begleitungen dieses Trägers finanziert etwa zur Hälfte das Jugendamt nach Paragraph 35a SGB VIII und etwa zur Hälfte das Sozialamt nach Paragraph 112 SGB IX, dort auch bei Kindern mit Autismus und zusätzlicher Intelligenzminderung. Bei medizinischem Begleitbedarf kann auch eine Krankenkasse Kostenträger sein. Das ist Trägerpraxis 2026, kein Landesgesetz und keine landesweite Quote. Medizinische Behandlungspflege gehört nach dem Landesrahmenvertrag nicht zur Schulbegleitung. Sie kann als häusliche Krankenpflege nach Paragraph 37 Absatz 2 SGB V auch in der Schule verordnet werden.

Das ist das Bild eines Trägers, nicht des Landes. Es passt zu dem, was die Rechtslage erwarten lässt: zwei fast gleich große Säulen Jugendamt und Sozialamt, weil viele Autismus-Fälle mit zusätzlicher Intelligenzminderung in die Eingliederungshilfe SGB IX fallen. Es darf nicht zu einer NRW-Diagnosestatistik hochgerechnet werden.

1.6 Was "seelische Behinderung" im Alltag heißt. Und was nicht.

Das Wort schreckt ab. Eltern hören "Behinderung" und denken Rollstuhl, Förderschule, Schwerbehindertenausweis. Paragraph 35a meint etwas anderes. Er meint: Die seelische Gesundheit weicht länger als sechs Monate vom lebensaltertypischen Zustand ab, und deshalb klappt Teilhabe nicht oder droht zu scheitern. Das Kind kann hochintelligent sein, zielgleich lernen, auf dem Gymnasium sitzen. Es kann trotzdem 35a-berechtigt sein, wenn der Schultag ohne Assistenz zusammenbricht.

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist der zweite Halbsatz. Nicht die Note. Nicht das Wohlverhalten. Teilhabe. In der Schule heißt das: am Unterricht, an der Pause, am Klassenverband, an verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen können. Wer "nur" schlechte Noten hat, ohne dass eine seelische Störung mit Krankheitswert vorliegt, fällt nicht unter 35a. Wer eine Diagnose hat, aber im Schulalltag zurechtkommt, auch nicht. Beide Filter müssen greifen.

Das ist der Grund, warum der Schulbericht so wichtig ist. Die Ärztin sieht die Störung. Die Schule sieht den Tag. Das Amt muss beides zusammenziehen. Fehlt eines, wird abgelehnt oder nachgefordert. Familien erleben das als Schikane. Es ist, der Idee nach, der gesetzliche Zweistufigkeitstest. In der Praxis kann er zur Hürde werden, wenn KJPP-Termine Monate dauern und Schulberichte allgemein bleiben ("braucht Unterstützung").

"Von einer seelischen Behinderung bedroht" (Absatz 1 Satz 2) ist die vorsorgende Variante. Die Teilhabebeeinträchtigung muss noch nicht eingetreten sein. Sie muss nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Das öffnet die Tür für Kinder, bei denen der nächste Schuljahreswechsel kippen wird. Es ist kein Freibrief für Prävention ohne Befund.

Geistige Behinderung ist ein anderer Rechtskreis. Intelligenzminderung, auch in Kombination mit Autismus, zieht typischerweise das Sozialamt und Paragraph 112. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2012 gesagt: Es reicht, dass eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegt und die begehrte Leistung zumindest auch darauf eingeht. Der Schwerpunkt des Bedarfs muss nicht dort liegen. Für Familien mit Mehrfachdiagnosen ist das der Satz, der das Pingpong beenden kann. In der Praxis beendet er es oft nicht. Deshalb der Verfahrenslotse.

Körperliche Behinderung und Sinnesbehinderung: Rollstuhl, Pflege, Gebärden, taktile Orientierung. Das ist der klassische 112-Fall. Schulbegleitung heißt hier oft lebenspraktische Assistenz plus Kommunikation. Der Kernbereich-Streit ("das ist pädagogisch") taucht seltener auf als bei ADHS und Autismus ohne geistige Behinderung. Dafür taucht die Abgrenzung zur Behandlungspflege auf. Insulin, Sondenernährung, Trachealkanüle: Das kann Krankenversicherung sein, nicht Eingliederungshilfe. Der Landesrahmenvertrag schließt Behandlungspflege als Leistungsinhalt der Schulbegleitung aus. Behandlungspflege kann als häusliche Krankenpflege nach Paragraph 37 Absatz 2 SGB V auch in der Schule verordnet werden.

Was Eltern in Foren lesen, vermischt oft alles. "Mein Kind hat ADHS, also Anspruch auf Schulbegleitung." Nein. ADHS plus Teilhabestörung plus Stellungnahme nach Absatz 1a plus Nachrangprüfung. "An der Förderschule gibt es keine Schulbegleitung." Falsch. Das Bundessozialgericht hat 2019 die enge Kernbereichsdefinition ausdrücklich auf Förderschulen erstreckt. "Der LVR zahlt." Im Regelfall während der Schulzeit eines Kindes im Elternhaus: nein. Kreise und kreisfreie Städte sind bis zum Ende der Schulausbildung selbst Träger (Paragraph 1 Absatz 2 AG-SGB IX NRW). "Die Schule muss erst AO-SF machen." Nein. Zwei Verfahren.

Diese Klarstellungen sind keine Rechtsberatung im Einzelfall. Sie sind die Landkarte, ohne die der Einzelfall nicht lesbar ist.

1.7 Was Eltern wissen sollten, bevor sie weiterlesen

Vier Sätze, an denen viele Missverständnisse hängen.

1. Der Antrag geht nicht "an die Schule". Die Schule liefert Berichte. Sie bewilligt nicht. Die LWL-Arbeitshilfe zu Paragraph 35a sagt das klar: Die Schule ist kein Rehabilitationsträger. Der Antrag kann nicht "an die Schule" weitergeleitet werden. Wer der Klassenlehrerin den Antrag in die Hand drückt, hat noch keinen Antrag gestellt.

2. Eltern zahlen für die typische ambulante Bildungsassistenz in der Regel keinen Eigenanteil. Paragraph 91 SGB VIII zählt die beitragspflichtigen Leistungen auf. Ambulante Eingliederungshilfe nach Paragraph 35a Absatz 2 Nummer 1 ist nicht genannt. Paragraph 138 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX stellt Teilhabe an Bildung nach Paragraph 112 Absatz 1 Nummer 1 frei. Feinheit: Berufskolleg und schulische Berufsausbildung (Paragraph 112 Absatz 1 Nummer 2) können anders liegen. Das ist im Einzelfall zu prüfen, nicht pauschal auf "Schulbegleitung ist immer frei" zu strecken. OGS-Elternbeitrag bleibt OGS-Elternbeitrag.

3. LVR und LWL zahlen die Schulbegleitung eines im Elternhaus lebenden Kindes während der Schulzeit im Regelfall nicht. Nach Paragraph 1 Absatz 2 AG-SGB IX NRW sind Kreise und kreisfreie Städte bis zum Ende der Schulausbildung selbst Träger der Eingliederungshilfe, nicht im Auftrag der Landschaftsverbände. Der LVR ist bei der Schulbegleitung im Regelfall weder Antragsstelle noch Kostenträger. Die verbreitete Annahme "LVR zahlt die Schulbegleitung" trifft für Essen, Köln, Bonn und Düsseldorf nicht zu. Sie gilt nach Schulabschluss und in den Ausnahmen des Ausführungsgesetzes SGB IX NRW (stationäre Settings, Pflegefamilie, Kita-Heilpädagogik, Frühförderung). Kapitel 2 legt die Zuständigkeitstabelle aus.

4. Die "Große Lösung", also alle Behinderungsarten beim Jugendamt, gilt in NRW am 31. August 2026 nicht. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 hatte eine Gesamtzuständigkeit zum 1. Januar 2028 nur bedingt vorgesehen. Der Kabinettsentwurf zum Ersten Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe vom 12. August 2026 nimmt die verbindliche Gesamtzuständigkeit heraus. Stattdessen Experimentierklausel. Das ist Entwurf, nicht Gesetz. Bis ein Gesetz verkündet ist, bleibt die Spaltung Jugendamt versus Sozialamt.

Ein fünfter Satz gehört dazu, auch wenn er weniger plakativ ist:

5. Aufnahme und Unterricht dürfen nicht an das Vorhandensein einer Schulbegleitung geknüpft werden. Ausfall der Begleitung ist kein Ausschlussgrund vom Unterricht. Das sagt die Landesregierung dem Landtag (Drs. 18/6396). Trotzdem berichten Elternverbände die Gegenpraxis: Kinder bleiben zu Hause, wenn die 1:1-Kraft fehlt. Das Recht schützt die Schulpflicht. Es löst den Personalengpass nicht.

1.8 Wie Eltern das System zuerst treffen

Die erste Begegnung ist selten der Gesetzestext. Sie ist ein Gespräch mit der Klassenlehrerin, ein Hinweis der Kinderärztin, ein Bericht aus dem Sozialpädiatrischen Zentrum oder die Erfahrung, dass das Kind den Schultag nicht mehr schafft. Manche Familien kommen mit einer fertigen Diagnose. Andere wissen nur: Ohne zusätzliche Person geht der Schulbesuch verloren.

In diesem Moment treffen drei Systeme aufeinander, die unterschiedliche Sprachen sprechen.

Die Schule spricht von Förderbedarf, Gemeinsamem Lernen und AO-SF. Sie denkt in Förderschwerpunkten, zielgleich oder zieldifferent, Schulaufsicht und Stellenanteilen. Sie darf den Schulbesuch nicht von einer Schulbegleitung abhängig machen. Sie erlebt trotzdem, dass ohne Assistenz der Unterricht für das Kind oder für die Klasse kippt.

Das Jugendamt spricht von seelischer Behinderung und Hilfeplan. Es denkt in Stellungnahmen nach Absatz 1a, in Fachleistungsstunden, in Trägervereinbarungen nach Paragraph 77 SGB VIII, in Widerspruchsfristen zum Verwaltungsgericht. Es ist Rehabilitationsträger, aber nicht Schule.

Das Sozialamt spricht von wesentlicher Behinderung, BEI_NRW und Gesamtplan. Es denkt in Paragraph 99, Paragraph 112, Landesrahmenvertrag, Vergütungsvereinbarung nach Paragraph 125 SGB IX, Widerspruch zum Sozialgericht. Es ist während der Schulzeit örtlicher Träger, nicht der Landschaftsverband.

Eltern müssen diese Sprachen nicht beherrschen. Sie müssen wissen, dass der Antragswille reicht (Paragraph 16 SGB I, für die Eingliederungshilfe Paragraph 108 SGB IX) und dass Unklarheit über die Zuständigkeit den Antrag nicht entwertet. Der erstangegangene Rehabilitationsträger muss binnen zwei Wochen prüfen, ob er zuständig ist, und gegebenenfalls weiterleiten (Paragraph 14 SGB IX). Leitet er nicht weiter, bleibt er leistungspflichtig.

Ein zweiter Punkt wird oft unterschätzt. Schulbegleitung ist nachrangig gegenüber dem, was die Schule tatsächlich leistet. Die Nachrangprüfung (Paragraph 10 Absatz 1 SGB VIII: Verpflichtungen der Schule bleiben unberührt) erlaubt Ablehnung nur, soweit die Schule den Bedarf wirklich deckt, nicht soweit sie ihn decken sollte. Motivation, Konzentration, Pause, Raumwechsel und lebenspraktische Hilfen fallen typischerweise nicht in den Kernbereich. Ablehnungen mit dem pauschalen Satz "das ist pädagogisch" stehen in Spannung zu dieser Linie. Das ändert nichts daran, dass jedes Amt den Einzelfall prüft.

Ein dritter Punkt betrifft Geld. Für die typische ambulante Schulbegleitung zahlen Eltern keinen Kostenbeitrag. Einkommen und Vermögen der Eltern werden für diese ambulante Bildungsassistenz nach den genannten Normen nicht herangezogen. Das ändert nichts an Mitwirkungspflichten und an Kostenbeiträgen für andere Hilfen, etwa stationäre 35a-Hilfe.

Ein vierter Punkt betrifft Zeit. Das Gesetz rechnet in Wochen. Die Praxis rechnet oft in Monaten, vor allem bis zur Besetzung, nicht nur bis zum Bescheid. Eine landesweite NRW-Zahl gibt es nicht. Baden-Württemberg (Pforzheim und Enzkreis) nannte nach Vorliegen der Stellungnahme etwa zwei Monate bis Bewilligung und häufig 16 bis 20 Wochen bis zur Besetzung. Berlin bezirklich oft zwei bis sechs Monate. Das sind keine NRW-Landeswerte. Sie zeigen nur die Größenordnung, in der andere Kommunen öffentlich sprechen. Für NRW ist eine vergleichbare Zahl nicht veröffentlicht.

1.9 UN-BRK, Grundgesetz, doppeltes Schulsystem

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu einem inklusiven Bildungssystem und zu individuell angepasster Unterstützung. Die amtliche deutsche Übersetzung sagt "integratives Bildungssystem". Die authentischen Vertragssprachen und der UN-Ausschuss sagen *inclusive*. Deutschland hat die Konvention 2008 ratifiziert (BGBl. 2008 II S. 1419). Sie gilt innerstaatlich im Rang eines Bundesgesetzes.

Die Monitoring-Stelle UN-BRK am Deutschen Institut für Menschenrechte bewertet das deutsche Schulsystem als weiterhin doppelt strukturiert: allgemeine Schule plus Förderschule. Sie fordert den Ausbau inklusiver Angebote sowie einen individuellen Anspruch auf angemessene Vorkehrungen. NRW hat mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz 2013 (Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-BRK, GV. NRW. S. 618) das Gemeinsame Lernen zum gesetzlichen Regelfall gemacht. Förderschulen bestehen fort. Der Zugang zur wohnortnahen allgemeinen Schule ist nicht vorbehaltlos. Paragraph 20 SchulG NRW erlaubt Abweichung von der Elternwahl, wenn personelle und sächliche Voraussetzungen am gewählten Ort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

Für Schulbegleitung folgt daraus kein eigener Paragraph. Es folgt ein menschenrechtlicher Rahmen: angemessene Vorkehrungen und individuelle Unterstützung. Ob diese Unterstützung als schulische Profession oder als nachrangige Sozialleistung organisiert wird, entscheiden Bund und Land. Am 31. August 2026 organisiert NRW sie als Sozialleistung der Kommune. Das ist die Lage, nicht die Vision.

Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 verbietet die Benachteiligung wegen Behinderung. Artikel 7 stellt das Schulwesen unter staatliche Aufsicht. Die Schulgesetzgebung liegt bei den Ländern (Artikel 70 GG). Deshalb kann Bundes-Sozialrecht Schulbegleitung als Teilhabeleistung anordnen, ohne sie zur Schulleistung zu machen. Diese verfassungsrechtliche Wurzel erklärt die Schnittstelle, an der Familien, Schulen und Ämter seit Jahren reiben.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat Gemeinsames Lernen zur Regel gemacht. Die individuelle Begleitung im Klassenzimmer bleibt sozialrechtlich. MAGS (Eingliederungshilfe, Landschaftsverbände) und MSB (Schule, InklFöG, AO-SF) sind deshalb zwei getrennte Steuerungsarenen. Die kommunalen Jugend- und Sozialämter tragen den Einzelfall. Das Land trägt Lehrkräfte und eine Pauschale, die den Einzelfall ausdrücklich nicht finanzieren darf. Diese Arbeitsteilung ist der politische Kern der Kostendebatte, die Kapitel 3 in Zahlen legt.

IT.NRW zählt im Schuljahr 2025/26 164.425 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen (ohne Waldorf, Weiterbildungskollegs, Klinikschule). Das sind 8,2 Prozent. 2005/06 waren es 4,9 Prozent und 111.531 Kinder. Die Inklusionsquote liegt bei 45,6 Prozent: 75.060 an allgemeinen Schulen, 89.365 an Förderschulen. Mehr als die Hälfte der Kinder mit Förderbedarf lernt also weiter an der Förderschule. Gleichzeitig sitzen 75.060 an allgemeinen Schulen. Genau dort entsteht der Bedarf nach individueller Assistenz, den die Kommune als Eingliederungshilfe trägt. Das ist Kontext, kein kausaler Beweis. Kapitel 3 hält die Definitionen auseinander: sonderpädagogischer Förderbedarf ist nicht Schulbegleitung. Ein Kind kann Förderbedarf ohne Begleitung haben und umgekehrt.

1.10 Was "NRW" in dieser Studie heißt

Nordrhein-Westfalen ist ein Land, kein einheitlicher Markt. Gleiches Landesrecht, verschiedene kommunale Welten. 186 Jugendämter hat die Gemeindeprüfungsanstalt in der überörtlichen Prüfung 2018 bis 2023 erfasst. Die InklFöG-Evaluation zählt 239 Jugend- und Sozialämter. Kreisfreie Städte sind Jugendamt und Sozialamt in einem Haus. In Kreisen kann das Jugendamt der kreisangehörigen Stadt für 35a zuständig sein, während 112 beim Kreissozialamt bleibt. Genau dieser Split erklärt, warum die WIB-Befragung 2021/22 bei kreisangehörigen Jugendämtern fast leer lief (nur 26 von 137 mit beiden Stichtagen) und die Hochrechnung umgestellt werden musste.

Zwei Landschaftsverbände teilen das Land: LVR für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln, LWL für Münster, Detmold, Arnsberg. Für die Schulbegleitung eines im Elternhaus lebenden Kindes erklären sie wenig. Sie sind überörtliche Träger für Erwachsene und für bestimmte stationäre Settings bei Kindern. Der Landesrahmenvertrag ist landeseinheitlich. Die Entgelte entstehen zwischen Kommune und Träger.

Ein Umzug Essen nach Köln oder Bonn nach Dortmund ist kein Länderwechsel, aber ein Trägerwechsel: neues Amt, oft neuer Leistungserbringer, erneute Bedarfsermittlung. Bewilligungen sind nicht landesweit portabel. Der sonderpädagogische Status wandert mit der Schullaufbahn. Die Schulbegleitung nicht automatisch.

Essen (Sitz von Starke Schultern) hat unter den großen Städten einen der niedrigsten Inklusionsanteile (35,0 Prozent im Schuljahr 2023/24, MSB Übersicht 426) und den höchsten Förderanteil (8,3 Prozent). Köln inklusiviert stark (53,5 Prozent) und nennt gleichzeitig den steilsten dokumentierten Kostenanstieg bei Jugendhilfe-Schulbegleitung. Das sind Schulwelten, keine Schulbegleitungsstatistiken. Für 2024 fehlen Essens Daten in der IT.NRW-35a-Statistik wegen einer technischen Umstellung des Fachverfahrens. Die Landesabfrage für 2023 nennt für Essen 649 Empfängerinnen und Empfänger von Schulbegleitung (Drucksache 18/10616, Anlage).

Diese Studie bleibt deshalb hartnäckig beim Land, wo Landeszahlen liegen, und wird kommunal, wo Kommunen Zahlen legen. Sie füllt die Lücke dazwischen nicht mit Schätzung.

1.11 Was in NRW auf dem Spiel steht

Drei Sätze fassen zusammen, worum es geht. Und worum nicht.

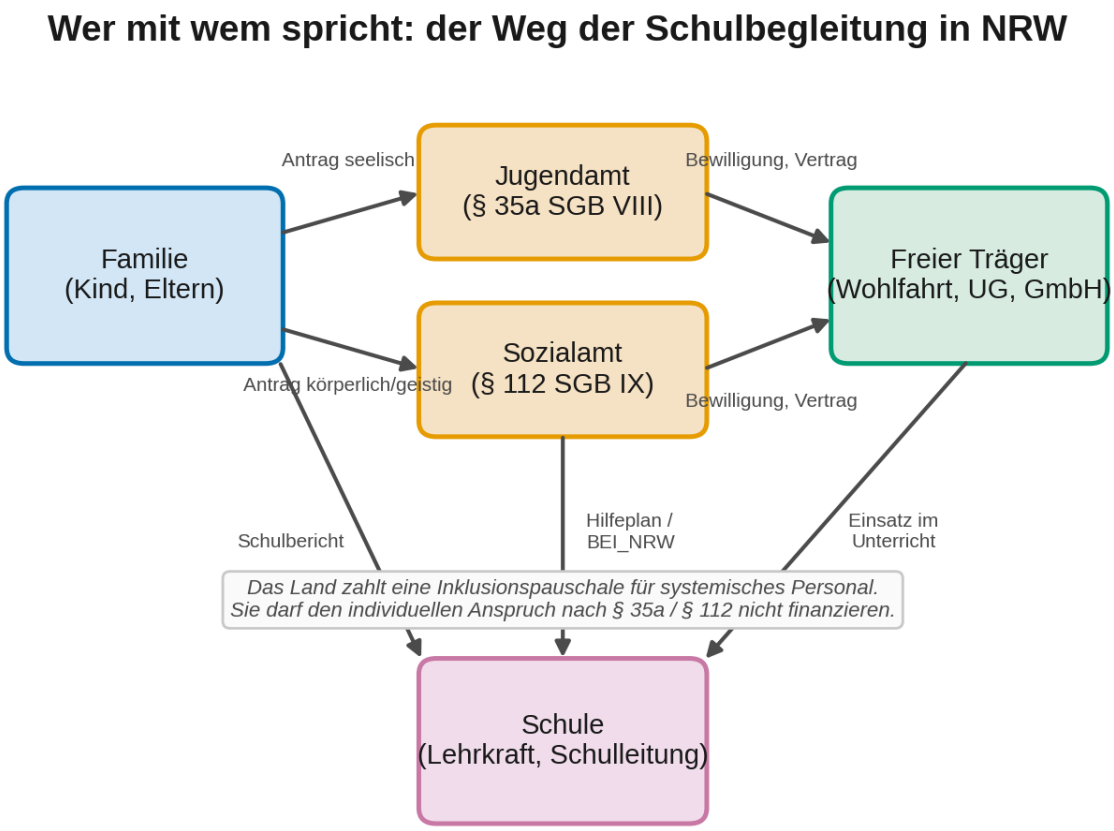
Es geht um den Schulbesuch von Kindern, die ohne Assistenz den Tag nicht schaffen. Es geht um ein Sozialrecht, das die Lücke füllt, die das Schulrecht lässt. Es geht um kommunales Geld in einer Größenordnung, die Jugendämter und Kämmerer als Hauptkostentreiber beschreiben.

Es geht nicht um eine Landesaufgabe "Schulbegleitung". Die gibt es nicht. Es geht nicht um eine Zahl, die das Land kennt und nicht sagt. Eine regelmäßige Erhebung gibt es nicht, und die einmalige Abfrage für 2023 blieb lückenhaft. Es geht nicht um die Frage, ob Inklusion "zu teuer" ist. Die Zahlen tragen einen Anstieg. Sie tragen nicht die einfache Geschichte, Inklusion sei die Ursache.

Das nächste Kapitel zeigt den Weg vom Kind zum Menschen im Klassenzimmer. Schritt für Schritt, so wie Eltern ihn gehen. Mit den Fristen, die das Gesetz setzt, und den Monaten, die die Praxis braucht.

2. So funktioniert das System in NRW

2.1 Der kurze Überblick



Eltern zahlen in der Regel keinen Eigenanteil. LVR und LWL zahlen die Schulbegleitung in der Schulzeit im Regelfall nicht.

Abbildung 1: Vereinfachtes Schema. Familie stellt den Antrag beim Jugendamt (seelisch) oder Sozialamt (körperlich/geistig). Das Amt bewilligt und schließt eine Vereinbarung mit einem freien Träger. Die Begleitung arbeitet in der Schule. Das Land finanziert systemisches Personal über die Inklusionspauschale, nicht den Individualanspruch. Quellen: AG-SGB IX NRW; Landesrahmenvertrag NRW; Landtag Drs. 18/6396; InklFöG Paragraph 2.

Ein Kind braucht mehr Hilfe, als die Schule mit Lehrkräften leisten kann. Parallel kann ein AO-SF-Verfahren laufen. Muss aber nicht. Unabhängig davon beantragen die Personensorgeberechtigten Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung.

Ist die Teilhabestörung vor allem seelisch, geht der Antrag an das Jugendamt. Liegt eine wesentliche körperliche oder geistige Behinderung vor, geht er an das Sozialamt. Unklarheit ist erlaubt: Der erstangegangene Rehabilitationsträger muss binnen zwei Wochen prüfen, ob er zuständig ist, und gegebenenfalls weiterleiten (Paragraph 14 SGB IX). Die Schule ist kein Rehabilitationsträger. Der Antrag kann nicht "an die Schule" weitergeleitet werden.

Das Amt holt Gutachten ein. Bei 35a-Hilfe zwingend die Stellungnahme nach Paragraph 35a Absatz 1a. Bei SGB IX typischerweise fachärztliche Berichte, Schulbericht und das landeseinheitliche Instrument BEI_NRW. Dann prüft es den Kernbereich: Unterrichtsgestaltung, Lernziele, Noten zahlt das Amt nicht. Absicherung des Schulbesuchs schon.

Bewilligt wird in der Regel eine ambulante Sachleistung über einen freien Träger mit Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Seit 2020 dürfen mehrere Individualansprüche gemeinsam erbracht werden (Pooling), soweit das dem Kind zumutbar ist. Infrastruktur-Pools ohne Individualantrag sind etwas anderes. Sie finden nach dem Deutschen Verein keine Grundlage im Recht der Eingliederungshilfe, weil diese personenzentriert ist (Empfehlungen DV 5-20, 2020).

Das ist der Überblick auf einer Seite. Der Rest des Kapitels ist der Weg, den Familien wirklich gehen.

2.2 Schritt 1: Bedarf erkennen

Hinweise kommen von Eltern, Lehrkräften, Sozialpädiatrischem Zentrum, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kita, Kinderarzt. Die Schule ist nach Paragraph 2 Absatz 9 SchulG NRW verpflichtet, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen unter Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen zu begegnen. Das ist kein Antrag auf Schulbegleitung. Es ist Schulpflicht zur Früherkennung.

Was Familien in diesem Schritt tun können, ohne schon juristisch zu werden:

Sie beschreiben den Schultag. Nicht die Diagnose. Den Schultag. Wann kippt es? Morgens beim Ankommen, in der Pause, beim Fachwechsel, in Vertretungsstunden, auf dem Schulweg, im OGS? Welche Hilfe hat die Schule schon versucht: Nachteilsausgleich, Förderplan, Sitzplatz, Time-out-Raum, Schulsozialarbeit? Was bleibt trotzdem liegen?

Diese Beschreibung wird später der Schulbericht. Ohne sie kann das Amt den Teilhabebedarf nicht von einem allgemeinen pädagogischen Problem unterscheiden. Mit ihr kann es das, jedenfalls der Idee nach.

Parallel kann ein AO-SF-Verfahren laufen. Eltern beantragen es in der Regel über die allgemeine Schule. Sonderpädagogisches Gutachten (Sonderpädagoge plus Lehrkraft der allgemeinen Schule), gegebenenfalls schulärztliches Gutachten, Entscheidung der Schulaufsicht über Bedarf, Förderschwerpunkt, zieldifferente Förderung, Vorschlag mindestens einer Schule des Gemeinsamen Lernens. Schulantrag nur ausnahmsweise. Pilotierung veränderter Abläufe ab Schuljahr 2025/26 in den Bezirksregierungen Arnsberg und Münster (MSB). Das AO-SF-Verfahren ersetzt die Schulbegleitung nicht und setzt sie nicht voraus. Viele Kinder haben beides. Manche nur das eine.

Autismus ist schulrechtlich in AO-SF Paragraph 42 geregelt. Medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde als Voraussetzung des Antrags. Zuordnung zu einem Förderschwerpunkt. Das begründet keinen eigenen sozialrechtlichen Träger.

2.3 Schritt 2: Antrag (wo?)

Formlos möglich. Antragswille reicht. Ein Satz an das Amt genügt, solange erkennbar ist, dass Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung gewollt ist. Schriftlich ist klüger, weil nachweisbar. Viele Kommunen haben Formulare. Formulare sind Service, keine Voraussetzung.

Zuständigkeit:

- **Jugendamt** der Wohnortkommune (bzw. des Kreises), wenn seelische Behinderung im Raum steht. In kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt: dort.
- **Sozialamt / Fachdienst Eingliederungshilfe** des Kreises oder der kreisfreien Stadt, wenn körperliche oder geistige Behinderung im Raum steht.
- Unklarheit: Antrag trotzdem stellen. Zwei-Wochen-Frist nach Paragraph 14 SGB IX. Leitet das Amt nicht weiter, bleibt es leistungspflichtig.
- **Verfahrenslotse** beim Jugendamt (Paragraph 10b SGB VIII): Anspruch auf Unterstützung bei Antragstellung und Verfolgung von Eingliederungshilfe, auch wenn später das Sozialamt zuständig ist. Eingeführt zum 1. Januar 2024, befristet bis 1. Januar 2028, sofern kein neues Gesetz entfristet. Der Regierungsentwurf 1. KJHSRG vom 12. August 2026 will ihn entfristen. Am 31. August 2026 ist das Entwurf.
- **EUTB** (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) als niedrigschwellige Beratung, keine Behörde.

Was der Antrag enthalten sollte, auch wenn das Gesetz keine Checkliste vorschreibt: Name und Geburtsdatum des Kindes, Anschrift, Schule und Klasse, kurze Beschreibung des Teilhabebedarfs im Schulalltag, welche Unterlagen schon vorliegen (Arztbrief, SPZ, Schulbericht), welche Hilfe konkret gemeint ist (Begleitung im Unterricht, Pause, Schulweg, OGS, Klassenfahrt). Wer "irgendwie Hilfe" schreibt, verzögert die Klärung. Wer zu viel Medizin und zu wenig Alltag schreibt, auch.

Die Landesregierung hat dem Landtag geschrieben: "Die Entscheidung über den Einsatz einer Schulbegleitung als erforderliche Maßnahme zur Teilhabe an Bildung liegt in diesen Fällen bei den örtlichen Jugend- oder Sozialämtern als zuständigen Rehabilitationsträgern. Diese entscheiden im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die ihnen obliegenden Aufgaben. Für die Personalakquise und Personalauswahl ist der jeweilige Leistungserbringer vor Ort verantwortlich." (Vorlage 18/1470, August 2023). Das ist der Satz, der erklärt, warum das Land die Antragszahl nicht kennt. Es ist kommunale Selbstverwaltung.

2.4 Jugendamt oder Sozialamt: die Zuständigkeitstabelle

Paragraph 10 Absatz 4 SGB VIII ist der bundesrechtliche Schlüssel. Satz 1: Leistungen nach SGB VIII gehen Leistungen nach SGB IX und XII vor. Satz 2: Abweichend gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vor.

In NRW kommt das Ausführungsgesetz SGB IX dazu (AG-SGB IX NRW vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022, in Kraft 1. Januar 2023). Es verteilt örtliche und überörtliche Trägerschaft zwischen Kreisen, kreisfreien Städten, LVR und LWL.

Konstellation	Zuständig in NRW	Grundlage
Seelische Behinderung oder Drohung, Kind oder Jugendliche, Schulbegleitung	Örtliches Jugendamt	Paragraph 35a SGB VIII; örtliche Träger nach SGB VIII / AG-KJHG NRW
Körperliche oder geistige Behinderung, Kind lebt im Elternhaus, noch in der Schulausbildung (längstens Sekundarstufe II)	Kreis oder kreisfreie Stadt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe (Sozialamt / Fachdienst Teilhabe)	Paragraph 1 Absatz 2 AG-SGB IX NRW; Paragraphen 99, 112 SGB IX
Dieselben Kinder, Leistung über Tag und Nacht / Pflegefamilie / Kita-heilpädagogisch / Frühförderung	LVR (Rheinland) oder LWL (Westfalen-Lippe)	Paragraph 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 AG-SGB IX NRW
Schulbegleitung und stationäre Einrichtung	örtlicher Träger (Schulbegleitung) und Landschaftsverband (Einrichtung) nebeneinander	LVR-Faktenblatt Zuständigkeiten; Wortlaut Paragraph 1 Absatz 2
Nach Beendigung der Schulausbildung / nach Sekundarstufe II	LVR oder LWL	Paragraph 1 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 (Umkehrschluss)
Streit LVR/LWL versus Kreis	Kreis oder kreisfreie Stadt muss vorläufig leisten	Paragraph 3 Absatz 1 AG-SGB IX NRW

LVR und LWL sind also nicht "das Sozialamt für Schulbegleitung" während der Schulzeit eines im Elternhaus lebenden Kindes. Die verbreitete Formulierung "LVR zahlt die Schulbegleitung" ist für den Regelfall unzutreffend. Kreise und kreisfreie Städte sind in dieser Zeit selbst Träger aus eigenem Recht (Paragraph 1 Absatz 2 AG-SGB IX NRW). Die Landesregierung hat 2024 bestätigt, dass Kostenträger für die Schulbegleitung in NRW die Kreise und kreisfreien Städte sind (Drucksache 18/10616). Sie gilt nach Schulabschluss und in den Ausnahmen des Paragraphen 1 Absatz 2 Satz 2.

Für Essen, Köln, Bonn, Düsseldorf (Rheinland, LVR-Gebiet) heißt das: Antrag an Jugendamt oder Sozialamt der Stadt, nicht an den LVR. Für Münster, Bielefeld, Dortmund, Bochum (Westfalen-Lippe, LWL-Gebiet) dasselbe mit dem LWL. Eine in Elternratgebern verbreitete Zuordnung "körperlich/geistig ergibt LVR" ist für die Schulbegleitung falsch.

Nach Schulende wechselt die EGH-Zuständigkeit auf den Landschaftsverband. Das ist relevant für den Übergang Schule/Beruf, nicht für die Schulbegleitung selbst. Familien, die das nicht wissen, wundern sich, warum "plötzlich der LVR schreibt", obwohl jahrelang die Stadt zahlte.

2.5 Schritt 3: Diagnose und Gutachten

Spur	Wer darf, wer muss?	Was nicht reicht
Paragraph 35a SGB VIII	Stellungnahme nach Absatz 1a: KJPP-Arzt, KJP, oder Arzt/PP mit besonderer Erfahrung Kinder und Jugendliche; ICD	Schulbericht allein; AO-SF-Gutachten allein; ASD ohne die in Absatz 1a genannte Qualifikation
Paragraph 112 SGB IX	fachärztliche Stellungnahme zur wesentlichen Behinderung; oft IQ-Testung, SPZ-Bericht; Schulbericht zur konkreten Unterstützung im Unterricht	Pauschales "Förderbedarf" ohne Teilhabestörung
Schule / AO-SF	sonderpädagogisches Gutachten (Lehrkräfte), ggf. untere Gesundheitsbehörde	ersetzt nicht Absatz 1a und nicht Paragraph 99 SGB IX

Der Flaschenhals ist in der Praxis oft nicht das Amt, sondern der Termin. Kinder- und Jugendpsychiatrie hat Wartezeiten. Wie lang in NRW, landesweit: nicht belegt. Familien erleben Monate. Das Amt kann ohne Stellungnahme nach Absatz 1a die 35a-Hilfe nicht bewilligen. Wer parallel den Schulbericht organisieren lässt, spart hinterher Schleifen.

Die Stellungnahme muss zwei Dinge tragen: die Abweichung der seelischen Gesundheit mit Krankheitswert und die Teilhabestörung. Eine ICD-Ziffer ohne Alltag ist zu wenig. Ein Alltag ohne fachliche Einordnung auch.

Bei SGB IX dokumentiert NRW über BEI_NRW (bzw. BEI_NRW KiJu), das landeseinheitliche Bedarfsermittlungsinstrument. Das Jugendamt nimmt bei Minderjährigen beratend am Gesamtplanverfahren teil (Paragraph 117 Absatz 6 SGB IX), soweit erforderlich.

2.6 Schritt 4: Hilfeplan oder Gesamtplan

Jugendhilfe: Hilfeplan nach Paragraph 36 SGB VIII. Beratung in verständlicher Form. Bei voraussichtlich längerer Hilfe Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Hilfeplan mit Bedarf, Art und notwendigen Leistungen. **Schule soll beteiligt werden**, soweit zur Bedarfsfeststellung erforderlich (Absatz 3 Satz 2, ausdrückliche KJSG-Ergänzung). Bei 35a soll die Person nach Absatz 1a beteiligt werden (Absatz 4). Gewährt die Jugendhilfe Teilhabeleistungen, gelten die Reha-Träger-Vorschriften des SGB IX (Absatz 3 Satz 3).

Eingliederungshilfe: Gesamtplanverfahren Paragraphen 117 bis 121 SGB IX, in NRW mit BEI_NRW.

Fristen nach Paragraph 14 Absatz 2 SGB IX: ohne Gutachten Entscheidung binnen drei Wochen nach Antragseingang; mit Gutachten binnen zwei Wochen nach Vorliegen. Praxis weicht ab. Dazu Abschnitt 2.16.

Was der Plan festlegen sollte, damit später nicht neu gestritten wird: Stundenumfang, Orte der Leistung (Unterricht, Pause, Schulweg, OGS, Klassenfahrt), Qualifikationsanforderung, ob 1:1 oder gemeinsame Erbringung zumutbar ist, Dauer der Bewilligung, Beteiligte, nächster Überprüfungstermin. Ein Plan, der nur "Schulbegleitung" sagt, erzeugt Folgekonflikte.

2.7 Schritt 5: Trägerauswahl

Wunsch- und Wahlrecht (Paragraph 8 SGB IX, Paragraph 5 SGB VIII). In der SGB-IX-Spur: Leistungserbringer mit schriftlicher Vereinbarung nach Kapitel 8 SGB IX (Paragraph 123). Das Bundessozialgericht hat am 17. Mai 2023 entschieden: Schulbegleitung ist kein öffentlicher Auftrag im Vergaberecht, sondern ein Zulassungssystem im Dreiecksverhältnis (B 8 SO 12/22 R, Düsseldorf-Fall).

Der Fall ist lehrreich. Die Stadt Düsseldorf schrieb 2016 Schulbegleitung EU-weit aus: Pool-Modell, etwa 380 Integrationshelfer an etwa 85 Schulen, zwei bezuschlagte Anbieter. Das Gericht sah darin einen Verstoß gegen Trägerpluralität und Wunsch- und Wahlrecht. Außerhalb des Pools wurden seit 2016/17 nur sieben Fälle individuell in Anspruch genommen. Das steht im Sachverhalt der Entscheidung. Aktuelle Düsseldorfer Fallzahlen: nicht belegt.

In der SGB-VIII-Spur: Vereinbarungen nach Paragraph 77 SGB VIII (ambulant: Kosten, Inhalt, Qualität, Gewaltschutz, inklusive Ausrichtung). Die Paragraphen 78a und folgende gelten für den in Paragraph 78a Absatz 1 genannten stationären und teilstationären Katalog. Schulbegleitung fällt darunter nur, wenn sie als teilstationär oder stationär erbracht wird oder Landesrecht nach Absatz 2 die Vorschriften erstreckt.

Praktisch heißt das für Familien: Wunsch- und Wahlrecht gilt unter den dort vertraglich gebundenen Anbietern. Maßgeblich ist die unterzeichnete Leistungsvereinbarung. Köln veröffentlicht eine Trägerliste mit dem Bewilligungsbescheid. Leverkusen nannte für SGB-IX-Inklusionshilfen im Schuljahr 2023/24 zwölf Leistungserbringende. Eine landesweite Trägerzahl ist nicht veröffentlicht. Vorlage 18/1470 hält fest, dass Personalakquise und Personalauswahl beim jeweiligen Leistungserbringer liegen.

Wer den Träger wechselt, wechselt die Person im Klassenzimmer. Das Kind erlebt das als Beziehungsabbruch. Das Amt erlebt es als Vertragsvorgang. Gute Träger erklären beides.

2.8 Schritt 6: Einsatz in der Schule

Der Landesrahmenvertrag NRW verlangt, Rollen, Aufsicht, Weisung und Zusammenarbeit so zu klären, dass keine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung entsteht. Die Schulbegleitung steht unter Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Die Lehrkraft bleibt pädagogisch verantwortlich. Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Träger sind in der Praxis üblich und in der Muster-Leistungsvereinbarung angelegt, gesetzlich aber nicht als eigene Anspruchsform normiert. Die Gemeinsame Kommission befasst sich laut Vorlage 18/1470 mit der Erarbeitung einer Muster-Kooperationsvereinbarung. Schulleitung hat Hausrecht. Einsatz auf dem Schulgelände setzt organisatorische Einbindung voraus.

Erweitertes Führungszeugnis: In der Jugendhilfe Paragraph 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter, Führungszeugnis nach Paragraph 30a BZRG bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen. In der SGB-IX-Spur: Muster-Leistungsvereinbarung Paragraph 5 Absatz 2, erweitertes Führungszeugnis bei Einstellung oder Vermittlung und alle fünf Jahre.

Schweigepflicht: Sozialdaten Paragraph 35 SGB I, Paragraphen 67 ff. SGB X, Paragraph 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe). Schulbegleitungen ohne Approbation oder staatliche Prüfung fallen nicht automatisch unter Paragraph 203 StGB. Träger binden sie vertraglich und über Sozialdatenschutz. Weitergabe an die Schule nur im für die Leistung erforderlichen Umfang, in der Regel mit Einwilligung.

Klassenfahrten, Wandertage, OGS: Die Rahmenleistungsbeschreibung A.2.6 bezieht schulische Veranstaltungen und den Offenen Ganztag ein. Für mehrtägige Fahrten verlangen Kommunen häufig einen gesonderten Antrag. Das ist Praxis, nicht Bundesnorm. Paragraph 43 Absatz 1 SchulG NRW verpflichtet zur Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen. Das stützt, dass Teilhabehilfe nicht auf den Klassenraum beschränkt ist, wenn die Fahrt verbindlich ist.

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat 2014 entschieden, Eingliederungshilfe erfasse schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, wenn über altersgemäße Aufsicht hinaus behinderungsbedingter Bedarf besteht (3 LB 15/12). Das Verwaltungsgericht Halle hat 2018 festgehalten, die elterliche Beistandspflicht (Paragraph 1618a BGB) trage mehrtägige Begleitung eines behinderten Kindes nicht; das überdehne das Übliche (7 A 55/17). NRW-Familien, denen gesagt wird, "dann fahren Sie halt mit", können sich auf diese Linie stützen. Ob ihr Amt das tut, ist Einzelfall.

Pause und Raumwechsel liegen nach dem Oberverwaltungsgericht NRW eindeutig außerhalb des Kernbereichs (12 A 1350/14, 11. August 2015). Lebenspraktische Hilfen (Toilettengang, Essen, Ankleiden, einfache Überwachung) sind typische Assistenz. Die Abgrenzung zur Behandlungspflege bleibt: Behandlungspflege erfordert geschulte Kräfte und kann in die Krankenversicherung fallen. Der Landesrahmenvertrag schließt Behandlungspflege als Leistungsinhalt der Schulbegleitung aus.

Reine Aufsicht für die Klasse ist Schulaufgabe. Die Begleitung beaufsichtigt das begleitete Kind. Übertragung der Klassenaufsicht entbindet die Lehrkraft nicht.

2.9 Ein Schultag, ohne den Kernbereich zu reißen

Was tut die Begleitung, wenn sie da ist? Die Gerichte und der Landesrahmenvertrag beschreiben Felder. Ein konkreter Tag macht sie lesbar. Das Folgende ist kein Fallbericht und keine Statistik. Es ist die Übersetzung der Rechtslinie in Ablauf.

Morgens: Ankommen. Garderobe, Tornister, der Übergang vom Schulhof ins Klassenzimmer. Für viele Kinder mit Autismus oder ADHS ist das der erste Kipppunkt. Die Begleitung strukturiert, erinnert, hält Abstand zu Reizüberflutung. Die Lehrkraft begrüßt die Klasse. Das ist Unterrichtsbeginn, Kernbereich. Die Begleitung sitzt nicht als zweite Lehrerin vorne.

Im Unterricht: Materialien bereitlegen, Arbeitsanweisung in Schritte zerlegen, Stillsitzen stützen, Reizarmut herstellen, bei Überforderung den Raumwechsel anbieten. Das OVG NRW hat Motivation und Konzentration im Unterricht als Absicherung beschrieben, nicht als Stoffvermittlung (12 B 136/15). Sobald die Begleitung den Stoff erklärt, als wäre sie Nachhilfe, gerät sie in den Kernbereich. Sobald sie nur ermöglicht, dass das Kind der Lehrkraft folgen kann, bleibt sie assistierend. Die Grenze ist im Einzelfall dünn. Sie ist trotzdem die gesetzliche.

Pause: eindeutig außerhalb des Kernbereichs (OVG NRW 12 A 1350/14). Hier entscheidet sich oft, ob der Nachmittag noch gelingt. Konflikte, Reizüberflutung, Toilettengang, Essen. Die Begleitung ist beim Kind, nicht als Pausenaufsicht der Klasse.

Fachwechsel, Vertretungsstunde, Aula, Sport: Raumwechsel, neue Regeln, andere Akustik. Wieder Absicherung. Sport und Schwimmen können zusätzliche Assistenz brauchen (Umziehen, Angst, sensorische Überlastung). Das steht selten im ersten Bescheid und oft im zweiten, wenn jemand es beantragt.

OGS: Bundesrecht und Landesrahmenvertrag schließen offene Ganztagsangebote ein. Die OGS-Kraft bleibt OGS-Kraft. Die Begleitung bleibt beim Kind, soweit bewilligt. Wer OGS-Teilnahme will, sollte sie in den Antrag schreiben. Wer sie nicht schreibt, wundert sich um 16 Uhr.

Nachmittags: Dokumentation. Stundenzettel. Kurze Rückmeldung an die Koordination des Trägers. Elterngespräch, wenn vereinbart. Die Lehrkraft macht Noten und Förderplanung. Die Begleitung liefert Beobachtungen, soweit datenschutzrechtlich gedeckt. Sie bewertet nicht.

Was an diesem Tag nicht passiert, wenn das Recht gilt: Die Begleitung unterrichtet nicht. Sie beaufsichtigt nicht die Klasse. Sie ersetzt nicht die Förderlehrerin. Sie bleibt nicht zu Hause, nur weil "heute Vertretung ist". Und das Kind bleibt nicht zu Hause, nur weil die Begleitung krank ist. Drs. 18/6396: Ausfall ist kein Ausschlussgrund. Die Realität weicht ab. mittendrin e. V. in Köln dokumentiert Kinder, die fehlen, wenn die 1:1-Kraft fehlt. Das Recht schützt die Schulpflicht. Es füllt die Lücke nicht.

Goldan, Grüter, Guth, Ilina-Georgescu, Corbach und Lütje-Klose schreiben 2023 in der *Zeitschrift für Heilpädagogik* zur Systematisierung der Modelle: "Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die von einer individuellen Schulassistenz begleitet werden, nimmt deutschlandweit seit vielen Jahren zu. Die Jugend- und Sozialämter sind als Leistungsträger dieses sozialrechtlichen Anspruchs nach § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX nicht nur mit der Herausforderung steigender Kosten konfrontiert, sondern können die Ansprüche aufgrund des Fachkräfte- bzw. Personalmangels teilweise nicht mehr erfüllen." Der Satz trifft die Alltagserfahrung, ohne eine NRW-Unbesetzt-Zahl zu liefern. Die gibt es nicht.

2.10 Wer zahlt in NRW. Und wer nicht.

Wer	Was	Was nicht
Jugendamt	35a-Hilfe	Schulleistung ersetzen
Sozialamt (Kreis / kreisfreie Stadt)	112-Hilfe in der Schulzeit	
LVR / LWL	Stationäre und andere EGH-Leistungen; nach Schulende	Regelfall Schulbegleitung im Elternhaus während der Schulzeit
Land NRW	Inklusionspauschale 67 Mio. Euro (Schuljahr 2024/25) plus 10 Mio. Belastungsausgleich; Lehrkräfte	Individuelle 35a- und 112-Ansprüche
Eltern	in der Regel nichts für ambulante Bildungsassistenz	
Krankenkasse	Behandlungspflege als häusliche Krankenpflege nach Paragraph 37 Absatz 2 SGB V, auch in der Schule	Regel-Schulbegleitung

Quellen: AG-SGB IX NRW Paragraph 1; InklFöG Paragraph 2 Absatz 2; Paragraph 91 SGB VIII; Paragraph 138 Absatz 1 Nr. 4 SGB IX; Landtag Drs. 18/6396; MSB-Hinweise Inklusionspauschale.

Zahler ist der zuständige Rehabilitationsträger, nicht das Land, nicht die Schule, nicht die Eltern. Die Vergütung wird zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer in der Vergütungsvereinbarung nach Paragraph 125 SGB IX (bzw. Paragraph 77 SGB VIII) festgelegt, auf Grundlage des Landesrahmenvertrags. Die Fachleistungsstunde kalkuliert Personalkosten, Arbeitgeberanteile, Leitung und Verwaltung, Sachkosten. Was "drin" ist, steht in der jeweiligen Vereinbarung, nicht im SGB.

Gemeinsame Kommission NRW / kommunale Merkblätter (Beispiel Oberhausen, 24. September 2024): Leitung und Verwaltung 10 Prozent, Sachkosten 5 Prozent der Lohnkosten als Plausibilitätswerte der Rahmenleistungsbeschreibung. Drei Qualifikationskategorien, unterschiedliche Sätze. Vertretung ist über den Satz bzw. ein vorgehaltenes System abzubilden, nicht als separate Elternrechnung. Kreis Warendorf verdichtet auf zwei Abrechnungskategorien (Nicht-Fachkraft / Fachkraft) und setzt die Zuschläge als Maximalwerte.

Es gibt keinen landeseinheitlichen Euro-Satz. Jeder örtliche Träger verhandelt mit jedem Leistungserbringer. Hamburg als Kontrast (Schulbehördenmodell) veröffentlicht Kategorien, zum Beispiel Kategorie II ab 1. Februar 2025: 33,09 Euro. Das ist das, was die Behörde dem Träger zahlt, nicht der Nettolohn. Diese Sätze dürfen nicht als NRW-Wert übertragen werden. Sie zeigen nur: Transparenz ist möglich, wenn ein Land oder eine Stadt sie will.

Was Familien nie sehen: Der Bescheid bewilligt Stunden beim Kind. Die Rechnung geht Träger an Amt.

Ausfall der Schulbegleitung darf nach Landesregierung nicht zum Ausschluss vom Unterricht führen (Drs. 18/6396). Das verschiebt das Risiko auf Schule und Träger, nicht auf das Kind. mittendrin e. V. (Köln) dokumentiert die Gegenpraxis: Kinder bleiben zu Hause, wenn die 1:1-Kraft fehlt.

2.11 Der Kernbereich pädagogischer Arbeit

Der Kernbereich ist eng und sozialrechtlich, nicht landesschulrechtlich zu bestimmen. Erfasst ist die Unterrichtsgestaltung: Lernziele, Stoff, Didaktik, Bewertung. Flankierende Assistenz (Motivation, Konzentration, Pause, Raumwechsel, lebenspraktische Hilfen) fällt nicht hinein, auch wenn sie "im Unterricht" stattfindet.

Die Linie der Gerichte, die NRW-Praxis prägt:

- Bundessozialgericht, B 8 SO 30/10 R, 22. März 2012: Grundlegung Kernbereich und Nachrang.
- Bundesverwaltungsgericht, 5 C 21.11, 18. Oktober 2012: Jugendhilfe, Schulbegleitung kann Teilbedarf decken; Selbstbeschaffung Paragraph 36a.
- Bundessozialgericht, B 8 SO 8/15 R, 9. Dezember 2016: Schulbegleitung außerhalb des Kernbereichs, wenn Schule nicht leistet.
- Bundessozialgericht, B 8 SO 24/15 R, 21. September 2017: Kernbereich gleich Unterrichtsgestaltung, eng.
- Bundessozialgericht, B 8 SO 2/18 R, 18. Juli 2019: **Gleiche enge Definition an Förderschulen.** Sonderpädagogischer Unterrichtsinhalt ist ungeeignet als Abgrenzungskriterium. Das ist der Satz, der das Argument "an der Förderschule braucht man keine Begleitung, dort sind Profis" entkräftet.
- OVG NRW, 12 B 136/15, 12. März 2015: Schulbegleitung an Förderschule; Motivation und Konzentration im Unterricht gleich Absicherung, nicht Kernbereich.
- OVG NRW, 12 A 1350/14, 11. August 2015: Pause, Raumwechsel eindeutig außerhalb; Unterrichtshilfen, sofern keine Stoffvermittlung.
- VG Köln, 26 K 1045/14, 20. Oktober 2014: Kernbereich gleich staatliche Lehrziele und Unterricht; Absichern der Lehrerarbeit gleich Eingliederungshilfe.

Maßstab für die Praxis: Ablehnungen mit dem Hinweis, eine Hilfe sei pädagogisch, Aufgabe der Förderschule oder Aufgabe des Personals im Gemeinsamen Lernen, müssen sich an dieser engen BSG- und OVG-Linie messen lassen. Die Nachrangprüfung erlaubt eine Ablehnung nur, soweit die Schule den Bedarf tatsächlich deckt. Wie oft so abgelehnt wird, erhebt niemand.

Für Eltern heißt das konkret: Wer Widerspruch einlegt, sollte den Alltag beschreiben (was die Begleitung tut, was die Lehrkraft tut, was ohne Begleitung passiert) und nicht den Streit "wer ist pädagogisch" führen. Die Gerichte haben die zweite Frage beantwortet. Die erste bleibt Einzelfall.

2.12 Qualifikation: kein Fachkräftegebot

Es gibt keine bundesgesetzliche Mindestqualifikation für Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung. Paragraph 78 SGB IX verlangt Fachkräfte nur für qualifizierte Assistenz zur Sozialen Teilhabe, nicht für Bildungsassistenz. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat das am 14. Februar 2024 bestätigt (14 ME 128/23) und ausdrücklich NRW-Rechtsprechung zitiert.

Die NRW-Gerichte halten die Qualifikation einzelfallabhängig: kein allgemeiner Anspruch auf eine erzieherisch oder heilpädagogisch ausgebildete Fachkraft, Ziel ist die angemessene, nicht die bestmögliche Schulbildung, Anleitung durch den Träger kann genügen (OVG NRW 12 B 1182/11 und 12 B 344/14; LSG NRW L 9 SO 382/14 B ER). Der Landesrahmenvertrag steuert über drei Qualifikationskategorien, der Kreis Warendorf verdichtet auf zwei Abrechnungskategorien. Die Kategorien im Einzelnen und die empirischen Fachkraftanteile aus anderen Ländern stehen in Kapitel 6.3.

Der 1. KJHSRG-Entwurf will Qualifikation stärker an die konkrete Aufgabe koppeln. Entwurf, nicht geltendes Recht.

2.13 Pool und 1:1: zwei verschiedene "Pools"

Zwei Dinge nicht vermengen.

1. Fallabhängiges Pooling (Individualansprüche, gemeinsam erbracht). Rechtsgrundlage: Paragraph 112 Absatz 4 SGB IX in Verbindung mit Paragraph 104. Jedes Kind bleibt leistungsberechtigt. Antrag und Bedarfsfeststellung bleiben. Mehrere Individualansprüche werden in einer Klasse oder Schule gemeinsam ausgeführt, soweit zumutbar. Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sind die Leistungen gemeinsam zu erbringen (Satz 2: Wunsch auf Pooling, nicht gegen). Der NRW-Landesrahmenvertrag und die Muster-Leistungsvereinbarung nehmen das auf. Gilt unmittelbar nur im SGB IX. Über Paragraph 35a Absatz 3 SGB VIII kann die Logik auch Jugendhilfe-Fälle erfassen. Eine wortgleiche Pooling-Norm im SGB VIII gibt es im geltenden Recht nicht.

2. Fallunabhängiger / infrastruktureller Pool. Kein Individualantrag, Budget an Schule oder Träger, oft mit Inklusionspauschale oder kommunalen Mitteln. Der Deutsche Verein (Empfehlungen DV 5-20, 2020) stellt klar: Infrastrukturpools finden keine Grundlage im Recht der Eingliederungshilfe, weil diese personenzentriert ist. Sie können Individualansprüche nicht kraft Organisation beseitigen.

Das MSB NRW: Poolmodelle seien "bereits jetzt grundsätzlich umsetzbar" und in einzelnen Kommunen im Einsatz; Ausgestaltung liege nicht in der Hand des Landes, sondern der Kommune. NRW unterstütze auf Bundesebene die Zulässigkeit infrastruktureller Pools. Landtag NRW Drs. 18/994 und 18/6396

beschreiben "fallunabhängige Infrastrukturmodelle" als Beispiel systemischer Unterstützung jenseits der Individualansprüche, finanziert unter anderem über die Inklusionspauschale, die das Gesetz gerade nicht für 35a und 112 vorsieht.

Rechtsprechung:

- BSG, 17. Mai 2023, B 8 SO 12/22 R: Pooling nach Paragraph 112 Absatz 4 ist keine Abkehr vom Dreiecksverhältnis. Zumutbarkeit: Wunsch- und Wahlrecht und individuelle Bedarfe. Vergabe von Kontingenten an einen Bieter verletzt Trägerpluralität.
- SG Gelsenkirchen, 22. Juli 2026, S 2 SO 199/26 ER: Aufhebung einer bewilligten 1:1-Begleitung zugunsten systemischer Schulassistenz (Pooling) für die Zukunft nach Paragraph 48 Absatz 1 SGB X, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert hätten und das Pool nach Paragraph 104 Absatz 2 zumutbar sei (feste Bezugsassistenz, Vertretung, keine Lücke). Erstinstanzlich, bindet nur die Beteiligten. Maßstab bleibt die Einzelfall-Zumutbarkeit. Pauschaler Entzug einer 1:1 ohne Nachweis der Bedarfsdeckung ist mit Paragraph 104, Paragraph 8 SGB IX und Paragraph 48 SGB X nicht zu vereinbaren.

Was Studien beschreiben, sind Modellstandorte mit Koordination: zuverlässigerer Schulbesuch bei Ausfall ohne belegte Ersparnis (Kissgen, Förderschule NRW), hohe Zufriedenheit ohne belegte Lernwirksamkeit (ESyS Kreis Soest), Passgenauigkeit nur bei ausgestattetem Pool-Management (PoMoS Bayern). Die Befunde samt Limitationen stehen in Kapitel 6.2. Quantifizierte Anteile Pool versus 1:1 landesweit: nicht belegt. 1:1 bleibt in NRW das Leitmodell.

Kommunale Varianten, soweit dokumentiert:

- **Bonn**, Ratsbeschluss 20. Juni 2024: bisheriges Poolmodell stieß an "pädagogische, rechtliche und finanzielle Grenzen". Ab Schuljahr 2025/26 Zweigleisigkeit: "Bonner Modell" an Standorten mit mindestens 15 Assistenzbedarfen und "Einzelfallmodell" an kleinen Standorten.
- **Dortmund** betrieb über Jahre "SchubiDo": infrastrukturelles Angebot von Jugend- und Sozialamt an Schulen mit Gemeinsamem Unterricht, individuelle Anträge nur bei höherem Bedarf. Mit Verweis auf die dritte BTHG-Reformstufe zum 1. Januar 2020 eingestellt (Drucksache 21057-21).
- **Duisburg**, Merkblatt Amt für Soziales: beim Poolverfahren entfällt der Kostenvoranschlag des Anbieters. Pool ist dort Verwaltungsalltag.
- **Rhein-Kreis Neuss**: kreisweiter Infrastrukturpool, finanziert aus der Inklusionspauschale. Ab 2026/27 fließt die Pauschale an Schulträger-Kommunen, nicht mehr an den Kreis (1.007.385,18 Euro 2024/25 bzw. 1.018.293,39 Euro 2025/26). Alle kreisangehörigen Gemeinden außer Meerbusch nehmen am Kreis-Pool teil.
- **Köln / Lebenshilfe**: Pool seit 2014/15. Historische Zahlen, nicht 2023 bis 2026: Schuljahr 2010/11 150 Fälle (55 SGB VIII / 95 SGB XII); 2013/14 437 (229 / 208); IBiS-Pool 2014/15 in 7 Schulen 91 Kinder (38 SGB VIII / 53 SGB XII).

2.14 Die Große Lösung gilt nicht

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hatte eine Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Behinderungsarten zum 1. Januar 2028 nur bedingt vorgesehen. Ohne ein weiteres Bundesgesetz bis zum 1. Januar 2027 entfällt diese Stufe (Artikel 10 Absatz 3 KJSG). Der Verfahrenslotse ist befristet bis 1. Januar 2028 (Artikel 10 Absatz 4), sofern kein neues Gesetz entfristet.

Gesetzgebungsstand am 31. August 2026, ausführlich in Kapitel 8.10: Der Kabinettsentwurf des 1. KJHSRG vom 12. August 2026 nimmt die verbindliche Gesamtzuständigkeit heraus und setzt auf eine Experimentierklausel; der Verfahrenslotse soll entfristet werden. Das Gesetz ist nicht verkündet, Bundestag und Bundesrat müssen noch beschließen.

NRW-Folge: Jugendämter bleiben für 35a zuständig, Kreise und kreisfreie Städte für schulbezogene SGB-IX-Schulbegleitung. Eine "Hilfe aus einer Hand" gibt es flächendeckend nicht. Der Verfahrenslotse ist die gesetzliche Brücke.

Was das KJSG für Schulbegleitung schon geändert hat und was gilt: Verweisung des Paragraphen 35a Absatz 3 auf das neue SGB IX (statt alter SGB-XII-Paragraphen). Schule im Hilfeplan. Verfahrenslotse. Beratung in wahrnehmbarer Form. Die Große Lösung ist nicht in Kraft.

2.15 Schulrecht und Sozialrecht: zwei Verfahren

Das Schulgesetz NRW verpflichtet zur inklusiven Bildung. Paragraph 2 Absatz 5 (Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2026, GV. NRW. S. 547): Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. "In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung)."

Gemeinsames Lernen als Regelfall: Paragraph 20 Absatz 2. Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Eltern können die Förderschule wählen. Abweichung von der Elternwahl nur, wenn personelle und sächliche Voraussetzungen am gewählten Ort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers ein. Schwerpunktschulen. Neuausrichtung an weiterführenden Schulen: RdErl. MSB, BASS 13-41 Nr. 5, Richtwert im Regelfall durchschnittlich drei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf je Eingangsklasse (ab Schuljahr 2019/20). Das ist Schulorganisationsrecht, keine Anspruchsgrundlage für Schulbegleitung.

Was das Schulgesetz nicht enthält: einen Anspruch auf Schulbegleitung, eine Landesfinanzierung der Individualhilfe, eine gesetzliche Mindestqualifikation der Schulbegleitung. Das MSB sagt das offen: Finanzierung der Schulbegleitung sei "ausschließlich kommunale Aufgabe nach Paragraph 112 SGB IX bzw. Paragraph 35a SGB VIII" (Landtag NRW Drs. 18/6396).

Zwei Verfahren parallel:

1. AO-SF: schulaufsichtliche Entscheidung über Förderbedarf, Schwerpunkt, Bildungsgang, Förderort.
2. Eingliederungshilfe: sozialrechtliche Entscheidung über Teilhabeassistenz.

Keines setzt das andere voraus. Keines ersetzt das andere. Wer auf den AO-SF-Bescheid wartet, um Schulbegleitung zu beantragen, wartet oft umsonst und verliert Zeit. Wer glaubt, die bewilligte Begleitung ersetze die Förderlehrerin, auch.

2.16 Inklusionspauschale und der Streit um den Zweck

Die Inklusionspauschale nach dem Inklusionsfördergesetz ist der sichtbarste Landesbeitrag zur schulischen Inklusion jenseits der Lehrkräftestellen. Schuljahr 2024/25 und 2023/24: 67 Millionen Euro plus 10 Millionen Euro Belastungsausgleich (Verordnung vom 12. Dezember 2023, BASS 11-02 Nr. 29;

Pressemitteilung Land.NRW 12. Dezember 2023: "77 Millionen Euro für die schulische Inklusion"). Zuvor lag die Pauschale bei 50 Millionen Euro.

Die Erhöhung auf 67 Millionen Euro folgt der WIB-Rechnung: inklusionsbedingte Mehraufwendungen für Integrationshilfe an allgemeinen Schulen 2021/22 gegenüber 2013/14 = 66.679.968 Euro, gerundet 67 Millionen Euro. Das ist ein gesetzlicher Maßstab für Korb II, nicht die Gesamtkosten der Schulbegleitung.

Methodischer Widerspruch, den das WIB selbst benennt: "Obwohl das Gesetz die Mitfinanzierung der Integrationshilfe aus Mitteln der Inklusionspauschale ausschließt, sind die Kosten in diesem Bereich die Grundlage der Feststellung des inklusionsbedingten finanziellen Mehrbedarfs." (5. Zwischenbericht, 16. November 2023, Abschnitt 2.1). Die Pauschale darf nicht für individuelle 35a- und 112-Ansprüche verwendet werden, aber die Entwicklung genau dieser Fallzahlen dient als Proxy für den inklusionsbedingten Mehraufwand beim nicht-lehrenden Personal.

Der Landesrechnungshof hat die Berechnungsmethode kritisiert (Jahresbericht 2022, S. 177 und 180): wesentliche Parameter unberücksichtigt, nämlich den Anstieg der absoluten Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie die verstärkte Inanspruchnahme von Integrationshilfen insgesamt. Das WIB hat die Kritik aufgenommen und das Hochrechnungsverfahren wegen selektivem Rücklauf angepasst.

Fassung ab 1. Januar 2026: Paragraph 2 InklFöG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1179), gewährt ab Schuljahr 2025/2026 den Trägern öffentlicher allgemeinbildender Schulen, an denen Gemeinsames Lernen nach Paragraph 20 Absatz 5 eingerichtet ist, eine jährliche Pauschale von insgesamt 67 Millionen Euro. Zweck: Mitfinanzierung der systemischen Unterstützung durch nicht-lehrendes Personal, "soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach Paragraph 35a SGB VIII und Paragraph 112 SGB IX dienen" (Paragraph 2 Absatz 2). Für Schuljahr 2025/2026 gilt noch die alte Empfängerlogik (Paragraph 2 Absatz 7).

Haushaltsbegleitgesetz 2026: Dynamisierung der Pauschale gestrichen; ab 2026/27 Auszahlung an Kommunen in Trägerschaft von GL-Schulen, nicht mehr an Kreise und kreisfreie Städte als Jugend- oder Sozialhilfeträger. Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW werteten das am 17. November 2025 als "einseitige Vertragsaufkündigung". Das trifft den Infrastrukturpool (Beispiel Rhein-Kreis Neuss), nicht den Individualanspruch. Der Individualanspruch bleibt kommunale Pflichtaufgabe.

LVR-Inklusionspauschale (freiwillig, Schulträger, Ausstattung und Umbau, nicht Schulbegleitungsstellen): bis zu 450.000 Euro je Jahr; 2023/24 170 Anträge, mindestens 150 förderfähig, 405.000 Euro (LVR-Presse 5. September 2023). Das ist Gebäude und Ausstattung, nicht die Person im Klassenzimmer.

2.17 Wartezeiten, Widerspruch, Klage

Rechtsweg:

- 35a SGB VIII: Widerspruch, dann Verwaltungsgericht. Frist: ein Monat (Paragraph 70 VwGO). Eilrechtsschutz: Paragraph 123 VwGO.
- 112 SGB IX: Widerspruch, dann Sozialgericht. Frist: ein Monat (Paragraph 84 SGG). Eilrechtsschutz: Paragraph 86b SGG.

Gesetzliche Entscheidungsfrist (Paragraph 14 SGB IX): zwei Wochen Zuständigkeit, drei Wochen Entscheidung ohne Gutachten. Das ist der gesetzliche Boden.

Praxis: Eine landesweite Statistik der Bearbeitungsdauer führt die Landesregierung nicht. Wortlaut Vorlage 18/1470: "Daten zur Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Schulbegleitung liegen der Landesregierung ebenfalls nicht vor." Belastbare Angaben aus benachbarten Ländern und einzelnen Kommunen zeigen Monate, nicht Wochen. Landtag Baden-Württemberg Drs. 17/9803 (Pforzheim/Enzkreis): SGB VIII nach Vorliegen der Stellungnahme ca. zwei Monate bis Bewilligung, Besetzung häufig 16 bis 20 Wochen; SGB IX drei bis sechs Monate. Berlin, schriftliche Anfragen 19/23295 und 19/23296: bezirklich oft zwei bis sechs Monate. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft (Statistik 2024) weist Hilfegewährung, Umfang, Leistungserbringer in 42,3 Prozent der Beratungen als Thema aus, ohne NRW-spezifische Schulbegleitungsquote.

Wuppertal hat 2023 Besetzungsprobleme explizit aktenkundig gemacht. Bremen (Kontrast, nicht NRW): am Ende des Schuljahres 2024/25 waren 182 von besetzten-plus-unbesetzten 35a-Assistenzen unbesetzt (Bürgerschaft Drs. 21/1290). Eine analoge NRW-Unbesetzt-Zahl gibt es nicht.

Fazit zur Wartezeit: Gesetz gleich Wochen. Beobachtete Praxis gleich häufig Monate bis zur Besetzung, nicht nur bis zum Bescheid. Eine NRW-Landeszahl gibt es nicht. Wer eine Zahl nennt, muss die Kommune oder den Träger benennen.

Selbstbeschaffung (Paragraph 36a SGB VIII): Kostenübernahme grundsätzlich nur auf Grundlage der Entscheidung des Jugendamtes. Selbstbeschaffung nur unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 3 (Inkenntnissetzung, Anspruchsvoraussetzungen, kein Aufschub). Dazu BVerwG 5 C 21.11 (2012). Wer "einfach jemanden einstellt und hinterher einreicht", trägt das Risiko.

Persönliches Budget: Auf Antrag sind Teilhabeleistungen als Persönliches Budget auszuführen (Paragraph 29 SGB IX; für die Eingliederungshilfe ausdrücklich Paragraph 105 Absatz 4 SGB IX; über Paragraph 35a Absatz 3 SGB VIII auch in der Jugendhilfe). Regelmäßig Geldleistung. Zielvereinbarung. OVG Bremen, Beschluss vom 25. Mai 2020, 2 B 66/20: gebundener Anspruch, kein Ermessen des Jugendamtes, ob Budget oder Sachleistung; Pflicht zum Abschluss der Zielvereinbarung. In NRW kommt das Arbeitgebermodell (Eltern stellen selbst ein) vor, ist aber gegenüber der Sachleistung über vereinbarte Träger die Ausnahme. Keine NRW-Sondernorm schließt das Budget aus.

2.18 Was der Landesrahmenvertrag festlegt. Und was nicht.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt der Landesrahmenvertrag NRW nach Paragraph 131 SGB IX (unterzeichnet 23. Juli 2019). Schulbegleitung ist in Anlage A.2.6 beschrieben. Es gibt Muster für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (Anlage D_03_01, Stand 2. August 2024) und eine Kalkulationsmatrix. Was es nicht gibt: einen landeseinheitlichen Euro-Satz je Fachleistungsstunde.

Personalqualifikation "nach dem Bedarf der Leistungsberechtigten und Ziffer 8 der Rahmenleistungsbeschreibung". Vertretungssystem ist vorzuhalten (Landtag MMV18-1865, unter Verweis auf die Rahmenleistungsbeschreibung). Behandlungspflege ist nicht Leistungsinhalt.

Abgerechnet wird die vereinbarte Leistung gegenüber der leistungsberechtigten Person (Stundenzettel; ICF-basierter Bericht vor dem Gesamtplangespräch, so die Muster-LV). Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Supervision, Elterngespräche: entweder im Stundensatz (Brutto-Fachleistungsstunde / Zuschlag) oder, seltener, als gesonderte indirekte Leistungen. Das ist Vereinbarungssache. Wer nur die "Netto-Präsenzminute" vergütet, ohne indirekte Zeiten, weicht von der Logik einer kostendeckenden Fachleistungsstunde ab. Das ist ein Praxisproblem, kein gesetzliches Verbot indirekter Zeiten.

In den Ferien fallen schulbezogene Stunden typischerweise aus, sofern keine Ferienbegleitung bewilligt ist. Ob der Arbeitsvertrag den Lohn durchzahlt, ist Trägersache. Verträge oft schuljahrbezogen oder befristet. Das ist branchenübliche Praxis, keine amtliche NRW-Quote. Es erklärt Fluktuation und Fachkräftemangel, ohne sie zu messen. Schulbegleiterin ist kein eigener Engpassberuf der Bundesagentur für Arbeit. Engpass 2024/2025 sind Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflege. Schulbegleitung konkurriert um denselben Pool.

Mindestlohn gilt als Untergrenze privater Träger ohne Tarif: 13,90 Euro brutto je Stunde ab 1. Januar 2026 (BMAS). Das ist die gesetzliche Untergrenze, kein Branchenlohn und kein NRW-Satz.

2.19 Ein realistischer Zeitstrahl (ohne Landesstatistik)

Was Familien oft erleben, zusammengesetzt aus Gesetzesfristen und belegter Praxis anderer Länder bzw. einzelner Kommunen:

1. **Woche 0:** Gespräch Schule, Ärztin, SPZ. Entschluss zum Antrag.
2. **Woche 0 bis 2:** Antrag beim Jugend- oder Sozialamt. Theoretisch klärt das Amt in zwei Wochen die Zuständigkeit. Verfahrenslotse und EUTB können unterstützen.
3. **Woche 2 bis 12 (und länger):** Gutachten und Stellungnahmen. Bei 35a muss die fachlich richtige Person liefern. Wartezeiten auf KJPP-Termine sind in dieser Studie nicht landesweit beziffert, in der Praxis aber oft der Flaschenhals. Parallel: Schulbericht.
4. **Nach Vorliegen der Unterlagen:** Gesetzlich drei Wochen Entscheidung ohne weiteres Gutachten, zwei Wochen nach Gutachten. In Baden-Württemberg und Berlin dokumentierte Praxis: oft zwei bis sechs Monate insgesamt bis Bescheid.
5. **Nach Bescheid:** Suche nach Träger und Person. In Pforzheim/Enzkreis häufig weitere 16 bis 20 Wochen bis zur Besetzung. In NRW: nicht landesweit gemessen. Wuppertal 2023: Besetzungsprobleme aktenkundig.
6. **Einsatz:** Kooperationsklärung zwischen Schule und Träger. Erweitertes Führungszeugnis. Stundenplanabgleich. Bewilligungsdauer oft ein Schuljahr. Fortsetzung rechtzeitig vor den Sommerferien beantragen (Köln empfiehlt ein bis zwei Monate).

Starke Schultern nennt für den Abschnitt "Anfrage bis Einsatz" im Durchschnitt 10 Werktage (Trägerangabe, Stand 31. August 2026). Das verkürzt vor allem Schritt 5, sofern Bewilligung und Vertragslage stehen. Es ersetzt nicht die Amts- und Gutachtenzeit davor. Es ist auch kein Landeswert. Die Landesregierung erhebt Wartezeiten nicht. Ein NRW-Durchschnitt zum Vergleich existiert nicht.

Bewilligte Stunden bei diesem Träger: im Median 30 Stunden je Woche, überwiegend zwischen 20 und 44 Stunden, mit einem Schwerpunkt zwischen 26 und 35 Stunden. Das liegt nahe an einer vollen Schulwoche. Eine amtliche NRW-Stundenstatistik gibt es nicht. Das WIB hat Stunden 2021/22 erstmals verpflichtend abgefragt. Der landesweite Durchschnitt ist in der hier gelesenen Fassung des Zwischenberichts nicht als fertige Landeskennzahl ausgewiesen.

2.20 Was im Bescheid stehen sollte. Und was Familien prüfen.

Der Bescheid ist das Papier, mit dem das Kind in die Schule kommt. Er ist kein Arbeitsvertrag und kein Stundenplan. Er ist die Entscheidung des Rehabilitationsträgers. Ohne ihn zahlt das Amt den Träger nicht. Mit einem lückenhaften Bescheid streiten alle nachher über Dinge, die vorher klärbar waren.

Was typischerweise drinsteht, auch wenn Formulare zwischen Kommunen variieren:

- Rechtsgrundlage: Paragraph 35a SGB VIII oder Paragraph 112 SGB IX. Wer die Nummer nicht findet, sollte nachfragen. Sie entscheidet über Widerspruchsgericht und über den Trägervertrag.
- Person: Name des Kindes, nicht "die Klasse 3b".
- Leistung: Schulbegleitung / Integrationshilfe / Hilfe zur Teilhabe an Bildung. Wenn das Wort "Pool" oder "gemeinsame Erbringung" auftaucht, gehört dazu die Zumutbarkeitsprüfung nach Paragraph 104 SGB IX, nicht nur ein Organisationsbeschluss.
- Stundenumfang je Woche und Zuordnung zu Unterricht, Pause, Schulweg, OGS, Ganztag. Wer 20 Stunden bewilligt bekommt und eine 28-Stunden-Schulwoche hat, hat Lücken. Die Lücken sind nicht automatisch rechtswidrig. Sie müssen aber begründet sein.
- Qualifikationsstufe, soweit die Kommune in Kategorien denkt (Assistenz / pädagogische Assistenz / Fachkraft). Das ist keine Garantie für eine bestimmte Berufsausbildung. Es steuert den Satz.
- Dauer: oft das Schuljahr, manchmal kürzer, selten unbefristet. Köln empfiehlt die Fortsetzungsmitteilung ein bis zwei Monate vor den Sommerferien.
- Leistungserbringer, soweit schon gewählt. Sonst: "über einen zugelassenen Träger". Dann beginnt die Suche.
- Hinweise auf Mitwirkung, auf Hilfeplan oder Gesamtplan, auf die Pflicht, Änderungen mitzuteilen.

Was oft fehlt und später weh tut: Klassenfahrt, Wandertag, Schwimmen, Schulweg, Vertretungsregel, OGS. Die Rahmenleistungsbeschreibung A.2.6 nimmt schulische Veranstaltungen und den Offenen Ganztag auf. Kommunen verlangen für mehrtägige Fahrten trotzdem häufig einen gesonderten Antrag. Wer im Erstbescheid nur "Unterricht" stehen hat, sollte nicht erst in der Nacht vor der Fahrt anrufen.

Widerspruch: ein Monat. Jugendhilfe zum Verwaltungsgericht, SGB IX zum Sozialgericht. Eilrechtsschutz ist möglich, wenn der Schulbesuch ohne die Hilfe konkret gefährdet ist. Das ist keine Drohung an das Amt. Es ist der gesetzliche Weg, wenn das Amt nicht, zu spät oder zu knapp entscheidet. Selbstbeschaffung (Paragraph 36a SGB VIII) bleibt die Ausnahme mit engen Voraussetzungen. Wer ohne Bescheid jemanden einstellt, trägt das Kostenrisiko.

Der Bescheid bindet das Amt, nicht die Schule. Die Schule muss den Einsatz organisieren, Hausrecht beachten, die Lehrkraft entlasten, ohne die pädagogische Verantwortung abzugeben. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger klärt das, ist aber keine eigene Anspruchsform. Fehlt sie, entsteht Reibung: Wer darf die Begleitung wohin schicken? Wer vertritt bei Krankheit? Wer sitzt im Elterngespräch?

Für Familien heißt prüfen: Stunden gegen Stundenplan halten. Orte gegen Alltag halten. Dauer gegen Schuljahr halten. Rechtsgrundlage gegen das, was beantragt war, halten. Und das Datum der Bekanntgabe notieren. Die Monatsfrist läuft ab Bekanntgabe, nicht ab dem Tag, an dem jemand den Brief auf dem Küchentisch entdeckt hat, wenn er ordnungsgemäß zugegangen ist.

2.21 Acht Rechtsfakten, die man behalten kann

1. **Schulbegleitung ist in NRW keine Schulleistung.** Das Schulgesetz verpflichtet zur inklusiven Bildung und zur sonderpädagogischen Förderung durch Lehrkräfte. Die Individualhilfe zahlt die Kommune als Jugend- oder Eingliederungshilfe. Aufnahme und Unterricht dürfen nicht an das Vorhandensein einer Schulbegleitung geknüpft werden (SchulG NRW Paragraphen 2, 19, 20; Landtag Drs. 18/6396).

2. **Die Große Lösung gilt nicht.** Am 31. August 2026 bleibt die Spaltung Jugendamt (35a) / örtliche EGH (112). Der Kabinettsentwurf 1. KJHSRG vom 12. August 2026 ersetzt die für 2028 geplante Gesamtzuständigkeit durch eine Experimentierklausel. Er ist nicht Gesetz.
3. **LVR und LWL zahlen die schulbezogene Schulbegleitung im Regelfall nicht.** Während der Schulausbildung (längstens Sekundarstufe II) sind Kreise und kreisfreie Städte örtliche EGH-Träger. LVR/LWL greifen bei stationären, Kita- und Frühförder-Ausnahmen und nach Schulende (Paragraph 1 AG-SGB IX NRW).
4. **AO-SF und Schulbegleitung sind zwei Verfahren.** Sonderpädagogischer Förderbedarf ist weder Voraussetzung noch Ausschluss der Eingliederungshilfe. SGB-IX-Feststellungen binden die Schulaufsicht bei der Intensivpädagogik nicht (AO-SF Paragraph 15 Absatz 2).
5. **Der pädagogische Kernbereich ist eng.** Pause, lebenspraktische Hilfen, Motivations- und Strukturhilfen im Unterricht sind assistierend und damit EGH-fähig, auch an der Förderschule (BSG B 8 SO 2/18 R; OVG NRW 12 B 136/15, 12 A 1350/14).
6. **Pooling ist erlaubt, 1:1 nicht abgeschafft.** Paragraph 112 Absatz 4 SGB IX plus Zumutbarkeit Paragraph 104. Infrastrukturpools sind politisch und kommunal, nicht EGH-gesetzlich. SG Gelsenkirchen 2026 zeigt: Umstellung nur bei konkret nachgewiesener Bedarfsdeckung.
7. **Keine bundesgesetzliche Fachkraftpflicht. NRW steuert über den Landesrahmenvertrag.** Qualifikation ist einzelfallabhängig (OVG NRW 12 B 1182/11, 12 B 344/14). Führungszeugnis nach Paragraph 72a SGB VIII bzw. Muster-LV.
8. **Ambulante Schulbegleitung ist für Eltern beitragsfrei** (Paragraph 91 SGB VIII e contrario; Paragraph 138 Absatz 1 Nr. 4 SGB IX). Die Inklusionspauschale des Landes (67 Mio. Euro, InklFöG Paragraph 2 n. F.) darf diesen Individualanspruch nicht finanzieren.

Das nächste Kapitel legt die Zahlen daneben. Dieselben drei Zählungen aus dem Vorwort, jetzt mit Zeitreihen, Widersprüchen und dem, was große Städte dokumentieren.

3. Die Zahlenlage in NRW

Dieses Kapitel ist das Herzstück. Es trennt drei Zählungen, die ständig vermischt werden:

1. **35a-Hilfen insgesamt** (IT.NRW / HzE): alle Durchführungsorte, nicht nur Schule.
2. **Integrationshilfe an Schulen** (WIB/InklFöG): SGB VIII plus SGB IX, hochgerechnet, zuletzt Schuljahr 2021/22.
3. **Teilhabe an Bildung SGB IX** (IT.NRW / Destatis): Schulbildung und andere Bildungssettings, nicht nur allgemeinbildende Schule.

Keine dieser drei Größen ist "die" Schulbegleitungszahl. Zusammen ergeben sie das belastbarste Bild, das NRW heute hat. Wer sie addiert, zählt doppelt. Wer eine zur "wahren" Zahl erklärt, unterschlägt die anderen.

Dazu kommen Schulstatistik (sonderpädagogischer Förderbedarf, Inklusionsquote) und kommunale Spotlights. Die Schulstatistik misst Lernorte, nicht Assistenz. Die kommunalen Spotlights messen, was einzelne Kämmerer ausweisen, nicht das Land.

3.1 Warum NRW Schulbegleitung nicht regelmäßig zählt

Die Landesregierung hat den Satz selbst geschrieben. Vorlage 18/1470, August 2023, Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung an den Ausschuss für Schule und Bildung:

> "Im Jahr 2020 wurden für den Durchführungsort Schule insgesamt 10.704 Eingliederungshilfen bei einem Anspruch nach § 35a SGB VIII gewährt, im Jahr 2021 waren es 12.639 Eingliederungshilfen (jeweils die Anzahl der am 31. Dezember laufenden Hilfen für 6- bis unter 21-Jährigen). Darüber hinaus erhielten im Jahr 2020 insgesamt 9.609 Personen und im Jahr 2021 insgesamt 9.980 Personen Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX (u. a. für Schulbegleitung, eine weitere Aufschlüsselung der Leistungen erfolgt statistisch nicht)."

Und weiter, derselbe Bericht:

> "In wie vielen Fällen es sich um Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung handelt, kann nicht beziffert werden. In den Amtlichen Schuldaten werden Autismus-Spektrum-Störungen nicht erfasst. Die Gesamtzahl der Anträge zur Schulbegleitung wird im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben und ist der Landesregierung aufgrund der oben genannten Zuständigkeit nicht bekannt. Daten zur Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Schulbegleitung liegen der Landesregierung ebenfalls nicht vor."

Das ist keine Auskunftsverweigerung. Das ist die Architektur. Eine Ausnahme ist die einmalige Abfrage der Landesregierung bei den Kommunen für das Jahr 2023; sie ist unvollständig (Abschnitt 3.5). Schulbegleitung ist keine eigene Hilfeart in der Statistik 22517. Sie steckt in 35a, soweit der Durchführungsort Schule ist, und in 112, soweit Teilhabe an Bildung. Beides ist breiter oder enger als "ein Mensch im Klassenzimmer". Der Durchführungsort Schule in der 35a-Statistik erfasst auch andere schulbezogene Hilfen. Teilhabe an Bildung erfasst Hochschule und andere Settings. Pool und 1:1 sehen in der Statistik gleich aus. Eine Hilfe ist nicht eine Person und nicht eine Vollzeitstelle.

Destatis erhebt als Totalerhebung bei Jugendämtern beendete Hilfen, Bestand am 31. Dezember, begonnene Hilfen. Ein junger Mensch kann mehrere Hilfen haben. Mehrfachzählungen von Personen sind möglich (Qualitätsbericht 2024). IT.NRW übernimmt diese Logik für NRW.

Wer "wie viele Schulbegleitungen?" fragt, bekommt deshalb mehrere Antworten. Alle sind richtig in ihrer Definition. Keine ist die Frage.

3.2 Personen, Hilfen, Fälle: drei Wörter, die dieselbe Tabelle sprengen

Bevor die Zeitreihe kommt, die Wörter. Sonst verdoppelt jemand versehentlich.

Hilfe ist die statistische Einheit der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Destatis-Qualitätsbericht 2024: Erhoben werden alle im Laufe eines Jahres beendeten sowie am Jahresende bestehenden Hilfen. "Da ein junger Mensch mehrere Hilfen gleichzeitig in Anspruch nehmen kann, sind Mehrfachzählungen von Personen möglich." Die "Jährlichen Hilfen" sind beendete plus Bestand am 31. Dezember. Zusätzlich gibt es begonnene Hilfen, retrospektiv.

Person / junger Mensch ist, was IT.NRW in der Pressemitteilung vom 22. Januar 2026 in die Überschrift setzt: "Zahl der jungen Menschen mit Eingliederungshilfe". Die Definition im Text ist trotzdem die Summe beendeter plus am 31. Dezember andauernder Eingliederungshilfen. IT.NRW spricht von Menschen, zählt aber Hilfen nach der Destatis-Logik. Ein Kind mit zwei 35a-Hilfen im Jahr kann doppelt erscheinen. Wie oft das in NRW vorkommt, ist nicht ausgewiesen.

Fall ist das Wort der Kommunen, der gpaNRW und des WIB. Es meint meist ein Kind mit bewilligter Integrationshilfe in einem Schuljahr oder an einem Stichtag. WIB: "Schüler*innen mit genehmigter Integrationshilfe". gpaNRW: Falldichte je 1.000 Einwohner 0 bis unter 21. Das ist näher an "wie viele Kinder", weiter weg von der Destatis-Hilfe-Logik.

Bestand am 31. Dezember ist ein Stichtag. Die 12.639 (MSB, Durchführungsort Schule 2021) sind Bestand. Wer Bestand mit Jahresvolumen (beendet plus Bestand) vergleicht, vergleicht einen Fotoapparat mit einem Film.

Begonnene Hilfen sind Zugänge. 13.669 in NRW 2024 (Statistik.NRW, in Klammern). Sie sind nicht die Differenz von 2024 zu 2023. Weil gleichzeitig Hilfen enden (10.211 beendet 2024). Das Nettowachstum des Bestands (30.454 auf 33.748) ist kleiner als die Zugänge.

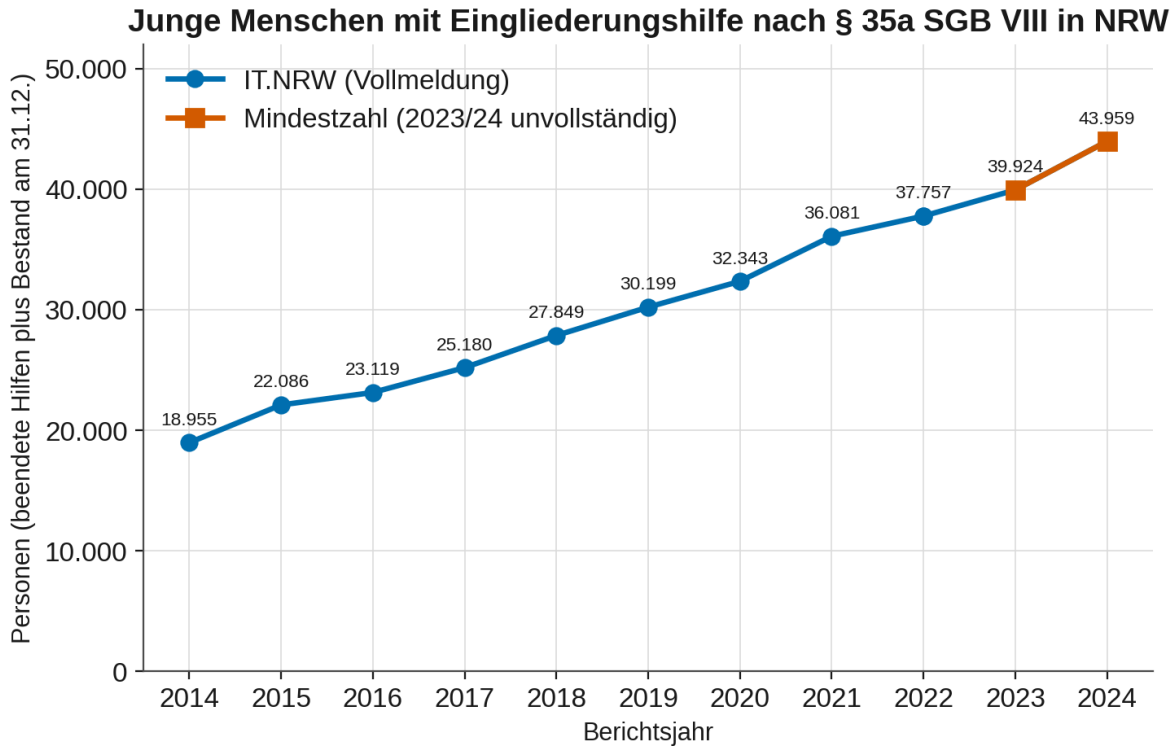
Durchführungsort Schule ist ein Merkmal in der 35a-Statistik, keine eigene Hilfeart. Es filtert, wo die Hilfe stattfindet. Es filtert nicht, ob die Hilfe "Schulbegleitung" im Sinne des Landesrahmenvertrags ist. Andere schulbezogene 35a-Settings können enthalten sein. Die Landesregierung hat das Merkmal für 2020 und 2021 ausgewiesen und danach nicht fortgeschrieben.

Integrationshilfe (WIB) ist die Summe aus 35a und 112 an Schulen, hochgerechnet. Sie ist die beste Annäherung an Schulbegleitung und trotzdem ein Kunstwort der Evaluation.

Teilhabe an Bildung (SGB IX) ist eine Leistungsgruppe. Sie umfasst Schulbildung und Hochschul- bzw. Berufsausbildung. In NRW der beste amtliche Ausgabenindikator für den EGH-Weg. In Hamburg und Berlin systematisch zu klein, weil Schulbegleitung dort schulisch finanziert wird.

Wer diese sieben Wörter auseinanderhält, kann die Tabellen lesen. Wer sie nicht auseinanderhält, addiert 43.959 plus 28.819 plus 19.940 und erhält eine Zahl, die es nicht gibt.

3.3 Paragraph 35a: mehr als verdoppelt seit 2014



Definition: Summe der im Jahr beendeten und am 31. Dezember noch andauernden Eingliederungshilfen.
2024 ohne Stadt Essen. 2023 Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe unvollständig. Quelle: IT.NRW, 22.01.2026.

Abbildung 2: Junge Menschen mit Eingliederungshilfe nach Paragraph 35a SGB VIII in NRW. Definition: Summe beendeter Hilfen im Jahr plus Bestand am 31. Dezember. 2023 und 2024 Mindestzahlen (Essen 2024 ohne Meldung; 2023 Siegen-Wittgenstein und Olpe unvollständig). Quelle: IT.NRW, Pressemitteilung 22.01.2026.

Berichtsjahr	Personen
2014	18.955
2015	22.086
2016	23.119

Berichtsjahr	Personen
2017	25.180
2018	27.849
2019	30.199
2020	32.343
2021	36.081
2022	37.757
2023*	39.924
2024*	**43.959**

* Mindestzahl. Quelle: IT.NRW, "NRW: Zahl der jungen Menschen mit Eingliederungshilfe bei seelischen Problemen seit 2014 mehr als verdoppelt", 22. Januar 2026.

Definition laut IT.NRW, dieselbe Pressemitteilung: "Die Zahl der in Anspruch genommenen Eingliederungshilfen entspricht der Summe der im Jahr ... beendeten und am 31. Dezember ... noch andauernden Eingliederungshilfen." Totalerhebung bei Jugendämtern. Ein junger Mensch kann mehrere Hilfen haben.

2024 ohne Stadt Essen (technische Neuausrichtung Fachverfahren). 2023 Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe unvollständig (Cyberangriff IT-Dienstleister Südwestfalen). Ein Vorjahresvergleich ist deshalb nur eingeschränkt möglich. Die 43.959 sind eine Untergrenze. Wie viele Essener Fälle fehlen, ist in den ausgewerteten Veröffentlichungen nicht ausgewiesen. Nicht belegt und hier nicht geschätzt.

Probe aus der Eckdatentabelle Statistik.NRW (Statistik 22517, Stand 23. Oktober 2025):

Paragraph 35a SGB VIII	2023	2024
Beendete Hilfen	(9.470)	(10.211)
Bestand 31.12.	(30.454)	(33.748)
Begonnene Hilfen	(12.991)	(13.669)

Klammern markieren Untererfassung. Probe: 10.211 plus 33.748 ergibt 43.959. Identisch mit dem IT.NRW-Jahresergebnis 2024. Die drei Zeitpunkte sind also keine drei verschiedenen Welten. Sie sind dieselbe Welt, einmal als Jahresvolumen (beendet plus Bestand) und einmal zerlegt.

Was die Zeitreihe trägt: mehr als Verdoppeln in zehn Jahren, auch als Mindestzahl. Kein Einbruch in den Pandemiejahren, der den Trend bricht. 2020 liegt über 2019. Die Delle, von der HzE-Berichte sprechen, ist eine nachlassende Wachstumsdynamik, kein Rückgang. Der Trend begann lange vor 2020. Wer "Corona erzeugt den 10-Jahres-Trend" sagt, trägt die Zeitreihe nicht.

Was die Zeitreihe nicht trägt: Schulbegleitung. IT.NRW zählt alle Durchführungsorte. Therapie, Familienhilfe, andere Settings stecken mit darin.

3.4 Alterszuschnitt 6 bis unter 21: die HzE-Zahl

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe schneiden mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) die 35a-Hilfen auf 6 bis unter 21 Jahre zu. Das ist weniger als IT.NRW (alle in der Statistik erfassten jungen Menschen, einschließlich unter 6 und 21 bis 26). Deshalb ist 41.631 nicht 43.959. Beide Zahlen sind 2024. Beide sind richtig. Unterschiedlicher Alterszuschnitt.

Jahr	Hilfen Paragraph 35a (6 bis u21, Bestand 31.12. plus beendete)	je 10.000 der 6- bis u21-Jährigen	Quelle
2023	37.612	143	HzE-Bericht 2025, Datenbasis 2023
2024	41.631	160	HzE-Berichtswesen 2026, Erste Ergebnisse

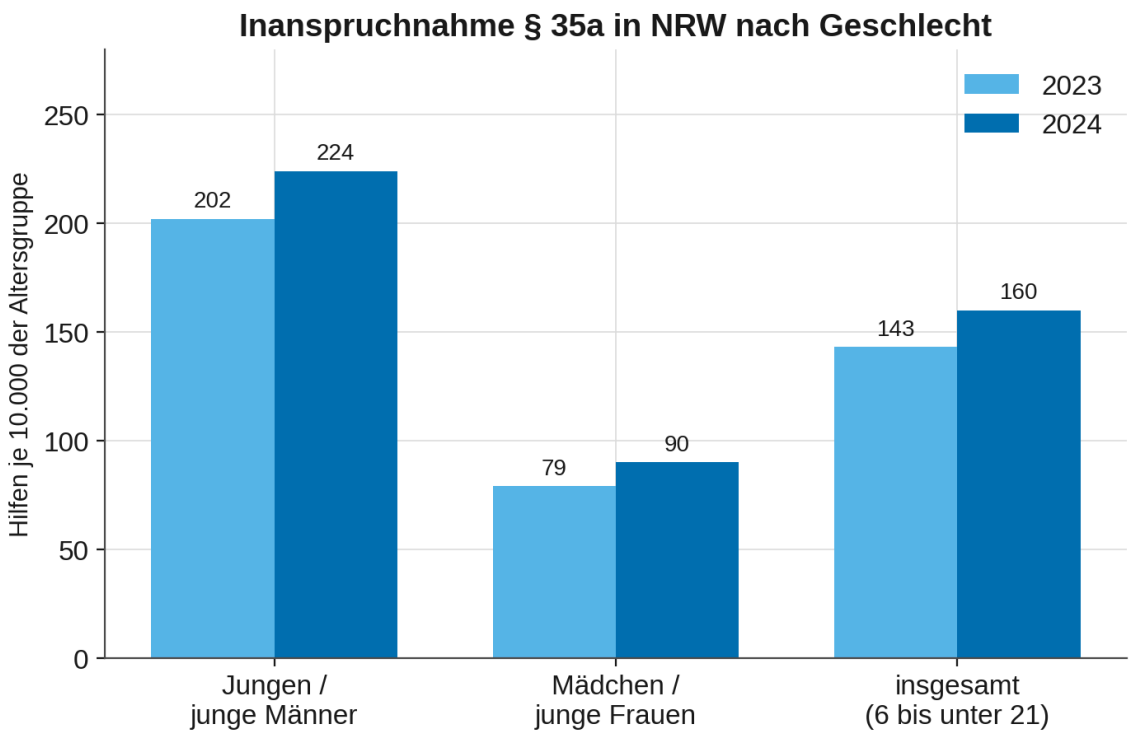
Anstieg 2024 gegenüber 2023: plus 11 Prozent. 2022/23 war plus 6 Prozent. Die Zahl hat sich laut HzE 2026 von 2010 bis 2024 "vervierfacht". Wortlaut der Ersten Ergebnisse, April 2026:

> "Im Jahre 2024 wurden 41.631 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) von jungen Menschen im Alter zwischen 6 bis unter 21 Jahren und deren Familien in Anspruch genommen. Gegenüber dem Vorjahr ist das Fallzahlenvolumen um 11% gestiegen und damit deutlicher als noch zwischen 2022 und 2023 (+6%). Bevölkerungsrelativiert entspricht das aktuell einer Inanspruchnahme von 160 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen, das sind 14 Inanspruchnahmepunkte mehr als noch im Vorjahr. Zwischen 2010 und 2024 hat sich die Zahl der „35a-Hilfen“ vervierfacht."

Die Absolutzahl 2010 steht in den Ersten Ergebnissen nicht. Deshalb wird sie hier nicht nachgerechnet und nicht erfunden.

Alter 2024: Hauptklientel unverändert die 9- bis unter 12-Jährigen, Übergang Grundschule zu weiterführender Schule bzw. Beginn der Sekundarstufe I. Höchste Quote: 10-Jährige mit etwa 233 Leistungen je 10.000 Altersgleiche, gefolgt von den 9-Jährigen (224). Besonders hohe Anstiege 2023/24 bei den 9-, 10-, 11- sowie den 14-Jährigen.

Geschlecht 2024: Jungen und junge Männer 224 Hilfen je 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung, Mädchen und junge Frauen 90. Anstieg 2024: plus 18 Punkte männlich, plus 10 Punkte weiblich. 2023 (HzE-Bericht 2025): 202 bzw. 79 je 10.000. Zwischen 2022 und 2023 waren die Zuwächse erstmals gleich hoch (jeweils plus 6 Punkte). 2024 kehrt das alte Muster zurück: der männliche Anstieg ist steiler.



Alterszuschnitt 6 bis unter 21 Jahre. Bestand am 31.12. plus beendete Hilfen.
Quelle: HzE-Bericht 2025 (Daten 2023) und HzE-Berichtswesen 2026, Erste Ergebnisse (Daten 2024).

Abbildung 3: Hilfen je 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen. Quelle: HzE-Bericht 2025 und HzE 2026 Erste Ergebnisse.

Das Bild ist seit Jahren unverändert: 35a ist mehrheitlich eine Jungenhilfe. Das passt zu dem, was Diagnosestatistiken zu ADHS und Autismus bundesweit zeigen (mehr Jungen diagnostiziert). Es beweist nicht, dass Mädchen weniger Bedarf haben. Unterdiagnose bei Mädchen ist ein bekanntes Thema der Fachliteratur. Eine NRW-Kausalstatistik dazu gibt es nicht.

Struktur 2024 (IT.NRW, alle Altersgruppen der Statistik): knapp ein Viertel unter 10 Jahre; 62 Prozent 10 bis unter 18 Jahre; 13 Prozent 18 bis unter 27 Jahre. 90 Prozent in Schule oder Ausbildung, "knapp 28.900". Davon knapp 40 Prozent Grundschule; Förder- bzw. Sonderschulen sowie Schulen mit mehreren Bildungsgängen jeweils circa 19 Prozent.

Die "knapp 28.900" beziehen sich laut Wortlaut auf den "Großteil der jungen Menschen in Eingliederungshilfe in Schule oder Ausbildung", nicht notwendig auf Schulbegleitung im engeren Sinn. Wer 28.900 als Schulbegleitungszahl 2024 verkauft, liest die Pressemitteilung falsch.

Transferleistungen: In den 35a-Hilfen 2024 "etwa 23 Prozent" der Familien (HzE 2026, die Zahl steht nach dem Umbruch: "In den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind etwa 23% der Familien auf finanzielle Unterstützung angewiesen."). 2023 lag sie im HzE-Bericht 2025 bei "etwa 24 Prozent". ASD-Hilfen (Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung) liegen 2024 bei etwa 49 Prozent. 35a ist also deutlich weniger armutsgeprägt als klassische erzieherische Hilfen. Vorangegangene 8a-Gefährdungseinschätzung: 1 Prozent der 35a-Hilfen, so gut wie keine Rolle (HzE 2026).

Das widerspricht dem Klischee, Eingliederungshilfe sei vor allem eine Hilfe für arme Familien. Denkbar ist, dass Familien mit mehr Behördenerfahrung den Anspruch eher kennen und durchsetzen. Belegt ist das für NRW nicht. Den Anstieg erklärt es nicht allein.

3.5 Was davon Schule ist

Die Landesregierung hat dem Landtag zwei Bestandszahlen geliefert. Durchführungsort Schule, 35a-Hilfen, 6 bis unter 21 Jahre, Bestand am 31. Dezember:

- 2020: **10.704**
- 2021: **12.639**

Quelle: MSB, Vorlage 18/1470. Spätere Jahre in dieser Abgrenzung: nicht belegt. Autismus darin: "kann nicht beziffert werden."

Das ist Bestand, nicht Jahresvolumen. Es ist nicht identisch mit "Anzahl Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter". Eine Hilfe kann Pool oder 1:1 sein. 2022 bis 2025 Durchführungsort Schule: in den ausgewerteten Landtags- und IT.NRW-Veröffentlichungen nicht belegt. Eine neuere Zahl in dieser Abgrenzung ist nicht veröffentlicht. Das ist eine der folgenreichsten Lücken. Die einzige neuere Landesangabe ist die unvollständige Abfrage für 2023 in anderer Abgrenzung (siehe unten).

Zusätzlich Personen mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Paragraph 112 SGB IX ("u. a. für Schulbegleitung, eine weitere Aufschlüsselung der Leistungen erfolgt statistisch nicht"):

- 2020: 9.609
- 2021: 9.980

Wer 12.639 und 9.980 addiert, erhält 22.619 schulnahe Hilfen bzw. Personen 2021, gemischt aus Bestand und Jahrespersonen, gemischt aus zwei Rechtskreisen, ohne dass Doppelungen (ein Kind in beiden Kreisen nacheinander) ausgeschlossen wären. Die Addition ist deshalb keine amtliche Kennzahl. Sie zeigt nur die Größenordnung: Zehntausende, nicht Tausende.

Destatis Bund, 31. Dezember 2024, NRW-Zeile Teilhabe an Bildung: 15.595 (Bestand) bzw. im Laufe 2024 19.940. Das umfasst Hochschule und andere Bildungssettings, nicht nur allgemeinbildende Schule. Kinder versus Erwachsene in dieser Zeile: in den ausgewerteten HTML-Tabellen nicht kreuztabuliert. nicht belegt.

Bundeskontext, nur zum Einordnen: KomDat 1/2026 nach Tabel/Fendrich, 41 Prozent der 35a-Hilfen 2023 Durchführungsort Schule (2010: 12 Prozent). Ambulante Intensität Bund: Fachleistungsstunden je Woche am 31. Dezember von 4,9 (2010, 21.938 Hilfen) auf 12,3 (2023, 76.698). Stationär 3,7 auf 9,1. Dauer beendeter Hilfen 2023: 24,6 Monate. Das ist Bund, nicht NRW. Es zeigt die Richtung: Schule wird der Ort der 35a-Hilfe. Die Stunden je Woche steigen. NRW-Stundenmittelwert: nicht belegt.

Die Landesabfrage für 2023: 12.836, aber lückenhaft

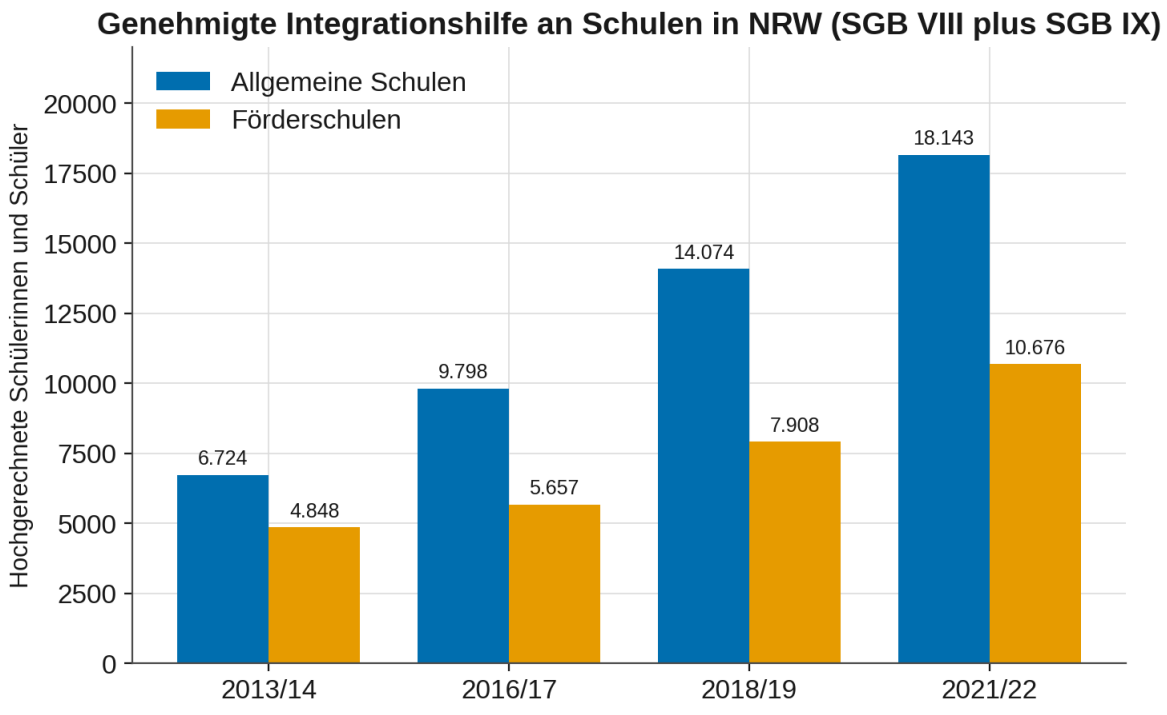
Eine neuere Landesangabe gibt es, allerdings in anderer Abgrenzung. In ihrer Antwort auf die Große Anfrage 24 der SPD-Fraktion hat die Landesregierung die Kreise und kreisfreien Städte abgefragt und für das Jahr 2023 **12.836** Empfängerinnen und Empfänger von Schulbegleitung mit Kosten von rund **279,1 Millionen Euro** gemeldet (Landtag NRW, Drucksache 18/10616 vom 10. September 2024, Anlage zu den Fragen 85 und 86). Erfasst sind Leistungen nach Paragraph 112 SGB IX und nach Paragraph 35a SGB VIII in Verbindung mit Paragraph 112 SGB IX. Eigene Daten hat die Landesregierung dazu nach eigener Angabe nicht; die Werte stammen aus der Abfrage bei den Kommunen.

Die Abfrage ist unvollständig. Unter anderem fehlen Düsseldorf, Duisburg, Leverkusen und Gelsenkirchen sowie mehrere Kreise. Sie ist eine einmalige Abfrage, keine amtliche Statistik. Die 12.836 bilden deshalb nur die meldenden Kommunen ab und sind keine Landeszahl.

Für einzelne Städte nennt die Anlage Werte für 2023, zum Beispiel Köln 1.135 Empfängerinnen und Empfänger und 30,1 Millionen Euro, Essen 649 und 16,0 Millionen Euro, Bochum 424 und 9,6 Millionen Euro. Mit kommunalen Angaben aus anderen Quellen sind sie wegen anderer Jahre und Zuschnitte nicht ohne Weiteres vergleichbar.

Verwechslungsgefahr. 12.836 liegt nah an Zahl C (12.639), meint aber etwas anderes. 12.639 sind laufende 35a-Hilfen am Durchführungsort Schule am Stichtag 31. Dezember 2021, nur Jugendhilfe, aus der amtlichen Statistik. 12.836 sind Empfängerinnen und Empfänger im Jahr 2023, beide Rechtskreise, aus einer unvollständigen Abfrage. Die Nähe der beiden Zahlen ist Zufall. Wer sie gleichsetzt oder daraus eine Entwicklung ableitet, vergleicht zwei verschiedene Dinge.

3.6 Die beste Annäherung an Schulbegleitung: WIB 28.819



Hochrechnung auf alle 239 Jugend- und Sozialämter. Beobachteter Rücklauf 131 Ämter.
Definition: Schülerinnen und Schüler mit genehmigter Integrationshilfe.
Quelle: WIB Universität Wuppertal, 5. Zwischenbericht Evaluation InklFöG, 16.11.2023.

Abbildung 4: Hochgerechnete Schülerinnen und Schüler mit genehmigter Integrationshilfe (SGB VIII plus SGB IX). Quelle: WIB Universität Wuppertal, 5. Zwischenbericht Evaluation InklFöG, 16.11.2023.

Das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Bildungsökonomie (WIB), Universität Wuppertal, im Auftrag des Schulministeriums: *Fünfter Bericht zur Evaluation des InklFöG, Zwischenbericht*, 16. November 2023. Autorinnen und Autoren: Schneider, Makles, Goldan, Westermaier, Kozhaya. Abfrage bei Jugend- und Sozialämtern. Hochrechnung auf alle 239 Ämter anhand der Einwohnerinnen und Einwohner 6 bis unter 16 Jahre. Beobachteter Rücklauf: 131 Ämter (96 mit beiden Stichtagen 2013/14 und 2021/22). Korrelation mit Einwohnerzahl 6 bis unter 16: r = 0,85.

Schuljahr	AS + FS	allgemeine Schulen (AS)	Förderschulen (FS)
2013/14	11.572	6.724	4.848
2016/17	15.455	9.798	5.657
2018/19	21.982	14.074	7.908
2021/22	**28.819**	**18.143**	**10.676**

Wachstumsfaktor insgesamt 2,5; AS 2,698; FS 2,202. Wortlaut WIB:

> "Zunächst zeigt sich, dass die Anzahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe insgesamt auf das 2,5-fache angestiegen ist (von 11.572 auf 28.819). Die Zahl der Schüler*innen mit Integrationshilfe an AS ist von 6.724 auf 18.143 auf das 2,7-fache angestiegen, während die Zahl derer, die eine FS besuchen, im gleichen Zeitraum von 4.848 auf 10.676 angewachsen ist, was einen Anstieg auf das 2,2-fache bedeutet."

Durchschnittliche Ausgaben je Schüler:in mit Integrationshilfe an allgemeinen Schulen 2021/22: **19.988 Euro** (131 meldende Ämter, gerundet; Fußnote: Mittelwert der Ausgaben pro Fall je Amt, 130 Angaben von 131 Ämtern).

Inklusionsbedingte Mehrfälle an AS (Zuwachs AS minus analoger Zuwachs FS): 3.336 Fälle mal 19.988 Euro ergibt 66.679.968 Euro Mehrausgaben, gerundet 67 Millionen Euro. Das ist die WIB-Rechnung, so im Bericht. Durchschnittliche Mehrausgaben je Amt: 278.996 Euro. Prognostizierte AS-Zahl, wenn der Zuwachs dem an Förderschulen entsprochen hätte: 14.807. Differenz zu 18.143: 3.336.

Was "Integrationshilfe" hier heißt: individuelle Schulbegleitung nach Paragraph 35a **und** Paragraph 112 SGB IX. Das WIB schreibt: "Beide Ansprüche werden nachfolgend unter dem Begriff Integrationshilfe zusammengefasst." Das ist die bisher beste NRW-Annäherung an "Schulbegleitungsfälle". Aber: hochgerechnet, Schuljahr 2021/22, nicht 2024/25. Eine Fortschreibung dieser Hochrechnung ist nicht veröffentlicht.

Methodische Ehrlichkeit des Berichts: Rücklauf im fünften Zyklus deutlich reduziert. Nur 48 Prozent der Jugendämter und 77 Prozent der Sozialämter beteiligten sich. Unter den 96 Ämtern mit beiden Stichtagen sind Kreisjugend- und Kreissozialämter stark vertreten, kreisangehörige Jugendämter kaum (26 von 137). Deshalb Hochrechnung umgestellt, Gewichtung nach Einwohnerzahl. Der Landesrechnungshof hatte die alte Methode kritisiert. Das WIB prüft, ob frühere Zyklen mit dem neuen Verfahren dieselben Ergebnisse geliefert hätten. Anhang: ja.

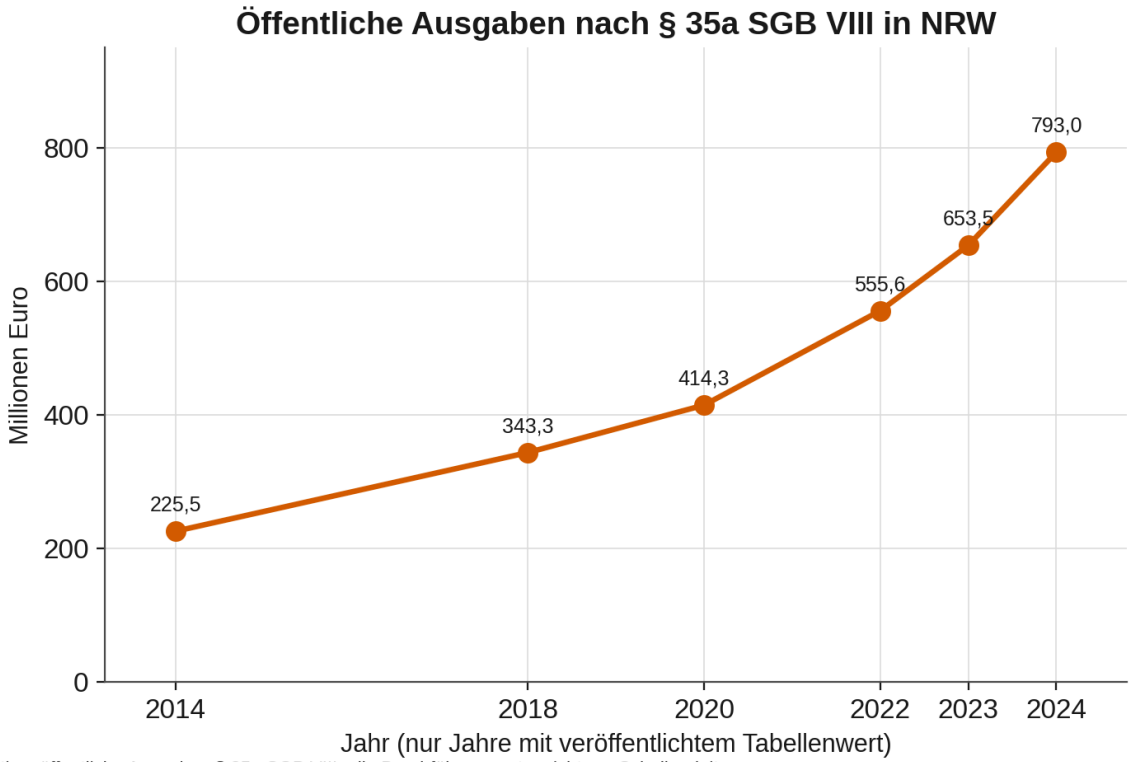
Das Fazit des Zwischenberichts geht weiter als die Fallzahl. Die Gutachterinnen und Gutachter schreiben, das eigentliche Problem sei weniger die Erfassung des inklusionsbedingten Aufwuchses der Kosten für Integrationshilfe. "Das Problem ist vielmehr die im Gesetz unterstellte und bislang empirisch nicht belegte Korrelation zwischen Kosten für Integrationshilfe, die nicht aus der Inklusionspauschale finanziert werden dürfen, jedoch als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Inklusionspauschale dienen." (5. Zwischenbericht, Fazit). Das ist der methodische Satz, den Kommunen und Land verschieden lesen. Das Land nutzt die Fallentwicklung als Proxy für systemischen Mehrbedarf. Das Gesetz verbietet, denselben Bedarf aus der Pauschale zu finanzieren. Die Evaluation sollte prüfen, ob die Korrelation trägt. Der Rücklauf der Schulleitungsbefragung war zum Zeitpunkt des Zwischenberichts "nicht zufriedenstellend". Der Abschlussbericht sollte die tatsächlich entstandenen Kosten für nicht-lehrendes Personal den Integrationshilfekosten gegenüberstellen. Ob und wie das 2024 vorgelegt wurde, liegt außerhalb der hier gezogenen Fassung des Zwischenberichts vom 16. November 2023.

Goldan und andere (ZfH 2023) fassen denselben NRW-Trend kürzer: Die Fallzahlen in NRW haben sich von 2013/14 bis 2018/19 insgesamt verdoppelt, "wobei ein Anstieg nicht nur an inklusiven Schulen, sondern auch an Förderschulen zu verzeichnen ist (Schneider et al., 2021)." Das WIB-Update 2021/22 bestätigt beides: AS-Faktor 2,7, FS-Faktor 2,2, insgesamt 2,5 seit 2013/14. Wer sagt, Schulbegleitung wachse nur, weil Kinder aus der Förderschule in die allgemeine Schule wechseln, muss erklären, warum die Förderschule selbst mehr Integrationshilfe ausweist.

Stundenumfang: 2021/22 erstmals verpflichtend abgefragt. Die landesweiten Durchschnittswochenstunden sind im ausgewerteten Zwischenbericht-Text nicht als fertige Landeskennzahl ausgewiesen. nicht belegt als NRW-Mittelwert in der hier gelesenen Fassung. Wer Trägerstunden gegen "den Landesdurchschnitt" hält, hält gegen eine Zahl, die es nicht gibt.

WIB zur 1:1-Maßnahme, Zwischenbericht 2023, S. 16: erste Kommunen pilotieren infrastrukturelle Pools; Wirksamkeit der 1:1-Maßnahme inklusionspädagogisch "in den meisten Fällen mindestens fragwürdig". Das ist eine Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter, keine Fallstatistik.

3.7 Ausgaben Paragraph 35a: von 78 Millionen auf 793 Millionen



Definition: öffentliche Ausgaben § 35a SGB VIII, alle Durchführungsorte, nicht nur Schulbegleitung.
Angaben in den Quellen in 1.000 Euro, hier in Millionen. Fehlende Jahre nicht interpoliert.
Quelle: HzE-Bericht 2025 Tabelle 10 und HzE 2026 Tabelle 9 (IT.NRW KJH-Ausgabenstatistik).

Abbildung 5: Öffentliche Ausgaben Paragraph 35a SGB VIII in NRW, alle Durchführungsorte. Nur Jahre mit Tabellenwert. Quelle: HzE-Bericht 2025 Tabelle 10; HzE 2026 Tabelle 9.

Die Ersten Ergebnisse zum HzE-Berichtswesen 2026 (Tabel, Erdmann, Fendrich, April 2026) machen den Rahmen auf, in dem 35a sitzt:

> "Die kommunalen Jugendämter in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2024 rund 4,7 Mrd. EUR für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung aufgewendet. Mit diesem Ergebnis der von IT.NRW erhobenen Daten wurde einmal mehr ein Höchststand der Ausgaben vermeldet. [...] Aufgewendet wurden diese finanziellen Ressourcen im Jahr 2024 für 267.238 Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35 SGB VIII und der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII sowie für 41.631 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen im Alter zwischen 6 und unter 21 Jahren."

Und, derselbe Abschnitt: "Auch für „35a-Hilfen“ wird wieder einmal ein neuer Höchststand vermeldet. Das Wachstum fällt im Vergleich zu den Entwicklungen in den Vorjahren 2022 und 2023 wieder größer aus." Die Autorinnen verweisen auf "grundsätzliche Fragen der Steuerung und der Qualität von Hilfen" und auf die Schnittstellenarbeit mit anderen Unterstützungssystemen. Das ist die Fachsprache dafür, dass 35a nicht isoliert explodiert, sondern in einem Block sitzt, der insgesamt auf Höchststand ist.

Primärquelle: IT.NRW-Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, ausgewertet im HzE-Berichtswesen. Angaben in 1.000 Euro, auf 1.000 gerundet. Fußnote der Tabelle: dadurch mögliche Abweichungen gegenüber anderen IT.NRW-Veröffentlichungen. Die Zeile 35a ist **nicht** Schulbegleitung allein (alle Durchführungsorte).

Jahr	Paragraph 35a (1.000 Euro)	in Mio. Euro
2006	77.946	77,9
2010	150.701	150,7
2014	225.489	225,5
2018	343.292	343,3
2020	414.302	414,3
2022	555.571	555,6
2023	653.533	653,5
2024	**793.020**	**793,0**

Quellen: HzE-Bericht 2025, Tabelle 10 (bis 2023, inkl. 2022); HzE-Berichtswesen 2026 Erste Ergebnisse, Tabelle 9 (bis 2024). Relative Veränderung 35a 2023/2024: **plus 21,3 Prozent** (HzE 2026 Tabelle 9, Zeile Veränderungen). 2006/2024: **plus 917,4 Prozent**. 2022/2023: plus 18 Prozent bzw. plus 98

Millionen Euro (Fließtext HzE 2025). HzE 2026 Fließtext: plus 139 Millionen Euro / plus 21 Prozent; zweitgrößter absoluter Brocken nach Heimerziehung (plus 196 Millionen). Relative 35a-Steigerung die dritthöchste nach ISE (plus 50 Prozent) und Hilfen für junge Volljährige (plus 27 Prozent).

Die vollständige HzE-Tabelle 9 (2026) zeigt den Kontext. 35a ist nicht der größte Posten. Heimerziehung (Paragraph 34) liegt 2024 bei 1.840.256 Tausend Euro. Vollzeitpflege (Paragraph 33) bei 647.881. Hilfen für junge Volljährige (Paragraph 41) bei 505.887. 35a ist der Posten mit der steilsten Langfriststeigerung (plus 917,4 Prozent seit 2006). Heimerziehung plus 175,2 Prozent im selben Zeitraum. Wer nur 35a anschaut, sieht Explosion. Wer den Block sieht, sieht Verschiebung: der Anteil der klassischen HzE (ohne 28, 35a, 41) am Sammelvolumen sinkt von 85,8 Prozent (2006) auf 72,2 Prozent (2024). 35a wächst sich in den Block hinein.

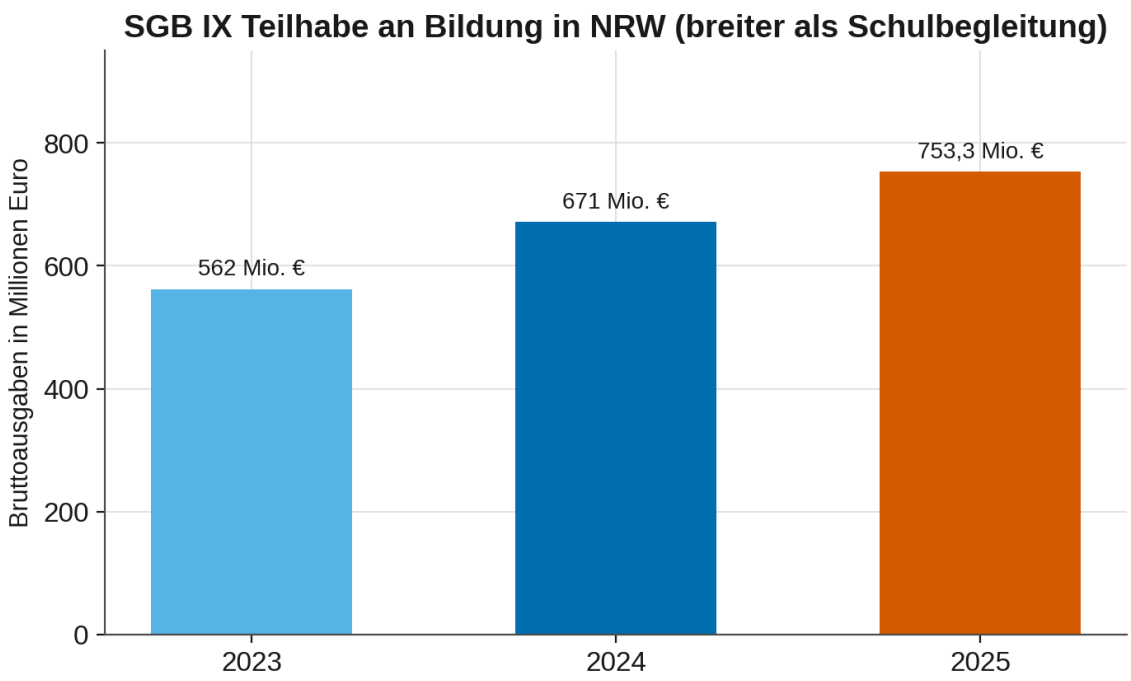
Sammelvolumen HzE plus Paragraph 41 plus Paragraph 35a (ohne Erziehungsberatung, ohne einrichtungsbezogene Aufwendungen): 2023 **4.023.303 Tsd. Euro** (plus 469.963 Tsd. / plus 13,2 Prozent vs. 2022); 2024 **4.672.097 Tsd. Euro** (plus 648.794 Tsd. / plus 16,1 Prozent vs. 2023). NRW-KJH insgesamt (HzE Tabelle 8, 2026): 2023 15.272.565 Tsd. Euro; 2024 **16.892.430 Tsd. Euro**. Statistik.NRW Eckdatentabelle KJH-Ausgaben 2023 brutto **15.137.210 Tsd. Euro**, abweichend von der HzE-Tabelle 2023; 2024 identisch 16.892.430. Beide Stände berichten, nicht glätten. Preisbereinigt nennt HzE 2026 für den Sammelblock plus 13 Prozent.

Ausgaben je Fall bzw. je Einwohnerin speziell 35a NRW 2024: in den Tabellen nicht als fertige Kennzahl ausgewiesen. nicht belegt (keine Division hier). Personalstatistik KJH seit 2022 nicht mehr hilfeartbezogen.

Widerspruch offen: Der Landkreistag NRW nannte am 22. Januar 2026 für 2014 **255 Mio. Euro**. Die HzE/IT.NRW-Tabelle weist **225.489 Tsd. Euro** aus. Ob Tippfehler, andere Abgrenzung oder älterer Stand, ist hier nicht entschieden. Beide Werte stehen. Für 2023 nennt der LKT "rund 654 Mio. Euro", das passt zu 653.533 Tsd. Euro. In der LKT-Pressemitteilung steht "Paragraph 35a SGB IX"; gemeint ist SGB VIII. "knapp verdreifacht" bezieht sich auf die LKT-Rechnung 255 auf rund 654. Wer "verdreifacht" sagt, sollte die Quelle mitliefern. 2024/2025: LKT damals "noch keine Zahlen für NRW". Überholt durch HzE 2026 (793.020 Tsd. Euro 2024). 2025 isoliert 35a: nicht belegt.

Hilfe zur angemessenen Schulbildung als eigene Destatis- oder IT.NRW-Zeile: existiert nicht. Schulbegleitung ist in 35a enthalten, aber nicht separierbar, außer über das Merkmal Durchführungsort Schule, das nach 2021 in den ausgewerteten Landesdokumenten nicht fortgeschrieben wurde.

3.8 SGB IX Teilhabe an Bildung: 671 Millionen, dann 753 Millionen



Leistungsgruppe Teilhabe an Bildung nach SGB IX: Schulbildung und andere Bildungssettings, nicht nur allgemeinbildende Schule.
2024: 74,8 Prozent direkt kommunal; Untererfassung Wuppertal.
Quellen: IT.NRW PM zu EGH-Ausgaben 2024; Destatis 22162 / Statistik.NRW für 2025 (753,3 Mio. € bzw. 753.316.263 €).

Abbildung 6: Bruttoausgaben Leistungsgruppe Teilhabe an Bildung. Breiter als Schulbegleitung. Quellen: IT.NRW; Destatis 22162 / Statistik.NRW.

IT.NRW, Pressemitteilung zu EGH-Ausgaben 2024:

	2023	**2024**
Brutto insgesamt	6.589 Mio. Euro	7.429 Mio. Euro
Soziale Teilhabe	4.176	4.799
darunter Assistenz	3.388	3.868
Teilhabe am Arbeitsleben	1.571	1.607
Teilhabe an Bildung	**562**	**671** (plus 19,4 %)

	2023	2024
Einnahmen	187	184
Netto	6.402	7.244

74,8 Prozent der Bildungs-Teilhabe-Ausgaben 2024 direkt von Kommunen (zuständig wesentlich für Schülerinnen und Schüler). EGH insgesamt nur 7,2 Prozent direkt kommunal, 92,8 Prozent über Landschaftsverbände. Der hohe Kommunalanteil bei Bildung bestätigt: Schulbegleitung ist Sache der Kreise und kreisfreien Städte, nicht der Landschaftsverbände. Untererfassung 2024: Stadt Wuppertal unvollständig.

Destatis 22162, Berichtsjahr **2025** (Stand 21. August 2026), NRW: Brutto 7.918,7 Mio. Euro, Teilhabe an Bildung **753,3 Mio. Euro**, Netto 7.726,1 Mio. Euro. Statistik.NRW Euro-genau: Teilhabe an Bildung 2024 **670.977.598 Euro**, 2025 **753.316.263 Euro**.

Empfängerinnen und Empfänger Eingliederungshilfe SGB IX im Laufe des Jahres (Statistik.NRW, Statistik 22161, Stand 26. August 2026):

Jahr	Insgesamt NRW	unter 18 Jahre	männlich	weiblich
2020	235.805	62.465	138.405	97.400
2021	249.165	72.405	147.040	102.125
2022	258.405	80.370	152.555	105.850
2023	260.750	82.200	153.375	107.375
2024	258.765	78.925	151.355	107.410
2025	264.055	81.265	153.955	110.095

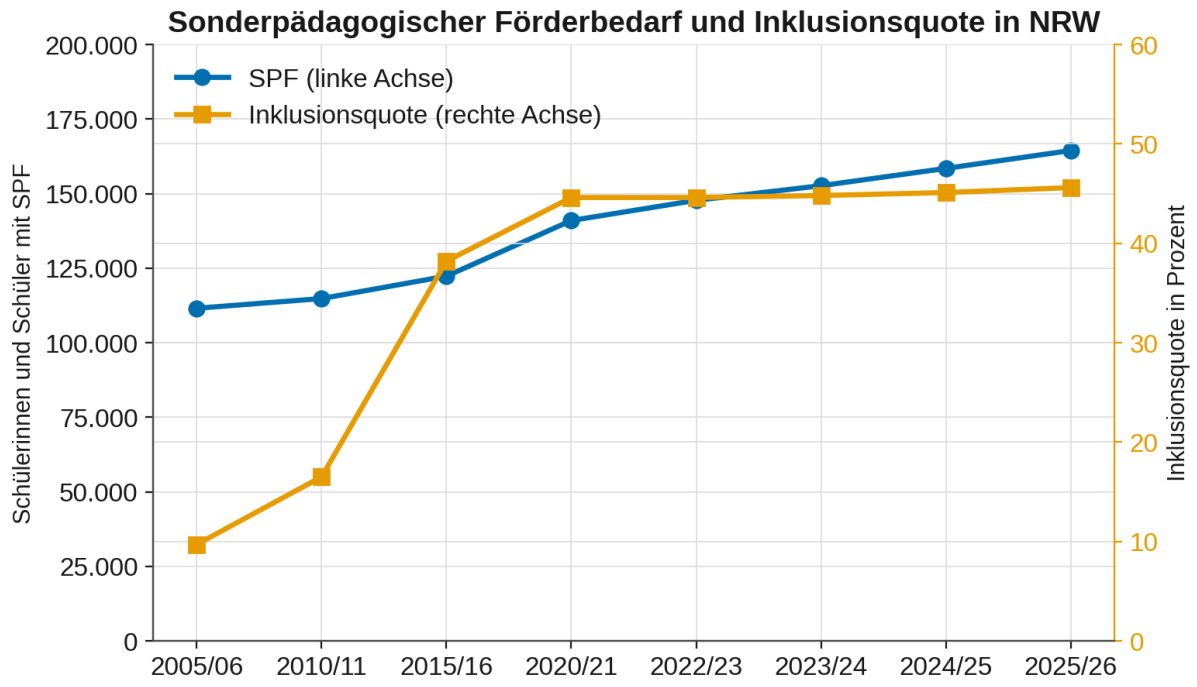
Fußnoten Untererfassung: 2025 mindestens 6.200 Personen, 2024 mindestens 3.700, 2023 mindestens 1.300, 2022 mindestens 1.000, 2021 mindestens 3.300, 2020 mindestens 3.600.

Destatis, im Laufe 2024, NRW: 258.765 insgesamt, davon Teilhabe an Bildung **19.940**; soziale Teilhabe 197.125. Bestand 31.12.2024 NRW: 218.580, Teilhabe an Bildung **15.595**.

Kinder versus Erwachsene in der Teilhabe-an-Bildung-Zeile: bundes- bzw. NRW-Kreuztabelle Alter mal Leistungsgruppe in den ausgewerteten HTML-Tabellen nicht ausgewiesen. nicht belegt. BAGüS-Kennzahlenvergleich 2026 (Berichtsjahr 2024) deckt Soziale Teilhabe und Arbeit Erwachsener. Schulische Bildung von Kindern ist dort nicht als eigene NRW-Schulbegleitungszahl ausgewiesen.

LWL-Leistungsbericht 2025 Region Ostwestfalen-Lippe: Position "Teilhabe an Bildung" 45.940.048 Euro. Das ist OWL, nicht ganz Westfalen-Lippe. Landesweite LWL-Schulbegleitungsfallzahl: in den ausgewerteten Dokumenten nicht belegt. LWL Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche (Frühförderung, inklusive Kita, Teilhabe an Bildung und anderes, nicht gleich Schulbegleitung): Westfälisches Ruhrgebiet 153,8 Mio. Euro 2024 (47,77 Euro je Einwohner), nach 127,2 Mio. 2023; OWL 113,8 Mio. Euro (54,54 Euro je Einwohner).

3.9 Inklusion als Kontext, nicht als Schulbegleitungszähler



Allgemeinbildende Schulen, ohne Waldorf, Weiterbildungskollegs, Klinikschule.
Ab 2019/20 auf Vielfaches von 5 gerundet (IT.NRW). Inklusionsquote: SPF an allgemeinen Schulen geteilt durch alle SPF.
Quelle: IT.NRW, Pressemitteilung 09.03.2026.

Abbildung 7: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) und Inklusionsquote. Quelle: IT.NRW, 09.03.2026.

IT.NRW, Pressemitteilung 9. März 2026, allgemeinbildende Schulen, ohne Waldorf, Weiterbildungskollegs, Klinikschule; ab 2019/20 auf Vielfaches von 5 gerundet:

Schuljahr	Schüler:innen mit SPF	Inklusionsquote (%)
2005/06	111.531	9,7
2010/11	114.786	16,5
2015/16	122.302	38,2
2020/21	140.950	44,6
2022/23	147.725	44,6
2023/24	152.630	44,8
2024/25	158.430	45,1
2025/26	**164.425**	**45,6**

2025/26 zusätzlich:

- 1.994.055 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen
- SPF-Anteil **8,2 Prozent** (2024/25: 8,0 Prozent; 2005/06: 4,9 Prozent)
- Förderschule: **89.365** (54,4 Prozent); allgemeine Schule: **75.060** (45,6 Prozent)
- 488 Förderschulen, 4.557 allgemeine Schulen
- Absolute SPF-Zahl plus 47,4 Prozent in 20 Jahren

IT.NRW-Definition Inklusionsquote: SPF an allgemeinen Schulen geteilt durch alle SPF (allgemeine plus Förderschulen). Das entspricht dem KMK-**Inklusionsanteil**, nicht der Bertelsmann-Inklusionsquote (Anteil an allen Vollzeitschulpflichtigen). Wer "Inklusionsquote 45,6 Prozent" liest und denkt, fast die Hälfte aller Kinder lerne inklusiv, liest falsch. Es heißt: Von den Kindern mit Förderbedarf lernen 45,6 Prozent an der allgemeinen Schule. Von allen Schülerinnen und Schülern haben 8,2 Prozent Förderbedarf.

Die absolute SPF-Zahl steigt weiter. Die Inklusionsquote steigt seit 2016/17 nur noch langsam (von 40,6 Prozent in manchen älteren Reihen auf 45,6 Prozent; in der IT.NRW-Tabelle ab 2020/21 von 44,6 auf 45,6). Das stützt die kommunale These, mehr Gemeinsames Lernen erzeuge individuelle Assistenz, während die Förderschule als Mehrheitsort bleibt. Es ist **kein** kausaler Nachweis. Destatis formulierte 2021 bundesweit vorsichtig: Schulbegleitungen "dürfte" eine Ursache für den Anstieg der gewährten Hilfen sein.

KMK 2024/25, Land NRW (Förderschulen, inkl. Schulen für Kranke), Aus_Sopae_2024, Blatt NW:

- Förderschulen insgesamt: **89.703** Schülerinnen und Schüler (darunter 18.972 Ausländer; 7.856 Klassen; 16.318 Lehrer)
- Lernen: 18.882
- Sehen: 1.315
- Hören: 2.629
- Sprache: 12.714
- Körperlich-motorisch: 7.993
- Geistige Entwicklung: 24.156
- Emotionale und soziale Entwicklung: 19.289
- Schulen für Kranke: 2.676

KMK SPU an allgemeinen Schulen NRW 2024/25: 73.592. Inklusionsanteil ohne Kranke, eigene Berechnung aus KMK-Absolutzahlen: 73.592 / (73.592 + 89.703 − 2.676) = **45,8 Prozent**.

Differenz IT.NRW 89.365 (2025/26) versus KMK 89.703 (2024/25): anderes Jahr plus IT.NRW ohne Klinikschule/Waldorf/WBK plus Rundung auf 5. Keine der beiden Zahlen "falsch".

MSB "Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion 2023/24", Übersicht 426, öffentliche plus Ersatzschulen, alle Stufen:

- SPU an allgemeinen Schulen 70.227, an Förderschulen 90.750, zusammen 160.977
- Schülerinnen und Schüler insgesamt 2.498.867
- **Inklusionsanteil 43,6 Prozent**, **Förderanteil 6,4 Prozent**
- Primarstufe plus Sekundarstufe I (engere, mit Bertelsmann vergleichbare Stufe): Inklusionsanteil **44,4 Prozent**, Förderanteil **8,6 Prozent**

Drei Quoten, drei Schulgesamtheiten. Alle zitierfähig, wenn die Definition mitgeführt wird. IT.NRW 45,6 Prozent (2025/26, engere Schulgesamtheit). KMK 45,8 Prozent (2024/25, ohne Kranke). MSB 43,6 Prozent (2023/24, öffentliche plus Ersatz, alle Stufen). Wer sie gegeneinander "korrigiert", erzeugt Scheingenauigkeit.

KMK-Bundes-Quoten 2024/25 (Klassen 1 bis 10, ohne Saarland bei allgemeinen Schulen): 623.334 SPF, Förderrelation 7,60, Förderschulbesuchsrelation 4,22, Anteil Förderschule 55,5 Prozent / allgemeine Schule 44,5 Prozent. NRW liegt mit IT.NRW-Inklusionsanteil 45,6 Prozent (2025/26) nahe am Bund.

Bertelsmann/Klemm 2021/22 (DOI 10.11586/2023051): NRW Förderquote 8,9 Prozent, Inklusionsanteil 45,5 Prozent, Exklusionsquote 4,8 Prozent, Inklusionsquote 4,0 Prozent. Prognose Exklusionsquote 2035/36: 5,08 Prozent (Anstieg; Entfernung vom UN-BRK-Ziel). Das ist Schulstatistik, kein Schulbegleitungszähler.

Autismus als eigener Förderschwerpunkt in NRW-Schuldaten: nicht geführt (MSB 18/1470).

3.10 Was große Städte dokumentieren

Eine aktuelle, vergleichbare kommunale Vollerhebung der Schulbegleitungsfälle 2023 bis 2025 ist nicht belegt. Was vorliegt, sind Spotlights. Sie tragen lokale Kostendynamik. Sie tragen keine Landeshochrechnung.

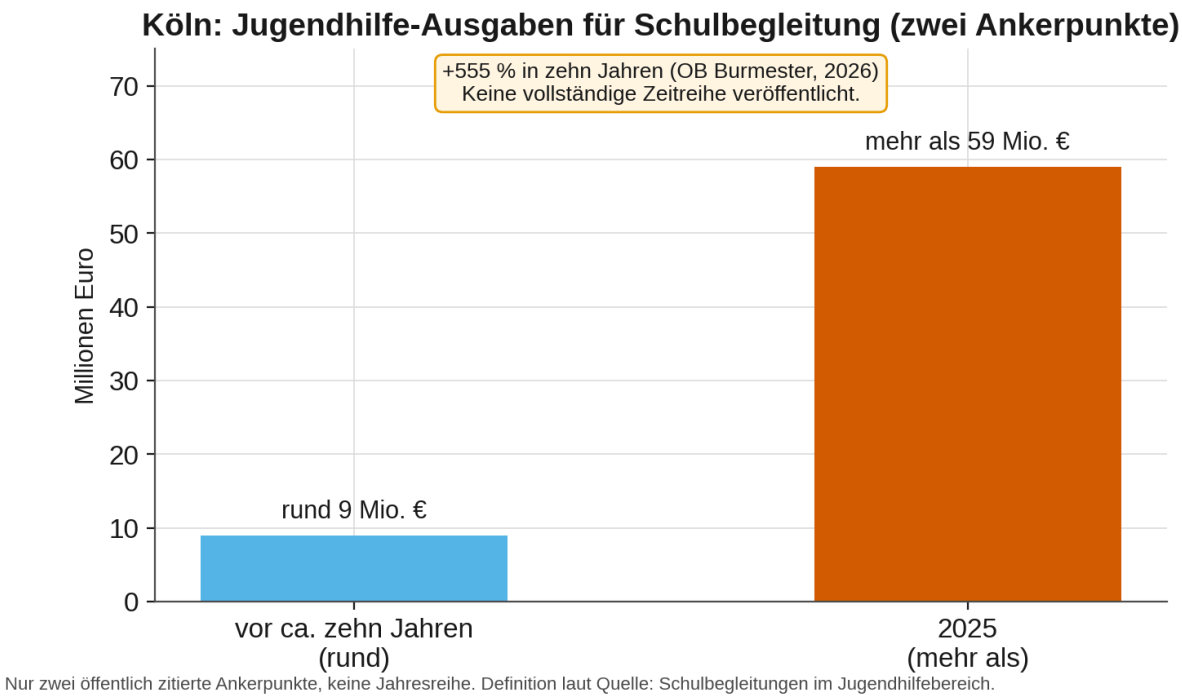
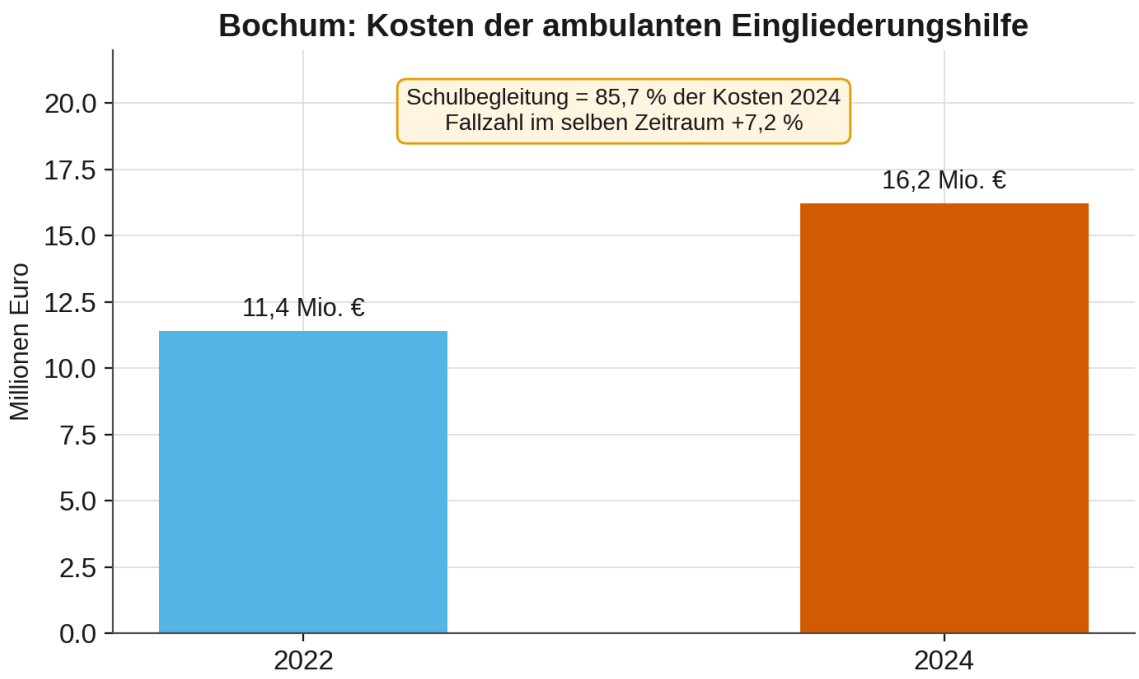


Abbildung 8: Nur zwei öffentlich zitierte Ankerpunkte, keine Jahresreihe. Quelle: Interview mit Oberbürgermeister Torsten Burmester, Kölner Stadt-Anzeiger, 8. August 2026.

Köln. Oberbürgermeister Torsten Burmester im Interview mit dem Kölner Stadt-Anzeiger (8. August 2026): Jugendhilfe-Schulbegleitung von rund **9 Mio. Euro** auf mehr als **59 Mio. Euro** in zehn Jahren (plus 555 Prozent, Jahr 2025). Schulbegleitungen seien in den Eingliederungshilfen der "Hauptkostentreiber". Forderung: Debatte über Finanzierung und Struktur inklusiver Bildung auf Landesebene; Konnexitätsgrundsatz "Wer bestellt, der bezahlt". Eine vollständige kommunale Zeitreihe liegt in den ausgewerteten Ratsdokumenten nicht vor. Deshalb heißt die Abbildung Ankerpunkte, nicht Zeitreihe. SPU 2023/24: 9.630 (5.149 allgemeine Schule / 4.481 Förderschule), Inklusionsanteil 53,5 Prozent, Förderanteil 6,4 Prozent (MSB 4.1.6). Größte Schülerzahl des Landes (150.879). Fallzahlen Schulbegleitung in den öffentlich ausgewerteten Ratsdokumenten: nicht belegt. Die Landesabfrage für 2023 nennt für Köln 1.135 Empfängerinnen und Empfänger und 30,1 Millionen Euro, beide Rechtskreise (Drucksache 18/10616, Anlage); das ist eine andere Abgrenzung als die Interviewzahl. BuT-Paket 2023 mit 41,3 Mio. Euro ist nicht Schulbegleitung. Historische IBiS-Zahlen (2010/11 bis 2014/15) stehen in Kapitel 2. Sie sind nicht 2025.



Absolute Schulbegleitungs-Fallzahl in der ausgewerteten Vorlage nicht ausgewiesen.
Quelle: Bericht Jugendamt Bochum / Ratskompass bzw. bochum.transparent.ruhr, Auswertung HzE, Daten 2022 bis 2024.

Abbildung 9: Ambulante Eingliederungshilfe Bochum. Schulbegleitung = 85,7 Prozent der Kosten 2024. Quelle: Jugendamt Bochum / Ratskompass.

Bochum. Ambulante Eingliederungshilfe von **11,4 Mio. Euro (2022)** auf **16,2 Mio. Euro (2024)** (plus 41,6 Prozent) bei Fallzahl plus 7,2 Prozent. Schulbegleitung trägt **85,7 Prozent** der Kosten 2024. Trägerentgelte 2023 bis 2025 im Schnitt plus 20 Prozent (Tarif, Sachkosten, Personalkostenschlüssel; Verwaltung verweist auf LWL-Schlüssel, das betrifft die Kalkulation, nicht die Zuständigkeit). Clearing- und Diagnostikstelle des Familienpädagogischen Zentrums bearbeitet seit 2020 SGB VIII und SGB IX gemeinsam. Verwaltung: Kinder- und Jugendhilfe werde "Ausfallbürge für Schule, Gesundheit, Eingliederungshilfe, Grundsicherung und Arbeitsförderung". Absolute Schulbegleitungs-Fallzahl in der Vorlage: nicht ausgewiesen; die Landesabfrage für 2023 nennt 424 Empfängerinnen und Empfänger (Drucksache 18/10616, Anlage). Kosten steigen also auch bei stagnierender Fallzahl, wenn Entgelte steigen. Das ist der zweite Treiber neben "mehr Kinder".

Wuppertal. Ratsvorlage 22. August 2023: Inklusionshilfen an Schulen Fallzahlen plus 10 Prozent (2021/22), plus 20 Prozent (2022/23), für 2023/24 weitere plus 25 Prozent "bereits erkennbar". Haushaltsansatz 2023: 1,1 Mio. Euro; prognostizierter Mehrbedarf plus 2,4 Mio. Euro. Stellenbesetzungsprobleme bei Inklusionshelferinnen und nachgeholte Entgelterhöhungen aktenkundig. Destatis/IT.NRW 2024: Untererfassung der Ausgaben Teilhabe an Bildung, weil Wuppertal unvollständig gemeldet hat.

Essen. In der KJH-Statistik 2024 fehlen Essens Daten wegen einer technischen Umstellung des Fachverfahrens. Die Landesabfrage für 2023 nennt für Essen 649 Empfängerinnen und Empfänger von Schulbegleitung und 16,0 Millionen Euro (Drucksache 18/10616, Anlage). Ratsvorlagen mit einer Zeitreihe lagen für diese Recherche nicht vor. Überplanmäßige HzE-Mittel 2023 (22,4 Mio. Euro Mehrbedarf Jugendamt, Pressemitteilung essen.de) sind nicht auf Schulbegleitung heruntergebrochen. SPU-Profil 2023/24: Inklusionsanteil 35,0 Prozent, Förderanteil 8,3 Prozent, unter den großen Städten ein niedriger Inklusionsanteil und ein hoher Förderanteil. Das beschreibt, wo Kinder lernen, nicht die Qualität der Schulen. Zuständig: Jugendamt Essen bei 35a; Sozialamt der Stadt bei 112. Nicht der LVR.

Leverkusen. SGB-IX-Inklusionshilfen: Gesamtkosten Schuljahr 2023/2024 rund **6.230.145 Euro**; Haushaltsansatz 2025 7.244.000 Euro, 2026 7.316.000 Euro. 12 Leistungserbringende. 90 Prozent der tatsächlich gewährten EGH-Hilfen des Fachbereichs Soziales seien Inklusionshilfen für den Schulbesuch. Zahlfälle (Kinder) in der öffentlichen Vorlage nicht ausgewiesen. Quelle: RIS 2025/3237.

Düsseldorf. Aktuelle Fallzahlen: nicht belegt. SPU-Profil 2023/24: Inklusionsanteil 37,6 Prozent, Förderanteil 5,1 Prozent. Großer Förderschulstandort. BSG 2023 zum Vergabepool: siehe Kapitel 2.

Bonn, Dortmund, Münster, Duisburg: keine belastbare veröffentlichte Schulbegleitungs-Fallzahl 2023 bis 2025 in den ausgewerteten Quellen. Verfahren sind dokumentiert (Bonn Zweigleisigkeit, Dortmund SchubiDo eingestellt, Duisburg Pool-Merkblatt). Zahlen nicht.

Kreis Warendorf (Rahmenleistungsbeschreibung, 2021): "rd. 30.000" Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, "durchschnittlich rd. 1 Prozent" mit Bedarf an Schulbegleitung. Das ist eine Bedarfsschätzung des Kreises, keine Landesquote und keine Fallzahl 2024.

Statistik.NRW stellt die 35a-Daten bis Jugendamtsbezirk in der Landesdatenbank bereit. Die konkrete Auszählung Köln, Düsseldorf, Dortmund, Essen wurde in dieser Recherche nicht aus der Landesdatenbank exportiert. Das ist eine bearbeitbare Lücke, keine prinzipielle.

3.11 gpaNRW: Falldichte und Fallkosten über alle Jugendämter

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat in der überörtlichen Prüfung der Jugendämter 2018 bis 2023 (Gesamtbericht Februar 2025) alle 186 Jugendämter erfasst. Schulbegleitung erscheint dort durchgängig als steigender Kostentreiber. Das ist die einzige Quelle, die nicht eine Stadt ausleuchtet, sondern Mediane über das Land.

Median der Falldichte Integrationshilfe/Schulbegleitung (je 1.000 Einwohner 0 bis unter 21 Jahre):

- 2015: 1,20
- 2018: 1,88
- 2020: 2,35

Median der Aufwendungen je Hilfefall Integrationshilfe/Schulbegleitung:

- 2015: 16.808 Euro
- 2018: 17.320 Euro
- 2019: 19.805 Euro
- 2020: 15.675 Euro (Corona/Schulschließungen)

Fortsetzungskennzahlen kreisfreie Städte (Prüfung ab Herbst 2023):

- Falldichte Paragraph 35a: 5,15 (2018) auf 7,25 (2023)
- Falldichte Integrationshilfe/Schulbegleitung seit 2018: **plus 66 Prozent**
- Aufwendungen je Hilfefall: 17.344 Euro (2018) auf 24.551 (2022, plus 41 Prozent) auf **27.811 Euro (2023)**

Einige Jugendämter dämpften den Anstieg mit Poollösungen, sofern genug Integrationskinder vor Ort waren. Spezialdienste für Paragraph 35a wirkten fallzahlbegrenzend. In mittleren kreisangehörigen Kommunen oft keine Pools möglich; dort die höchsten Fallkosten, teils über Vollzeitpflege. Das ist gemessen, keine Prognose.

Lesart: Die WIB-Zahl 19.988 Euro je Fall an allgemeinen Schulen 2021/22 (131 Ämter, gerundet) und der gpa-Median 27.811 Euro 2023 (kreisfreie Städte, Integrationshilfe/Schulbegleitung) sind **nicht** dieselbe Kennzahl. Unterschiedliche Jahre, unterschiedliche Grundgesamtheit, unterschiedliche Falldefinition. Beide zeigen: ein Fall kostet im niedrigen bis mittleren fünfstelligen Bereich je Jahr. Wer 19.988 mit 27.811 "ansteigen" lässt, als wäre es eine Zeitreihe, vermischt Quellen. Hier stehen sie nebeneinander.

3.12 Diagnosen und Bedarf: was belegt ist, ohne Kausalbehauptung

Autismus in NRW-Schulstatistik: nicht erfasst (MSB 18/1470). Bundesweit: keine Destatis-Prävalenz. Bundestags-Drs. 21/4918: ambulante F84-Diagnosen unter 18 Jahre 2012 auf 2024, Anzahl Diagnosen (nicht Personen): F84.0 61.723 auf 252.414; F84.1 12.342 auf 44.183; F84.5 30.906 auf 85.919 (Zi/RKI-Auswertung, Anteil an F00 bis F99, **keine Prävalenz**).

hkk (GKV-Abrechnung, nicht NRW-spezifisch): ASS-Diagnose 0 bis 24 Jahre 2024 **1,0 Prozent** (2023 0,9; 2022 0,8; 2013 0,4). 5 bis 9 Jahre 1,3 Prozent, 10 bis 14 Jahre 1,5 Prozent; Jungen mehr als doppelt so häufig wie Mädchen. Bachmann, Gerste, Hoffmann, *Autism* 2018: administrative Prävalenz 0- bis 24-Jährige 0,22 Prozent (2006) auf 0,38 Prozent (2012); ein erheblicher Teil der Erstdiagnosen wurde in Folgejahren nicht gehalten (Hinweis auf mögliche Fehldiagnosen). Das ist keine Inzidenzprognose und kein NRW-Wert.

ADHS: KiGGS Welle 2 (2014 bis 2017, Robert Koch-Institut): elternberichtete Lebenszeitprävalenz einer ärztlichen oder psychologischen ADHS-Diagnose bei 3- bis 17-Jährigen: **4,4 Prozent**. Gegenüber der Basiserhebung 2003 bis 2006: Rückgang um ca. einen Prozentpunkt, beschränkt auf Jungen und 3- bis 8-Jährige (Göbel et al., Journal of Health Monitoring 3/2018). DAK-Kinder- und Jugendreport 2026: 2024 **52,1 je 1.000** DAK-versicherte 3- bis 17-Jährige (2023: 47,6); hochgerechnet Bund 443.500 Jungen und 174.000 Mädchen. Das ist eine Kasseneigenhochrechnung, keine Destatis-Zahl. NRW-spezifische ADHS-Schulbegleitungszahl: nicht belegt.

KiGGS und DAK zeigen gegenläufige Richtungen (Bevölkerungsstichprobe rückläufig bzw. stabil, Abrechnungsdaten steigend). Ein bundesweiter ADHS-"Tsunami" in Bevölkerungsstichproben ist nicht belegt. Steigende Schulbegleitung bei ADHS-ähnlichen Bedarfen spricht eher für Anerkennung, schulische Überforderung und Antragsverhalten als für epidemiologische Inzidenzexplosion. Das ist Inferenz, keine Tatsache.

FASD: Keine aufsuchende deutsche Prävalenzstudie (S3-Leitlinie; WD Bundestag WD-8-029-25). Schätzungen Kraus et al.: FAS 41/10.000, FASD 177/10.000 Lebendgeburten bzw. geschätzte Inzidenz 1,77 je 100 Lebendgeburten auf Basis von Alkoholkonsum in der Schwangerschaft (Modell, keine Feldstudie). Barmer 2015 administrativ 0,07 Prozent der 0- bis 18-Jährigen, Unterdiagnose. Bundesregierung (BT-Drs. 18/3378): keine verlässlichen deutschen Prävalenzzahlen; Expertenschätzung mindestens 2.000 Kinder mit Vollbild FAS je Jahr. **Kein** amtlicher Link NRW 35a zu FASD. FASD kann ein untererfasster Bedarfstreiber sein. Eine Zeitreihe "FASD nimmt zu" existiert für Deutschland nicht.

Kausalität steigende 35a-Zahlen: Destatis-PM 4. Mai 2021 (Bund): Schulbegleitungen/Integrationsassistenz "dürfte eine Ursache für den Anstieg der gewährten Hilfen sein". Formulierung **dürfte**, keine Kausalstudie. 2019 rund 109.200 Hilfen für Kinder und Jugendliche vs. 2009 rund 42.600. Fast drei Viertel Jungen (73 Prozent); 48 Prozent der Hilfen 9 bis 13 Jahre; Dauer knapp 23 Monate. Gründe 2019: seelische Probleme/Entwicklungsauffälligkeiten 41 Prozent, schulische/berufliche Probleme 30 Prozent, Sozialverhalten 16 Prozent.

HzE-Berichte NRW beschreiben Expansion und Schulbezug, ohne epidemiologische Ursachenstatistik. Konkurrierende Erklärungen, in NRW-Dokumenten und Forschung benannt, relative Gewichte nicht kausal zerlegt:

1. Inklusion verschiebt den Ort der Hilfe, nicht zwingend den Bedarf. Kinder, die früher an der Förderschule systemisch betreut wurden, sitzen an GL-Standorten oft mit 1:1-Begleitung.
2. Bessere Diagnose und höhere elterliche Rechtskenntnis.
3. Mehr administrative Autismus- und ADHS-Erkennung, nicht zwingend mehr "wahre" Inzidenz.
4. Schule als Ausfallbürge (Bochum, Landkreistag, LWL-Arbeitshilfe).
5. Pandemiefolgen: Delle 2020, danach wieder Anstieg. Kausale Zuschreibung "Corona erzeugt den 10-Jahres-Trend" ist unzulässig.
6. Tatsächliche Zunahme psychischer Belastungen: möglich, für Schulbegleitung nicht mit einer NRW-Inzidenzstudie belegt.

Keine einzige Erklärung trägt den Anstieg allein.

3.13 Bund-Anker, nur zum Einordnen

Destatis, Hilfen Bestand 31.12. plus beendete, unter 27 Jahre, Stand 23. März 2026:

- 2024: **174.035** Hilfen (plus 9,7 Prozent bzw. nach KomDat plus 15.428 / plus 10 Prozent)
- Anteil an allen HzE plus 35a: 14,0 Prozent
- 2023 (AKJStat Monitor, junge Menschen): **158.607**; 94,6 je 10.000 unter 21
- Zeitreihe Monitor (junge Menschen, Bestand plus beendet): 2013 73.774, 2018 114.735, 2021 142.885, 2023 158.607

NRW mit 43.959 von 174.035 ist ein großer Brocken. Wegen Essen-Untererfassung und Personen versus Hilfen wird hier kein Prozentwert als amtliche Kennzahl gerechnet.

Ausgaben Bund 35a 2023: **2.957.613 Tsd. Euro** (207 Euro je unter 18-Jährigen in der Bevölkerung, nicht je Fall). 2024: KomDat 1/2026 plus 18,6 Prozent, stärkster Anstieg seit den Implementierungsjahren Ende der 1990er. Absolutbetrag 2024 in den ausgewerteten Destatis-HTML-Tabellen nicht als Einzelposten. nicht belegt als Euro-Absolut 2024. 2020 Destatis-Tabellenband: 2.034.632 Tsd. Euro.

SGB IX Bund, im Laufe 2024: 1.029.230 Personen (plus 1,2 Prozent); darunter 324.570 unter 18 (31,5 Prozent); Teilhabe an Bildung 105.980. Nettoausgaben 28,7 Mrd. Euro (plus 12,9 Prozent). Brutto 2024: 29,5 Mrd., Teilhabe an Bildung 3,0 Mrd. 2025 Brutto 32.400,4 Mio., Bildung 3.476,5 Mio. (Destatis-Tabelle, Stand 21. August 2026).

Deutscher Städtetag (Hahn, Städtetag aktuell 1/2026): EGH-Netto 14,97 Mrd. (2014) auf 28,7 Mrd. (2024), plus 91 Prozent. KJH-Netto Bund 34,93 auf 74,25 Mrd. Euro in zehn Jahren. Städtetag: "Die Explosion der Kosten für die individuelle Schulbegleitung muss separat betrachtet werden. Hier werden strukturelle Maßnahmen statt individueller Hilfen benötigt." Das ist politische Diagnose, keine ökonometrische Zerlegung.

Andere Länder, nur Größenordnung, Definitionen nicht identisch:

Land	Zahl	Was	Jahr	Quelle
Bayern	6.842 Fälle 35a-Schulbegleitung; 133,5 Mio. Euro Jugendämter	96 Jugendämter Städtetag/Landkreistag	2024	BLJA Mitteilungsblatt 03/2025
Bayern	5.820 Schulbegleitungen SGB IX; 118,3 Mio. Euro	Bezirke, Schuljahr 2023/24	2023/24	BLJA 03/2025
Hamburg	3.220 SuS mit Schulbegleitungsmaßnahme	Stichtag 31.07.2025	2024/25	FHH
Hamburg	32.458.506,79 Euro	Haushaltsjahr 2024	2024	dies.
BW	7.571 Leistungsberechtigte Schulbegleitung VIII+IX	31.12.2022	2022	KVJS / LT-Drs. 17/6560
BW	168.104.248 Euro Brutto	2022	2022	KVJS
Nds.	"annähernd 10.000" Schulbegleitungen; "annähernd 289 Mio. Euro"	Schuljahr 2021/22, AG KSpV, unvollständiger Rücklauf	2021/22	LT-Drs. 19/4829
Hessen	15.740 35a-Fälle (nicht nur Schule)	2024, plus 11,4 Prozent	2024	Statistik.Hessen

NRW hat mit der InklFöG-Zahl 28.819 (2021/22, VIII+IX, Schule) und den 12.639 35a-Schul-Hilfen (Bestand 2021) eine größere dokumentierte Größenordnung als jedes einzelne andere Flächenland in dieser Datei. Erwartbar nach Einwohnerzahl. Die Definitionen sind nicht identisch. Hamburg finanziert schulisch; Destatis "Teilhabe an Bildung" zeigt dort deshalb nur 130 Empfängerinnen und Empfänger und 3,4 Mio. Euro (2024/2025). Wer Länder nur über Destatis vergleicht, vergleicht Systeme, nicht denselben Gegenstand. Ausführlicher im Bund-Kapitel.

3.14 Wer zahlt: die fünf Töpfe

1. **Jugendämter:** Paragraph 35a. Kommunen. Über 80 Prozent der KJH bundesweit kommunal finanziert (Destatis-Kontext). NRW 2024: 793,020 Millionen Euro für 35a insgesamt, nicht nur Schule.
2. **Sozialämter / LVR / LWL:** Paragraph 112 SGB IX. Bildungs-Teilhabe in NRW 2024 zu 74,8 Prozent direkt kommunal. 671 Millionen Euro 2024, 753,3 Millionen 2025, breiter als Schulbegleitung.
3. **Land:** Inklusionspauschale 67 Millionen plus Belastungsausgleich 10 Millionen (2024/25). Systemisch, nicht individuell. LRH: Pauschale darf individuelle Ansprüche nicht finanzieren. NRW ohne allgemeine Landesbeteiligung an der EGH-Umlage (im Gegensatz z. B. zu Niedersachsen 76 Prozent, das ist eine politische Zahl aus NRW-Landtag E 18/1827, hier nur als Aussage der Einreicherin bzw. des Einreichers, nicht nachgerechnet).
4. **Schulträger:** nicht-lehrendes Personal im Gemeinsamen Lernen, teilweise aus Inklusionspauschale und Pool-Modellen.
5. **Eltern:** in der Regel kein Kostenbeitrag für Teilhabe an Bildung.

Landkreistag NRW, 22. Januar 2026 (Hauptgeschäftsführer Klein, zu IT.NRW-35a-Zahlen): Fallzahl- und Kostenentwicklung "muss gestoppt werden"; Land und Bund sollen sich "dauerhaft deutlich und dynamisch" beteiligen und Poollösungen gesetzlich stärker ermöglichen. Gemeinsame Pressemitteilung der drei kommunalen Spitzenverbände, 17. November 2025, zum Haushaltsbegleitgesetz 2026: einseitige Vertragsaufkündigung bei der Inklusionspauschale. Städtetag-Vorstand 25. März 2026: lehnt Aussetzung der Evaluation des Inklusionsfördergesetzes ab; fordert Kostenfolgeabschätzung 2026 mit externen Gutachtenden nach Paragraph 4 Absatz 5 KonnexAG.

Das ist die politische Arena, in der die Zahlen landen. Die Zahlen selbst ändern sie nicht.

3.15 Was "Kostenexplosion" trägt. Und was Formulierungen verschleiern.

Die Zahlen tragen eine klare Aussage: mehr Fälle, mehr Geld, schneller als die Schülerzahl. 35a-Personen NRW 2014 bis 2024 mehr als verdoppelt (18.955 auf 43.959, Mindestzahl). 35a 6 bis unter 21: 2010 bis 2024 vervierfacht (HzE 2026); 2024 41.631 (plus 11 Prozent), 160 je 10.000. Ausgaben 35a von 225,5 Mio. (2014) auf 793 Mio. Euro (2024), plus 21,3 Prozent 2023/24, plus 917,4 Prozent 2006/24. Integrationshilfe an Schulen von 11.572 (2013/14) auf 28.819 (2021/22). SGB IX Teilhabe an Bildung 671 Mio. (2024), 753,3 Mio. (2025), plus 19,4 Prozent 2023/24. Inklusionsquote 45,6 Prozent bei weiter steigender absoluter SPF-Zahl (164.425).

Sie tragen nicht die einfache Geschichte "wegen Inklusion explodieren die Kosten". Destatis sprach 2021 von "dürfte". HzE-Berichte beschreiben Expansion. Kommunen nennen Schulbegleitung als Hauptkostentreiber. Eine kausale Zerlegung Diagnose versus Inklusion versus tatsächliche Morbidität versus Rechtswahrnehmung liegt nicht vor.

Ebenso vorsichtig beim Landkreistag: "knapp verdreifacht" bezieht sich auf die Ausgaben 2014 bis 2023 in der LKT-Rechnung (255 Mio. auf rund 654 Mio.). Die HzE-Tabelle startet 2014 bei 225.489 Tsd. Euro. Wer "verdreifacht" sagt, sollte die Quelle mitliefern.

Wer kommunale Haushalte liest, findet Schulbegleitung oft unter ambulante Eingliederungshilfe, unter Integrationshilfen oder unter Teilhabe an Bildung. Dieselbe Leistung, drei Buchungstitel. Vergleichbarkeit zwischen Städten entsteht deshalb selten von allein. Bochum weist den Anteil der Schulbegleitung an der ambulanten EGH aus (85,7 Prozent). Köln nennt eine Zehn-Jahres-Spanne der Jugendhilfe-Schulbegleitung. Für Essen fehlen 2024 die 35a-Daten wegen einer technischen Umstellung. Solange das so bleibt, bleibt jede landesweite "Kostenexplosion"-Rede auf Landesaggregate und wenige Kommunalspotlights angewiesen.

Zwei Treiber sind in den kommunalen Vorlagen getrennt sichtbar, landesweit nicht zerlegt: mehr Fälle und höhere Entgelte. Bochum: Fallzahl plus 7,2 Prozent, Kosten plus 41,6 Prozent, Entgelte plus 20 Prozent. Wer nur Fälle zählt, unterschätzt den Kostendruck. Wer nur Geld zählt, weiß nicht, ob mehr Kinder oder teurere Stunden.

gpaNRW zeigt den dritten Befund: Fallkosten in kreisfreien Städten 27.811 Euro 2023, plus 66 Prozent Falldichte seit 2018. Pools dämpfen, wo genug Kinder am Standort sind. Kleine Kommunen zahlen die höchsten Fallkosten. Das ist Struktur, nicht Moral.

3.16 Was die Zahlen nicht hergeben: die Datenlücken

1. **Keine bundes- und keine NRW-amtliche Statistik "Schulbegleitung"** als eigene Hilfeart. MSB NRW sagt das ausdrücklich (18/1470). Die Landesabfrage für 2023 (Drs. 18/10616) war einmalig und lückenhaft.
2. **Keine Zahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter** (Köpfe, VZÄ) in NRW oder Bund. Eine Hilfe ist nicht eine Vollzeitstelle.
3. **Kein 1:1 versus Pool-Anteil** landesweit.
4. **Kein landesweiter Stundensatz / Trägerentgelt / TVöD-Verteilung.**
5. **Kein Qualifikationsspiegel** des Personals. OVG: Einzelfall. InklFöG hat Stunden erhoben, Landesmittelwert hier nicht publiziert ausgewertet.
6. **Durchführungsort Schule Paragraph 35a** nach 2021 in den ausgewerteten Landesdokumenten nicht veröffentlicht.
7. **Keine Autismus-, ADHS- oder FASD-Kennung** in Amtlichen Schuldaten NRW und in der 35a-Statistik.
8. **Kommunale Fallzahlen 2023 bis 2025** in vergleichbarer Definition nicht regelmäßig veröffentlicht. Für 2023 liegen Werte aus der Landesabfrage vor, aber lückenhaft (Drs. 18/10616). Die Landesdatenbank stellt 35a-Daten bis Jugendamt bereit; eine Auszählung ist hier nicht erfolgt.
9. **Paragraph-35a-Ausgaben 2025 NRW isoliert** noch nicht in den hier ausgewerteten Tabellen (2024 jetzt: 793.020 Tsd. Euro).
10. **SGB IX Teilhabe an Bildung mal Alter (nur Schülerinnen und Schüler)** in den HTML-Tabellen nicht kreuztabuliert.
11. **BAGüS** deckt schulische Bildung von Kindern nicht.
12. **Destatis Fachserie 13 Reihe 6.x** berichtsweise eingestellt. Detaildaten in GENESIS, nicht mehr als Buch.
13. **Personalstatistik KJH** seit 2022 neu, nicht mehr hilfeartbezogen für 35a.
14. **Kausaler Zusammenhang** Diagnosen zu 35a zu Schulbegleitung: keine amtliche Kausalstatistik.
15. **Landesweite Wartezeit, unbesetzte Stellen, Fluktuation:** nicht erhoben.
16. **Essen 2024:** kein valider 35a-Datensatz. Die größte aktuelle Landeszahl ist eine Mindestzahl.

Diese Liste ist selbst ein Befund. Ein Land, das 793 Millionen Euro für 35a-Hilfen ausgibt und 28.819 schulische Integrationshilfen zuletzt für 2021/22 hochgerechnet hat, führt die Leistung, um die der Streit geht, in keiner regelmäßigen amtlichen Statistik als eigene Zeile.

3.17 Drei Zahlen, noch einmal, jetzt mit allem drumherum

Zahl A: 43.959. Junge Menschen mit 35a-Hilfe, NRW 2024, IT.NRW. Alle Alter, alle Orte. Mindestzahl, Essen fehlt. Größte aktuelle Landeszahl. Nicht Schulbegleitung.

Zahl B: 28.819. Hochgerechnete Schülerinnen und Schüler mit genehmigter Integrationshilfe an allgemeinen und Förderschulen, Schuljahr 2021/22, WIB. SGB VIII plus SGB IX. Beste Annäherung. Stand Schuljahr 2021/22. Hochgerechnet.

Zahl C: 12.639. Laufende 35a-Hilfen am Durchführungsort Schule, 31. Dezember 2021, 6 bis unter 21, MSB an den Landtag. Nur Jugendhilfe, nur Bestand, nur ein Stichtag. Neuere Zahlen in dieser Abgrenzung sind nicht veröffentlicht.

Nicht verwechseln: 12.836. Landesabfrage für 2023, beide Rechtskreise, lückenhaft (Drs. 18/10616). Keine amtliche Statistik und nicht identisch mit Zahl C.

Wer mit einer Zahl in die Debatte geht, sollte die anderen beiden danebenlegen. Wer Kosten nennt, sollte 793 Millionen (35a 2024, alle Orte) nicht mit 671 Millionen (SGB IX Teilhabe an Bildung 2024, breiter als Schule) addieren und "Schulbegleitung" darüber schreiben. Wer Inklusion meint, sollte 45,6 Prozent (Anteil der SPF-Kinder an allgemeinen Schulen) nicht mit 8,2 Prozent (Anteil der SPF-Kinder an allen Schülerinnen und Schülern) verwechseln.

Eine letzte Lesehilfe für die nächste Pressemitteilung. Wenn morgen eine Kommune oder ein Verband eine Zahl nennt, reichen vier Fragen:

1. **Was wird gezählt?** Personen, Hilfen, Schülerinnen und Schüler, Anträge, unbesetzte Stellen, Euro? "Fälle" ohne Definition ist keine Zahl, sondern ein Wort.
2. **Welcher Rechtskreis?** 35a, 112, beide, oder sonderpädagogischer Förderbedarf (der mit Schulbegleitung nicht identisch ist)?
3. **Welcher Zeitraum?** Bestand am 31. Dezember, Schuljahr, Kalenderjahr beendet plus Bestand, "im Laufe des Jahres"?
4. **Welche Lücken?** Untererfassung (Essen 2024, Wuppertal 2024, Siegen-Wittgenstein und Olpe 2023), Hochrechnung (WIB), gerundet auf 1.000 Euro (HzE-Tabelle), gerundet auf Vielfaches von 5 (IT.NRW-Schulstatistik ab 2019/20)?

Wer diese vier Fragen stellt, fällt nicht auf die Addition herein und nicht auf die eine "wahre" Zahl. Die Studie hat sie gestellt. Das Ergebnis steht in den drei Zahlen A, B und C. Alles andere ist Kontext, Spotlight oder Lücke.

Das System aus Kapitel 2 erklärt, warum die Statistik so aussieht. Zwei Rechtskreise, kommunale Selbstverwaltung, keine Landeszeile. Die Zahlen aus diesem Kapitel erklären, warum das System unter Druck steht. Mehr Fälle, mehr Geld, schneller als die Demografie. Was daraus folgt, für Regionen, Alltag, Träger und die nächsten Jahre, liegt in den folgenden Kapiteln. Dieses Kapitel hört dort auf, wo das Belegte aufhört.

4. Das bundesweite Bild

Dieses Kapitel ist kürzer als die NRW-Kapitel. Absicht, nicht Lücke. Nordrhein-Westfalen ist der Gegenstand der Studie. Der Bund liefert den Maßstab, an dem man sieht, ob NRW allein steht oder in einer gesamtdeutschen Bewegung. Wer den Maßstab mit dem Gegenstand verwechselt, erzeugt Scheingenauigkeit. Genau das passiert, wenn jemand Destatis-Zeilen, KMK-Quoten und kommunale Schulbegleitungsfälle in einen Topf wirft.

Drei Sätze vorweg, damit die folgenden Tabellen nicht falsch gelesen werden.

Erstens: Es gibt keine amtliche Bundesstatistik mit der Zeile „Schulbegleitung“. Das Statistische Bundesamt zählt Eingliederungshilfen nach Paragraph 35a SGB VIII insgesamt. Es zählt Empfängerinnen und Empfänger sowie Ausgaben der Eingliederungshilfe nach Leistungsgruppen des SGB IX, darunter „Teilhabe an Bildung“. Es zählt nicht die Person im Klassenzimmer.

Zweitens: Die Kultusministerkonferenz zählt Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Lernort. Ein Kind kann Förderbedarf ohne Schulbegleitung haben. Es kann Schulbegleitung ohne ausgewiesenen Förderschwerpunkt haben. Die KMK-Quote ist deshalb Kontext, kein Proxy.

Drittens: Länder finanzieren dieselbe Hilfe unterschiedlich. In NRW zahlen Jugendamt und Sozialamt. In Hamburg zahlt die Schulbehörde. In Berlin gibt es schulische Inklusionsassistenz neben residualer Eingliederungshilfe. Wer nur die Destatis-Zeile „Teilhabe an Bildung“ vergleicht, vergleicht Systeme. Nicht denselben Gegenstand.

4.1 Was Destatis zur 35a-Hilfe sagt

Destatis veröffentlicht die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfe nach Paragraph 35a SGB VIII nach Art der Hilfe. Die Zählung für 2024 (Stand 23. März 2026) lautet: **174.035** Hilfen, Bestand am 31. Dezember plus beendete Hilfen, unter 27 Jahre. Das ist ein Plus von 9,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr. KomDat 1/2026 nennt plus 15.428 Hilfen, also rund 10 Prozent, und einen Anteil von 14,0 Prozent an allen Hilfen zur Erziehung plus 35a.

Die Zeitreihe des AKJStat-Monitors (junge Menschen, Bestand plus beendet) zeigt die Länge des Anstiegs:

Jahr	Hilfen § 35a Bund
2013	73.774
2018	114.735
2021	142.885
2023	158.607
2024	174.035

Von 2013 bis 2024 hat sich die Zahl mehr als verdoppelt. AKJStat schreibt zur Kurzanalyse 2024, die Zahl habe sich gegenüber 2010 mehr als verdreifacht. Der Monitor weist für 2023 eine Inanspruchnahme von 94,6 Hilfen je 10.000 unter 21 Jahren aus.

NRW liegt 2024 bei 43.959 jungen Menschen mit 35a-Hilfe (IT.NRW, Mindestzahl, Essen fehlt). Das ist ein großer Brocken der Bundeszahl. Diese Studie rechnet daraus **keinen** Prozentanteil als amtliche Kennzahl. Zwei Gründe. Erstens die Untererfassung Essen. Zweitens der Unterschied Personen versus Hilfen: ein junger Mensch kann mehrere Hilfen haben. Wer 43.959 durch 174.035 teilt und „NRW-Anteil“ sagt, täuscht eine Präzision vor, die die Quellen nicht tragen.

Die Ausgaben der 35a-Hilfe im Bund lagen 2023 bei **2.957.613 Tsd. Euro**. Das sind 207 Euro je unter 18-Jährigen in der Bevölkerung, nicht je Fall. 2020 lag der Tabellenwert bei 2.034.632 Tsd. Euro. Für 2024 liegt in den ausgewerteten Destatis-HTML-Tabellen kein isolierter Euro-Absolutbetrag. KomDat 1/2026 berichtet plus 18,6 Prozent, den stärksten Anstieg seit den Implementierungsjahren Ende der 1990er. Das relative Plus ist belegt. Die Euro-Summe 2024 bleibt hier offen.

Destatis hat am 4. Mai 2021 eine Pressemitteilung veröffentlicht, die für das Verständnis des Anstiegs wichtig bleibt. 2019 rund 109.200 Hilfen für Kinder und Jugendliche (ohne den späteren Volljährigen-Zuschnitt) gegenüber rund 42.600 im Jahr 2009. Fast drei Viertel Jungen (73 Prozent). 48 Prozent der Hilfen im Alter 9 bis 13 Jahre. Dauer knapp 23 Monate. Gründe 2019: seelische Probleme und Entwicklungsauffälligkeiten 41 Prozent, schulische oder berufliche Probleme 30 Prozent, Sozialverhalten 16 Prozent. Der Satz, der in der Debatte oft verkürzt wird, lautet: Schulbegleitungen und Integrationsassistenz „dürfte eine Ursache für den Anstieg der gewährten Hilfen sein“. Formulierung im Konjunktiv. Keine Kausalstudie.

4.2 Intensität, Schule als Ort, Dauer

KomDat 1/2026 wertet die ambulante Intensität bundesweit aus. Hilfen mit Fachleistungsstunden am 31. Dezember: 2010 im Mittel 4,9 Fachleistungsstunden je Woche (21.938 Hilfen). 2023 **12,3** Fachleistungsstunden je Woche (76.698 Hilfen). Stationär stieg der Wert von 3,7 auf 9,1. Beendete Hilfen dauerten 2023 im Mittel 24,6 Monate.

Noch wichtiger für diese Studie: **41 Prozent** der 35a-Hilfen 2023 hatten den Durchführungsort Schule. 2010 waren es 12 Prozent. KomDat stützt sich auf Tabel und Fendrich. Das ist die härteste bundesweite Zahl dazu, dass die 35a-Hilfe in die Schule gewandert ist. Sie ist trotzdem **nicht** die Zahl der Schulbegleitungen. Am Durchführungsort Schule können verschiedene ambulante Settings laufen. NRW hat für den Bestand am 31. Dezember 2021 12.639 35a-Hilfen am Durchführungsort Schule gemeldet (6 bis unter 21 Jahre, MSB an den Landtag). Spätere NRW-Jahre in dieser Abgrenzung fehlen.

Was folgt daraus für das bundesweite Bild? Die Hilfe wird intensiver, dauert länger und findet häufiger in der Schule statt. Das passt zur kommunalen Erzählung in NRW. Es beweist sie nicht kausal. Es zeigt aber: NRW ist kein Sonderfall einer Landesverwaltung, die plötzlich teurer geworden wäre. Der Bund bewegt sich in dieselbe Richtung.

4.3 Warum Destatis „Teilhabe an Bildung“ keine Schulbegleitungszahl ist

Die Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“ nach SGB IX umfasst Hilfen zu einer Schulbildung **und** andere Bildungssettings, namentlich Hochschule und schulische oder hochschulische Berufsausbildung. Paragraph 112 SGB IX ist breiter als „eine Person sitzt neben einem Kind in der Grundschule“. Destatis zählt Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungsgruppe und die kassenwirksamen Ausgaben.

Im Laufe des Jahres 2024 (Destatis 22161):

Gebiet	Empfängerinnen und Empfänger Teilhabe an Bildung
Deutschland	105.980
Bayern	24.760
NRW	**19.940**
Baden-Württemberg	19.525
Niedersachsen	11.975
Hessen	9.155
Berlin	1.385
Bremen	415
Hamburg	**130**

Bruttoausgaben 2025 (Destatis 22162, Stand 21. August 2026): Deutschland 3.476,5 Mio. Euro. NRW **753,3 Mio. Euro**. Bayern ebenfalls **753,3 Mio. Euro**. Baden-Württemberg 457,3 Mio. Euro. Niedersachsen 479,4 Mio. Euro. Hamburg **3,4 Mio. Euro**. Berlin 28,5 Mio. Euro.

Hamburg ist der schärfste Methodenhinweis. Die Stadt finanziert Schulbegleitung über die Schulbehörde, nicht über die Eingliederungshilfe SGB IX. Deshalb erscheint Hamburg in der Destatis-Zeile winzig: 130 Empfängerinnen und Empfänger, 3,4 Mio. Euro. Dieselbe Stadt weist schulisch finanzierte Schulbegleitung 2025 mit **42,15 Mio. Euro** aus (BSFB-Pressemitteilung 26. Juni 2026) und 3.220 Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 31. Juli 2025 (Transparenzanfrage) bzw. 4.011 im Schuljahr 2025/26 (Bürgerschaft, je nach Quelle). Wer Hamburg über Destatis „Teilhabe an Bildung“ mit NRW vergleicht, vergleicht eine Restgröße mit dem kommunalen Hauptweg.

Berlin liegt ähnlich. Schulische Inklusionsassistenz läuft über das Schulgesetz und freie Träger nach der Rahmenvereinbarung SchulInklAs. Die Destatis-Zeile fängt nur die residuale Eingliederungshilfe ein. Deshalb 1.385 Empfängerinnen und Empfänger bei einem KMK-Inklusionsanteil von 68,7 Prozent.

In NRW misst die Destatis-Zeile den kommunalen EGH-Weg mit, weil Schulbegleitung hier Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ist. 74,8 Prozent der NRW-Ausgaben zur Teilhabe an Bildung 2024 lagen direkt bei den Kommunen. Beim Rest der Eingliederungshilfe insgesamt sind es nur 7,2 Prozent kommunal. Der hohe Kommunalanteil bestätigt die Schulzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Er macht aus 19.940 Personen trotzdem keine Schulbegleitungszahl. Hochschule und andere Settings stecken in derselben Zeile. Eine Kreuztabelle Alter mal Leistungsgruppe „nur Schülerinnen und Schüler“ liegt in den ausgewerteten HTML-Tabellen nicht vor.

Kurz gesagt: Destatis Teilhabe an Bildung ist in NRW der beste **amtliche Ausgabenindikator** für den SGB-IX-Teil des Feldes. Sie ist kein Zähler der Kinder mit Schulbegleitung. Wer sie als solchen verwendet, macht denselben Fehler, den diese Studie in Kapitel 3 für die 35a-Gesamtzahl beschrieben hat.

4.4 Hamburg hat Landessätze. NRW hat keinen.

Hamburg veröffentlicht, was die Behörde dem Träger je Qualifikationsstufe zahlt. Das ist das Gegenteil der NRW-Lage. In NRW gilt seit 1. Januar 2020 ein Landesrahmenvertrag nach Paragraph 131 SGB IX. Er beschreibt die Leistung, nicht den Euro-Preis. Jeder örtliche Träger verhandelt mit jedem Leistungserbringer. Das Land tabelliert die Sätze nicht.

Die Hamburger Kategorien (Bürgerschaft Drs. 22/16939):

Kategorie	1. Januar 2024	1. November 2024	1. Februar 2025
II (sozial erfahren)	29,33 Euro	31,37 Euro	**33,09 Euro**
III (pädagogisch ausgebildet)	35,07 Euro	37,03 Euro	**39,07 Euro**
IV (sozialpädagogisch ausgebildet)	38,74 Euro	40,68 Euro	**42,92 Euro**

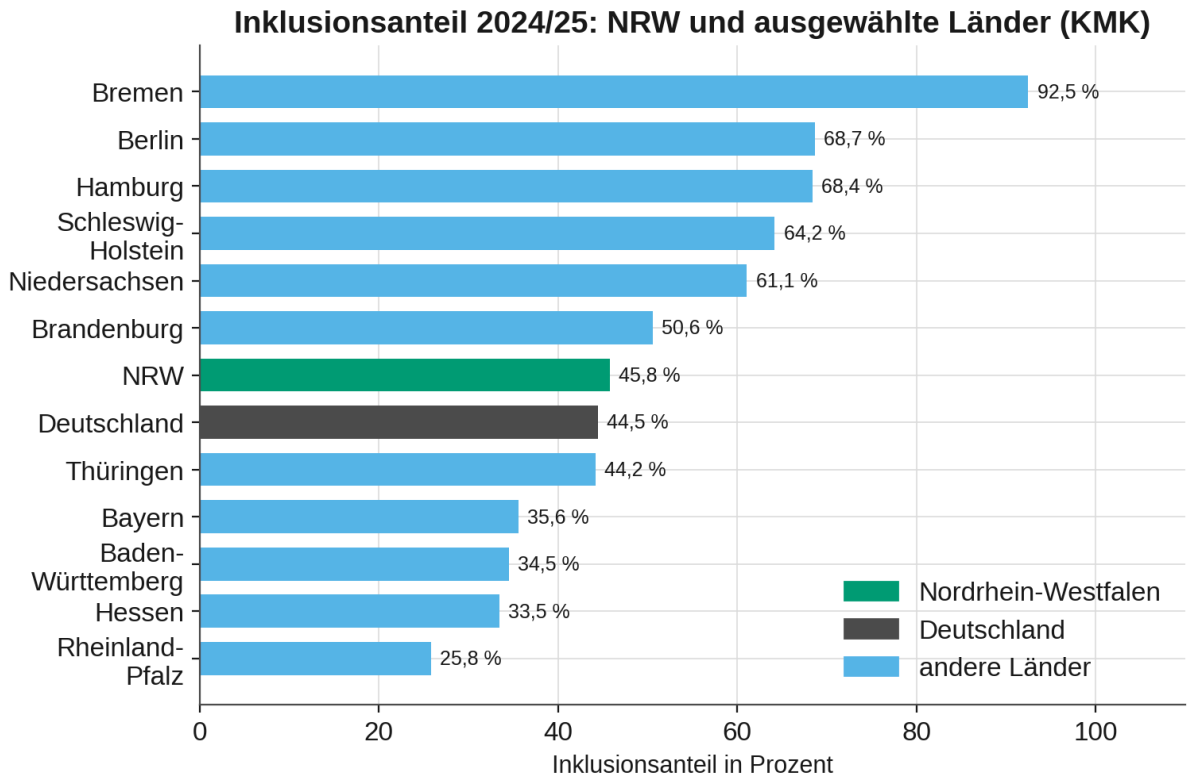
Kategorie I (FSJ/BFD) läuft über eine Pauschale nach Kooperationsvertrag. Die Sätze dynamisieren an TV-L-Abschlüsse. Sie enthalten Arbeitgeberkosten und Overhead. Sie sind **nicht** der Nettolohn der Begleitung. Trägeranzeigen in Hamburg nennen Bruttostundenlöhne deutlich darunter. Die taz berichtete 2023, aus einem damaligen Kategorie-II-Satz von 24,87 Euro müssten Arbeitgeberanteil und Verwaltung kommen; die Lebenshilfe Hamburg konnte nach eigener Aussage nicht tariflich zahlen.

Warum steht das in einem NRW-Kapitel? Weil der Kontrast operational ist. Familien in NRW sehen auf dem Bescheid Stunden, nicht den Satz, den das Amt dem Träger überweist. Träger in NRW kalkulieren gegen TVöD, AVR oder Haustarif plus die Plausibilitätswerte des Landesrahmenvertrags (Leitung und Verwaltung 10 Prozent, Sachkosten 5 Prozent der Lohnkosten). Ob am Ende 33 Euro oder 42 Euro herauskommen, steht in der jeweiligen Vereinbarung. Öffentlich ist es nicht. Hamburg beweist: Transparenz ist möglich, wenn ein Land oder eine Stadt sie will. NRW hat sie bei den Stundensätzen nicht gewählt.

Hamburg ist außerdem Schulbehördenmodell seit 2014. Die Organisation sitzt bei der Behörde für Schule und Berufsbildung, nicht beim Jugendamt. Fallzahlen: 460 (Schuljahr 2011/12), 1.574 (2014/15), 2.608 (2023/24), 3.220 bzw. 3.226 (2024/25, je nach Quelle), 4.011 (2025/26). Ausgaben: 6,75 Mio. Euro (2014), 23,097 Mio. Euro (2023), 32,46 bis 32,59 Mio. Euro (2024), 42,15 Mio. Euro (2025). Der Fachkraftanteil (pädagogisch oder pflegerisch plus sozialpädagogisch FH) lag zum Stichtag 31. August 2025 bei etwa 16 Prozent. Auch das ist kein NRW-Wert. Es zeigt nur, dass ein Land Qualifikationsanteile ausweisen **kann**.

Für NRW-Familien, die nach Hamburg ziehen, ändert sich nicht nur die Adresse. Es ändert sich der Amtstyp. Der Antrag geht an die Schulbehörde. Es gibt landeseinheitliche Entgelte. Es gibt ein Vereinfachungsverfahren, das NRW so nicht kennt. Umgekehrt: Wer aus Hamburg nach Essen oder Köln zieht, landet im gespaltenen Jugendamts- und Sozialamtsmodell ohne Landespreis.

4.5 Inklusionsanteile: NRW liegt nahe am Bund, weit weg von Hamburg



Definition: SPU an allgemeinen Schulen geteilt durch (SPU allgemein plus Förderschulen insgesamt minus Schulen für Kranke). Saarland ohne Angabe (Erhebungslücke). Quelle: KMK Aus_Sopae_2024 und Aus_SoPae_Int_2024, 6.2.2026; Berechnung aus veröffentlichten Absolutzahlen.

Abbildung: Inklusionsanteil Schuljahr 2024/25. Definition: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen geteilt durch (SPU allgemein plus Förderschulen insgesamt minus Schulen für Kranke). Saarland ohne Angabe wegen Erhebungslücke. Quelle: KMK Aus_Sopae_2024 und Aus_SoPae_Int_2024, 6. Februar 2026; Berechnung aus veröffentlichten Absolutzahlen.

Der Inklusionsanteil sagt: Von allen Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, welcher Anteil lernt an einer allgemeinen Schule? Er sagt nicht, wie inklusiv der Unterricht dort ist. Er sagt nicht, ob neben dem Kind eine Schulbegleitung sitzt.

Aus den KMK-Absolutzahlen 2024/25, ohne Schulen für Kranke:

Land	Inklusionsanteil
Bremen	92,5 %
Berlin	68,7 %
Hamburg	68,4 %
Schleswig-Holstein	64,2 %
Niedersachsen	61,1 %
Brandenburg	50,6 %
NRW	**45,8 %**
Deutschland	**44,5 %**
Thüringen	44,2 %
Bayern	35,6 %
Baden-Württemberg	34,5 %
Hessen	33,5 %
Sachsen-Anhalt	28,8 %
Rheinland-Pfalz	25,8 %

NRW liegt mit 45,8 Prozent einen Hauch über dem Bundesmittel. IT.NRW weist für das Schuljahr 2025/26 eine Inklusionsquote von 45,6 Prozent aus, bei etwas anderer Schulgesamtheit (allgemeinbildend, ohne Waldorf, Weiterbildungskollegs, Klinikschule). Beide Zahlen sind zitierfähig, wenn die Definition mitgeführt wird. Sie sind nahe beieinander.

Was die Tabelle **nicht** trägt: die Behauptung, hoher Inklusionsanteil erzeuge hohe Schulbegleitungsdichte, oder umgekehrt. Bayern hat einen der niedrigeren Inklusionsanteile und zugleich die höchste Destatis-Empfängerzahl bei Teilhabe an Bildung (24.760). Baden-Württemberg kombiniert niedrigen Inklusionsanteil mit einem tragenden SBBZ-System und trotzdem steile Schulbegleitungsausgaben (KVJS). Bremen inklusiviert fast vollständig und

veröffentlicht gleichzeitig 182 unbesetzte 35a-Assistenzen am Ende des Schuljahres 2024/25. Die Quote des Lernorts und die Organisation der Assistenz sind zwei verschiedene Maschinen.

KMK-Bundeszahlen 2024/25, Klassen 1 bis 10, ohne Saarland bei den allgemeinen Schulen: 623.334 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung. Davon 350.623 an Förderschulen und 272.711 an allgemeinen Schulen. Förderrelation 7,60. Förderschulbesuchsrelation 4,22. Anteil Förderschule 55,5 Prozent, allgemeine Schule 44,5 Prozent. Förderschwerpunkte insgesamt (ohne Kranke): Lernen 240.762, geistige Entwicklung 116.793, emotionale und soziale Entwicklung 111.672, Sprache 63.392, körperlich-motorische Entwicklung 39.972, Hören 20.646, Sehen 9.721.

Destatis Bildungsindikatoren 2024/25 zählen 340.309 an Förderschulen plus 270.465 an Regelschulen. Andere Abgrenzung als die KMK, unter anderem vermutlich ohne Schulen für Kranke, analog fehlende Saarland-Regelschulen. Beide Zeitreihen stehen. Diese Studie glättet sie nicht.

Bertelsmann/Klemm 2021/22 (letzter vollständiger Ländervergleich dieser Reihe) nutzt vier Kennzahlen, die oft verwechselt werden:

Land	Förderquote	Inklusionsanteil	Exklusionsquote	Inklusionsquote
Baden-Württemberg	7,6	32,8	5,1	2,5
Bayern	6,9	31,9	4,7	2,2
Berlin	8,7	72,6	2,4	6,3
Hamburg	8,1	66,3	2,7	5,4
Niedersachsen	8,5	60,4	3,3	5,1
NRW	**8,9**	**45,5**	**4,8**	**4,0**
Deutschland	7,8	44,7	4,3	3,5

Die **Förderquote** ist der Anteil aller Kinder mit Förderbedarf an allen Schülerinnen und Schülern. Die **Inklusionsquote** im Bertelsmann-Sinn ist der Anteil der inklusiv beschulten Kinder an allen Vollzeitschulpflichtigen. Der **Inklusionsanteil** ist der Anteil innerhalb der Förderpopulation. NRW hat eine hohe Diagnosehäufigkeit (Förderquote 8,9 Prozent, über dem Bund) bei mittlerem Inklusionsanteil. Dasselbe Muster zeigt sich innerhalb NRWs zwischen Essen und Köln. Dazu Kapitel 5.

Klemm et al. prognostizierten für NRW eine Exklusionsquote 2035/36 von 5,08 Prozent, also einen Anstieg und eine Entfernung vom UN-BRK-Ziel. Das ist Schulstatistik. Es ist kein Schulbegleitungszähler.

4.6 Fünf Kontrastländer, nur zum Einordnen

Kein 16-Länder-Traktat. Nur die Unterschiede, die für NRW-Familien und NRW-Träger operational zählen.

Bayern. Geteilte Zuständigkeit: Bezirke für SGB IX (körperlich und geistig, auch vorschulisch seelisch), Landkreise und kreisfreie Städte für Paragraph 35a ab Schulalter. Bayerischer Städtetag und Landkreistag, Erhebung 96 Jugendämter: 35a-Schulbegleitungen von 2.755 (2018) auf **6.842** (2024). Ausgaben von 48,5 Mio. Euro auf über **133,5 Mio. Euro**. Bezirke im Schuljahr 2023/24: **5.820** SGB-IX-Schulbegleitungen, rund **118,3 Mio. Euro** (BLJA-Mitteilungsblatt 03/2025). Landtag Drs. 19/4484 nennt für den Durchführungsort Schule am 31. Dezember 2023 4.288 35a-Hilfen. Das ist eine andere Abgrenzung. Bayern hat **keinen Landesstundensatz**. Pooling-Handlungsempfehlung von Bezirketag und Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 13. März 2025, zunächst Förderschulen. Ein Landeszuschuss ist in der Empfehlung nicht geregelt.

Niedersachsen. Die Landesregierung erhebt selbst keine Schulbegleitungszahl und keine Schätzung (Drs. 19/9463, 2025). Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, zitiert in Drs. 19/4829 (4. Juli 2024): Schuljahr 2013/14 über 4.100 Schulbegleitungen und rund 82 Mio. Euro; 2021/22 annähernd **10.000** (plus 141 Prozent) und rund **289 Mio. Euro**, unvollständiger Rücklauf. Pressemitteilung des Niedersächsischen Landkreistags vom 8. Juni 2023: von 3.000 auf über 8.500 Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter seit 2013/14. Das ist eine andere Zählung (Personen versus Fälle). Pooling ist in Aurich, Northeim und Wolfsburg dokumentiert. Der KMK-Inklusionsanteil 2024/25 liegt bei 61,1 Prozent, deutlich über NRW.

Baden-Württemberg. 44 Stadt- und Landkreise, weisungsfrei. KVJS, Stichtag 31. Dezember (Landtag Drs. 17/6560): Leistungsberechtigte Schulbegleitung 6.243 (2020), 6.968 (2021), **7.571** (2022). Bruttoaufwendungen 112,3 Mio., 138,4 Mio., **168,1 Mio. Euro**. Für 2023 berichten Landkreistag und KVJS rund **18.000** Leistungsberechtigte „inklusive Leistungen an Schulen“ und Aufwand rund **212 Mio. Euro**. Das Land zahlt Kommunen pauschal über das Inklusionsausgleichsgesetz. Der KMK-Inklusionsanteil 2024/25 liegt bei 34,5 Prozent. Das SBBZ-System bleibt tragend. Kein öffentlich tabellierter Schulbegleitungs-Stundensatz.

Hessen. Statistik.Hessen: 15.740 35a-Fälle 2024, plus 11,4 Prozent. Das ist nicht nur Schule. UBUS-Kräfte des Landes ergänzen die kommunale Schulassistenz, ersetzen sie aber nicht. Der Landeswohlfahrtsverband berichtet Eingliederungshilfe ohne landesweite Schulbegleitungszahl.

Bremen ist klein und deshalb selten ein guter Vergleich. Es hat etwas, das NRW fehlt: veröffentlichte Unbesetzt-Zahlen. Bürgerschaft Drs. 21/1290, Schuljahr 2024/25, Stadt Bremen: 508 besetzte 35a-Assistenzen und **182 unbesetzt** am Schuljahresende. Bei SGB IX 10 von 282 Stellen unbesetzt. Durchschnittskosten 40.704 Euro (35a) bzw. 37.288 Euro (112) je Fall. Das ist kein NRW-Wert. Es zeigt, was Transparenz leisten würde.

4.7 Was der Bund ausdrücklich nicht zählt

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) veröffentlicht einen Kennzahlenvergleich. Der Band 2026, Berichtsjahr 2024, deckt soziale Teilhabe und Arbeit **Erwachsener**. Schulische Bildung von Kindern ist dort keine eigene Kennzahl. 495.722 Erwachsene mit Assistenz in oder außerhalb besonderer Wohnformen plus Pflegefamilien. Für Schulbegleitung nicht verwendbar.

Destatis zählt zum Stichtag 15. Dezember 2024 rund 32.700 Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Das sind alle KJH-Träger: Beratung, Heime, offene Arbeit, Kitas. Es sind nicht die Schulbegleitungsanbieter.

Die Fachserie 13 Reihe 6.x ist berichtsweise eingestellt. Detaildaten liegen in GENESIS, nicht mehr als Buch. Die Personalstatistik der Kinder- und Jugendhilfe ist seit 2022 neu und nicht mehr hilfeartbezogen für Paragraph 35a.

Autismus, ADHS und FASD erscheinen in keiner amtlichen Bundes-Schulbegleitungsstatistik. Bundestags-Drucksache 21/4918 berichtet ambulante F84-Diagnosen unter 18 Jahren von 2012 bis 2024 als Diagnosenzahlen, nicht als Personenzahl und nicht als Prävalenz. hkk-Abrechnungsdaten 2024: ASS-Diagnose 0 bis 24 Jahre bei 1,0 Prozent (2013: 0,4 Prozent). KiGGS Welle 2: elternberichtete ADHS-Lebenszeitdiagnose 4,4 Prozent bei 3- bis 17-Jährigen, gegenüber der Basiserhebung sogar ein Rückgang. Das sind Proxys. Sie ersetzen keine Schulbegleitungs-Diagnosestatistik.

4.8 Was das bundesweite Bild für NRW bedeutet

NRW steht mit seiner 35a-Expansion nicht allein. Der Bund hat sich seit 2013 mehr als verdoppelt, die ambulante Intensität hat sich mehr als verdoppelt, der Schulanteil der 35a-Hilfe ist von 12 auf 41 Prozent gestiegen. NRW liegt beim Inklusionsanteil nahe am Bundesmittel, bei der Förderquote eher hoch, bei der Organisationsform fest im kommunalen Jugendamts- und Sozialamtsmodell.

Drei operationale Folgerungen.

Für den Zahlenvergleich. Wer NRW mit Hamburg vergleicht, muss die Schulbehörde gegen Jugendamt und Sozialamt halten und Destatis Teilhabe an Bildung beiseitelegen. Wer NRW mit Bayern vergleicht, muss Bezirke plus Jugendämter addieren und darf die KMK-Quote nicht als Dichte der Schulbegleitung lesen. Wer NRW mit Baden-Württemberg vergleicht, muss die 44 Kreise und das SBBZ-System mitdenken.

Für den Preisvergleich. Ein Landesstundensatz existiert in NRW nicht. Hamburg beweist, dass ein Landestarif technisch möglich ist. Er ist an ein anderes Organisationsmodell gebunden. Die Hamburger Euro-Beträge dürfen nicht als NRW-Satz übertragen werden.

Für Familien. Ein Umzug über die Landesgrenze kann den Amtstyp wechseln, den Rechtsweg wechseln und die Wartezeit ändern. Innerhalb NRWs bleibt das Modell gleich. Die kommunale Praxis nicht. Dazu das nächste Kapitel.

Was dieses Kapitel bewusst nicht leistet: eine Rangliste „wo Inklusion am besten gelingt“. Die KMK-Zahl misst den Lernort. Die Destatis-Zahl misst Empfänger und Kassen. Die Schulbegleitung sitzt dazwischen und wird in keinem der beiden Zähler sauber sichtbar. Genau deshalb bleibt der Kern dieser Studie Nordrhein-Westfalen, und genau deshalb ist das bundesweite Bild kürzer.

4.9 Was ein Landesstundensatz operational ändert. Und was nicht.

Ein Landesstundensatz ist kein pädagogisches Instrument. Er ist ein Preis. Hamburg setzt ihn je Qualifikationsstufe und dynamisiert an den TV-L. Träger wissen im Januar, was die Behörde im Februar zahlt. Personalabteilungen können Brutto gegen Fachleistungsstunde rechnen, ohne zwölf kommunale Vereinbarungen zu öffnen. Familien sehen den Preis trotzdem nicht. Sie sehen Stunden auf dem Bescheid.

NRW hat den anderen Weg gewählt. Der Landesrahmenvertrag vereinheitlicht die Leistungsbeschreibung. Er vereinheitlicht nicht den Preis. Drei Qualifikationskategorien, 10 Prozent Leitung, 5 Prozent Sachkosten: das sind Kalkulationsregeln, keine Preisliste. Ein Träger, der in Köln, Essen und dem Kreis Warendorf arbeitet, verhandelt dreimal. Die Plausibilitätswerte begrenzen die Zuschläge. Sie setzen den Lohn nicht.

Für den bundesweiten Vergleich folgt daraus eine einfache Regel. Länder mit Schulbehördenmodell (Hamburg, in Teilen Berlin) können Preise veröffentlichen, weil ein Zahler zahlt. Länder mit kommunalem EGH-Modell (NRW, Bayern, Niedersachsen, Baden-Württemberg) verhandeln örtlich. Destatis „Teilhabe an Bildung“ fängt in der zweiten Gruppe den Euro-Strom mit ein und in der ersten Gruppe fast nicht. Deshalb stehen NRW und Bayern 2025 bei je 753,3 Mio. Euro, Hamburg bei 3,4 Mio. Euro in derselben Destatis-Spalte, während Hamburg schulisch 42,15 Mio. Euro ausweist.

Wer einen „Bundesdurchschnitt der Schulbegleitungskosten“ bildet, indem er Destatis-Zeilen addiert, mischt Vollzähler und Restzähler. Diese Studie bildet ihn nicht.

4.10 Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland: Anker, bewusst dünn

Schleswig-Holstein: NDR-Abfrage, Kosten beider Rechtskreise um 2024 etwa 180 Mio. Euro. Kreis Dithmarschen 5,6 Mio. auf 14,2 Mio. Euro von 2021 bis 2024. KMK-Inklusionsanteil 64,2 Prozent. Das Land inklusiviert stärker als NRW und hat trotzdem eine steile kommunale Kostenkurve, soweit die Abfrage trägt. Eine amtliche Landes-Schulbegleitungsstatistik im Destatis-Sinn ist das nicht.

Rheinland-Pfalz: Zuständigkeit voll bei Kreisen und kreisfreien Städten, keine Landeszuschüsse (Landtag Drs. 18/8987). ism Mainz hat 2025 eine Expertise zur Weiterentwicklung vorgelegt. KMK-Inklusionsanteil 2024/25: 25,8 Prozent, einer der niedrigsten Werte. Niedriger Inklusionsanteil plus volle Kommunalzuständigkeit ohne Landeszuschuss: das ist das Gegenstück zu Hamburg, nicht das Gegenstück zu NRW. NRW hat wenigstens die Inklusionspauschale, ausdrücklich nicht für den Individualanspruch.

Saarland: Die KMK erfasst SPU an allgemeinen Schulen seit 2015/16 nicht mehr. Deshalb fehlt das Saarland in der Inklusionsanteils-Tabelle. Wer 16 Länder vergleichen will, muss diese Erhebungslücke mitführen. Diese Studie vergleicht sie nicht weg.

4.11 KomDat, Intensität und was „mehr Schule“ nicht beweist

41 Prozent Durchführungsort Schule im Bund 2023 gegen 12 Prozent 2010 ist die stärkste Verschiebung in den 35a-Daten. Sie fällt zusammen mit dem Ausbau des Gemeinsamen Lernens nach der UN-BRK und mit steigender administrativer Erkennung von Autismus und ADHS. Zusammenfallen ist nicht Verursachen.

Drei Mechanismen können denselben Kurvenverlauf erzeugen. Erstens: Kinder, die früher an der Förderschule systemisch betreut wurden, sitzen an allgemeinen Schulen und brauchen individuelle Assistenz. Zweitens: Dieselben Kinder hätten früher eine andere 35a-Hilfe bekommen, jetzt heißt der Durchführungsort Schule. Drittens: Mehr Kinder werden anerkannt, und die Schule ist der Ort, an dem die Teilhabestörung sichtbar wird. KomDat zerlegt das nicht. Destatis sagte 2021 „dürfte“. HzE-Berichte in NRW beschreiben Expansion und Schulbezug ohne epidemiologische Ursachenstatistik.

Die ambulante Intensität von 4,9 auf 12,3 Fachleistungsstunden je Woche bedeutet operational: Wo 2010 eine Assistenz stundenweise kam, sitzt 2023 oft ein Block, der den Vormittag füllt. 12,3 Stunden sind weniger als die 30 Wochenstunden, die Starke Schultern als Median nennt. Beides sind verschiedene Grundgesamtheiten. KomDat zählt alle 35a-Hilfen mit Fachleistungsstunden, nicht nur Schulbegleitung. Starke Schultern zählt bewilligte Schulbegleitungsstunden dieses Trägers. Ein direkter Vergleich wäre ein Kategorienfehler. Die Richtung ist dieselbe: intensiver, schulnäher, teurer.

Dauer 24,6 Monate bei beendeten Hilfen 2023 heißt: Wer einmal im System ist, bleibt oft zwei Schuljahre. Das erklärt, warum Bestandszahlen steigen, auch wenn der Zugang nicht explodiert. NRW weist 2024 13.669 begonnene und 10.211 beendete 35a-Hilfen aus (untererfasst). Der Bestand wächst, weil mehr beginnen als enden und weil Hilfen länger laufen.

4.12 Was KMK-Förderschwerpunkte in NRW zeigen. Und was sie für Schulbegleitung verschweigen

KMK, Blatt Nordrhein-Westfalen, Förderschulen Schuljahr 2024/25: 89.703 Schülerinnen und Schüler, darunter 18.972 Ausländerinnen und Ausländer, 7.856 Klassen, 16.318 Lehrerinnen und Lehrer. Nach Förderschwerpunkt: Lernen 18.882, Sehen 1.315, Hören 2.629, Sprache 12.714, körperlich-motorische Entwicklung 7.993, geistige Entwicklung 24.156, emotionale und soziale Entwicklung 19.289, Schulen für Kranke 2.676.

IT.NRW zählt für 2025/26 89.365 an Förderschulen. Die Differenz zur KMK-Zahl 89.703 (2024/25) erklärt sich über das andere Jahr, über IT.NRW ohne Klinikschule, Waldorf und Weiterbildungskolleg sowie über die Rundung auf Fünfer. Keine der beiden Zahlen ist falsch.

Für Schulbegleitung zählt der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besonders. 19.289 Kinder nur an Förderschulen, plus die Kinder im Gemeinsamen Lernen, die in dieser Förderschul-Tabelle nicht stehen. ESE liegt nah an 35a-Tatbeständen: Sozialverhalten, Angst, emotionale Störung. Geistige Entwicklung (24.156) liegt nah an SGB IX. Lernen (18.882) und Sprache (12.714) liegen dazwischen. Autismus als eigener Förderschwerpunkt existiert in NRW nicht. AO-SF Paragraph 42 ordnet Autismus einem der sieben Schwerpunkte zu.

Wer aus 19.289 ESE-Förderschülerinnen eine Schulbegleitungszahl macht, rechnet falsch. Viele dieser Kinder haben systemische Förderung ohne Individualassistenz. Viele Kinder mit 35a-Hilfe an allgemeinen Schulen haben keinen ESE-Förderschwerpunkt. Die KMK-Tafel ist Kontext für Kapitel 5: Wo Förderschulen dick sind (Essen, Düsseldorf, Soest), sitzt Assistenz oft an einem anderen Ort als dort, wo Gemeinsames Lernen dick ist (Köln, Leverkusen, Bottrop).

4.13 Hessen und die Grenze des Vergleichs

Statistik.Hessen: 15.740 35a-Fälle 2024, plus 11,4 Prozent. Das ist die 35a-Gesamtzahl, analog zu NRWs 43.959, nicht analog zur WIB-Integrationshilfe. Hessen hat UBUS-Kräfte des Landes an Schulen. Sie ergänzen kommunale Schulassistenz, ersetzen sie nicht. Der Landeswohlfahrtsverband berichtet Eingliederungshilfe ohne landesweite Schulbegleitungszahl. Nach Schulende wechselt die Zuständigkeit auf den LWV, ähnlich der NRW-Logik LVR und LWL, nur in einem anderen Zuschnitt.

Hessen liegt beim KMK-Inklusionsanteil 2024/25 bei 33,5 Prozent, unter NRW. 35a-Fälle steigen trotzdem zweistellig. Noch ein Beleg für die Regel dieses Kapitels: Inklusionsanteil und 35a-Dynamik sind keine Zwillinge.

4.14 Kurz: was man aus dem Bundesbild mit nach NRW nimmt

Vier Sätze reichen als Reiseproviant.

Destatis zählt 35a-Hilfen und SGB-IX-Teilhabe an Bildung, nicht Schulbegleitung. Hamburg beweist den Methodenfehler: 130 Empfängerinnen in Destatis gegen mehrere tausend schulisch finanzierte Fälle. NRW liegt beim Inklusionsanteil nahe am Bund und hat trotzdem keinen Landesstundensatz. Bayern hat niedrigen Inklusionsanteil und hohe Bildungs-Teilhabe-Zahlen. Wer diese vier Sätze hält, liest Kapitel 5 und 7 ohne Scheingenauigkeit.

\newpage

5. Regional in NRW

Nordrhein-Westfalen ist ein Land. Es ist kein einheitlicher Markt. Das Schulgesetz gilt überall. Der Landesrahmenvertrag gilt überall. Die Inklusionspauschale gilt überall. Trotzdem sitzt ein Kind in Köln in einer anderen Schulwelt als ein Kind in Essen, und ein Kind in Leverkusen in einer anderen Vertragswelt als ein Kind im Kreis Warendorf. Dieses Kapitel zeigt, was sich belegen lässt. Und wo die Belege aufhören.

Was sich am besten belegen lässt, ist die Schulstatistik. Das Ministerium für Schule und Bildung veröffentlicht Inklusionsanteil und Förderanteil bis auf Kreis- und Stadtebene. Was sich fast nicht belegen lässt, sind Schulbegleitungsfälle je Kommune. Eine regelmäßige Erhebung gibt es nicht; die einmalige Landesabfrage für 2023 ist lückenhaft (Drs. 18/10616). Ratsvorlagen einzelner Städte nennen Kosten, Anteile oder Anbieterzahlen. Sie nennen selten die Zahl der Kinder. Regionale Dichten der Schulbegleitung lassen sich daraus nicht ableiten.

5.1 Zwei Landschaftsverbände, die für Schulbegleitung wenig erklären

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) umfasst die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) umfasst Münster, Detmold und Arnsberg. Beide sind überörtliche Träger der Eingliederungshilfe. Beide sitzen im Landesrahmenvertrag nach Paragraph 131 SGB IX. Beide stellen Muster, Kalkulationsmatrix und das Instrument BEI_NRW bereit. Beide zahlen die klassische Schulbegleitung eines im Elternhaus lebenden Kindes **während der Schulzeit im Regelfall nicht**.

Das steht im Ausführungsgesetz SGB IX NRW. Während der Schulausbildung, längstens Sekundarstufe II, sind Kreis oder kreisfreie Stadt selbst Träger der Eingliederungshilfe (Paragraph 1 Absatz 2 AG-SGB IX NRW). LVR und LWL greifen bei stationären Settings, Pflegefamilie, Kita-Heilpädagogik, Frühförderung und nach dem Schulende. Wenn ein Kind gleichzeitig in einer Einrichtung des Landschaftsverbands lebt und Schulbegleitung braucht, laufen zwei Zuständigkeiten nebeneinander: örtlich die Schulbegleitung, überörtlich die Einrichtung.

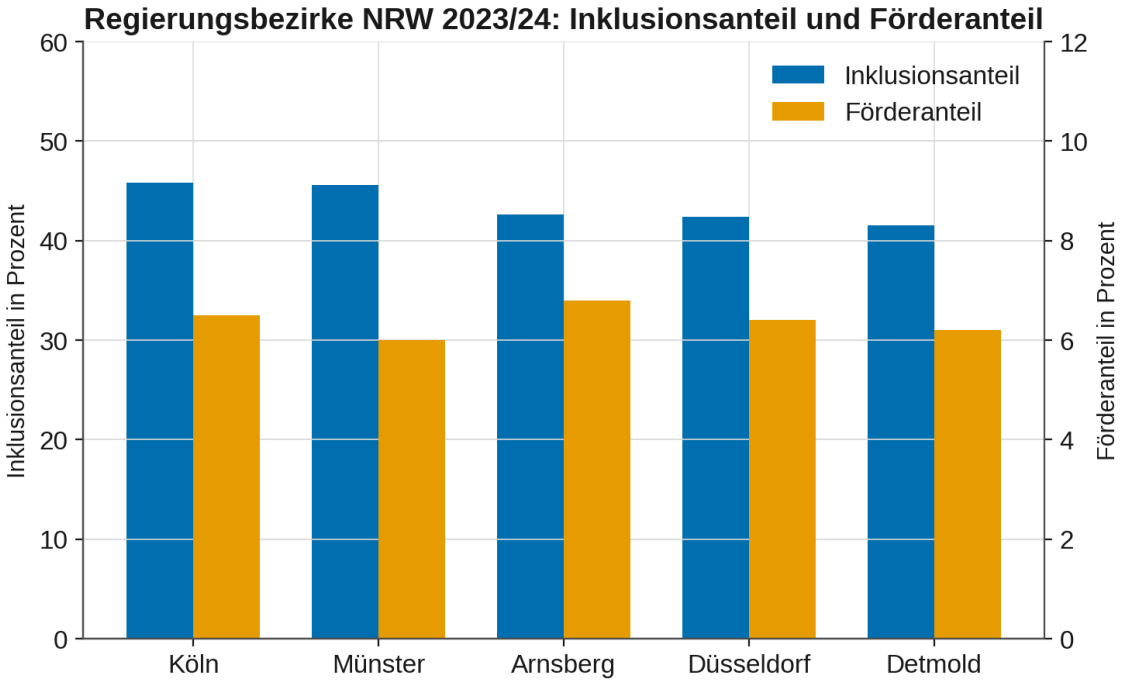
Die verbreitete Annahme „LVR zahlt die Schulbegleitung“ trifft deshalb für Essen, Köln, Bonn, Düsseldorf und Leverkusen nicht zu. Sie ist für Bochum, Münster, Bielefeld und den Kreis Warendorf ebenfalls falsch, nur mit LWL statt LVR. Anträge gehen an das Jugendamt (seelisch) oder das Sozialamt der Stadt bzw. des Kreises (körperlich oder geistig). Elternratgeber, die „körperlich/geistig, also LVR“ schreiben, beschreiben den Regelfall der Schulbegleitung nicht.

Was die Landschaftsverbände trotzdem tun: Sie prägen den Rahmen. Die Gemeinsame Kommission zum Landesrahmenvertrag sitzt bei LVR und LWL mit den Kommunen und den Vereinigungen der Leistungserbringer. Plausibilitätswerte für Overhead entstehen dort. Die Entgelte entstehen nicht dort. Sie entstehen zwischen Kommune und Träger. Rheinland versus Westfalen ist für Schulbegleitung deshalb vor allem eine Frage örtlicher Jugend- und Sozialämter, nicht eine Frage zweier Landschaftsverbände mit zwei Preisen.

Nach Schulabschluss, spätestens nach Sekundarstufe II, wechselt die Eingliederungshilfe auf LVR oder LWL. Für Familien ist das ein zweiter Systembruch: neues Amt, oft neues Verfahren, andere Leistungsgruppen. Die Schulbegleitung selbst endet mit der Schulzeit. Der Übergang bleibt. LWL-Leistungsberichte 2025 nennen für Ostwestfalen-Lippe bei „Teilhabe an Bildung“ 45.940.048 Euro. Das ist die Region OWL, nicht ganz Westfalen-Lippe, und es ist keine Schulbegleitungsfallzahl. Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche lag 2024 im Westfälischen Ruhrgebiet bei 153,8 Mio. Euro, in OWL bei 113,8 Mio. Euro. Größenordnung neben der kommunalen Schulbegleitung, nicht deren Ersatz.

Der LVR zahlt eine freiwillige Inklusionspauschale an Schulträger für Ausstattung und Umbau, bis zu 450.000 Euro im Jahr. 2023/24: 170 Anträge, mindestens 150 förderfähig, 405.000 Euro. Das sind Baumaßnahmen und Ausstattung. Es sind keine Schulbegleitungsstellen.

5.2 Fünf Regierungsbezirke: Inklusion, nicht Assistenz



Öffentliche und Ersatzschulen, alle Stufen. Inklusionsanteil = SPU allgemein / alle SPU.
Förderanteil = alle SPU / alle Schülerinnen und Schüler.
Quelle: MSB NRW, Statistische Übersicht Nr. 426, Tabelle 3.1.1, Schuljahr 2023/24. Keine Schulbegleitungszahl.

Abbildung: Inklusionsanteil und Förderanteil nach Regierungsbezirk, Schuljahr 2023/24, öffentliche und Ersatzschulen, alle Stufen. Inklusionsanteil = SPU an allgemeinen Schulen geteilt durch alle SPU. Förderanteil = alle SPU geteilt durch alle Schülerinnen und Schüler. Quelle: MSB NRW, Statistische Übersicht Nr. 426, Tabelle 3.1.1. Keine Schulbegleitungszahl.

Regierungsbezirk	SPU allgemein	SPU Förderschule	SPU zusammen	Schülerinnen und Schüler	Inklusionsanteil	Förderanteil	Landschaftsverband
Düsseldorf	19.490	26.510	46.000	715.605	42,4 %	6,4 %	LVR
Köln	18.100	21.392	39.492	609.794	**45,8 %**	6,5 %	LVR
Münster	10.338	12.322	22.660	375.121	45,6 %	6,0 %	LWL
Detmold	7.880	11.092	18.972	303.753	41,5 %	6,2 %	LWL
Arnsberg	14.419	19.434	33.853	494.594	42,6 %	6,8 %	LWL
NRW	**70.227**	**90.750**	**160.977**	**2.498.867**	**43,6 %**	**6,4 %**	

Die MSB-Zahlen beziehen öffentliche Schulen und private Ersatzschulen ein, alle Schulstufen einschließlich Sekundarstufe II. Deshalb weicht der Landes-Inklusionsanteil (43,6 Prozent) leicht von der IT.NRW-Quote (44,8 Prozent im Schuljahr 2023/24, 45,6 Prozent 2025/26) ab. Beide sind richtig in ihrer Definition.

Engere Stufe Primarstufe plus Sekundarstufe I, näher an der Bertelsmann-Abgrenzung:

Regierungsbezirk	Inklusionsanteil	Förderanteil
Düsseldorf	42,8 %	8,6 %
Köln	**46,3 %**	8,6 %
Münster	44,9 %	8,3 %

Regierungsbezirk	Inklusionsanteil	Förderanteil
Detmold	42,8 %	8,3 %
Arnsberg	44,6 %	**9,0 %**
NRW	44,4 %	8,6 %

Lesart: Der Regierungsbezirk Köln inklusiviert innerhalb der Förderpopulation am stärksten. Der Regierungsbezirk Arnsberg diagnostiziert in der engeren Stufe am häufigsten. Detmold und Düsseldorf liegen beim Inklusionsanteil unten. Ob dort mehr oder weniger Schulbegleitung bewilligt wird, ist landesweit nicht veröffentlicht. Die WIB-Evaluation hat Integrationshilfe hochgerechnet, nicht nach Regierungsbezirk ausgewiesen.

5.3 Drei Regionen, ein Muster, viele Ausnahmen

Der Zuschnitt ist analytisch. Er ist keine Amtsdefinition.

Rheinland (große Städte): Köln, Bonn, Düsseldorf, Leverkusen, plus Umlandkreise Rhein-Sieg, Rhein-Erft, Rhein-Kreis Neuss, Mettmann.

Ruhrgebiet: Essen, Duisburg, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Oberhausen, Mülheim, Herne, Bottrop, Hagen, Recklinghausen, Ennepe-Ruhr, Unna, Teile von Wesel.

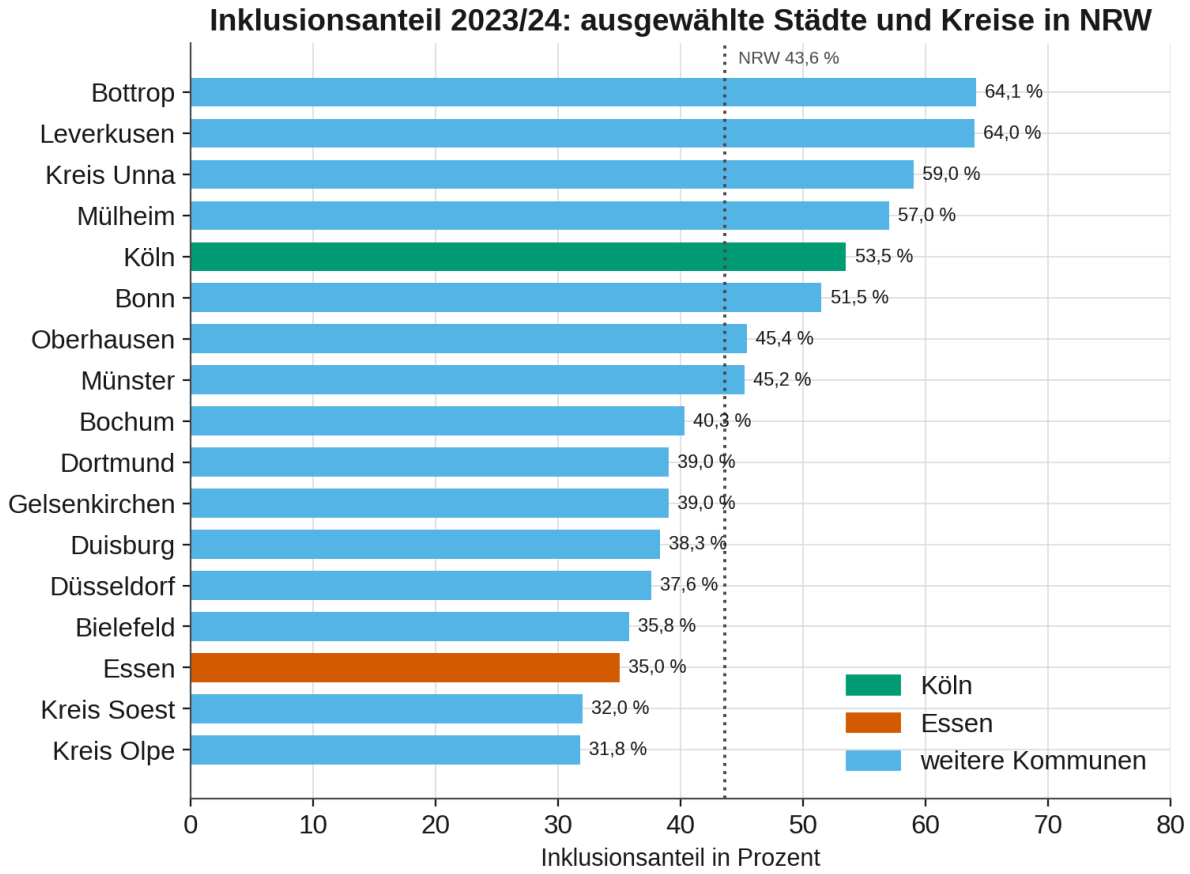
Westfalen außerhalb des Ruhrs: Münster, Bielefeld, Münsterland, Ostwestfalen-Lippe, Südwestfalen (Soest, Hochsauerland, Siegen, Olpe, Märkischer Kreis).

Aus der MSB-Kreistabelle 4.1.6 (Schuljahr 2023/24, insgesamt) ergibt sich ein klares Muster. Ohne dass daraus Schulbegleitungs-Fallzahlen folgen.

Rheinische Großstädte haben oft einen höheren Inklusionsanteil und einen mittleren oder niedrigeren Förderanteil. Das Ruhrgebiet hat oft einen höheren Förderanteil und einen niedrigeren Inklusionsanteil. Westfalen streut stark: Münster nahe am Landesschnitt, Bielefeld und der Kreis Soest deutlich darunter, der Kreis Siegen-Wittgenstein darüber.

Düsseldorf bricht das rheinische Muster. Bottrop und Mülheim brechen das Ruhr-Muster. Wer „das Rheinland inklusiviert, das Ruhrgebiet nicht“ sagt, muss diese Ausnahmen mitführen. Sonst wird aus einer Tendenz eine Karikatur.

5.4 Köln versus Essen: 53,5 gegen 35,0



Definition MSB: SPU an allgemeinen Schulen geteilt durch alle SPU (öffentliche und Ersatzschulen, alle Stufen).
Das ist Schulstatistik, keine Schulbegleitungsstatistik.
Quelle: MSB NRW, Statistische Übersicht Nr. 426, Tabelle 4.1.6, Schuljahr 2023/24.

Abbildung: Inklusionsanteil Schuljahr 2023/24, öffentliche und Ersatzschulen, alle Stufen. Quelle: MSB NRW, Statistische Übersicht Nr. 426, Tabelle 4.1.6. Das ist Schulstatistik, keine Schulbegleitungsstatistik.

Zwei große Städte, dasselbe Landesrecht, sehr verschiedene Schulwelten.

Kommune	SPU allgemein	SPU Förderschule	Inklusionsanteil	Förderanteil
Köln	5.149	4.481	**53,5 %**	6,4 %
Bonn	1.445	1.362	51,5 %	5,3 %
Leverkusen	771	433	64,0 %	4,8 %
Düsseldorf	1.742	2.885	37,6 %	5,1 %
Essen	2.395	4.450	**35,0 %**	**8,3 %**
Dortmund	2.724	4.255	39,0 %	8,0 %
Duisburg	1.743	2.810	38,3 %	6,4 %
Gelsenkirchen	1.263	1.973	39,0 %	8,0 %
Bochum	1.403	2.080	40,3 %	7,1 %
Oberhausen	709	852	45,4 %	5,8 %
Mülheim an der Ruhr	680	512	57,0 %	5,4 %
Bottrop	415	232	64,1 %	4,6 %
Kreis Recklinghausen	2.400	3.096	43,7 %	6,6 %
Kreis Unna	1.798	1.247	59,0 %	5,9 %
Münster	1.154	1.400	45,2 %	5,0 %
Bielefeld	1.503	2.696	35,8 %	7,7 %
Kreis Gütersloh	1.241	1.609	43,5 %	5,6 %
Kreis Paderborn	1.186	1.503	44,1 %	5,8 %
Kreis Soest	1.028	2.188	32,0 %	7,6 %
Kreis Olpe	504	1.079	31,8 %	8,8 %
Kreis Siegen-Wittgenstein	1.099	930	54,2 %	5,1 %

Köln hat 150.879 Schülerinnen und Schüler, die größte Zahl des Landes. Mehr als die Hälfte der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf lernt an allgemeinen Schulen. Der Förderanteil liegt genau am Landesmittel von 6,4 Prozent. Essen hat unter den großen Städten einen der niedrigsten Inklusionsanteile und den höchsten Förderanteil. Relativ viele Kinder mit Unterstützungsbedarf, davon überdurchschnittlich viele an Förderschulen. 4.450 Kinder an Förderschulen gegen 2.395 an allgemeinen Schulen.

Essen ist Sitz von Starke Schultern. Das ändert an der Schulstatistik nichts. Es ändert die Lesart für den Trägervergleich in Kapitel 7: Der Heimatmarkt des Trägers ist eine Stadt mit starkem Förderschulgewicht, nicht eine Stadt wie Köln oder Leverkusen. Veröffentlichte Zeitreihen zur Schulbegleitung in Essen lagen nicht vor; die Landesabfrage für 2023 nennt 649 Empfängerinnen und Empfänger (Drs. 18/10616). In der IT.NRW-35a-Statistik 2024 fehlt Essen, weil das Fachverfahren umgestellt wurde. Überplanmäßige HzE-Mittel 2023 (22,4 Mio. Euro Mehrbedarf des Jugendamts, Pressemitteilung essen.de) sind nicht auf Schulbegleitung heruntergebrochen.

Köln inklusiviert stark und nennt gleichzeitig den steilsten dokumentierten Kostenanstieg.

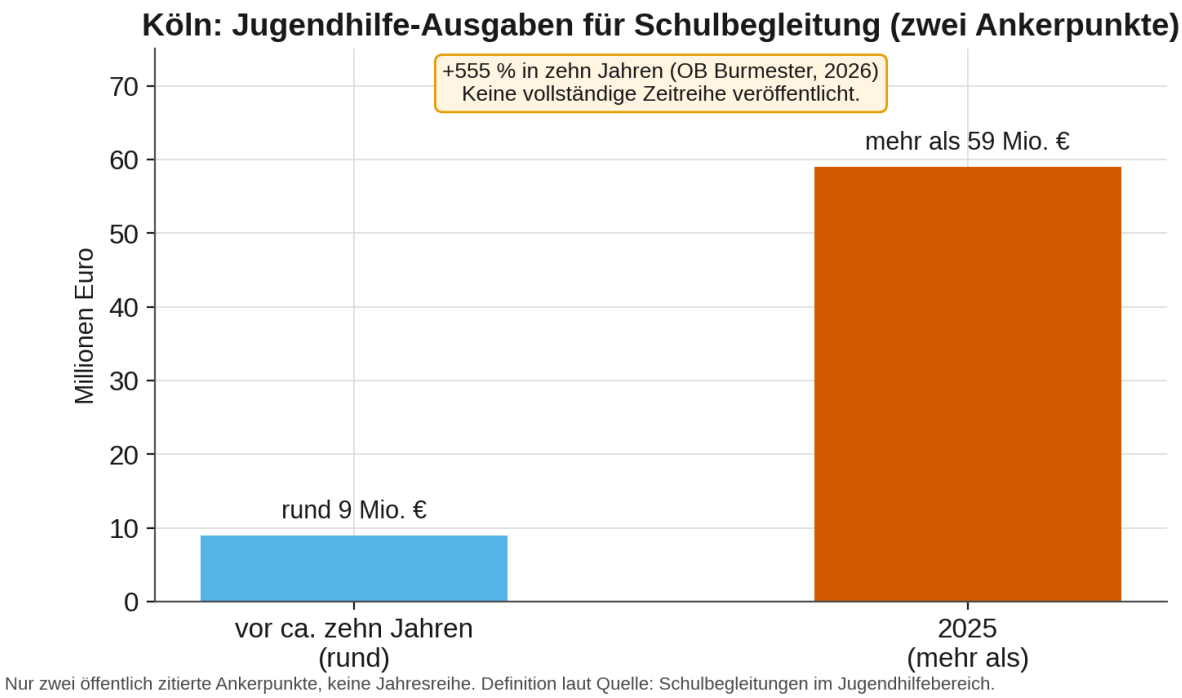


Abbildung: Nur zwei öffentlich zitierte Ankerpunkte, keine Jahresreihe. Definition laut Quelle: Schulbegleitungen im Jugendhilfebereich. Quelle: Interview mit Oberbürgermeister Torsten Burmester, Kölner Stadt-Anzeiger, 8. August 2026.

Von rund 9 Mio. Euro auf mehr als 59 Mio. Euro in zehn Jahren, plus 555 Prozent, Jahr 2025. Das sagte der Oberbürgermeister im Interview mit dem Kölner Stadt-Anzeiger (8. August 2026). Eine Ratsvorlage mit dieser Zahl lag nicht vor, und eine vollständige kommunale Zeitreihe liegt in den ausgewerteten Ratsdokumenten nicht vor. Historisch, nicht aktuell: Schuljahr 2010/11 150 Fälle (55 SGB VIII, 95 SGB XII), 2013/14 437 Fälle (229 / 208), IBiS-Pool 2014/15 an 7 Schulen 91 Kinder. Das ist Ratsgeschichte, kein 2026-Wert.

Zuständigkeit in Köln: Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Eingliederungshilfe, für SGB IX. Jugendamt für Paragraph 35a. Die Stadt veröffentlicht eine Trägerliste mit dem Bewilligungsbescheid. Fortsetzungsmitteilung ein bis zwei Monate vor den Sommerferien wird empfohlen. Bildungsmonitoring zur Inklusionsentwicklung liegt dem Jugendhilfeausschuss vor. Fallzahlen Schulbegleitung in den öffentlich ausgewerteten Ratsdokumenten 2023 bis 2025: nicht belegt. Das BuT-Paket 2023 mit 41,3 Mio. Euro ist Bildung und Teilhabe, nicht Schulbegleitung.

Spannweite im Land, Schuljahr 2023/24: Inklusionsanteil 31,8 Prozent (Kreis Olpe) bis 64,1 Prozent (Bottrop) bzw. 64,0 Prozent (Leverkusen). Förderanteil 4,6 Prozent (Bottrop) bis 8,8 Prozent (Kreis Olpe). Essen 8,3 Prozent, Dortmund 8,0 Prozent. Wer „NRW inklusiviert mittel“ sagt, mittelt Olpe und Bottrop zu einer Zahl, die vor Ort niemand erlebt.

5.5 Leverkusen: zwölf Anbieter, sichtbares Volumen, keine Fallzahl

Leverkusen hat den zweithöchsten Inklusionsanteil der Tabelle (64,0 Prozent) und einen der niedrigsten Förderanteile (4,8 Prozent). Schulisch sieht die Stadt eher nach Köln als nach Essen aus. Für den Trägermarkt ist sie die selten dokumentierte Kommune.

Ratsvorlage 2025/3237, Bezug Schuljahr 2023/24: **12** Leistungserbringende mit Vereinbarung für Inklusionshilfen nach SGB IX für Kinder aus Leverkusen. Das ist nicht zwingend identisch mit allen 35a-Trägern. Gesamtkosten der SGB-IX-Inklusionshilfen für den Schulbesuch: rund **6.230.145 Euro** im Schuljahr 2023/24. Haushaltsansatz 2025: 7.244.000 Euro. 2026: 7.316.000 Euro. 90 Prozent der tatsächlich gewährten Eingliederungshilfen des Fachbereichs Soziales seien Inklusionshilfen für den Schulbesuch. Zahlfälle (Kinder) in der öffentlichen Vorlage: nicht ausgewiesen. Die Euro-Fachleistungsstunde der zwölf Verträge: nicht abgedruckt.

Was folgt daraus? In einer mittleren kreisfreien Stadt teilt sich ein zweistelliges Anbieterfeld den SGB-IX-Schulassistenzmarkt. Lebenshilfe und Diakonie sind öffentlich als Anbieter sichtbar. Private GmbH und UG können dazugehören. Die Vorlage nennt die Zahl 12, nicht die Namen vollständig. Eine Hochrechnung auf ganz NRW (239 Ämter in der InklFöG-Logik, 186 Jugendämter in der gpaNRW-Prüfung) wäre Spekulation. Sie unterbleibt.

Leverkusen nutzt die Muster-Leistungsvereinbarung nach dem Landesrahmenvertrag. Ein Jahresbericht an den Rat ist geplant: Zahlfälle, Anträge, Finanzvolumen, Trägerliste. In den für diese Studie vorliegenden RIS-Dokumenten steht die Fallzahl noch nicht.

5.6 Kreis Warendorf: Bedarfsschätzung, kein Landespreis

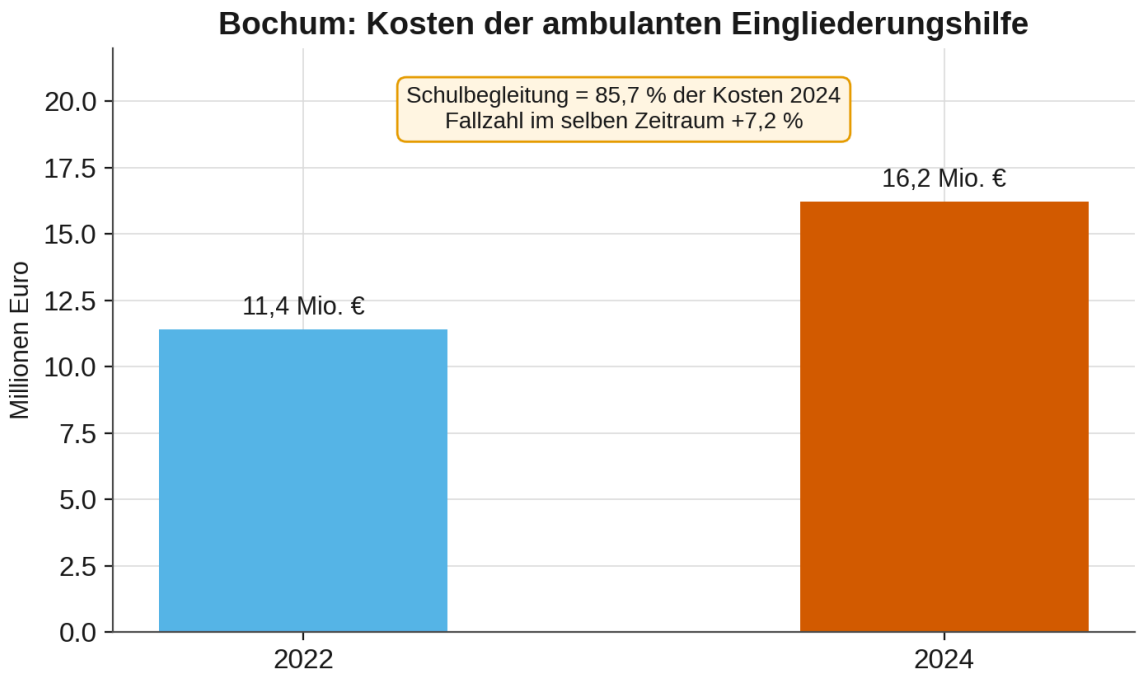
Der Kreis Warendorf liegt in Westfalen, Regierungsbezirk Münster, LWL-Gebiet. Die öffentliche Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung (Datei 21-09-27, 2021) ist eine der wenigen Kreispapiere, die das Feld in Sätzen beschreiben, die man zitieren kann.

Rund 30.000 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen. Durchschnittlich rund 1 Prozent mit Bedarf an Schulbegleitung. Das wären grob 300 Kinder im Kreis **mit Bedarf**, nicht mit Trägervertrag. Die Trägerzahl nennt das Papier nicht. Die Größe einzelner Träger folgt daraus nicht.

Was das Papier festlegt: Abrechnung in Fachleistungsstunden, getrennt nach Nicht-Fachkraft und Fachkraft. Zuschläge maximal 10 Prozent Leitung und Verwaltung und 5 Prozent Sachkosten, bezogen auf die Bruttopersonalkosten. Der Satz soll alle anfallenden Kosten der Leistungserbringung abdecken. Vertretung ist Strukturqualität. Fortbildung ist „anzustreben“. Teambesprechungen und kollegiale Supervision „sollen“ angeboten werden. Eine koordinierende Fachkraft als Ansprechperson ist vorgesehen. Der Betreuungsvertrag soll schriftlich sein. Pool an einzelnen Schulstandorten ist „grundsätzlich möglich“ (Ziffer 13), gesondert zu vereinbaren. Tariftreue in Anlehnung an das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW.

Das ist der lokale Niederschlag des Landesrahmenvertrags. Es ist kein Landesstundensatz. Es ist auch kein Beweis, dass jeder Kreis in Westfalen dieselben Sätze zahlt. Es zeigt das typische Muster, das Kapitel 7 als Durchschnittsträger beschreibt: örtlich gebunden, Fachleistungsstunde, zwei oder drei Qualifikationskategorien, 1:1 als Grundsatz, Pool als Zusatzvereinbarung, Overhead in der 10/5-Logik.

5.7 Bochum: 85,7 Prozent der ambulanten EGH sind Schulbegleitung



Absolute Schulbegleitungs-Fallzahl in der ausgewerteten Vorlage nicht ausgewiesen.
Quelle: Bericht Jugendamt Bochum / Ratskompass bzw. bochum.transparent.ruhr, Auswertung HzE, Daten 2022 bis 2024.

Abbildung: Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe in Bochum. Schulbegleitung = 85,7 Prozent der Kosten 2024. Absolute Schulbegleitungs-Fallzahl in der ausgewerteten Vorlage nicht ausgewiesen. Quelle: Jugendamt Bochum / Ratskompass bzw. bochum.transparent.ruhr, Auswertung HzE, Daten 2022 bis 2024.

Bochum liegt im Ruhrgebiet, Regierungsbezirk Arnsberg, LWL-Gebiet. Inklusionsanteil 40,3 Prozent, Förderanteil 7,1 Prozent. Schulisch näher an Essen als an Köln. Für Bochum liegt eine Verwaltungsvorlage vor, die Schulbegleitung als Kostenblock ausweist. Für Essen wurde in dieser Recherche keine vergleichbare Vorlage gefunden.

Ambulante Eingliederungshilfe: 11,4 Mio. Euro (2022) auf 16,2 Mio. Euro (2024), plus 41,6 Prozent. Fallzahl im selben Zeitraum plus 7,2 Prozent. Kosten steigen also deutlich steiler als Fälle. Schulbegleitung trägt **85,7 Prozent** der Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe 2024. Trägerentgelte 2023 bis 2025 im Schnitt plus 20 Prozent. Die Verwaltung verweist auf Tarif, Sachkosten und Personalkostenschlüssel. Der Schlüssel wird mit LWL in Verbindung gebracht. Das betrifft die **Kalkulation**, nicht die Zuständigkeit. Zahler bleibt die Stadt.

Seit 2020 bearbeitet die Clearing- und Diagnostikstelle des Familienpädagogischen Zentrums SGB VIII und SGB IX gemeinsam. Das ist eine lokale Antwort auf die gespaltene Zuständigkeit, kein Landesmodell. Die Verwaltung beschreibt die Kinder- und Jugendhilfe als Ausfallbürge für Schule, Gesundheit, Eingliederungshilfe, Grundsicherung und Arbeitsförderung. Das ist eine politische Diagnose, keine ökonometrische Zerlegung. Absolute Schulbegleitungs-Fallzahl: in der ausgewerteten Vorlage nicht ausgewiesen.

Bochum ist damit der härteste kommunale Beleg in Westfalen für den Satz: Schulbegleitung ist der Hauptkostentreiber der ambulanten Eingliederungshilfe. Köln sagt dasselbe für die Jugendhilfe, mit einer Zehn-Jahres-Spanne statt einer Drei-Jahres-Spanne.

5.8 Bonn: Pool an Grenzen, Umbau 2025/26

Bonn liegt im Regierungsbezirk Köln, LVR-Gebiet. Inklusionsanteil 51,5 Prozent, Förderanteil 5,3 Prozent. Schulisch rheinisches Muster, näher an Köln als an Düsseldorf.

Fallzahlen und Ausgaben der Schulbegleitung: nicht belegt. Was belegt ist, ist der Umbau des Poolmodells. Ratsbeschluss 20. Juni 2024: Das bisherige Bonner Poolmodell stieß an „pädagogische, rechtliche und finanzielle Grenzen“ und an stetig steigende Kosten. Ab Schuljahr 2025/26 Zweigleisigkeit. Das „Bonner

Modell“ an Standorten mit mindestens 15 Assistenzbedarfen, als modifizierter Pool. Das „Einzelfallmodell“ an kleinen Standorten.

Das ist operationale Information. Bonn hat den Infrastrukturpool nicht abgeschafft. Bonn hat ihn an eine Mindestgröße gebunden und den Einzelfall daneben gestellt. Wer „NRW geht zu Pools“ sagt, muss Bonn als Gegenbeispiel der Differenzierung mitführen: Pool wo die Zahl der Bedarfe ihn trägt, 1:1 wo nicht.

5.9 Düsseldorf und das Bundessozialgericht

Düsseldorf bricht das rheinische Muster. Inklusionsanteil 37,6 Prozent, Förderanteil 5,1 Prozent. Großer Förderschulstandort: 2.885 Kinder an Förderschulen gegen 1.742 an allgemeinen Schulen. Aktuelle Schulbegleitungs-Fallzahlen: nicht belegt.

Was Düsseldorf bundesweit sichtbar gemacht hat, ist das Vergaberecht. Die Stadt schrieb 2016 Schulbegleitung EU-weit aus. Pool-Modell, etwa 380 Integrationshelfer an etwa 85 Schulen, zwei bezuschlagte Anbieter. Außerhalb des Pools wurden seit 2016/17 nur sieben Fälle individuell in Anspruch genommen. Das steht im Sachverhalt der späteren Entscheidung.

Bundessozialgericht, Urteil 17. Mai 2023, B 8 SO 12/22 R: Die Vergabe war rechtswidrig. Schulbegleitung ist im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis (Paragraphen 123 ff. SGB IX) ein Zulassungssystem, kein klassischer öffentlicher Auftrag. Wunsch- und Wahlrecht und Trägerpluralität stehen einer kontingentierenden Ausschreibung entgegen. Pooling nach Paragraph 112 Absatz 4 ist keine Abkehr vom Dreiecksverhältnis. Die Zumutbarkeit bleibt an Wunsch- und Wahlrecht und individuelle Bedarfe gebunden.

Das Urteil bindet die Praxis in ganz Deutschland, nicht nur in Düsseldorf. Für NRW heißt es: Kommunen dürfen Pools organisieren. Sie dürfen den Markt nicht auf zwei Bieter schließen. Träger, die nicht bezuschlagt wurden, behalten den Zugang über das Zulassungssystem, sofern eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zustande kommt. Familien behalten das Wunsch- und Wahlrecht unter den vertraglich gebundenen Anbietern.

Düsseldorf ist damit der juristische Anker dieses Kapitels. Köln ist der Kostenanker. Essen steht für das Schulprofil mit hohem Förderschulanteil. Bochum ist der Anteil-Anker. Zusammen ergeben sie kein Landesbild der Fallzahlen. Sie ergeben ein Bild der kommunalen Welten.

5.10 Weitere Kommunen, soweit Zahlen oder Verfahren liegen

Wuppertal (Regierungsbezirk Düsseldorf, LVR, Bergisches Land). Ratsvorlage 22. August 2023: Inklusionshilfen an Schulen Fallzahlen plus 10 Prozent (2021/22), plus 20 Prozent (2022/23), für 2023/24 weitere plus 25 Prozent „bereits erkennbar“. Haushaltsansatz 2023: 1,1 Mio. Euro. Prognostizierter Mehrbedarf plus 2,4 Mio. Euro. Stellenbesetzungsprobleme bei Inklusionshelferinnen und Inklusionshelfern und nachgeholte Entgelterhöhungen sind aktenkundig. Destatis und IT.NRW 2024: Untererfassung der Ausgaben Teilhabe an Bildung, weil Wuppertal unvollständig gemeldet hat. Eine zweite Lücke neben Essen, diesmal auf der SGB-IX-Ausgabenseite.

Dortmund (Ruhr, Arnsberg, LWL). Inklusionsanteil 39,0 Prozent, Förderanteil 8,0 Prozent. Die Stadt betrieb über Jahre „SchubiDo“ (Schulbegleitung in Dortmund): ein dem individuellen Sozialverfahren vorgelagertes infrastrukturelles Angebot von Jugend- und Sozialamt an Schulen mit Gemeinsamem Unterricht. Individuelle 35a- und SGB-IX-Anträge nur bei höherem Bedarf. Mit Verweis auf die dritte BTHG-Reformstufe zum 1. Januar 2020 wurde das Verfahren eingestellt (Drucksache 21057-21, dargestellt bei Reha-Recht D1-2022). Eine aktuelle Euro-Zeitreihe „Schulbegleitung Dortmund“ lag für diese Studie nicht vor. Dortmund ist damit das Beispiel einer Stadt, die Infrastruktur vor dem BTHG erprobt hat und sie danach nicht in derselben Form fortgesetzt hat.

Kreis Soest (Arnsberg, LWL). Inklusionsanteil 32,0 Prozent, einer der niedrigeren im Land. Seit Schuljahr 2018/19 Modell „Systemische Schulassistenz“: fallunabhängige pädagogische Fachkräfte mit mindestens dreijähriger pädagogischer Ausbildung in der Schuleingangsphase, finanziert aus der Inklusionspauschale (Korb II), jährlich ausgeschrieben, externer Träger. Zunächst fünf Schulen (vier Grundschulen, eine Förderschule Sprache). Evaluation ESyS, Universität Bielefeld, September 2021 bis August 2022. Ausweitung auf weitere Schulen ab 2022/23 vorgesehen. Aktuelle Fallzahlen 2023 bis 2026: nicht belegt. Wichtig für die Lesart: Das Poolmodell ist eine Antwort auf Einzelfallhilfe. Es ist kein Beleg für inklusive Beschulung. Der Kreis Soest hat einen niedrigen Inklusionsanteil und organisiert Assistenz systemisch. Beides kann gleichzeitig wahr sein.

Duisburg (Ruhr, Düsseldorf, LVR). Inklusionsanteil 38,3 Prozent. Merkblatt Amt für Soziales und Wohnen: SGB-IX-Schulbegleitung mit Schulbericht und fachärztlicher Stellungnahme. Beim Poolverfahren entfällt der Kostenvoranschlag des Anbieters. Pool ist dort Verwaltungsalltag. Eine Ausgabenzeitreihe lag für diese Studie nicht vor.

Rhein-Kreis Neuss (Rheinland, Düsseldorf, LVR). Der Kreis finanzierte mit 1.007.385,18 Euro (Schuljahr 2024/25) bzw. 1.018.293,39 Euro (2025/26) den Infrastrukturpool der Eingliederungshilfe im schulischen Kontext, aus der Inklusionspauschale. Ab 2026/27 fließt die Pauschale an Schulträger-Kommunen, nicht mehr an den Kreis. Alle kreisangehörigen Gemeinden außer Meerbusch (eigenes städtisches Jugendamts-Poolmodell) nehmen am Kreis-Pool teil. Der Landkreistag empfiehlt Gespräche über Weiterleitung. Das ist die praktische Folge des Haushaltsbegleitgesetzes 2026, nicht eine pädagogische Entscheidung.

Münster (Westfalen, Münster, LWL). Inklusionsanteil 45,2 Prozent, Förderanteil 5,0 Prozent. Fallzahlen Schulbegleitung: nicht belegt. Schulisch näher am Landesschnitt als Essen oder Bielefeld.

Bielefeld (OWL, Detmold, LWL). Inklusionsanteil 35,8 Prozent, Förderanteil 7,7 Prozent. Schulisch näher an Essen als an Münster. Fallzahlen: nicht belegt.

5.11 Große Stadt versus Kreis

Kreisfreie Großstädte sind Jugendamt und Sozialamt, Schulträger und oft größter lokaler Nachfrager zugleich. Der Weg vom Antrag zur Trägerliste ist kürzer, weil beide Rechtskreise in derselben Stadtverwaltung sitzen. Das löst die fachliche Spaltung nicht. Es verkürzt die Wege.

Kreise bewilligen für kreisangehörige Gemeinden. Kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt entscheiden Paragraph 35a selbst, während Paragraph 112 oft beim Kreissozialamt bleibt. Genau dieser Split erklärt, warum die WIB-Befragung 2021/22 bei kreisangehörigen Jugendämtern fast leer lief. Nur 26 von 137 kreisangehörigen Jugendämtern lieferten beide Stichtage. Die Hochrechnung musste umgestellt werden. gpaNRW hat später notiert: In mittleren kreisangehörigen Kommunen sind Pools oft nicht möglich. Dort die höchsten Fallkosten, teils über Vollzeitpflege.

Für Träger heißt das: Ein Vertrag mit der Stadt Köln ist ein anderer Vorgang als zwölf Verträge im Münsterland. Die InklFöG-Logik zählt 239 Ämter. Wer landesweit arbeiten will, unterschreibt theoretisch je Jugendamt und je Sozialamt. Kreisangehörige Jugendämter sind die datenärmste und vertraglich unübersichtlichste Schicht.

5.12 Umzug innerhalb NRWs

Ein Umzug Essen nach Köln oder Bonn nach Dortmund ist kein Länderwechsel. Er ist ein Trägerwechsel. Neues Jugend- oder Sozialamt. Neue Leistungsvereinbarung. Oft neuer Leistungserbringer. Erneute Bedarfsermittlung über BEI_NRW oder Hilfeplan. Bewilligungen sind nicht landesweit portabel. Der sonderpädagogische Status nach AO-SF wandert mit der Schullaufbahn. Die Schulbegleitung nicht automatisch.

Essen (Inklusionsanteil 35,0 Prozent, Förderanteil 8,3 Prozent) und Köln (53,5 Prozent, 6,4 Prozent) sind schulisch verschiedene Welten bei gleichem Landesrecht. Eine Familie, die umzieht, wechselt nicht nur die Wohnung. Sie wechselt die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule landet. Sie wechselt die kommunale Praxis zu Pool oder 1:1. Sie wechselt den Kreis der vertraglich gebundenen Träger.

Was sie nicht wechselt: die Beitragsfreiheit der ambulanten Bildungsassistenz. Die Nachranglogik gegenüber der Schule. Die Tatsache, dass LVR und LWL im Regelfall nicht zahlen. Die Tatsache, dass das Land die Wartezeit nicht misst.

5.13 Was regional fehlt

Fallzahlen Schulbegleitung je Stadt oder Kreis 2023 bis 2025: auf Landesebene nicht zentral publiziert. Die Landesdatenbank stellt 35a-Daten bis Jugendamtsbezirk bereit. Eine Auszählung für einzelne Städte ist dort möglich und bleibt eine offene Aufgabe. Für 2023 liefert zudem die Landesabfrage kommunale Werte, allerdings lückenhaft (Drs. 18/10616).

Was Kommunen intern erfassen mögen, aber nicht veröffentlichen: Tage bis Bescheid. Tage bis Einsatz. Anteil unbesetzter bewilligter Stunden. 1:1 versus Pool. Fachkraftanteil. Stundensatz nach Kategorie. gpaNRW hat Median-Falldichte und Median-Fallkosten über alle Jugendämter. Das ist wertvoll und landesweit. Es ersetzt keine Stadtzahl.

Für den Rest dieser Studie folgt daraus eine Arbeitsregel. Regionale Aussagen stützen sich auf Schulstatistik (hart, aber nicht Schulbegleitung), auf wenige kommunale Kostenspotlights (Köln, Bochum, Leverkusen, Wuppertal) und auf Verfahren (Düsseldorf, Bonn, Soest, Dortmund, Duisburg, Rhein-Kreis Neuss, Warendorf). Alles andere bleibt offen. Offen ist nicht dasselbe wie null.

5.14 gpaNRW: der einzige landesweite kommunale Blick, und warum er Städte nicht ersetzt

Die gpaNRW-Kennzahlen stehen in Kapitel 3.11: Falldichte und Fallkosten der Integrationshilfe/Schulbegleitung steigen über alle 186 Jugendämter; in kreisfreien Städten lagen die Aufwendungen je Hilfefall zuletzt bei 27.811 Euro (2023), die Falldichte plus 66 Prozent seit 2018.

Das ist gemessen. Es ist kein Stadtname. Der Median glättet Köln und Olpe. Er sagt nicht, ob Essen über oder unter 27.811 Euro liegt. Er sagt, dass kreisfreie Städte im Schnitt teurer und dichter geworden sind. Einige Jugendämter dämpften den Anstieg mit Poollösungen, sofern genug Integrationskinder vor Ort waren. Spezialdienste für Paragraph 35a wirkten fallzahlbegrenzend. In mittleren kreisangehörigen Kommunen oft keine Pools möglich. Dort die höchsten Fallkosten, teils über Vollzeitpflege.

Für das Regionalbild folgt: Große Städte haben die Sichtbarkeit (Köln, Bochum, Leverkusen, Wuppertal) und oft die Möglichkeit zum Pool. Kreise ohne Masse haben die höchsten Fallkosten und die dünnste Statistik. Wer „das Ruhrgebiet“ als einen Markt behandelt, mischt Essen (Förderschulprofil) mit Bochum (85,7 Prozent der ambulanten EGH) und Bottrop (Inklusionsanteil 64,1 Prozent). Das ist keine Region, das ist eine Klammer.

5.15 Arbeitsmarkt Schulbegleitung: Ruhr, Rheinland, Westfalen

Schulbegleiterin ist kein eigener Engpassberuf. Der Engpass sitzt bei Erzieherinnen, Heilerziehungspflege und, neu 2025, Sozialarbeit. Diese Berufe sind in Köln, Düsseldorf und Münster anders bepreist als in Gelsenkirchen oder im Kreis Olpe. Öffentliche Vollzeit-Orientierung 2.700 bis 3.100 Euro brutto ist bundesweit, nicht regional. Die Essener Stellenanzeige 16,50 bis 18,34 Euro je Stunde bei etwa 28 Wochenstunden ist ein lokaler Endpunkt, kein Ruhr-Median.

Was regional zählt, ohne dass es gemessen ist: In Städten mit vielen Hochschulen (Köln, Bonn, Münster, Bochum, Essen) ist Quereinstieg über Studium sichtbar. In Flächenkreisen ist der Pool kleiner. Der Landesrahmenvertrag verlangt Vertretung überall. Die Wahrscheinlichkeit, dass Vertretung klappt, folgt der Personalreserve vor Ort. Pools in Soest und im Rhein-Kreis Neuss sind unter anderem eine Antwort auf genau diese Reserve.

Starke Schultern hat sein Büro in Essen und ist im Ruhrgebiet, im Rheinland und in Ostwestfalen im Einsatz. Das entspricht geografisch der schulischen Spreizung, die dieses Kapitel beschrieben hat.

5.16 Historisches Köln: IBiS als Erinnerung, nicht als 2026-Zahl

Schuljahr 2010/11: 150 Fälle in Köln, 55 über SGB VIII, 95 über SGB XII. 2013/14: 437 Fälle, 229 zu 208. IBiS-Pool 2014/15 an sieben Schulen: 91 Kinder, 38 SGB VIII, 53 SGB XII. Quelle: Ratsinformation Stadt Köln, älteres Dokument. Das zeigt zwei Dinge, die 2026 noch gelten.

Erstens: Schon vor zehn Jahren war Köln kein reiner Jugendhilfemarkt. SGB XII (heute SGB IX) trug einen großen Teil. Die fast hälftige Verteilung auf Jugendamt und Sozialamt bei einem einzelnen Träger in Kapitel 7 ist deshalb nicht exotisch. Er liegt in der historischen Kölner Größenordnung, ohne identisch zu sein.

Zweitens: Pooling ist in Köln keine Erfindung der 2020er. IBiS lief 2014/15. Lebenshilfe Köln setzt Pools seither an Grund- und weiterführenden Schulen sowie einzelnen Förderschulen fort, Antrag bleibt. Wer „Pools sind die Reform 2026“ sagt, übersieht eine städtische Vorgeschichte.

Die aktuellen Fallzahlen fehlen trotzdem. Historie ersetzt keine Zeitreihe.

5.17 Was „LVR-Gebiet“ und „LWL-Gebiet“ für den Dienstag ändern. Nichts, und doch etwas.

Für den Antrag: nichts. Jugendamt oder Sozialamt der Wohnortkommune. Für den Rahmenvertrag: wenig, weil er landeseinheitlich ist. Für den Übergang nach der Schule: alles, weil dann LVR oder LWL übernimmt.

Für Träger, die BEI_NRW und Muster-Leistungsvereinbarungen nutzen: der Portalweg läuft über lrv-sgbix.lvr.de, also über eine LVR-Adresse, gilt aber landesweit. Westfälische Kommunen nutzen dieselben Muster. Entgelte weichen trotzdem ab. Bochum verweist auf LWL-Personalkostenschlüssel in der Kalkulation. Das ist Verhandlungstechnik, nicht Zuständigkeit.

Eltern, die „wir wohnen im Rheinland, also LVR“ intern speichern, stellen den Antrag oft falsch zu. Verfahrenslotse und EUTB existieren genau für diese Stelle. Das Regionalkapitel wiederholt den Satz, weil er der häufigste regionale Irrtum ist, häufiger als jeder Unterschied zwischen Köln und Essen.

5.18 Sichtbarkeit folgt Publikationspraxis, nicht Problemgröße

Die MSB-Tabelle 4.1.6 umfasst alle kreisfreien Städte und Kreise. Diese Studie hat die großen Anker ausgeschrieben. Aachen liegt im rheinischen Band des Regierungsbezirks Köln. Öffentlich ausgewertete Schulbegleitungs-Fallzahlen 2023 bis 2025: nicht belegt. Hagen und Herne sitzen im Ruhrgebiet. Sie teilen mit Essen und Dortmund das Muster hoher Förderanteile, soweit die Tabelle sie so zeigt. Fallzahlen: nicht belegt.

Wer das Ruhrgebiet nur über Essen, Bochum und Dortmund erzählt, lässt genau diese mittleren Großstädte aus, in denen Jugendämter denselben Kostendruck beschreiben, ohne ihn in Mio.-Euro-Zeitreihen zu publizieren. Köln hat einen Oberbürgermeister, der 59 Mio. Euro sagt. Bochum hat eine Vorlage, die 85,7 Prozent sagt. Leverkusen hat 12 Anbieter und 6,23 Mio. Euro. Für Essen fehlen 2024 die 35a-Daten wegen einer technischen Umstellung. Daraus folgt nicht, dass es in Essen weniger Bedarf gäbe. Daraus folgt, dass das Regionalbild lückenhaft ist und die Lücken Namen haben.

5.19 239 Ämter, 186 Jugendämter, ein Landesrahmen, viele Türen

Die InklFöG-Evaluation zählt 239 Jugend- und Sozialämter. gpaNRW zählt 186 Jugendämter. Die Differenz ist kein Widerspruch. Sozialämter der Kreise und kreisfreien Städte kommen für SGB IX hinzu. Kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt entscheiden 35a. SGB IX bleibt oft beim Kreis. Ein Kind mit Autismus plus Intelligenzminderung im Kreis Gütersloh kann beim Kreissozialamt landen, während das städtische Jugendamt den Nachbarfall mit reinem ADHS führt. Dieselbe Schule, zwei Ämter, zwei Trägerverträge.

Für einen Träger im Kreis Gütersloh ist das operational: Ein Ortsname ist nicht gleich ein Amt. Kreis und kreisangehörige Jugendämter können sich die Fälle teilen. Das typische Muster „eine Kommune“ zerfällt im Kreis noch einmal in zwei Türen. Warendorf als Kreis mit eigener Rahmenbeschreibung ist die Gegenprobe: Hier spricht der Kreis die Leistung aus. Leverkusen als kreisfreie Stadt spricht sie als eine Verwaltung aus, intern trotzdem Jugend und Soziales getrennt.

5.20 Regionaler Schluss

Ruhr, Rheinland und Westfalen sind nützliche Klammern und schlechte Gesetze. Das Landesrecht ist gleich. Die Schulwelten sind es nicht: Köln 53,5 Prozent Inklusionsanteil gegen Essen 35,0. Leverkusen zeigt zwölf Anbieter. Warendorf zeigt das örtliche Muster. Bochum zeigt 85,7 Prozent. Bonn zeigt den Umbau des Pools. Düsseldorf zeigt das BSG. LVR und LWL zahlen die Schulbegleitung im Regelfall nicht. Wer regional plant, plant kommunal. Für die Schulzeit ist der Landschaftsverband im Regelfall nicht der richtige Ansprechpartner.

5.21 Was ein Träger aus dem Regionalbild konkret ableitet

Nicht Expansion. Ableitung.

Wer in Essen sitzt, sitzt in einer Stadt mit Förderschulgewicht; in der 35a-Statistik 2024 fehlt Essen wegen einer technischen Umstellung. Planung läuft über eigene Einsätze und über Gespräche mit Jugendamt und Sozialamt, nicht über eine öffentliche Fallzahl. Wer in Köln sitzt, sitzt in einer Stadt mit hohem Inklusionsanteil und einem dokumentierten Kostenanstieg der Jugendhilfe-Schulbegleitung, ohne aktuelle Fallzahl in den Ratsdokumenten. Wer in Leverkusen sitzt, kennt die Zahl der SGB-IX-Anbieter (12) und das Volumen, nicht die Kinderzahl. Wer im Kreis Warendorf sitzt, kennt die Bedarfsschätzung rund 1 Prozent und die 10/5-Zuschlagsdeckel, nicht den Landespreis.

Düsseldorf lehrt das Vergaberecht. Bonn lehrt, dass Pools Grenzen haben und zweigleisig werden können. Soest lehrt, dass ein Infrastrukturpool in einem Kreis mit niedrigem Inklusionsanteil entstehen kann. Bochum lehrt, dass Schulbegleitung den ambulanten EGH-Haushalt dominieren kann, während die Fallzahl nur mäßig steigt. Wuppertal lehrt Besetzungsprobleme und Untererfassung in der Destatis-Zeile.

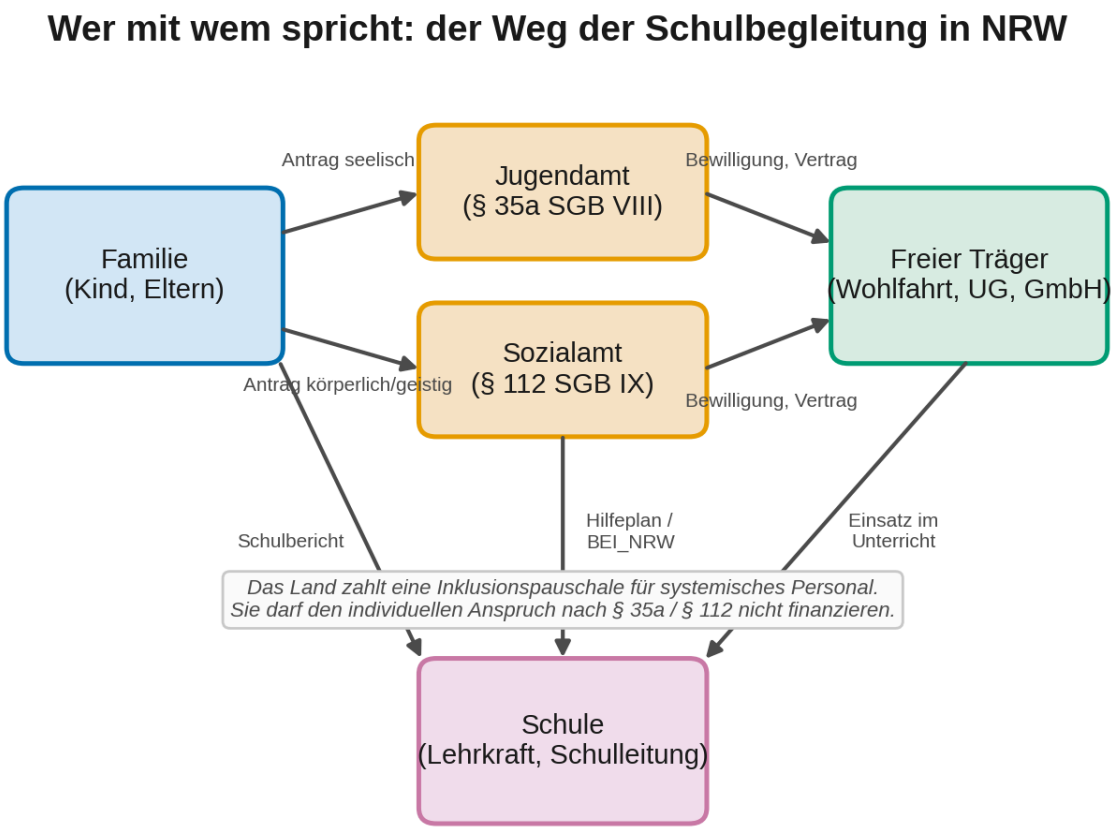
Nichts davon ergibt eine Rangfolge „beste Kommune“. Alles davon ergibt eine Landkarte der Zuständigkeiten, der Sichtbarkeit und der Fehlstellen. LVR und LWL bleiben auf dieser Landkarte Rahmengeber, nicht Zahler der Schulbegleitung in der Schulzeit.

\newpage

6. Alltag im Klassenzimmer

Bisher ging es um Zähler und Landkarten. Jetzt geht es um den Dienstagvormittag. Eine Person sitzt neben einem Kind. Die Lehrkraft unterrichtet. Die Klasse arbeitet. Pause. Toilettengang. Streit auf dem Flur. Nachmittags OGS oder Bus. Irgendwann Ferien, und die Stunden fallen aus. Irgendwann fehlt die Person, und dann entscheidet sich, ob das Recht oder die Praxis gewinnt.

Dieses Kapitel hält vier Dinge auseinander, die in der Debatte ständig vermengt werden. Erstens das Modell: 1:1 gegen Pool, und innerhalb des Pools noch einmal fallabhängig gegen infrastrukturell. Zweitens die Qualifikation: kein Fachkräftegebot, drei Kategorien im Landesrahmenvertrag, empirische Anteile vor allem aus anderen Ländern. Drittens die Zeit: gesetzliche Wochen, gelebte Monate, eine Trägerangabe von 10 Werktagen, für die es kein Landesgegenstück gibt, weil Wartezeiten nicht erhoben werden. Viertens Ausfall, Ferien und das Düsseldorfer Urteil, das den Marktzugang schützt, aber keine Vertretung schafft.



Eltern zahlen in der Regel keinen Eigenanteil. LVR und LWL zahlen die Schulbegleitung in der Schulzeit im Regelfall nicht.

Abbildung: Vereinfachtes Schema. Familie stellt den Antrag beim Jugendamt (seelisch) oder Sozialamt (körperlich/geistig). Das Amt bewilligt und schließt eine Vereinbarung mit einem freien Träger. Die Begleitung arbeitet in der Schule. Das Land finanziert systemisches Personal über die Inklusionspauschale, nicht den Individualanspruch. Quellen: AG-SGB IX NRW; Landesrahmenvertrag NRW; Landtag Drs. 18/6396; InklFöG § 2.

Das Schema ist die Landkarte des Alltags. Wer sie nicht kennt, sucht die Begleitung bei der Schulleitung oder beim LVR. Beides ist im Regelfall falsch.

6.1 1:1 bleibt der Regelfall. Pool ist erlaubt, nicht flächendeckend gemessen.

In NRW ist die individuelle 1:1-Begleitung das Leitmodell. Der Landesrahmenvertrag und die kommunale Praxis gehen davon aus. Eine Person, ein Kind, ein bewilligter Stundenumfang. Die Person folgt dem Stundenplan und dem Bescheid. Sie sitzt im Unterricht, geht mit in die Pause, soweit bewilligt, und endet, wenn die Schule endet.

Pooling ist seit 1. Januar 2020 bundesrechtlich zulässig (Paragraph 112 Absatz 4 SGB IX, Zumutbarkeit nach Paragraph 104). Die zwei Pool-Arten, fallabhängige gemeinsame Erbringung auf Basis von Individualansprüchen und fallunabhängiger Infrastrukturpool ohne Grundlage im Recht der Eingliederungshilfe, sind in Kapitel 2.13 auseinandergelegt. Das MSB hält Poolmodelle für grundsätzlich umsetzbar; die Ausgestaltung liegt bei den Kommunen, und die Inklusionspauschale, aus der Infrastrukturpools oft bezahlt werden, darf die Individualansprüche gerade nicht finanzieren.

Quantifizierte Anteile Pool versus 1:1 landesweit: nicht belegt. Das WIB schreibt im 5. Zwischenbericht, erste Kommunen pilotierten infrastrukturelle Pools. Die Wirksamkeit der 1:1-Maßnahme sei inklusionspädagogisch „in den meisten Fällen mindestens fragwürdig“. Das ist eine Bewertung der Evaluation, keine Fallzahl.

Kommunale Anker, schon in Kapitel 5 genannt, hier in der Alltagslogik:

- Kreis Soest: Infrastrukturpool in der Schuleingangsphase, zusätzlich zum Rechtsanspruch, finanziert aus Korb II.
- Bonn: Umbau 2025/26, Pool ab 15 Bedarfen, sonst Einzelfall.
- Düsseldorf: kontingentierender Pool 2016, vor dem BSG gescheitert, nicht am Pooling als solchem.
- Duisburg: Poolverfahren im SGB-IX-Merkblatt, ohne Kostenvoranschlag.
- Rhein-Kreis Neuss: kreisweiter Infrastrukturpool, Finanzierung über Inklusionspauschale bis 2025/26.
- Köln / Lebenshilfe: Pool seit 2014/15, Antrag bleibt.
- Dortmund / SchubiDo: Infrastruktur vor dem BTHG, 2020 eingestellt.

Das Leitbild im Klassenzimmer bleibt 1:1. Der politische Druck geht Richtung Pool. Die Empirie dazwischen ist dünn.

6.2 Was Studien über Pools sagen. Und was sie nicht sagen.

NRW-Fallstudie Kissgen und andere, *Zeitschrift für Heilpädagogik* 1/2019. Implementierung eines Pool-Modells an einer städtischen Förderschule Geistige Entwicklung in NRW. Wissenschaftliche Begleitung über zweieinhalb Jahre. Befunde: Flexibilisierung der Betreuung. Schulbesuch bei Personalausfall zuverlässiger. Betreuungsstabilität über Team statt Einzelperson. Geringerer Koordinationsaufwand laut Schulleitung und Träger. Finanzielle Einsparung wurde **nicht** belegt. Das ist der Satz, der in Spardebatten oft fehlt.

Kreis Soest, Evaluation ESyS, Universität Bielefeld, Goldan, Lütje-Klose, Grüter, Guth, Abschlussbericht 2022, Aufsatz *Zeitschrift für Heilpädagogik* 74 (2023). Design: fallunabhängiges infrastrukturelles Poolmodell in der Schuleingangsphase, zusätzlich zum Rechtsanspruch. Fünf Projektschulen, vier Vergleichsschulen. Laufzeit September 2021 bis August 2022. Fragebögen, Interviews, ANOVA. Befunde: hohe Akzeptanz und Zufriedenheit bei Schulleitungen, Lehr- und Fachkräften und Assistenzen. Lehrkräfte an Projektschulen zufriedener mit der personellen Ressourcenausstattung, signifikanter Gruppeneffekt. Akademisches Selbstkonzept der Schülerinnen und Schüler: keine signifikanten Gruppenunterschiede. Qualitative Interviews: Entlastung bei Alltagsassistenz und Arbeitsmitteln.

Limitationen, von den Autorinnen selbst: kein experimentelles Prä-Post, keine Messung vor der Pilotphase, kleine Fallzahl, kausale Wirksamkeitsaussagen „nicht möglich“, Studie aus Budgetgründen nicht fortgesetzt. Schluss der Autorinnen: Pools ersetzen den individuellen Rechtsanspruch nicht. Sie können 1:1-Bedarfe verringern, wenn die Grundausstattung der Schule trägt. 1:1 steht inklusionspädagogisch wegen Stigmatisierung und fehlender Qualifikation in der Kritik.

Bayern, PoMoS, Universität Regensburg, Dworschak, Fitzek, Lüders, 2019 bis 2023. Zwei Montessori-Regelschulen. Pool-Budget auf Grundlage der Einzelbedarfe, flexible Einsetzbarkeit, auch Unterstützung noch nicht leistungsberechtigter Kinder, solange Bedarfe der Leistungsberechtigten es zulassen. Hohe Zufriedenheit schulischer und administrativer Akteure. Elternakzeptanz groß. Passgenaue Unterstützung im Pool möglich, **wenn** das Pool-Management ausgestattet ist. Aufbrechen starrer 1:1 kann Stigmatisierung und Selbstständigkeitshemmung mindern. Das Modell löst nicht das systemische Nebeneinander von Schule und Eingliederungshilfe. Die meisten Tätigkeiten liegen in einem Überschneidungsbereich, der nicht trennscharf „Schule“ oder „Assistenz“ ist. Keine große Outcome-RCT.

Sozialgericht Gelsenkirchen, 22. Juli 2026, S 2 SO 199/26 ER. Aufhebung einer bewilligten 1:1-Begleitung zugunsten systemischer Schulassistenz (Pooling) für die Zukunft nach Paragraph 48 Absatz 1 SGB X. Begründung: Die tatsächlichen Verhältnisse hätten sich geändert, das Pool sei nach Paragraph 104 Absatz 2 zumutbar (feste Bezugsassistenz, Vertretung, keine Lücke). Erstinstanzlich. Bindet nur die Beteiligten. Der Maßstab bleibt die Einzelfall-Zumutbarkeit. Pauschaler Entzug einer 1:1 ohne Nachweis der Bedarfsdeckung ist mit Paragraph 104, Paragraph 8 SGB IX und Paragraph 48 SGB X nicht zu vereinbaren.

Ergebnis zur Evidenzlage. Es gibt keine deutsche Studie, die Überlegenheit von Pool oder 1:1 auf Lernleistungen, psychische Gesundheit oder langfristige Selbstständigkeit kausal belegt. Die beste NRW-nahe Evidenz ist Soest: Organisations- und Zufriedenheitsgewinne, nicht Lernwirksamkeit. Kissgen: zuverlässigerer Schulbesuch bei Ausfall, keine belegte Ersparnis. Gelsenkirchen 2026: Umstellung nur bei konkret nachgewiesener Bedarfsdeckung. Studien beschreiben Modellstandorte mit Koordination. Sie belegen nicht, dass jedes kommunale Spar-Pooling in NRW denselben Effekt hat.

England als Warnlampe, kein NRW-Messwert. Die DISS-Studie (Blatchford, Webster, Russell, UCL Institute of Education) ist die größte Untersuchung zum Einsatz von Teaching Assistants. Mehr TA-Unterstützung war mit geringerem Lernfortschritt assoziiert, vermittelt über Deployment. Assistenzen unterrichteten Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf oft als Hauptunterrichtende, getrennt von der Lehrkraft. Die EEF-Guidance *Making Best Use of Teaching Assistants* folgt daraus. Übertragbar als Risiko: Wenn die Begleitung den Kernunterricht übernimmt, kippt Assistenz in Ersatz. Das Bundessozialgericht zieht genau diese Grenze als Kernbereich pädagogischer Arbeit.

6.3 Qualifikation: kein Fachkräftegebot, drei Kategorien, Einzelfall

Es gibt keine bundesgesetzliche Mindestqualifikation für Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung. Paragraph 78 SGB IX verlangt Fachkräfte für *qualifizierte Assistenz zur Sozialen Teilhabe*. Das ist eine andere Leistungsgruppe. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat das am 14. Februar 2024 (14 ME 128/23) unter Rückgriff auf die NRW-Rechtsprechung ausdrücklich festgehalten. Die Qualifikation sei „nicht allgemeingültig festzulegen, sondern … im jeweiligen Einzelfall nach der Art der Behinderung und dem Bedarf“.

NRW-Linie der Gerichte:

- OVG NRW, 28. Oktober 2011, 12 B 1182/11: Qualifikation richtet sich nach Art der Behinderung und Bedarf. Sozialpädagogische Ausbildung sprengt den Rahmen der Eingliederungshilfe nicht automatisch.
- OVG NRW, 19. Mai 2014, 12 B 344/14: kein allgemeiner Anspruch auf erzieherisch oder heilpädagogisch ausgebildete Fachkraft. Ziel ist angemessene, nicht bestmögliche Schulbildung. Anleitung durch den Träger kann genügen.
- LSG NRW, 20. November 2014, L 9 SO 382/14 B ER: bestätigt den Einzelfallmaßstab.

Der Landesrahmenvertrag steuert über die Rahmenleistungsbeschreibung A.2.6, Ziffer 8: Personalqualifikation nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Person. Das Merkblatt der Stadt Oberhausen (Fachbereich Eingliederungshilfe, Stand 24. September 2024) übersetzt das in drei Kategorien, die in der kommunalen Praxis typisch sind:

1. **Assistenzkräfte.** Keine besondere Qualifikation, unter fachlicher Aufsicht, Alltagshilfen.
2. **Pädagogische Assistenzkräfte.** Unter anderem Kinderpflegerin, Sozialassistentin, HEP-Helferin, sozialpädagogische Assistentin, Pflegehelferin.
3. **Fachkräfte.** Unter anderem Erzieherin, Heilerziehungspflegerin, Heilpädagogin, Pflegefachkraft, Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin, Sonderpädagogin, Lehrerin, Therapieberufe.

Der Kreis Warendorf verdichtet auf zwei Abrechnungskategorien: Nicht-Fachkraft und Fachkraft. Leverkusen definiert die Vergütung in Fachleistungsstunden von Nicht-Fachkräften und Fachkräften. Drei oder zwei Stufen, dieselbe Logik: Der Satz folgt der Kategorie, die Kategorie folgt dem Bedarf, der Bedarf folgt dem Einzelfall.

Empirische Fachkraftanteile stammen **nicht** aus einer NRW-Vollerhebung. Sie stammen vor allem aus Baden-Württemberg und Bayern:

Studie	Region / Rechtskreis	n	„qualifiziert“ / Fachkraft
Deger, Jerg und Puhr 2015	Baden-Württemberg, SGB VIII	925	64 %
Deger et al. 2015	Baden-Württemberg, SGB XII	927	29 %

Studie	Region / Rechtskreis	n	„qualifiziert“ / Fachkraft
Henn et al. 2014	Baden-Württemberg, SGB VIII plus XII	592	45 %
Dworschak 2012b	Bayern, SGB XII, Förderschule geistige Entwicklung	87	53 %
Markowetz und Jerosenko 2016	Landkreis München, SGB VIII	33	42 %

Zusammengefasst in Dworschak und Markowetz, Manuskript LMU: Fachkraftanteil „meist um die 50 Prozent“. Dworschak (LMU, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung): 53,5 Prozent sozialer Beruf, 24 Prozent fachfremd, 22,5 Prozent FSJ, Studium oder Zivildienst. **51,7 Prozent** gaben an, **nicht eingearbeitet** worden zu sein. Das ist Bayern, nicht NRW, und es ist älter. Es bleibt der härteste gefundene Hinweis darauf, dass Einarbeitung keine Selbstverständlichkeit ist.

Die explorative Studie „Kann das jeder?“ (QfI, n = 61) fand rund 50 Prozent pädagogisch, therapeutisch oder pflegerisch Qualifizierte. Die Zusammenarbeit mit Lehrkräften wurde von Fach- und Nichtfachkräften ähnlich positiv bewertet. Tätigkeitsprofile hingen nicht linear an der formalen Qualifikation. Das entlastet weder die Qualitätsdebatte noch den Fachkräftemangel. Es zeigt: Formale Ausbildung ist ein unvollständiger Proxy für das, was im Klassenzimmer passiert.

Hamburg weist zum Stichtag 31. August 2025 einen Fachkraftanteil von etwa 16 Prozent aus (pädagogisch oder pflegerisch plus sozialpädagogisch FH). Auch das ist kein NRW-Wert. Es zeigt die Untergrenze dessen, was ein Schulbehördenmodell öffentlich macht.

NRW-eigene Vollerhebung 2023 bis 2026: nicht belegt. Das InklFöG hat Bedarf und Stunden abgefragt. Eine abgeschlossene Landesauswertung der Berufsgruppen liegt in der hier gelesenen Fassung nicht vor. Das Muster „etwa die Hälfte Fachkraft, Rest Quereinstieg oder Assistenz“ ist übertragbar als Hypothese, nicht als NRW-Messwert.

Behandlungspflege ist laut Rahmenleistungsbeschreibung A.2.6 **nicht** Leistungsinhalt der Schulbegleitung. Die Abgrenzung zu medizinischer Behandlung (ggf. SGB V) bleibt. Darauf kommt das Trägerkapitel beim Krankenkassen-Anteil zurück.

Erweitertes Führungszeugnis ist Standard. Jugendhilfe: Paragraph 72a SGB VIII, bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen. SGB-IX-Spur NRW: Muster-Leistungsvereinbarung, bei Einstellung oder Vermittlung und alle fünf Jahre. Schweigepflicht läuft über Sozialdatenschutz. Schulbegleitungen ohne Approbation fallen nicht automatisch unter Paragraph 203 StGB. Träger binden sie vertraglich.

Der Regierungsentwurf 1. KJHSRG will Qualifikation stärker an die konkrete Aufgabe koppeln. Das ist Entwurf, nicht geltendes Recht. Es kann Nichtfachkräfte dort legitimieren, wo die Aufgabe Assistenz und nicht Therapie ist. Es kann zugleich verhindern, dass komplexe Fälle ohne Einarbeitung besetzt werden. Beides bleibt Zukunftsmusik bis zur Verkündung.

6.4 Wartezeiten: das Land erhebt sie nicht. 10 Werktage sind eine Trägerangabe.

Gesetzliche Entscheidungsfrist nach Paragraph 14 SGB IX: zwei Wochen für die Prüfung der Zuständigkeit. Drei Wochen für die Entscheidung, wenn kein Gutachten nötig ist. Mit Gutachten zwei Wochen nach Vorliegen. Das ist der gesetzliche Boden.

Die Landesregierung führt **keine** Statistik der Bearbeitungsdauer. Sie hat das dem Landtag geschrieben (Vorlage 18/1470, August 2023). Daten zur Bearbeitungsdauer liegen der Landesregierung nicht vor. Offene Stellen und Besetzungsdauer sind ihr ebenfalls unbekannt. Zuständigkeit Kommune und Leistungserbringer. Wer eine Zahl nennt, muss die Kommune oder den Träger benennen. Eine „NRW-Wartezeit“ gibt es nicht.

Was andere Orte dokumentieren, als Kontrast, nicht als NRW-Wert:

- Landtag Baden-Württemberg Drs. 17/9803, Pforzheim und Enzkreis: SGB VIII nach Vorliegen der Stellungnahme etwa zwei Monate bis Bewilligung. **Besetzung** häufig 16 bis 20 Wochen. SGB IX drei bis sechs Monate.
- Berlin, schriftliche Anfragen 19/23295 und 19/23296: bezirklich oft zwei bis sechs Monate.
- Bremen, Bürgerschaft Drs. 21/1290, Schuljahr 2024/25, Stadt Bremen: 182 unbesetzte 35a-Assistenzen am Schuljahresende neben 508 besetzten. Das ist Unbesetzt, nicht Wartezeit. Es zeigt die Lücke zwischen Bescheid und Person.
- Wuppertal, Ratsvorlage 2023: Besetzungsprobleme explizit aktenkundig.
- Bundesnetzwerk Ombudschaft, Statistik 2024: Hilfegewährung, Umfang und Leistungserbringer in 42,3 Prozent der Beratungen als Thema. Ohne NRW-spezifische Schulbegleitungsquote.

Starke Schultern nennt für den Weg von der Anfrage bis zum Einsatz im Durchschnitt **10 Werktage**. Das ist eine Trägerangabe, Stand 31. August 2026. Es ist kein Landeswert. Es ist kein Wert „Antrag beim Amt bis Bescheid“. Es misst den Abschnitt, den der Träger steuert: Anfrage, Matching, Start, sofern Bewilligung und Vertragslage stehen.

Einen NRW-Mittelwert zum Vergleich gibt es nicht. Mit der gesetzlichen Amtsfrist oder mit Besetzungszeiten anderer Länder ist die Angabe nicht direkt vergleichbar, weil sie eine andere Strecke misst: Die Amtsfrist läuft vor dem Start des Trägers.

Den realistischen Zeitstrahl vom ersten Gespräch bis zum Einsatz zeigt Kapitel 2.19: Antrag und Zuständigkeitsklärung in Wochen, Gutachten als häufigster Flaschenhals, Entscheidung gesetzlich in Wochen, danach die Suche nach Träger und Person, die andernorts dokumentiert Monate dauert. Die 10 Werktage verkürzen vor allem diesen letzten Abschnitt, sofern die Schritte davor stehen. Sie ersetzen nicht die Amts- und Gutachtenzeit. Eltern, die in zwei Wochen eine Begleitung erwarten, müssen wissen, welchen Abschnitt sie meinen.

Der Verfahrenslotse nach Paragraph 10b SGB VIII unterstützt bei Antragstellung und Verfolgung, auch wenn später das Sozialamt zuständig ist. Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) berät niedrigschwellig, ohne Behörde zu sein. Beides verkürzt nicht automatisch die Gutachtenwartezeit.

Rechtsweg, falls es hakt: 35a-Hilfe Widerspruch, dann Verwaltungsgericht, Frist ein Monat, Eilrechtsschutz Paragraph 123 VwGO. 112-Hilfe Widerspruch, dann Sozialgericht, Frist ein Monat, Eilrechtsschutz Paragraph 86b SGG. Zwei Gerichtswege für dieselbe Person im Klassenzimmer, je nach Diagnose.

6.5 Ferien, Ausfall, Vertretung

Der Landesrahmenvertrag verpflichtet den Leistungserbringer zu einem „angemessenen Vertretungssystem“. Die Landesregierung hat das dem Landtag bestätigt (Drs. 18/994, Vorlage MMV18-1865). Ausfall der Assistenz ist **kein** Ausschlussgrund vom Unterricht. Aufnahme und Unterricht dürfen nicht an das Vorhandensein einer Schulbegleitung geknüpft werden (Drs. 18/6396). Das Recht schützt die Schulpflicht.

Die 1:1-Praxis sieht oft anders aus. mittendrin e. V. in Köln dokumentiert die Gegenpraxis: Kinder bleiben zu Hause, wenn die 1:1-Kraft fehlt. Springerinnen fehlen, weil das Personal knapp ist und weil 1:1 ohne Pool mathematisch nicht vertretungsfest ist. Eine Person kann nicht an zwei Orten sein. Krankheit, Kündigung, Klassenfahrt parallel: ohne Team bricht die Kette.

Strukturell folgt der Einsatz dem Stundenplan und dem Bescheid, nicht einem 12-Monats-Vollzeitäquivalent. Schulferien ohne bewilligte Ferienbegleitung bedeuten keine abrechenbaren Fachleistungsstunden. Ob der Arbeitsvertrag den Lohn durchzahlt, ist Trägersache. Öffentlich selten ausgewiesen. Verträge oft schuljahrbezogen oder befristet. Hamburg-Kontrast, nicht NRW: Ein Hamburger Träger kommuniziert ausdrücklich schuljahrbefristet und „während der Schulferien keine Anrechnung". Das Modell ist branchenüblich.

Teilzeit, Midijob und Minijob sind häufig, weil Bewilligungen oft unterhalb einer Vollzeit-Schulwoche liegen. Hamburg 2023/24: bewilligtes Volumen 53.989 Stunden je Woche bei 2.608 Schülerinnen und Schülern, rechnerisch etwa 20,7 Stunden je Woche **im Mittel dieses Landes**. Das ist bewilligtes Volumen, nicht gearbeitete Zeit, und es ist Hamburg. **Kein NRW-Wert.** Bei Starke Schultern liegt der Median mit 30 Stunden je Woche höher. Dazu Kapitel 7. Hier nur der Alltagshinweis: 30 Wochenstunden sind nahe an einer vollen Schulwoche. 20 Stunden sind ein klassischer Teilzeitblock.

Vor- und Nachbereitung, Dokumentation und Supervision stecken entweder im Stundensatz oder in gesonderten indirekten Leistungen; die Kalkulationslogik steht in Kapitel 2.18.

Klassenfahrten, Wandertage und Offener Ganztag sind einbezogen; mehrtägige Fahrten verlangen in vielen Kommunen einen gesonderten Antrag. Die Rechtslinie dazu (OVG Schleswig-Holstein 3 LB 15/12; VG Halle 7 A 55/17) steht in Kapitel 2.8. Pause und Raumwechsel liegen eindeutig außerhalb des Kernbereichs (OVG NRW 12 A 1350/14). Reine Aufsicht für die Klasse bleibt Schulaufgabe; die Begleitung beaufsichtigt das begleitete Kind.

6.6 Was das Bundessozialgericht in Düsseldorf für den Alltag geändert hat. Und was nicht.

Das Urteil vom 17. Mai 2023 (B 8 SO 12/22 R) ist in Kapitel 5 als kommunaler Anker erzählt. Hier die Alltagssicht.

Vor dem Urteil konnte eine Stadt versuchen, Schulbegleitung wie einen Bauauftrag auszuschreiben: Kontingent, zwei Bieter, der Rest draußen. Familien hätten dann unter zwei Anbietern gewählt, oder unter dem Pool, den die Stadt gebaut hat. Außerhalb des Düsseldorfer Pools blieben sieben individuelle Fälle. Das ist praktisch ein geschlossener Markt.

Nach dem Urteil gilt: Schulbegleitung ist kein öffentlicher Auftrag im Vergaberecht. Sie ist ein Zulassungssystem im Dreiecksverhältnis. Wer die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt, kann Leistungserbringer werden. Familien haben Wunsch- und Wahlrecht. Kommunen dürfen Pools bilden, soweit zumutbar. Sie dürfen den Zugang nicht kontingentierend schließen.

Was das Urteil **nicht** ändert: die Qualifikation bleibt Einzelfall. Die Wartezeit bleibt ungezählt. Die Vertretung bleibt Trägerpflicht ohne Landesmessung. Der Stundensatz bleibt verhandelt. Der Ausfall bleibt ein Risiko, das das Recht dem Kind abnimmt und das die Praxis oft der Familie zurückgibt. Der Kernbereich pädagogischer Arbeit bleibt eng (BSG B 8 SO 2/18 R, 18. Juli 2019, auch an Förderschulen). Motivation, Konzentration, Pause, lebenspraktische Hilfen bleiben assistierend und damit eingliederungshilfefähig.

Für den Dienstagvormittag heißt das: Die Person im Klassenzimmer darf strukturieren, motivieren, in die Pause mitgehen, beim Toilettengang helfen, in der Krise dämpfen. Sie darf nicht den Stoff vermitteln, Noten setzen, Lernziele festlegen. Tut sie es trotzdem, weil die Lehrkraft überlastet ist, entsteht genau das Deployment-Risiko, vor dem die englische Forschung warnt. Das ist kein NRW-Messwert. Es ist die rechtliche und pädagogische Nahtstelle des Alltags.

6.7 Was Lehrkräfte, Eltern und Kinder erleben

Forschung, überwiegend nicht NRW-exklusiv, zeigt ein doppeltes Bild. Schulbegleitung kann Inklusionsakteur und Stigma zugleich sein.

Henn und andere, qualitative Interviews mit 21 Schülerinnen und Schülern mit Schulbegleitung: Peergroup-Anerkennung wird gewünscht und nur teilweise erreicht. Ein Zitat aus dieser Linie lautet sinngemäß, die Klasse sei „wie eine Ehe". Nähe und Reibung gleichzeitig. Lübeck, Demmer und Heinrich, auch *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* 2023 (BMBF-gefördert): Schulbegleitung im außerunterrichtlichen Geschehen, Rollenvielfalt, Zugehörigkeit der Begleitung zum Kollegium nur bei einem Teil gegeben. Dworschak, ältere Trägerbefragung Lebenshilfe Bayern: Zufriedenheit hoch, gleichzeitig Hinweis, dass Schulbegleitung Lücken des Schulpersonals schließt, unter anderem Pflege.

Lehrkräfte erleben Entlastung und Rollenkonflikte. Heinrich, Lübeck und Henn beschreiben die Rolle rechtlich als „nicht pädagogisch", praktisch als pädagogisch. Die Person sitzt im Unterricht. Kinder fragen sie. Die Lehrkraft bleibt verantwortlich. Ohne geklärte Kooperation entsteht Doppelregie oder Leerstelle.

Eltern erleben Antragsbürokratie und Zuständigkeits-Pingpong. Jugendamt oder Sozialamt. Manchmal die falsche Erwartung, LVR oder LWL zahle. Manchmal die Erfahrung, dass der Schulstart an die Begleitung geknüpft wird, obwohl die Landesregierung das ausdrücklich ausschließt (Drs. 18/6396). Die Landesregierung verweist auf kommunale Selbstverwaltung. Das MSB kann Pools nicht anordnen. Für Eltern ist das kein Trost, wenn das Kind zu Hause bleibt.

Fachkräftemangel macht das Alltagsthema zum Strukturthema. Schulbegleiterin ist kein eigener Engpassberuf der Bundesagentur für Arbeit. Engpass 2024/2025 sind Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflege und Sonderpädagogik. Sozialarbeit und Sozialpädagogik wurden 2025 neu als Engpass genannt. Zuletzt gut 11.000 gemeldete Stellen in Kinderbetreuung und Erziehung, überwiegend Erzieherberufe. Landtag NRW Drs. 18/15332: Im Ausbildungsjahr 2024/25 blieben landesweit rund 2.860 PiA-Plätze und weitere 1.072 Plätze unbesetzt. Der Rechtsanspruch auf Ganztag im Grundschulalter (erste Stufe 2026) und der Pflegesektor ziehen dasselbe Personal.

Schulbegleitung konkurriert um diesen Pool und weicht auf Quereinstieg aus. Ohne Fachkräftegebot und bei oft ungünstigeren Verträgen (Befristung, Ferien, Status) verliert sie den Attraktivitätswettbewerb. Das erklärt fachfremde Besetzung. Es erklärt nicht die Fallzahl. BLLV-Präsidentin Fleischmann (Februar 2026, zitiert Deutsches Schulportal und SZ): in sozioökonomischen Brennpunkten viele Kinder ohne Begleitung „wegen Personalmangels". Das ist ein Bayern-Zitat. Analoge NRW-Lehrerverbandsstatistik wurde nicht eingeholt.

Fluktuation: Die einzige gefundene harte Proxy-Zahl stammt aus Bayern, Dworschak 2012b, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. 31,5 Prozent der Schulbegleitungen maximal ein Jahr im Beruf. 8,6 Prozent sechs Jahre oder länger. Alt und nicht NRW. Es bleibt der Hinweis, dass 1:1 auf eine Beziehung setzt, die das System oft nach einem Jahr neu beginnt.

6.8 Bezahlung im Klassenzimmer, nicht im Landesblatt

Gesetzliche Untergrenze 2026: 13,90 Euro brutto je Stunde (BMAS, gesetzlicher Mindestlohn). Öffentliche Vollzeit-Orientierung über StepStone, referenziert vom Deutschen Schulportal 2026: 2.700 bis 3.100 Euro brutto im Monat. Definition: Vollzeitstelle deutschlandweit, nicht NRW-Median, nicht typischer Teilzeitvertrag.

Eine Stellenanzeige in Essen nannte beispielhaft 16,50 bis 18,34 Euro je Stunde bei etwa 28 Wochenstunden (Einzelbeleg, kein Durchschnitt). Wohlfahrt gruppiert oft nach AVR Caritas, AVR Diakonie oder TVöD-SuE in unteren S-Gruppen. Eine landesweite S-Gruppe für Schulbegleitung ist nicht festgelegt.

Was Familien nie sehen: Der Bescheid bewilligt Stunden beim Kind. Die Rechnung geht Träger an Amt. Die Fachleistungsstunde, die das Amt zahlt, muss Lohn, Arbeitgeberanteil, 10 Prozent Leitung, 5 Prozent Sachkosten, Vertretung und unproduktive Zeiten tragen. Die Euro-Höhe dieser Fachleistungsstunde in NRW ist öffentlich nicht dokumentiert. Sie darf hier nicht erfunden werden.

Bochum berichtet plus 20 Prozent Trägerentgelte 2023 bis 2025. Das ist ein kommunaler Anker für steigende Sätze, kein Landesmittelwert.

6.9 Der Alltag in einem Satz, und warum er so bleibt

Der Dienstagvormittag hängt an einer Kette: Diagnose, Amt, Bescheid, Träger, Person, Schule, Vertretung. Jedes Glied kann halten. Jedes Glied kann reißen. Landesweit wird die Kette nicht regelmäßig gezählt. Es zählt 35a-Hilfen, SPF-Schüler und Inklusionspauschale. Die Kette selbst bleibt kommunal und trägerspezifisch.

1:1 ist der Regelfall, weil das Recht personenzentriert ist und weil viele Kinder eine feste Bezugsperson brauchen. Pool ist zulässig, weil 1:1 bei Ausfall und Fachkräftemangel bricht und weil Inklusionspädagogik starre Zuordnung kritisiert. Qualifikation ist Einzelfall, weil der Gesetzgeber kein Berufsbild geschaffen hat. Wartezeit ist lokal, weil das Land sie nicht erhebt. Ferien sind oft unbezahlt, weil die Bewilligung dem Stundenplan folgt. Das BSG-Urteil schützt den Marktzugang. Es füllt keine Stelle.

Starke Schultern ergänzt dieses Bild um drei Trägerangaben: 10 Werktage von der Anfrage bis zum Einsatz, im Median 30 bewilligte Stunden je Woche, 1:1 als Standard. Der Rest des Vergleichs gehört in Kapitel 7. Landesweite Vergleichswerte zum Alltag gibt es nicht.

6.10 Ein Schultag, ohne ihn zu erfinden

Was folgt, ist keine Beobachtungsstudie. Es ist die Übersetzung der Rahmenleistungsbeschreibung und der Rechtsprechung in Tagesordnung. Jede Stunde, die hier steht, steht so im Recht oder im Vertrag. Keine Minute ist „typisch gemessen“.

Morgens: Ankunft, oft schon auf dem Schulweg, wenn der Bescheid den Weg einschließt. Garderobe, Strukturhilfe, Übergang in den Klassenraum. Das OVG NRW hat Motivations- und Konzentrationshilfe im Unterricht als Absicherung gewertet, nicht als Kernbereich (12 B 136/15). Die Begleitung setzt den Rahmen. Sie unterrichtet nicht.

Fachunterricht: Sitzkreis, Arbeitsblatt, Partnerarbeit. Die Lehrkraft setzt das Lernziel. Die Begleitung hält Aufmerksamkeit, übersetzt Sprache, fängt Reizüberflutung ab, begleitet den Raumwechsel. Wenn sie den Stoff erklärt, als wäre sie Lehrerin, überschreitet sie den Kernbereich. Das passiert in der Praxis. Die DISS-Studie warnt genau davor. NRW-Recht verbietet es. Messung, wie oft es passiert: nicht belegt.

Pause: eindeutig außerhalb des Kernbereichs (OVG NRW 12 A 1350/14). Hier entscheidet sich, ob die Bewilligung Pause umfasst. Manche Bescheide kürzen Pause. Manche Kinder brauchen gerade dort die Person. Streit, Rückzug, Toilettengang. Lebenspraktische Hilfen sind Assistenz. Behandlungspflege (Sonde, Insulin) ist es nach der Rahmenbeschreibung nicht.

Mittag und OGS: Paragraph 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX schließt offene Ganztagsangebote ein, die unter Aufsicht der Schule stehen. Der NRW-Landesrahmenvertrag nimmt das auf. OGS-Kräfte sind trotzdem keine Schulbegleitung. Elternbeitrag OGS ist ein anderer Beitrag. Wer OGS und Schulbegleitung in einer Person verschmilzt, vermengt zwei Rechtsverhältnisse.

Nachmittag: Dokumentation. ICF-basierter Bericht vor dem Gesamtplangespräch, soweit die Muster-Leistungsvereinbarung das verlangt. Elterngespräch, Team, Supervision, wenn der Träger sie vorhält. Das sind die indirekten Zeiten, die im Satz stecken sollen und in manchen Vereinbarungen nicht stecken.

Ende: Die Person geht. Das Kind geht. Wenn die Person krank ist, entscheidet das Vertretungssystem. Wenn es keines gibt, entscheidet die Schulleitung, ob das Kind bleibt. Das Land sagt: Es bleibt. mittendrin e. V. sagt: Es bleibt oft nicht.

6.11 Kernbereich in Alltagssprache

Der Kernbereich ist eng und sozialrechtlich. Er ist nicht das, was eine Schulleitung „pädagogisch“ nennt. Erfasst ist die Unterrichtsgestaltung: Lernziele, Stoff, Didaktik, Bewertung. Nicht erfasst, obwohl es im Unterricht stattfindet: Motivation, Konzentration, Struktur, Pause, Raumwechsel, Toilettengang, Essen, Ankleiden, einfache Überwachung, Krisenintervention, Kommunikation mit der Lehrkraft über den Zustand des Kindes.

Das Bundessozialgericht hat 2019 klargestellt: Dieselbe enge Definition gilt an Förderschulen. Sonderpädagogischer Unterrichtsinhalt ist ungeeignet als Abgrenzungskriterium (B 8 SO 2/18 R). Der Besuch einer Förderschule allein trägt nach dieser Rechtsprechung keine Ablehnung. OVG NRW 2015 hat Schulbegleitung an der Förderschule ausdrücklich als Absicherung bestätigt.

Nachrang (Paragraph 10 Absatz 1 SGB VIII) erlaubt Ablehnung nur, soweit die Schule den Bedarf tatsächlich deckt. Die Inklusionspauschale finanziert systemisches Personal. Sie beweist nicht, dass dieses Personal den konkreten Bedarf dieses Kindes deckt. SG Gelsenkirchen 2026 hat eine Umstellung auf Pool nur zugelassen, weil feste Bezugsassistenz, Vertretung und keine Lücke nachgewiesen waren. Das ist die Messlatte auch für Ablehnungen „die Schule macht das schon“.

6.12 Persönliches Budget, Arbeitgebermodell, Kooperation Schule

Auf Antrag können Teilhabeleistungen als Persönliches Budget ausgeführt werden (Paragraph 29 SGB IX, über Paragraph 35a Absatz 3 auch in der Jugendhilfe). Regelmäßig Geldleistung mit Zielvereinbarung. OVG Bremen 2020: gebundener Anspruch, kein Ermessen des Jugendamtes, ob Budget oder Sachleistung. In NRW kommt das Arbeitgebermodell vor. Eltern stellen selbst ein. Es bleibt gegenüber der Sachleistung über vereinbarte Träger die Ausnahme. Keine NRW-Sondernorm schließt das Budget aus.

Für den Alltag heißt Budget: Die Familie wird Arbeitgeberin. Lohn, Vertretung, Führungszeugnis, Krankheit sitzen bei den Eltern. Manche Familien wollen das, weil sie die Person selbst wählen. Viele wollen es nicht, weil genau das die Trägeraufgabe ist, für die das Amt den Satz zahlt.

Kooperationsvereinbarungen Schule und Träger sind in der Praxis üblich und in der Muster-Leistungsvereinbarung angelegt. Gesetzlich sind sie keine eigene Anspruchsform. Schulleitung hat Hausrecht. Einsatz auf dem Schulgelände setzt organisatorische Einbindung voraus. Der Landesrahmenvertrag verlangt, Rollen, Aufsicht, Weisung und Zusammenarbeit so zu klären, dass keine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung entsteht. Die Schulbegleitung steht unter Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Die Lehrkraft bleibt pädagogisch verantwortlich. Wer die Begleitung wie eine Schulassistentin der Stadt einsetzt, riskiert genau diese Grenze.

MSB-Vorlage 18/1470: Eine Muster-Kooperationsvereinbarung Schule und Leistungserbringer war in Erarbeitung. Ob sie 2026 flächendeckend genutzt wird, ist in den ausgewerteten Dokumenten nicht als Landesquote ausgewiesen.

6.13 Stundenblöcke und warum 30 Wochenstunden den Alltag verändern

Ohne NRW-Mittelwert bleibt nur der Trägeranker und der Hamburg-Kontrast. 20,7 bewilligte Stunden in Hamburg 2023/24 gegen einen Median von 30 bei Starke Schultern. Unterschiedliche Grundgesamtheiten, unterschiedliche Modelle. Trotzdem eine Alltagsfolge: Ein Block 26 bis 35 Stunden bindet eine Person fast voll an ein Kind. Vertretung muss dann eine zweite Person mit Beziehungswissen sein, nicht ein Springer, der den Namen nicht kennt. 10 bis 20 Stunden erlauben, dass eine Fachkraft zwei Kinder an zwei Schulen bedient. Das ist betriebswirtschaftlich attraktiv und pädagogisch riskant, wenn Wegezeiten und Beziehung leiden.

Bei Starke Schultern liegt der Schwerpunkt zwischen 26 und 35 Wochenstunden; das ist das Kerngeschäft dieses Trägers. Kleinere Bescheide, die nur Randlagen abdecken, gibt es auch, sie sind aber nicht typisch. Ein typischer örtlicher Träger ohne Stundenstatistik kann dieselbe Verteilung haben oder nicht. Belegen kann es niemand landesweit. Das WIB hat Stunden 2021/22 erstmals verpflichtend abgefragt und den Landesmittelwert in der gelesenen Fassung nicht als Kennzahl ausgewiesen.

6.14 Gewaltschutz, Beschwerde, Dokumentation: der unsichtbare Teil des Alltags

Paragraph 37a SGB IX verpflichtet Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu Gewaltschutzmaßnahmen. Der Landesrahmenvertrag und kommunale Merkblätter ziehen das in die Fachkonzepte. Beschwerdewege sollen existieren. Ob ein Kind, das die Begleitung als unangenehm erlebt, einen Weg hat, den die Lehrkraft und die Eltern kennen, ist Trägerpraxis. Landesweit gemessen wird sie nicht.

Dokumentation ist keine Nebensache. Die Muster-Leistungsvereinbarung verlangt Stundenzettel und, vor dem Gesamtplangespräch, einen ICF-basierten Bericht. Wer 30 Stunden je Woche begleitet, erzeugt mehr Berichtstoff als wer 10 Stunden kommt. Der Bericht entscheidet über Fortsetzung, Stundenanpassung, Pool-Zumutbarkeit. Schlechte Dokumentation gefährdet die Hilfe. Überdokumentation frisst die indirekte Zeit, die im Satz stecken soll.

Für Lehrkräfte ist die Begleitung oft die Person, die morgens zuerst merkt, dass der Tag kippt. Ohne geregelten Kurzkanal bleibt Wissen in der Person. Bei Vertretung ist es weg. Pools mit Teamübergabe argumentieren genau hier. 1:1 mit fester Dokumentation kann dasselbe leisten, wenn der Träger sie erzwingt. Beides ist Organisation, nicht Rechtsform.

6.15 Was „zumutbar“ im Klassenzimmer heißt

Paragraph 104 SGB IX ist der Maßstab des Pooling. Zumutbar ist nicht dasselbe wie billiger. Zumutbar heißt: Der individuelle Bedarf bleibt gedeckt. Wunsch- und Wahlrecht bleibt. Eine feste Bezugsassistenz kann zumutbar sein, wenn sie benannt, erreichbar und bei Ausfall vertreten ist. Ein wechselndes Personal ohne Gesicht ist es eher nicht. Das Sozialgericht Gelsenkirchen hat 2026 genau diese Elemente geprüft.

Für ein Kind mit Autismus und hohem Strukturbedarf kann der Wechsel der Person der Schaden sein, den 1:1 verhindern soll. Für ein Kind, das vor allem Pausenhilfe braucht, kann ein Team zumutbar und weniger stigmatisierend sein. Die Soester und die bayerischen Studien beschreiben hohe Zufriedenheit, wo Koordination ausgestattet ist. Sie beschreiben nicht den Sparpool ohne Koordination. Das Gesetz schützt vor dem zweiten. Ob ein Pool ausreichend koordiniert ist, entscheidet deshalb über seine Zumutbarkeit. Das ist die Alltagsnaht, an der Bonn 2025/26 zweigleisig geworden ist: Pool ab 15 Bedarfen, sonst Einzelfall.

6.16 Umzug, Trägerwechsel, drei Alltagstests

Ein Umzug innerhalb NRWs setzt das Amt neu auf. Im Alltag heißt das: Die Person im Klassenzimmer ist an den Träger und an die Vereinbarung der alten Kommune gebunden. Die neue Kommune muss neu bewilligen. Zwischen Bescheid und neuer Person liegt genau die Lücke, die das Land nicht misst. 10 Werktage eines Trägers helfen nur, wenn der Träger in der neuen Kommune eine Vereinbarung hat und Personal bereitsteht. Sonst beginnt die Kette bei Schritt 1.

Ein Trägerwechsel ohne Umzug ist die andere Variante. Wunsch- und Wahlrecht erlaubt ihn. Die Beziehung zum Kind bricht trotzdem. Dworschak hat in Bayern gemessen, dass ein großer Teil der Schulbegleitungen nach höchstens einem Jahr den Beruf verlässt. NRW hat diese Messung nicht. Eltern erleben sie als Wechsel der Person, oft mitten im Schuljahr, oft ohne Vertretung, die das Kind kennt. Lehrkräfte erleben denselben Bruch als neuen Erwachsenen, der die Klasse nicht kennt.

Drei Alltagstests. OGS: Bundesrecht schließt offene Ganztagsangebote ein. Kommunen bewilligen OGS-Stunden trotzdem oft gesondert. Eltern zahlen den OGS-Beitrag weiter. Klassenfahrt: Die Rahmenbeschreibung nennt schulische Veranstaltungen. Kommunen verlangen häufig einen Extra-Antrag. Ohne Extra-Antrag

bleibt das Kind zu Hause oder fahren Eltern mit. Das überdehnt die elterliche Beistandspflicht, sagt das VG Halle. Krankheit: Vertretungssystem ist Vertragspflicht. 1:1 ohne Springer ist mathematisch unvertretbar. Kissgen hat zuverlässigeren Schulbesuch bei Ausfall beschrieben, ohne Ersparnis zu belegen. mittendrin e. V. beschreibt das Gegenteil der Rechtslage: Kind bleibt zu Hause. Der Alltag hängt am Vertrag und am Personal, nicht an einem Landessatz, den es in NRW nicht gibt.

\newpage

7. Die Träger, und wo Starke Schultern im Vergleich steht

Schulbegleitung macht nicht das Jugendamt im Klassenzimmer. Sie macht ein Träger. Wohlfahrtsverband, Verein, GmbH, UG. Die Familie sieht eine Person. Das Amt sieht eine Rechnung. Dazwischen sitzt eine Organisation, die Personal findet, einarbeitet, vertritt, dokumentiert und mit der Schule spricht. Dieses Kapitel beschreibt zuerst das typische Muster in NRW. Dann hält es Starke Schultern UG (haftungsbeschränkt), Essen, dagegen. Fair, mit offenen Feldern, ohne erfundene Marktanteile.

Zwei Regeln vorweg.

Regel 1. Der „Durchschnittsträger" ist kein Median. Es gibt keine NRW-Statistik der Trägergrößen, keine IHK-Auswertung, keine Creditreform-Branche „Schulbegleitung". Was folgt, ist ein evidenzbasiertes **typisches Muster**: lokal, oft eine Kommune, Wohlfahrt oder kleine GmbH bzw. UG, 1:1, kein Landesstundensatz. Endpunkte und Quellen stehen. Wo nichts Messbares vorliegt, steht „unbekannt".

Regel 2. Starke Schultern wird nicht an einem erfundenen schlechten Durchschnitt gemessen. Jede Zahl braucht entweder denselben Operationalisierungsrahmen (Landesrahmenvertrag, Fachleistungsstunde, örtlicher Vertrag) oder die Kennzeichnung „kein Außenanker". Fallzahl, Personalbestand in Köpfen und Vollzeitäquivalenten, Umsatz und Kosten pro Fall veröffentlicht diese Studie nicht. Diese Betriebsgrößen veröffentlicht der Herausgeber nicht. Trägerangaben stehen in Worten, damit sich aus ihnen keine Betriebsgrößen zurückrechnen lassen.

7.1 Wer Schulbegleitung erbringt

Schulbegleitung ist in NRW keine schulische Stelle. Der Kostenträger kauft sie als Sachleistung über freie oder gewerbliche Leistungserbringer ein. Das sozialrechtliche Dreieck lautet: Familie, Jugendamt oder Sozialamt, Träger. Das Amt zahlt den Träger. Die Familie zahlt in der Regel nichts. Das ist die zentrale Zahlungsarchitektur.

Es gibt **keine** bundesweite und keine NRW-weite amtliche Zählung der Träger, die Schulbegleitung erbringen; eine solche Zahl ist nicht veröffentlicht. Destatis zählt 32.700 Träger der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. BAGüS zählt erwachsene Leistungsberechtigte. Beides trifft den Markt nicht.

Was lokal sichtbar wird, qualitativ, ohne Anteile:

Typ	Typische Rechtsform	Rolle im Markt (qualitativ, nicht quantifiziert)
Wohlfahrtsverbände	e.V., gGmbH unter Caritas, Diakonie, AWO, Parität, DRK; Lebenshilfe	Historisch dominante freie Träger; oft Teil eines größeren Hilfeangebots (Kita, Hilfen zur Erziehung, Wohnen)
Private gewerbliche Träger	GmbH, UG (haftungsbeschränkt)	Spezialisierte Schulbegleitungsanbieter; Gründungswelle nach Inklusionsumsetzung und BTHG (ab etwa 2015/2020 sichtbar)
Vereine	e.V., oft klein, lokal, Elterninitiative	Häufig kommunal verankert, teils nur ein Schulstandort
Einzel-Selbstständige	Einzelunternehmen, e.K., GbR, Honorarkraft	In manchen Kommunen anderer Länder ausdrücklich zugelassen; in NRW SGB-IX-Vertragsweg über Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

Marktanteile dieser Typen in NRW: unbekannt. Leverkusen nannte für SGB-IX-Inklusionshilfen im Schuljahr 2023/24 **12** Leistungserbringende. Das ist eine Momentaufnahme einer mittleren kreisfreien Stadt, nicht hochrechenbar. Der Landkreis Karlsruhe (Baden-Württemberg, nur Kontrast) nennt etwa 20 bis 30 Leistungsträger. Hamburg listet in der Rahmenvereinbarung 2022 neben AWO, DRK, Diakonie, Lebenshilfe, Malteser und Rauhem Haus ausdrücklich GmbH und UG sowie Einzelpersonen. Das zeigt die Rechtsform-Mischung, nicht NRW-Anteile.

Wohlfahrt bleibt der institutionelle Normalfall. Lebenshilfe, Diakonie, Caritas, AWO, DRK und Parität sind in kommunalen Trägerlisten und auf eigenen Leistungsseiten durchgängig präsent. In Leverkusen bieten Lebenshilfe und Diakonie Integrationshilfe gemeinsam an. Wohlfahrtsverbände betreiben Schulbegleitung oft als eines von mehreren Geschäftsfeldern. Die Kopfzahl der Schulbegleiterinnen eines Diözesan- oder Kreisverbands ist öffentlich in der Regel nicht ausgewiesen.

Gewerbliche Spezialanbieter (GmbH, UG) sind in den 2010er und 2020er Jahren sichtbar geworden. Treiber: Inklusionsumsetzung nach UN-BRK (in Kraft 26. März 2009), BTHG (Leistungen zur Teilhabe an Bildung ab 1. Januar 2020 im SGB IX), steigende 35a-Fallzahlen. Gründungsberatung und Stellenmarkt zeigen GmbH und UG als gängige Rechtsform für neue Dienste. Anzahl der Neugründungen in NRW: unbekannt.

Der Landesrahmenvertrag vom 23. Juli 2019, geltend ab 1. Januar 2020, macht **jeden** Leistungserbringer, Wohlfahrt und Gewerbe, über Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem örtlichen Träger zum Vertragspartner. Es gibt kein landesweites Wohlfahrtsmonopol. Das BSG-Urteil 2023 (Düsseldorf) sichert die Trägerpluralität gegen kontingentierende Ausschreibung. Es verpflichtet keine Kommune, mit jedem Anbieter zu kontrahieren, der sich meldet. Maßgeblich ist die unterzeichnete Vereinbarung mit dem örtlichen Amt.

7.2 Das typische Muster: örtlich, verhandelt, 1:1

Ein typischer NRW-Anbieter ist örtlich gebunden. Vertrag mit einem Jugendamt und/oder einem Sozialamt. Oft nur in dieser Kommune oder diesem Kreis sichtbar. Rechtsform häufig ein Wohlfahrts-e.V. oder eine gGmbH mit Schulbegleitung als einem Baustein. Oder eine kleinere private GmbH oder UG, die nach 2015/2020 gegründet wurde und sich auf Assistenz spezialisiert. Das Personal mischt Assistenzkräfte (Quereinstieg, Studierende) und Fachkräfte (Erzieherin, Heilerziehungspflegerin). Leitung soll laut Rahmenbeschreibung pädagogische Fachkraft sein. Abgerechnet wird die Fachleistungsstunde nach Qualifikationsstufe, verhandelt, nicht tabelliert. Vertretung, Qualitätsmanagement und Supervision sind vertraglich erwartet, in der Tiefe unbekannt. Das

Leitmodell ist 1:1. Pool ist zulässig, aber Zusatzvereinbarung. Elternkommunikation läuft über eine Koordinationsstelle, deren Erreichbarkeit variiert. In den Ferien fallen schulbezogene Stunden typischerweise aus. Das ist ein strukturelles Lohnrisiko für Teilzeitkräfte, das Träger unterschiedlich auffangen.

Dieses Porträt ist kein Strohmann. Es ist das, was Landesrahmenvertrag, kommunale Merkblätter und lokale Volumen hergeben, plus die ehrliche Lücke bei Headcount, Fallzahl und Euro-Satz.

Profilkarte, Muster NRW:

Merkmal	Typisches Muster (NRW)	Range / Endpunkte	Quelle
Rechtsform	e.V. oder gGmbH der Wohlfahrt **oder** private GmbH/UG	Wohlfahrt bis gewerbliche UG/GmbH; daneben Vereine, selten Einzel	Kommunale Vertragspraxis; Leverkusen 12 Anbieter gemischt
Vertragsweg	Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem **örtlichen** Träger	SGB IX: §§ 123 ff. plus LRV NRW; SGB VIII: § 77	LRV online; Muster-LV Stand 2. August 2024
Größe (Beschäftigte)	unbekannt (kein NRW-Median)	vom Ein-Personen-Dienst bis zu Wohlfahrtsverbänden mit Schulbegleitung als Teilbereich	keine belastbare Erhebung
Größe (Fälle)	unbekannt	Warendorf 2021: Bedarf rund 1 % von rund 30.000 SuS. Leverkusen SGB IX: 12 Anbieter, 6,23 Mio. Euro Volumen, Fallzahl nicht veröffentlicht	s. Kapitel 5
Geografische Spanne	**eine Kommune oder ein Kreis**, ggf. Nachbarkommunen	selten landesweit; mehrere Einsatzgebiete sind die Ausnahme, nicht der Modus	Vertragspartner ist der örtliche Träger
Personalmix	drei NRW-Kategorien (SGB IX): Assistenzkraft / pädagogische Assistenzkraft / Fachkraft	Fachkraftanteil in Studien außerhalb NRW grob 29 bis 64 % je Rechtskreis	Oberhausen Merkblatt 24.09.2024; Studien s. Kapitel 6
Abrechnung	Fachleistungsstunde, getrennt nach Qualifikation	kein landeseinheitlicher Euro-Satz	Leverkusen RIS; LRV
Overhead-Plausibilität	Leitung/Verwaltung 10 %, Sachkosten 5 % der Lohn- bzw. Bruttopersonalkosten	Oberhausen: Plausibilität; Warendorf: Zuschläge *maximal* 10 % / 5 %	Merkblätter
Vertretung	„angemessenes Vertretungssystem“ vorzuhalten	Umsetzungstiefe unbekannt	MSB 18/1470; Warendorf Strukturqualität
QM / Supervision	Fachkonzept muss QM, Beschwerde, ggf. Gewaltschutz § 37a SGB IX enthalten	ob Supervision tatsächlich regelmäßig stattfindet: nicht gemessen	Oberhausen; Warendorf „soll“
1:1 versus Pool	Grundsatz 1:1; gemeinsame Erbringung zulässig, soweit § 104 zumutbar	Pool an einzelnen Schulstandorten grundsätzlich möglich, gesondert zu vereinbaren	Muster-LV; Warendorf Ziff. 13
Warteliste / Matching	Personalakquise liegt beim Leistungserbringer	Wartezeiten landesweit nicht erhoben	Landtag 18/1470
Elternkommunikation	koordinierende Fachkraft als Ansprechperson vorgesehen	Qualität der Erreichbarkeit nicht gemessen	Warendorf

Kreis Warendorf formuliert, der Satz decke „alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung“. Tariftreue in Anlehnung an das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW. Zahlungsweg: Amt an Träger, nicht Eltern an Träger.

Was Familien nie sehen, noch einmal, weil es den Trägervergleich trägt: Der Bescheid bewilligt Stunden beim Kind. Die Fachleistungsstunde muss Lohn plus Arbeitgeberanteil plus 10/5-Zuschläge plus Vertretung plus unproduktive Zeiten (Dokumentation, Team, Wege, Ferienausfallrisiko) tragen. Die Euro-Höhe in NRW ist öffentlich nicht dokumentiert.

Hamburg als Kontrast veröffentlicht Trägersätze. Kategorie II ab 1. Februar 2025: 33,09 Euro. Das ist das, was die Behörde dem Träger zahlt, nicht der Nettolohn. Diese Sätze dürfen nicht als NRW-Wert übertragen werden. Bayern hat keinen Landesstundensatz. Baden-Württemberg ebenfalls nicht öffentlich tabelliert. NRW steht in dieser Gruppe, nicht in der Hamburger.

7.3 Ist Schulbegleitung ein Wachstumsmarkt?

Ja, mit Quellen. Aber als Nachfragewachstum, nicht als gemessener Umsatzmarkt.

NRW, Paragraph 35a SGB VIII, alle Hilfeformen, nicht nur Schulbegleitung: 18.955 junge Menschen (2014) auf 43.959 (2024, Mindestzahl). 90 Prozent der 35a-Empfängerinnen und Empfänger 2024 in Schule oder Ausbildung, „knapp 28.900“. Das ist nicht gleich 28.900 Schulbegleitungen. Durchführungsort Schule: 10.704 (2020) auf 12.639 (2021). WIB-Integrationshilfe an Schulen: 11.572 (2013/14) auf 28.819 (2021/22). Ausgaben 35a: 225,5 Mio. Euro (2014) auf 793 Mio. Euro (2024). SGB IX Teilhabe an Bildung: 671 Mio. Euro (2024), 753,3 Mio. Euro (2025).

Bundeskontext: 174.035 35a-Hilfen 2024, Höchststand. Trägerzahl und Marktanteile bleiben unbekannt. Politisch wird 2025/26 über Pooling und infrastrukturelle Bildungsassistenz diskutiert. Das kann die Organisationsform der Nachfrage verändern, ohne die Nachfrage zu löschen.

Für einen typischen örtlichen Träger heißt Wachstum: mehr Anfragen in derselben Kommune, mehr Personalakquise im selben Fachkräftepool, mehr Druck auf Vertretung. Für einen Träger mit mehreren Einsatzgebieten heißt es zusätzlich: mehr Ämter, mehr Vereinbarungen, mehr Unterschiede in Dokumentation, Klassenfahrtpraxis und Entgelt.

7.4 Starke Schultern UG: Profil des Herausgebers

Starke Schultern ist Herausgeber dieser Studie. Die folgenden Angaben stammen aus Handelsregister und Impressum sowie vom Geschäftsführer Jonah Voshege, Stand 31. August 2026. Betriebsgrößen wie Fallzahl, Personalbestand, Umsatz und Kosten pro Fall werden nicht veröffentlicht.

Register und Impressum

Fakt	Angabe	Quelle
Firma	Starke Schultern UG (haftungsbeschränkt)	Impressum

Fakt	Angabe	Quelle
Sitz	Ruhrallee 185, 45136 Essen	Impressum
Geschäftsführer	Jonah Voshege	Impressum; Handelsregister
Register	Amtsgericht Essen, HRB 34750	Impressum
Gegründet	2023 (Eintragung 24. Juli 2023)	Handelsregister
Unternehmensgegenstand	Erbringen von sozialen Leistungen (z. B. Integrations- bzw. Eingliederungshilfe in Schulen)	Handelsregister
Kontakt	info@starkeschultern.com, +49 (0) 170 551 3301	Impressum

Starke Schultern ist ein junger, gewerblicher Träger, der sich auf Schulbegleitung spezialisiert hat. Typische NRW-Wohlfahrt ist als e.V. oder gGmbH organisiert, oft mit jahrzehntelanger Geschichte. Beide Formen gehören zu dem Markt, den der Landesrahmenvertrag beschreibt.

Einsatzgebiete

Büro in Essen, 15 Einsatzgebiete in Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Karlsruhe (Trägerangabe). In NRW liegen die Einsatzgebiete im Ruhrgebiet, im Rheinland und in Ostwestfalen-Lippe.

Für Essener Familien sind Jugendamt oder Sozialamt der Stadt Essen zuständig, nicht der LVR. Drei Bundesländer bedeuten drei Organisationslogiken: Hamburg ist Schulbehördenmodell mit Landessätzen, Karlsruhe liegt in Baden-Württemberg mit 44 weisungsfreien Kreisen und KVJS-Rahmen, NRW ist Jugendamts- und Sozialamtsmodell ohne Landespreis.

Leistungsprofil

Schulbegleitung, auch Inklusionshilfe oder I-Kraft genannt, für Familien kostenfrei. Finanziert wird sie über Jugendamt und Sozialamt, bei medizinischem Begleitbedarf auch über eine Krankenkasse. Zielgruppe sind Kinder mit Förderbedarf, vor allem mit ADHS, Autismus-Spektrum-Störungen, FASD und emotional-sozialen Entwicklungsstörungen. Der Träger arbeitet als Leistungserbringer nach Paragraph 75 SGB VIII und Paragraph 123 SGB IX.

Angebot: 1:1-Begleitung an allen Schulformen von der Grundschule bis zur Förderschule, Unterstützung der Familien bei Anträgen, Elternberatung, Zusammenarbeit mit Schule und Therapeutinnen. 1:1 ist das Standardangebot.

Qualität: Starke Schultern hat eigene Qualitätsstandards formuliert (IQSB) und verpflichtet sich selbst darauf, unter anderem zu Fachlichkeit, Einsatzvorbereitung, Vertretung, Dokumentation, Gewaltschutz nach Paragraph 37a SGB IX und Personalentwicklung. Das ist eine Selbstverpflichtung des Trägers, keine externe Zertifizierung.

Nach Angabe des Trägers gehören dazu eine feste Koordination, ein Vertretungspool, ein Schutzkonzept, Verlaufsdokumentation, strukturierte Einarbeitung, interne Fortbildungen zu ADHS, Autismus, FASD, Trauma und Krisenintervention sowie regelmäßige Supervision. Für die Dauer von der Anfrage bis zum Einsatz nennt der Träger im Durchschnitt 10 Werktage, sofern Bewilligung und Vertragslage stehen.

7.5 Vergleichsbox Struktur

Größe	Starke Schultern (Stand 31.08.2026)	Typischer NRW-Träger (Muster, kein Median)
Rechtsform	UG (haftungsbeschränkt), Gesellschaftsvertrag 13.06.2023, HRB 34750 Essen	Wohlfahrt e.V. oder gGmbH **oder** private GmbH/UG
Alter der Organisation	jung (Eintragung 24.07.2023)	oft Jahrzehnte (Wohlfahrt) oder ebenfalls jung (Spezial-GmbH/UG nach 2015/2020)
Geografie	Büro in Essen; 15 Einsatzgebiete in 3 Bundesländern; Heimatmarkt NRW	eine Kommune oder ein Kreis, ggf. Nachbarkommunen
Vertragsweg	Leistungserbringer nach § 75 SGB VIII / § 123 SGB IX; Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen Ämtern	Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem örtlichen Träger, LRV NRW
Modell	1:1 als Standardangebot	1:1 als Regelfall; Pool zulässig, Zusatzvereinbarung
Abrechnung	Fachleistungsstunde (wie der Markt); Euro-Satz nicht veröffentlicht	Fachleistungsstunde, verhandelt, kein Landes-Euro-Satz
Overhead-Logik	nicht öffentlich	Plausibilität 10 % Leitung/Verwaltung, 5 % Sachkosten
Fallzahl, Personal, Umsatz, Kosten/Fall	**nicht veröffentlicht**	landesweit unbekannt, kein Median

Lesen der Box: Starke Schultern weicht vom typischen Muster vor allem in der geografischen Spanne ab: Einsätze in mehreren Kommunen und drei Ländern gegenüber einer Kommune. Rechtsform UG ist im gewerblichen Teil des Musters enthalten, nicht in der klassischen Wohlfahrt. Das Modell 1:1 ist das gemeinsame Leitbild. Pool ist beim typischen Muster Zusatz, bei Starke Schultern nicht das Hauptangebot. Größe lässt sich nicht vergleichen, weil keine Seite eine Kopfzahl in diese Studie legt: der Markt, weil niemand sie erhebt; Starke Schultern, weil der Herausgeber Betriebsgrößen nicht veröffentlicht.

7.6 Vergleichsbox Wartezeit

Größe	Starke Schultern	Außenanker
Messstrecke	Anfrage bis Einsatz, Durchschnitt	nicht „Antrag Amt bis Bescheid“
Wert	**10 Werktage** (Trägerangabe, 31.08.2026)	Landesweit **nicht erhoben** (MSB, Vorlage 18/1470)
Gesetzlicher Boden (Amt)	gilt unabhängig vom Träger	2 Wochen Zuständigkeit, 3 Wochen Entscheidung ohne Gutachten (§ 14 SGB IX)
Dokumentierte Besetzungspraxis anderer Orte (andere Messstrecke, nicht direkt vergleichbar)	nicht NRW, nicht Starke Schultern	Pforzheim/Enzkreis: oft 16 bis 20 Wochen bis Besetzung. Berlin: oft 2 bis 6 Monate. Bremen: 182 unbesetzte 35a-Stellen 2024/25

Ohne Landesmittelwert gibt es keinen Satz „schneller als NRW“. 10 Werktage sind eine Trägerangabe auf einer klar beschriebenen Messstrecke. Der gesetzliche Boden des Amtes liegt in Wochen und ist eine andere Strecke. Einen Landeswert zum Vergleich gibt es nicht, weil Wartezeiten nicht erhoben werden.

Für Familien heißt das praktisch: Wer schon einen Bescheid hat und einen Träger sucht, misst eine andere Uhr als wer noch auf das Gutachten wartet. Starke Schultern steuert die erste Uhr. Die zweite steuert das Amt.

7.7 Vergleichsbox Stunden

Größe	Starke Schultern	Außenanker
Median	**30 Stunden je Woche**	kein Landesmedian; keine amtliche NRW-Stundenstatistik
Typisch	überwiegend 20 bis 44, Schwerpunkt 26 bis 35	kein Landeswert
Hamburg-Kontrast (nicht NRW)		2023/24 rechnerisch etwa 20,7 bewilligte Stunden je Woche im Landesmittel (53.989 Wochenstunden bei 2.608 SuS)
WIB NRW		Landesmittelwert der Wochenstunden 2021/22 in der gelesenen Fassung des 5. Zwischenberichts nicht als fertige Kennzahl ausgewiesen

30 Stunden im Median liegen nahe an einer vollen Schulwoche. Das ist ein großes Wochenkontingent. Typisch sind 20 bis 44 Stunden mit einem Schwerpunkt zwischen 26 und 35. Qualitativ gegen das Muster gehalten: Der typische NRW-Träger hat öffentlich keine Stundenstatistik. Stellenanzeigen und Hamburg deuten eher auf Teilzeitblöcke um 20 Stunden. Das ist kein NRW-Median. Es reicht für die Aussage: Das Kontingent bei Starke Schultern liegt hoch. Ein Landesvergleich „über Durchschnitt“ ist mangels Landeswert nicht möglich.

Was 30 Stunden im Klassenzimmer bedeuten: Die Person ist fast den ganzen Schultag da. Pause, Fachunterricht, oft Randstunden. Das erhöht Vertretungsbedarf, wenn die Person fehlt. Es erhöht die Beziehungstiefe, wenn sie bleibt. Es erhöht die Kosten je Fall, ohne dass diese Studie Fallkosten nennt. Kommunen, die Pools bauen, argumentieren genau an dieser Stelle: Viele Kinder mit hohen Kontingenten in einer Schule erzeugen Überlappung, die 1:1 nicht heben kann. Ob das bei Kontingenten im Block 26 bis 35 trägt, ist Einzelfall. Das Sozialgericht Gelsenkirchen hat 2026 Zumutbarkeit verlangt, nicht Pauschalumbau.

7.8 Vergleichsbox Diagnosen

Amtliche Schuldaten in NRW führen Autismus **nicht** als eigenen Förderschwerpunkt. Das MSB hat das dem Landtag geschrieben. ADHS und FASD erscheinen ebenfalls nicht als Schulbegleitungsstatistik. Die 35a-Statistik hat keine Diagnosekennung. Wer die Fallstruktur eines Trägers mit „der“ NRW-Diagnoseverteilung vergleicht, vergleicht mit einer leeren Menge.

Starke Schultern, Trägerangabe 31. August 2026, in Worten:

- **ADHS und andere Aufmerksamkeitsstörungen:** am häufigsten.
- **Autismus-Spektrum:** frühkindlich, atypisch, ASS.
- Störungen des Sozialverhaltens, emotionale Störungen, Angst.
- Lernstörungen (LRS, Dyskalkulie, schulische Fertigkeiten).
- Intelligenzminderung / dissoziierte Intelligenz.
- Die meisten Kinder haben mehrere Diagnosen zugleich.
- Klassiker: ADHS plus Autismus. ADHS plus Teilleistungs- oder Sozialverhaltensstörung.
- Diagnostisch dominieren ADHS und Autismus. Die Finanzierung verteilt sich fast hälftig auf Jugendamt und Sozialamt.

Das passt zur 35a-Logik. Seelische Behinderung oder deren Drohung ist der Jugendamtsweg. Intelligenzminderung verschiebt, wenn wesentlich, in die Eingliederungshilfe SGB IX. Autismus ohne geistige Behinderung landet oft beim Jugendamt. Autismus plus Intelligenzminderung oft beim Sozialamt. Genau das spiegelt der Finanzierungsmix in der nächsten Box.

Bundesproxys, nicht als Trägervergleich missbrauchen: KiGGS zeigt bei elternberichteter ADHS-Lebenszeitdiagnose 4,4 Prozent und gegenüber der Basiserhebung eher Rückgang. Administrative ASS-Prävalenz in Abrechnungsdaten steigt (hkk: 0,4 Prozent 2013 auf 1,0 Prozent 2024 bei 0- bis 24-Jährigen). FASD ist unterdiagnostiziert, ohne deutsche Feldstudie. Destatis 2021: Schulbegleitungen „dürfte“ eine Ursache des 35a-Anstiegs sein. Formulierung im Konjunktiv.

Für den Vergleich zählt: Starke Schultern beschreibt eine Fallstruktur mit ADHS und Autismus als diagnostischen Säulen, Kombinationen als Normalfall und einer fast hälftigen Verteilung auf beide Rechtskreise. Der typische NRW-Träger hat öffentlich keine Diagnosestatistik. Jugendämter sehen mehr seelische Behinderung, Sozialämter mehr körperliche und geistige. Ein Wohlfahrtsverband mit Wohnen und Kita hat oft einen anderen Mix als ein Spezialanbieter Schule. Ohne Zahlen bleibt das qualitativ.

7.9 Vergleichsbox Finanzierung

Quelle der Finanzierung	Starke Schultern	Typisches Muster / Landeslage
Jugendamt, § 35a SGB VIII	**etwa die Hälfte**	seelische Behinderung; landesweiter Split nicht veröffentlicht
Sozialamt, § 112 SGB IX	**etwa die Hälfte**	darunter beim Träger auch Autismus-Fälle mit zusätzlicher Intelligenzminderung (geistige Beeinträchtigung, deshalb EGH SGB IX); fachlich stimmig
Gesetzliche Krankenkassen	**kleiner Randbereich**	bei medizinischem Begleitbedarf; **kein** Landesgesetz, **keine** landesweite Quote
Eltern	0 % (ambulante Bildungsassistenz beitragsfrei)	ebenso, § 91 SGB VIII e contrario; § 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX

Die Verteilung beschreibt **diesen** Träger, Stand 31. August 2026, ermittelt aus den Rechnungsempfängern des Abrechnungssystems. Sie beschreibt nicht den Markt. Ob andere Träger ähnliche Anteile haben, ist öffentlich nicht dokumentiert.

Schnittstelle zur Krankenversicherung

Eine Schnittstelle liegt bei Kindern mit medizinischem Begleitbedarf, etwa bei Diabetes. Medizinische Behandlungspflege gehört nach dem Landesrahmenvertrag nicht zur Schulbegleitung (Anlage A.2.6). Sie kann als häusliche Krankenpflege nach Paragraph 37 Absatz 2 SGB V auch in der Schule verordnet werden. Welcher Träger im Einzelfall zuständig ist, klären Amt und Krankenkasse. Landesweite Zahlen dazu gibt es nicht.

Assistenzen für Toilettengang, Essen oder einfache Überwachung können Eingliederungshilfe sein. Blutzucker messen, Insulin geben, Unterzuckerung in der Pause erkennen liegt näher an Behandlung als an Motivationshilfe im Unterricht. Wie groß dieser Bereich landesweit ist, ist nicht belegt.

Kommunale Merkblätter unterscheiden Assistenz und medizinische Behandlung. Ämter, die eine Schulbegleitung mit dem medizinischen Argument ablehnen, stehen auf der Linie des Landesrahmenvertrags. Für Familien kommt es darauf an, dass die Zuständigkeit zwischen Amt und Krankenkasse rechtzeitig geklärt wird.

7.10 Vergleichsbox Qualität, Personal, offene Felder

Metrik	Starke Schultern	Typischer NRW-Träger / Außenanker
Fachkraftanteil / päd. Assistenz / Assistenz	nicht veröffentlicht	Studien außerhalb NRW 29 bis 64 % Fachkraft; Hamburg zuletzt etwa 16 %; NRW-Vollerhebung fehlt
Quereinstieg-Quote	nicht veröffentlicht	unbekannt
Einarbeitung vor erstem Einsatz	strukturierte Einarbeitung (Trägerangabe)	Bayern-Studie Dworschak: 51,7 % „nicht eingearbeitet“ (nicht NRW)
Supervision	regelmäßige Supervision (Trägerangabe)	Warendorf: „soll“ angeboten werden; Tiefe unbekannt
Fortbildung	bezahlte interne Fortbildungen ADHS, Autismus, FASD, Trauma, Krisenintervention (Trägerangabe)	Warendorf: „anzustreben“; kein Pflichtstundenkontingent
Fluktuation 12 Monate	nicht veröffentlicht	Dworschak 2012: 31,5 % maximal ein Jahr im Beruf (BY, alt)
Befristungsquote	nicht veröffentlicht	branchenüblich oft schuljahrbezogen
Ferienregelung	nicht veröffentlicht	branchenüblich oft ohne Entgelt oder Zeitausgleich
Median Bruttolohn Euro/h	nicht veröffentlicht	Mindestlohn 13,90; Anzeige Essen 16,50 bis 18,34; kein NRW-Median
Unbesetzte bewilligte Stunden	nicht veröffentlicht	MSB: unbekannt
Vertretungsquote	Vertretungspool (Trägerangabe); Quote nicht veröffentlicht	LRV fordert System; Quote unbekannt
Qualitätsstandards	IQSB, Selbstverpflichtung des Trägers, keine externe Zertifizierung	kein landeseinheitliches Siegel
Gewaltschutz § 37a	Schutzkonzept (Trägerangabe)	Fachkonzept-Pflicht im LRV-Umfeld
Feste Koordination	Trägerangabe	Warendorf sieht koordinierende Fachkraft vor

Fairnessregel: Verglichen wird nur, wo auf beiden Seiten belegte Angaben vorliegen. Für Fachkraftanteil, Fluktuation und Vertretungsquote gibt es landesweit keine Vergleichswerte. Wer einen Träger in der Qualität „besser“ oder „schlechter“ nennen will, braucht diese Felder oder muss die Lücke mitnennen.

7.11 Was ein Träger mit mehreren Einsatzgebieten in NRW trägt

Wer in mehreren Kommunen arbeitet, unterschreibt theoretisch je Jugendamt und je Sozialamt. Die InklFöG-Logik zählt 239 Ämter. Kreisangehörige Jugendämter sind die Schicht mit dem dünnsten Datenrücklauf (26 von 137 mit beiden Stichtagen in der WIB-Befragung). Entgelte, Vertretungsregeln, Dokumentationspflichten und die Praxis bei Klassenfahrten unterscheiden sich.

Das BSG-Urteil 2023 schützt den Marktzugang gegen kontingentierende Ausschreibungen. Es verpflichtet keine Kommune, mit jedem Anbieter zu kontrahieren. Wunsch- und Wahlrecht gilt unter den dort vertraglich gebundenen Anbietern. Leverkusen veröffentlicht eine Trägerliste mit dem Bewilligungsbescheid. Andere Kommunen tun das weniger sichtbar.

Drei Bundesländer verschärfen das. Hamburg: Schulbehörde, Landessätze, andere Qualifikationsstufen, FSJ-Kategorien im Umbau ab Schuljahr 2026/27. Baden-Württemberg: 44 Kreise, KVJS, Inklusionsausgleichsgesetz, SBBZ-System, niedriger KMK-Inklusionsanteil. NRW: gespaltene Zuständigkeit, kein Landespreis, Inklusionspauschale im Streit um Empfänger ab 2026/27. Ein Träger, der Essen, Köln, Hamburg und Karlsruhe nennt, arbeitet in vier kommunalen Welten plus zwei Landeslogiken außerhalb NRWs. Das typische Muster arbeitet in einer.

Nach Schulabschluss wechselt in NRW die Eingliederungshilfe auf LVR (Rheinland) oder LWL (Westfalen). Ein Träger mit mehreren Einsatzgebieten im Rheinland und in Westfalen trifft nach der Schulzeit zwei überörtliche Träger. Während der Schulzeit trifft er sie im Regelfall nicht als Zahler der Schulbegleitung.

Heimatmarkt Essen: niedriger Inklusionsanteil, hoher Förderanteil, Förderschulgewicht. Gleichzeitig Einsätze in Köln (Inklusionsanteil 53,5 Prozent) und Bonn (51,5 Prozent). Der Träger arbeitet damit über genau die schulische Spreizung hinweg, die Kapitel 5 beschrieben hat. Die kommunale Praxis unterscheidet sich von Ort zu Ort.

7.12 Was der Vergleich fairerweise nicht behauptet

Starke Schultern ist ein junger Träger mit fast gleich großem Jugendamts- und Sozialamtsgeschäft. Einsätze in mehreren Kommunen und drei Bundesländern gegenüber dem örtlichen Muster. 1:1 als Standard, wie der Markt. 10 Werktage von der Anfrage bis zum Einsatz als Trägerangabe ohne Landesmittelwert. Im Median 30 Wochenstunden als großes Kontingent ohne Landesmedian. Diagnoseschwerpunkte ADHS und Autismus, meist in Kombination. Die Finanzierungsverteilung beschreibt diesen Träger, nicht NRW.

Ohne Fallzahl, Personal und Kosten pro Fall bleibt jeder Qualitäts- und Effizienzvergleich unvollständig. Angaben zu Supervision, Einarbeitung und Vertretung sind Trägerangaben; das IQSB ist eine Selbstverpflichtung, keine externe Zertifizierung. Die offenen Felder in den Boxen markieren die Grenze der Evidenz.

Was der Vergleich **doch** trägt:

1. Das typische NRW-Muster ist lokal, verhandelt, 1:1, ohne Landespreis. Quellen: LRV, Oberhausen, Warendorf, Leverkusen, Landtag 18/1470.
2. Starke Schultern weicht in der geografischen Spanne ab und macht Angaben zu vier Feldern, für die es keine Landeswerte gibt: Wartezeit, Stundenumfang, Diagnoseschwerpunkte, Finanzierungsverteilung.
3. Die Schnittstelle zur Krankenversicherung betrifft einen kleinen Randbereich; sie ist Trägerpraxis 2026, kein Landesrecht.
4. LVR und LWL zahlen die Schulbegleitung im Regelfall nicht. Das gilt für den typischen Träger und für Starke Schultern in Essen, Köln und Bonn gleichermaßen.
5. Ein fairer nächster Schritt wäre, die offenen Felder (Fachkraftanteil, Fluktuation, Vertretungsquote, Einarbeitungsstunden, Ferienlohn) intern zu füllen und nur dort zu vergleichen, wo die Operationalisierung identisch ist.

7.13 Was Familien mit der Trägerwahl anfangen können

Wunsch- und Wahlrecht gilt. Es gilt unter den vertraglich gebundenen Anbietern vor Ort, nicht unter allen Website-Adressen Deutschlands. Praktische Fragen, die nicht nach Marktanteil klingen:

- Gibt es eine unterzeichnete Vereinbarung mit dem Jugendamt oder Sozialamt dieser Kommune?
- Wer ist die koordinierende Ansprechperson, und wie schnell ist sie erreichbar?
- Wie funktioniert der zweite Krankheitstag? Gibt es Vertretung, oder fällt die Stunde aus?
- Wird in den Ferien Lohn gezahlt, oder hängt das Arbeitsverhältnis am Stundenplan?
- Welche Qualifikation hat die konkrete Person, nicht der Träger im Prospekt?
- Ist 1:1 zugesagt, oder läuft vor Ort ein Pool, und ist das dem Kind zumutbar?
- Wer schreibt den Bericht für die nächste Hilfeplankonferenz, und sieht die Familie ihn?

Starke Schultern beantwortet einen Teil dieser Fragen öffentlich (1:1, Dauer bis zum Einsatz, Unterstützung bei Anträgen, Diagnoseschwerpunkte). Andere Angaben, etwa Vertretungsquote, Fachkraftanteil der konkreten Teams und Ferienregelung, sind nicht veröffentlicht; landesweite Vergleichswerte gibt es dafür ebenfalls nicht. Das ist der Stand am 31. August 2026.

7.14 Wachstum, Reform, Trägerrolle bis 2028

Der Regierungsentwurf 1. KJHSRG vom 12. August 2026 zielt auf infrastrukturelle Bildungsassistenz mit Vorrang vor dem Einzelfall. Individuelle Assistenz bleibt, wo Infrastruktur nicht reicht. Qualifikation soll an die Aufgabe gekoppelt werden. Die Große Lösung als Pflicht kommt so nicht. Kommunen können experimentieren.

Für Träger heißt das: 1:1 bleibt Rechtsanspruch, solange das Gesetz ihn trägt. Pools werden politisch stärker gewollt. Wer nur 1:1 kann, muss in Kommunen wie Bonn, Soest, Duisburg und dem Rhein-Kreis Neuss mit einer zweiten Erwartung leben. Wer Pools organisieren kann, muss Zumutbarkeit und Bezugsperson nachweisen, nicht nur Sparsamkeit. Das Gelsenkirchener Eilverfahren 2026 und das Düsseldorfer BSG-Urteil 2023 ziehen dieselbe Linie von zwei Seiten: kein pauschaler Entzug, keine kontingentierende Schließung.

Entgelte steigen, wo sie dokumentiert sind (Bochum plus 20 Prozent). Fachkräfte bleiben Engpass in Erziehung. Der Ganztagsanspruch Grundschule zieht dasselbe Personal. Ferien und Befristung bleiben Standortnachteil gegenüber Kita und Pflege. Träger, die Einarbeitung, Supervision und Vertretung vorhalten, tragen Kosten, die der 10/5-Plausibilitätswert nur grob abbildet. Ob er kostendeckend ist, steht in keiner Landesstatistik.

Starke Schultern sitzt in diesem Feld als junger Spezialanbieter mit Einsätzen in mehreren Kommunen und zwei fast gleich großen Rechtskreis-Säulen. Das typische Muster sitzt als örtlicher Wohlfahrts- oder Kleinanbieter ohne veröffentlichte Kennzahlen. Beide bedienen dasselbe Recht. Sie tun es nicht auf dieselbe Weise. Mehr als das behauptet diese Studie nicht.

7.15 Matching, Diagnosen und warum Kombinationen den Dienstplan treiben

ADHS als häufigste Einzelnennung heißt nicht: die Mehrheit hat nur ADHS. Die Mehrheit hat Kombinationen. Klassiker ADHS plus Autismus. ADHS plus Teilleistung oder Sozialverhalten. Für Matching folgt: Eine Begleitung, die nur „unruhige Kinder“ kennt, trägt den Klassiker nicht. Eine Begleitung, die nur Autismus-Struktur kennt, trägt ADHS-Impulse in der Pause nicht. Interne Fortbildung zu beiden Säulen ist deshalb keine Broschüre, sondern Dienstplanung.

Intelligenzminderung als eigene Nennung erklärt den großen SGB-IX-Anteil mit. Autismus plus geistige Beeinträchtigung gehört fachlich zur Eingliederungshilfe, nicht zur Jugendhilfe. BVerwG 2012 (5 C 3.11): Der Vorrang der Eingliederungshilfe setzt nicht voraus, dass der Schwerpunkt bei der geistigen oder körperlichen Behinderung liegt. Es reicht, dass sie vorliegt und die begehrte Leistung zumindest auch darauf eingeht. Träger, die beide Rechtskreise bedienen, brauchen beide Vertragsspuren: Paragraph 77 SGB VIII und Paragraphen 123, 125 SGB IX plus Landesrahmenvertrag.

Lernstörungen (LRS, Dyskalkulie) allein begründen nicht automatisch seelische Behinderung. Sie tun es, wenn die Teilhabe beeinträchtigt ist und die 35a-Schwelle greift. Im Mix eines Trägers erscheinen sie oft als Komorbidität, nicht als Leitdiagnose. Diagnostische Säulen bleiben ADHS und Autismus, verteilt auf beide Rechtskreise.

FASD nennt der Träger als Zielgruppe. Eine eigene Häufigkeitsangabe dazu enthält diese Studie nicht. Sie hält fest: FASD ist unterdiagnostiziert, ohne deutsche Feldstudie, ohne amtlichen Link zu 35a in NRW. Ein Träger, der FASD nennt, nennt ein Versorgungsversprechen, keine Landesprävalenz.

7.16 10 Werktage: was in der Uhr steckt, und was nicht

Messstrecke: Anfrage bis Einsatz, Durchschnitt. Nicht: erster Telefonanruf der Eltern beim Jugendamt. Nicht: Wartezeit auf KJPP-Termin. Nicht: Widerspruchsverfahren. Nicht: Zeit, bis die Kommune eine Leistungsvereinbarung unterschreibt, falls noch keine besteht.

Was 10 Werktage realistisch enthalten, wenn Bewilligung und Vertrag stehen: Anfrage aufnehmen, Unterlagen sichten, Matching nach Stundenumfang, Schulort, Diagnosekombination, Verfügbarkeit. Führungszeugnis, soweit nicht vorliegend, kann die Uhr sprengen. Eine Neueinstellung sprengt sie eher als ein Wechsel innerhalb des bestehenden Personals. Die Angabe ist ein Durchschnitt über alle Anfragen.

Einen NRW-Durchschnitt zum Vergleich gibt es nicht. Bremen zählt unbesetzte Stellen, NRW nicht. Veröffentlichte Vergleichswerte anderer NRW-Träger lagen nicht vor.

7.17 Warum diese Studie keine Personalzahl nennt

Personalbestand, Fallzahl, Vollzeitäquivalente, Umsatz und Kosten pro Fall sind Betriebsdaten, die der Herausgeber nicht veröffentlicht. Die Studie nennt sie deshalb nicht.

Ohne Personalzahl kein Sätze-je-Vollzeitäquivalent. Ohne Fallzahl keine Auslastung. Ohne Umsatz kein Marktanteil. Der Vergleich bleibt strukturell und stützt sich auf die veröffentlichten Trägerangaben. Das ist schwächer als eine vollständige Balanced Scorecard. Es ist ehrlicher als eine Scorecard mit erfundenen Nennern.

Veröffentlichte Vergleichswerte anderer Träger zu Wartezeit, Stunden und Finanzierung lagen nicht vor. Transparenz ist nicht Qualität. Sie ist die Voraussetzung, Qualität später zu messen.

7.18 Wohlfahrt versus junge UG: fairer Abstand, kein Kampf

Caritas, Diakonie, AWO, Lebenshilfe, DRK, Parität haben Infrastruktur: Tarifbindung oft AVR oder TVöD, Betriebsrat, Verbandsakademie, benachbarte Hilfen (Kita, HzE, Wohnen), jahrzehntelange Amtkontakte. Sie haben auch die Abstimmungswege großer Organisationen und Schulbegleitung als eines von mehreren Feldern.

Eine UG von 2023 hat das Gegenteil: Spezialisierung, kurze Wege, keine Verbandsakademie, Abhängigkeit vom Matching und von kommunalen Vereinbarungen. Sie kann schneller auf Anfragen reagieren. Landesweit gemessen ist das nicht.

Fairer Abstand heißt: nicht „die Wohlfahrt ist langsam“ ohne Messwert. Nicht „die UG ist unseriös“ wegen ihrer Rechtsform. Nicht eine Selbstverpflichtung gegen Normen der Verbände. Sondern: Rechtsform, Alter, geografische Spanne, Modell, die vier Trägerangaben, die offenen Felder. Wer mehr will, muss mehr liefern.

Leverkusen mit 12 Anbietern zeigt, dass Wohlfahrt und andere Rechtsformen denselben kommunalen Markt teilen. Hamburg listet GmbH und UG neben Lebenshilfe und Diakonie in derselben Rahmenvereinbarung. NRW hat dasselbe rechtlich, ohne Liste. Das BSG-Urteil hält den Markt offen. Die kommunale Vereinbarungspraxis entscheidet, wie offen er vor Ort ist.

7.19 Was Starke Schultern aus Kapitel 4 bis 6 mitnimmt. Und was nicht.

Aus Kapitel 4: Destatis Teilhabe an Bildung ist kein Schulbegleitungszähler. Hamburg-Sätze sind nicht NRW-Sätze. Inklusionsanteil erklärt keine Dichte. Ein Träger mit Einsätzen in Hamburg und Essen arbeitet in zwei Destatis-Welten: schulisch sichtbar versus EGH-sichtbar.

Aus Kapitel 5: Essen hat einen hohen Förder- und einen niedrigen Inklusionsanteil. Köln ist das Gegenteil und hat den steilsten dokumentierten Kostenanstieg. LVR zahlt nicht. Einsätze entlang dieser Achse sind kein homogenes Einsatzgebiet. Bochum zeigt, dass Schulbegleitung 85,7 Prozent der ambulanten EGH-Kosten tragen kann. Leverkusen zeigt ein zweistelliges Anbieterfeld. Warendorf zeigt das örtliche Muster in Reinform.

Aus Kapitel 6: 1:1 bleibt Regelfall. Pool wird politisch stärker. Qualifikation bleibt Einzelfall. Wartezeit bleibt ungezählt, außer ein Träger zählt sie. 10 Werktage sind genau das. Ferien und Ausfall bleiben Struktur. Das BSG schützt Zugang, nicht Vertretung. 30 Wochenstunden im Median machen Vertretung schwerer und Beziehung tiefer.

Was Starke Schultern daraus nicht „gewinnt“: keinen Nachweis, besser zu sein. Keinen Marktanteil. Keine Empfehlung zur Expansion. Diese Studie vergleicht. Sie wirbt nicht.

7.20 Zwischenbilanz des Vergleichs

Der Durchschnittsträger ist ein Muster aus Quellen, kein rechnerischer Mittelwert. Starke Schultern ist ein junger Spezialanbieter mit Einsätzen in mehreren Kommunen und drei Bundesländern, 1:1, 10 Werktagen bis zum Einsatz, hohem Stundenumfang und zwei fast gleich großen Rechtskreis-Säulen. Zwischen beiden liegen offene Felder.

Wer als Kommune vergibt, muss Trägerpluralität halten (BSG 2023) und Zumutbarkeit prüfen (SG Gelsenkirchen 2026). Wer als Familie wählt, muss die Vereinbarung vor Ort prüfen, nicht eine Landkarte im Internet. Wer als Träger vergleicht, muss dieselben Uhren verwenden. Anfrage bis Einsatz ist nicht Antrag bis Bescheid. 30 Wochenstunden im Median sind nicht 12,3 KomDat-Fachleistungsstunden. Die Finanzierungsverteilung eines Trägers ist nicht der Landesmix.

7.21 Stundenplanung gegen den Block 26 bis 35

Ein Median von 30 Wochenstunden bedeutet für den Dienstplan: Die meisten Einsätze binden eine Person an ein Kind für den Kern der Schulwoche. Zwei solche Einsätze ergeben Übervollzeit, die das Arbeitszeitgesetz nicht hergibt. Eine Person, ein Kind bleibt deshalb nicht nur pädagogisches Leitbild. Es ist arithmetisch fast zwingend, sobald der Block 26 bis 35 der Normalfall ist.

Teilzeit bleibt möglich, wenn die Person nur diesen einen Einsatz hat. Genau dann wird Ferienausfall zum Einkommensrisiko. Wie Träger Ferienzeiten ausgleichen, ist unterschiedlich geregelt; branchenüblich ist oft ein Ausgleich über Zeitkonten oder kein Entgelt. Eine landesweite Übersicht gibt es nicht.

Typisch 20 bis 44 Stunden, Schwerpunkt 26 bis 35: Das ist die Planungsgrundlage, die der Träger selbst beschreibt.

7.22 Unterstützung bei Anträgen

Starke Schultern unterstützt Familien auf Wunsch kostenfrei bei Anträgen. Das typische Muster sieht Beratung vor, oft über die koordinierende Fachkraft. EUTB und Verfahrenslotse beraten unabhängig vom Träger. Ein Träger, der bei Anträgen hilft, hat ein Interesse am Einsatz; die Familie hat ein Interesse an der Hilfe. Beides kann zusammenfallen. Deshalb gehört der klare Hinweis dazu, dass der Träger nicht die Behörde ist und für eine rechtliche Prüfung Verfahrenslotse, EUTB und Beratungsstellen zur Verfügung stehen.

Für den Vergleich zählt: Unterstützung bei Anträgen verkürzt die Zeit, bis ein vollständiger Antrag überhaupt liegt. 10 Werktage Anfrage bis Einsatz setzen voraus, dass Bewilligung oder zumindest tragfähige Unterlagen existieren. Diese Unterstützung sitzt davor. Sie ist Teil des Angebots, nicht Teil der 10-Werktage-Uhr.

7.23 Drei Bundesländer, drei Uhren, ein Mittelwert

Das Mittel 10 Werktage gilt laut Träger über die Anfragen. Es ist nicht nach Land gesplittet. Hamburg hat andere Amtswege (Schulbehörde). Karlsruhe hat andere Kreispraxis. NRW hat Jugendamt oder Sozialamt. Die Angabe ist eine Gesamtangabe über alle Einsatzorte.

Einsätze in drei Ländern sind gegenüber dem örtlichen Muster die deutlichste Strukturabweichung. Alles andere (1:1, Fachleistungsstunde, kein Landespreis in NRW, Qualifikation nach Bedarf) ist Gemeinsamkeit. Wer nur die Gemeinsamkeit sieht, sieht einen typischen Anbieter mit untypischer Landkarte. Wer nur die Landkarte sieht, übersieht, dass das Angebot 1:1 dasselbe Rechtsverhältnis ist wie bei einem örtlichen Wohlfahrtsträger.

7.24 Letzte Fairnessregel

Keine Box in diesem Kapitel ersetzt eine Prüfung vor Ort. Keine Trägerzahl ersetzt die fehlende Landesstatistik. Keine Selbstbeschreibung ersetzt ein Audit. Starke Schultern hat für diese Studie eigene Angaben beigesteuert. Das verpflichtet die Studie zur Abbildung, nicht zur Werbung. Der Durchschnittsträger bleibt ein Muster mit Quellen an den Endpunkten. Wer ihn als Strohmann für „alle anderen sind schlecht“ nutzt, missbraucht das Kapitel. Wer Starke Schultern als Beleg für „der Markt ist gerettet“ nutzt, ebenfalls.

Stand der Kennzahlen: 31. August 2026.

7.25 Was „typisches Muster“ methodisch heißt. Noch einmal, weil es missverstanden wird

Ein Median braucht eine Liste. Eine Liste der NRW-Schulbegleitungsträger existiert nicht. Deshalb kann diese Studie keinen Median der Größe, der Stunden, der Wartezeit oder der Entgelte bilden. Sie kann Endpunkte sammeln: Leverkusen 12 Anbieter, Warendorf 10/5-Zuschläge und 1-Prozent-Bedarf, Oberhausen drei Kategorien, Landesrahmenvertrag 1:1 plus Pool zulässig, Landtag keine Wartezeit, kein Landespreis. Aus den Endpunkten wird ein Muster. Das Muster ist lokal, oft eine Kommune, Wohlfahrt oder kleine GmbH bzw. UG, 1:1, verhandelte Fachleistungsstunde. Es ist nicht „der schlechte Rest“, gegen den Starke Schultern glänzt.

Starke Schultern weicht vom Muster in der geografischen Spanne ab (Einsätze in drei Bundesländern) und in der Transparenz ausgewählter Kennzahlen (Wartezeit, Stunden, Diagnosen, Finanzierungsmix). Es weicht nicht ab im Modell 1:1, in der Fachleistungsstunde, in der Abhängigkeit von örtlichen Vereinbarungen und in der Tatsache, dass LVR und LWL nicht zahlen. Die offenen Felder (Fachkraftanteil, Fluktuation, Vertretung, Ferienlohn) sind auf beiden Seiten offen. Wer eine Seite füllt und die andere leer lässt, um zu gewinnen, spielt nicht Studie.

7.26 Medizinischer Begleitbedarf: die Schnittstelle zur Krankenversicherung

Für Fachkräfte: Blutzucker messen, Insulin geben und eine Unterzuckerung behandeln ist Behandlungspflege. Motivationshilfe im Unterricht ist Assistenz. Wer beides in einer Person verbindet, braucht eine klare ärztliche und vertragliche Linie. Der Landesrahmenvertrag schließt Behandlungspflege als Leistungsinhalt der Schulbegleitung aus. Behandlungspflege kann als häusliche Krankenpflege nach Paragraph 37 Absatz 2 SGB V auch in der Schule verordnet werden.

Für Ämter: Eine Ablehnung mit dem medizinischen Argument steht auf der Linie der Rahmenbeschreibung. Wenn weder Amt noch Krankenkasse zahlen, kann eine Versorgungslücke entstehen. Deshalb ist die frühe Abstimmung zwischen Amt, Krankenkasse und Familie wichtig. Wie oft Kommunen ablehnen und Kassen zahlen, ist nicht erhoben. Diese Studie rechnet diesen Randbereich nicht hoch.

8. Was auf NRW zukommt

8.1 Die wichtigste Aussage zuerst

Es gibt keine amtliche Zahl „Schulbegleitungen in NRW 2030“. Es gibt sie auch nicht für 2035. Weder das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) noch das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), weder IT.NRW noch Destatis, weder LVR noch LWL haben eine solche Vorausberechnung veröffentlicht. Die Landesregierung hat dem Landtag sogar geschrieben, dass sie die aktuelle Gesamtzahl der Anträge zur Schulbegleitung nicht kennt (Vorlage 18/1470, August 2023). Wer eine Kopfzahl für 2030 nennt, erfindet sie. Diese Studie tut das nicht.

Was vorliegt, sind drei verschiedene Dinge. Sie dürfen nicht in einen Topf.

Erstens: gemessene Vergangenheit. Junge Menschen mit Eingliederungshilfe nach Paragraph 35a SGB VIII in NRW 2014 bis 2024. Ausgaben derselben Hilfe. Hochgerechnete Integrationshilfen an Schulen 2013/14 und 2021/22. Ausgaben der Eingliederungshilfe für Teilhabe an Bildung. Kommunale Kostenanker in Köln, Bochum, Wuppertal, Bonn und beim Rhein-Kreis Neuss.

Zweitens: veröffentlichte Prognosen zu anderen Größen. Die Kultusministerkonferenz hat in Dokumentation Nr. 246 (Beschluss 6. November 2025) Schülerzahlen bis 2040 vorausberechnet. Das MSB hat am 19. Mai 2025 eine eigene Modellrechnung bis 2049/50 vorgelegt. Destatis hat im Dezember 2025 die

16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung veröffentlicht. Klaus Klemm hat 2026 die Geburtenannahmen der KMK an den Ist-Geburten gemessen. Keine dieser Rechnungen zählt Schulbegleitung.

Drittens: plausible Inferenz. Wenn Individualanspruch, Gemeinsames Lernen und Antragsverhalten gleich bleiben, ist eine Trendwende allein aus Demografie bis 2030 unwahrscheinlich. Das ist eine Richtung, keine Zahl. Sie steht hier ausdrücklich als Inferenz, nicht als Tatsache.

Dieses Kapitel trennt die drei Ebenen durchgängig. Es beschreibt, was auf NRW zukommt, ohne eine Zukunft zu erfinden, die niemand gemessen oder modelliert hat.

8.2 Drei Ebenen der Beweisführung

Die Unterscheidung klingt schulmäßig. Sie ist der einzige Schutz gegen Scheingenauigkeit.

Ebene	Was sie darf	Was sie nicht darf
(a) Gemessener Vergangenheitstrend	Amtliche Ist-Zahlen mit Jahr, Definition und Quelle	Fehlende Jahre interpolieren und als Fakt verkaufen
(b) Veröffentlichte Prognose	Namentlich benannte Institution, Methode und Annahmen	Eine Schülerprognose als Schulbegleitungsprognose umetikettieren
(c) Plausible Inferenz	Richtung benennen, Unsicherheit offenlegen	Eine Kopfzahl 2030 erzeugen

Ein Beispiel. IT.NRW zählt 43.959 junge Menschen mit 35a-Hilfe im Jahr 2024. Das ist Ebene (a). Die KMK zählt 2.164.100 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in NRW im Jahr 2030. Das ist Ebene (b), und es ist eine Schülerzahl. Wer 43.959 mit 2.164.100 multipliziert oder eine Quote daraus baut, verlässt beide Ebenen und erfindet Ebene (c) als Zahl. Diese Studie bleibt bei der Richtung: Die Schülerschaft bleibt bis 2030 hoch. Die 35a-Inanspruchnahme ist in den Ist-Zahlen ohne Trendwende. Daraus folgt kein „x Schulbegleitungen 2030“.

Ein zweites Beispiel. Der Landkreistag NRW formulierte am 22. Januar 2026 für 2024/25 eine Erwartung höherer Kosten, „zu denen noch keine Zahlen für NRW vorliegen“. Das ist eine Erwartung, keine Modellrechnung. Die HzE-Berichte haben die 2024-Ist-Zahl inzwischen nachgeliefert (793.020 Tausend Euro für Paragraph 35a). Die Erwartung für 2025 isoliert Paragraph 35a bleibt nicht belegt.

Ein drittes Beispiel. Frühere fiskalische Annahmen zu einem Referentenentwurf der Kinder- und Jugendhilfe-Reform (Einsparung 200,6 Millionen Euro im Einführungsjahr 2028, anwachsend auf 2,7 Milliarden Euro jährlich bis 2036) sind Gesetzgebungsannahmen. Sie sind keine unabhängige Prognose. Sie sind nicht NRW-spezifisch. Sie gehören nicht in eine Tabelle „was auf NRW zukommt“ als wäre sie gemessen.

8.3 Was wir über die Zukunft wirklich wissen

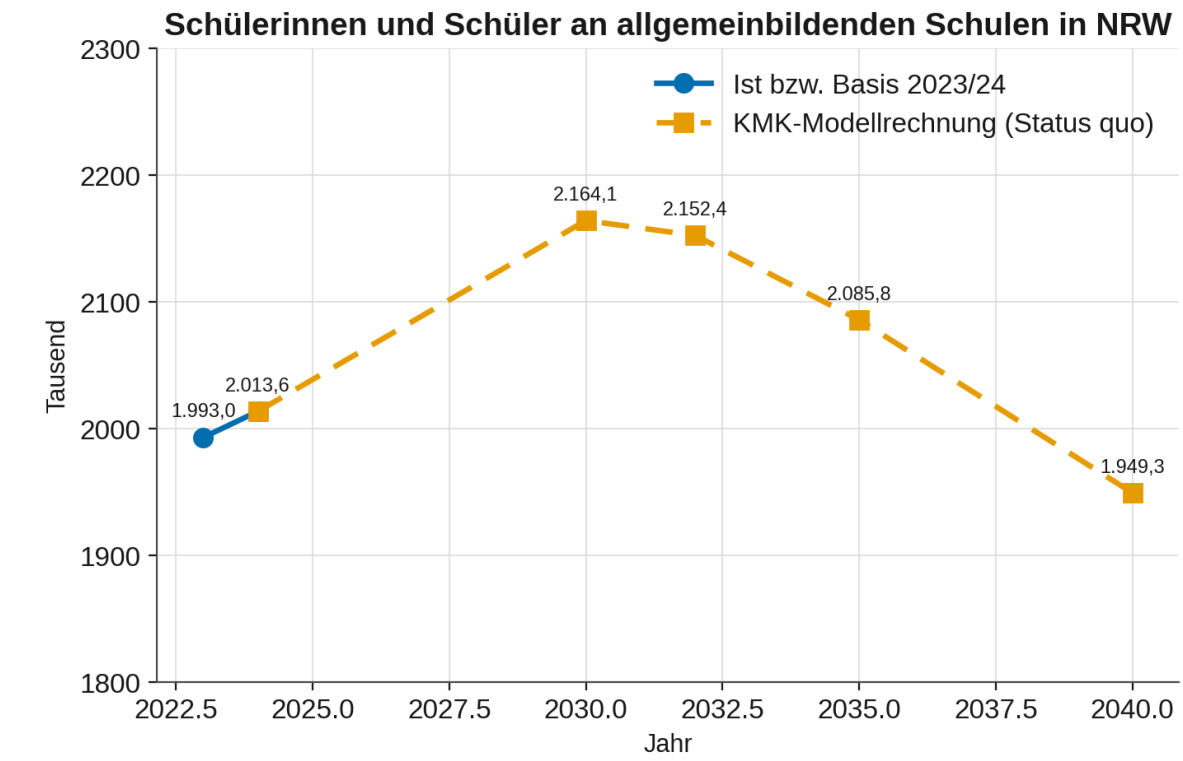
Vier harte Sätze.

1. Die Inanspruchnahme der 35a-Hilfe hat sich in NRW seit 2014 mehr als verdoppelt. IT.NRW: 18.955 junge Menschen (2014) auf 43.959 (2024, Mindestzahl, Essen fehlt). Das HzE-Berichtswesen der Landesjugendämter schneidet auf 6 bis unter 21 Jahre zu: 41.631 Hilfen 2024, 160 je 10.000 der Altersgruppe, vervierfacht gegenüber 2010. Neun von zehn dieser jungen Menschen waren 2024 in Schule oder Ausbildung (knapp 28.900). Das ist nicht gleich 28.900 Schulbegleitungen. Es zeigt den Schulbezug der Hilfe.
2. Die Kosten wachsen schneller als die Fallzahlen. Öffentliche Ausgaben Paragraph 35a in NRW: 225.489 Tausend Euro (2014), 653.533 (2023), 793.020 (2024). Plus 21,3 Prozent im letzten Jahr. Plus 917,4 Prozent seit 2006. SGB IX Teilhabe an Bildung: 562 Millionen Euro (2023), 671 Millionen (2024, plus 19,4 Prozent), 753,3 Millionen (2025). Große Städte weisen Schulbegleitung als Hauptkostentreiber aus. Köln nennt plus 555 Prozent in zehn Jahren. Bochum: 85,7 Prozent der Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe 2024.
3. Die Schülerschaft an allgemeinbildenden Schulen in NRW bleibt bis etwa 2030 hoch und sinkt erst danach. KMK-Dokumentation Nr. 246: 2.013.600 (2024) auf 2.164.100 (2030) auf 2.085.780 (2035) auf 1.949.310 (2040). Das ist Status quo, keine Trendfortschreibung der Inklusion. Der Geburtenrückgang wirkt in der Primarstufe ab 2028/29. Die Sekundarstufe I folgt später.
4. Die Reform zielt auf Infrastruktur und Experimente, nicht auf eine verpflichtende Große Lösung 2028. Das Bundeskabinett hat am 12. August 2026 den Regierungsentwurf des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) beschlossen. Die verbindliche Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Behinderungsarten ist herausgenommen. Stattdessen: Experimentierklausel. In NRW wird die Inklusionspauschale umgebaut. Kommunale Spitzenverbände werten das als „einseitige Vertragsaufkündigung“. Am 31. August 2026 ist das KJHSRG nicht Gesetz.

Vier Sätze, die nicht folgen.

1. „Weniger Kinder, also weniger Schulbegleitung 2030.“ Falsch. Die Quote je Schüler ist nicht demografisch determiniert. Die 35a-Vervierfachung 2010 bis 2024 ist durch Köpfe nicht erklärbar.
2. „Mehr Inklusion, also automatisch mehr 1:1.“ Plausibel als Hypothese der Kommunen. Nicht kausal zerlegt. Die Förderschule bleibt Mehrheitsort (54,4 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf 2025/26).
3. „Die Große Lösung kommt 2028, dann ist alles beim Jugendamt.“ Am 31. August 2026 gilt das nicht. Der Kabinettsentwurf ersetzt die Pflicht durch eine Klausel zum Ausprobieren.
4. „Das Land zahlt das bald.“ Die Inklusionspauschale darf individuelle Ansprüche nach Paragraph 35a und Paragraph 112 ausdrücklich nicht finanzieren. Das steht im Inklusionsfördergesetz. Der Landesrechnungshof hat das 2020 geprüft. Das MSB hat es den Kommunen geschrieben.

8.4 Schülerzahlen als Proxy: KMK-Dokumentation Nr. 246



KMK-Dokumentation Nr. 246, Beschluss 6.11.2025, Tabelle 1.1, Status-quo-Modellrechnung.
Keine Prognose der Schulbegleitung. 2023 ist Ist. Ab 2024 Modellwerte.
Das ist demografisches Potenzial, kein 35a- oder Schulbegleitungszähler.

Abbildung: Allgemeinbildende Schulen Nordrhein-Westfalen. Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 246, Beschluss vom 6. November 2025. Status-quo-Modellrechnung. Das ist eine Schülerprognose, keine Schulbegleitungsprognose.

Die KMK veröffentlicht seit 1963 regelmäßig Vorausberechnungen der Schülerzahlen. Dokumentation Nr. 246 löst Dokumentation Nr. 242 (November 2024) ab. Der Landtag NRW hat Nr. 242 in Drucksache 18/15130 zitiert. Der 2035-Wert dort lag bei 2.133.400 allgemeinbildend. In Nr. 246 liegt er bei 2.085.780, rund 47.600 darunter. Wer alte KMK-Zahlen weiterverwendet, überschätzt die mittlere 2030er Jahre.

Methode der KMK, in eigenen Worten und ohne Beschönigung: Aggregation der Ländermodellrechnungen. Jedes Land legt Bevölkerungsvorausberechnung plus Eintritts-, Übergangs- und Abgangsquoten zugrunde. Keine spekulative Trendfortschreibung. Unsicherheit ausdrücklich bei Geburten und Migration. Die Rückkehr zu G9 in Nordrhein-Westfalen (und in Bayern, Schleswig-Holstein, Saarland, Baden-Württemberg) wirkt verstärkend auf die Gesamtzahl, weil Jahrgänge länger in der Schule bleiben.

NRW, allgemeinbildende Schulen (KMK Dok. 246, Tabelle 1.1):

Jahr	Schülerinnen und Schüler NRW allgemeinbildend
2023 (Ist)	1.993.037
2024	2.013.600
2030	2.164.100
2032	2.152.400
2035	2.085.780
2040	1.949.310

Von 2024 bis 2030 plus 7,5 Prozent. Danach Abstieg. 2040 liegt die Zahl unter 2023.

NRW, alle Schularten einschließlich berufsbildend (Tabelle 1): 2.517.000 (2024) auf 2.689.600 (2030) auf Zwischenhoch 2.706.800 (2032) auf 2.663.680 (2035) auf 2.485.510 (2040).

Bund insgesamt: 11.177.596 (2024) auf 11.733.860 (2030) auf Zwischenhoch 11.772.790 (2032) auf 11.658.990 (2035) auf 11.254.220 (2040). Förderschulen Bund: 350.249 (2024) auf 362.650 (2030). Auch die Förderschule schrumpft in dieser Rechnung nicht bis 2030.

IT.NRW misst für das Schuljahr 2025/26 1.994.055 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen (ohne Waldorf, Weiterbildungskollegs, Klinikschule). Statistik.NRW nennt 2.030.670 in einer weiteren Abgrenzung. Die KMK-Ist-Zahl 2023 (1.993.037) und die IT.NRW-Zahl 2025/26 liegen in derselben Größenordnung, sind aber nicht identisch definiert. Beide bleiben stehen. Niemand glättet sie hier zu einem „wahren“ Wert.

Das MSB-Modell daneben

Das MSB hat am 19. Mai 2025 eine Vorausberechnung der Schülerzahl und der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/50 vorgelegt. Methode: Status-quo-Modellrechnung. Beobachtete Entwicklungen im Schulsystem werden im Wesentlichen fortgeschrieben. Basis: Ist 2024/25. Bevölkerungsgrundlage: IT.NRW-Vorausberechnung der Bevölkerung in kreisfreien Städten und Kreisen. Der Rückgang der tatsächlichen Geburtenzahlen wurde, soweit er über die IT.NRW-Annahmen hinausgeht, berücksichtigt. Wirkung auf Einschulungen ab 2028/29, später Sekundarstufen.

Das MSB sagt selbst: Die tatsächliche Schulformverteilung kann erheblich abweichen, weil Übergangsverhalten einem Änderungsprozess unterliegt. Die detaillierten Tabellenwerte 2030 und 2035 konnten für diese Studie nicht seitenvollständig verifiziert werden. Deshalb wird keine MSB-Kopfzahl für 2030 als „bekannt" ausgewiesen. Wer sie braucht, muss die Originaltabelle aufschlagen, nicht diese Studie.

Destatis und Klemm: Geburten als Risiko der KMK-Rechnung

Destatis hat im Dezember 2025 die 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung vorgelegt. 27 Varianten, Basis 31. Dezember 2024. Keine Schulbegleitungszahl. Schulalter 6 bis 18 Jahre als demografisches Potenzial.

Klaus Klemm (2026, peDOCS/DIPF) nutzt Variante 1 (moderate Geburtenrate 1,47 Kinder je Frau bei Ist 2024 von 1,35; Wanderungssaldo 150.000 je Jahr). Er rechnet bundesweit: 6- bis unter 10-Jährige 3,249 Millionen (2024) auf 2,946 Millionen (2030) auf 2,568 Millionen (2035). Kritik: Die KMK unterlege für 2025 734.500 Geburten bei einem Ist von etwa 654.300.

Was folgt für NRW? Bei aktualisierten Geburten kann die Primarstufe bundesweit stärker sinken als die KMK rechnet. Das ist eine Unsicherheit der Schülerprognose. Es ist immer noch keine Schulbegleitungsprognose. Aus „Primarstufe könnte stärker sinken" folgt nicht „weniger Schulbegleitung 2030 in NRW". Die Inanspruchnahme sitzt in der Dichte je Kind, nicht nur in der Kopfzahl der Kinder.

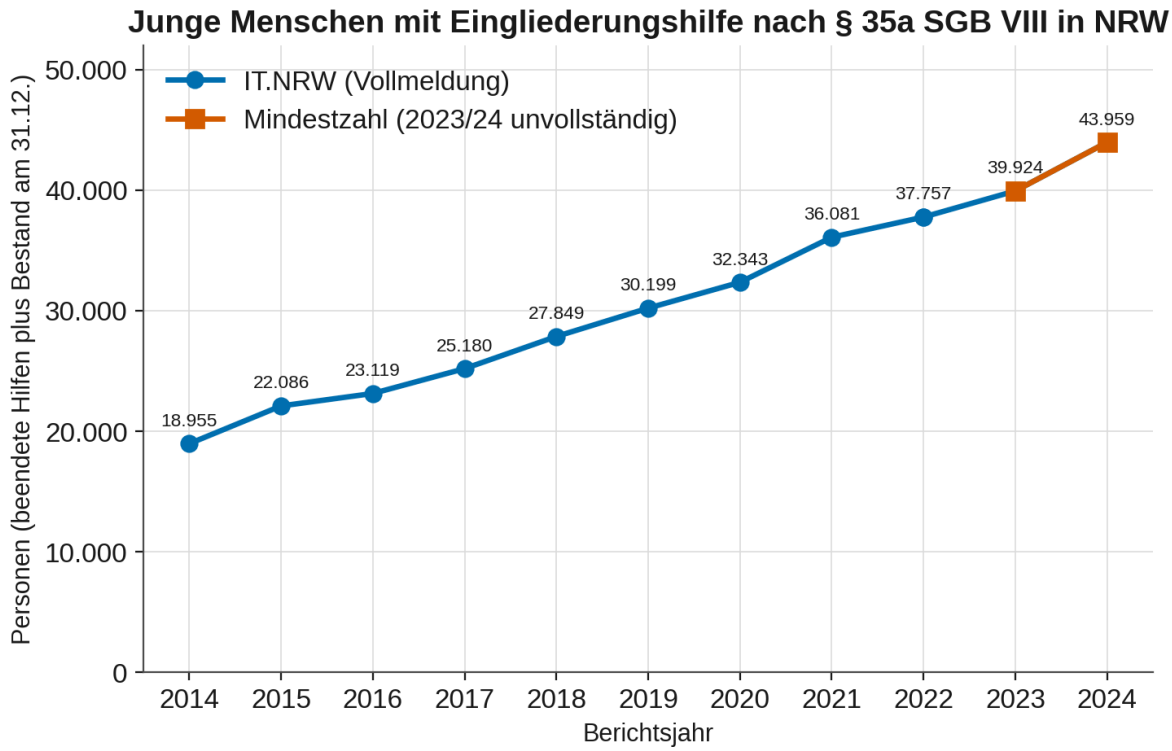
Warum der Proxy keine Prognose ersetzt

Schülerzahlen steuern nur das demografische Potenzial. Die Inanspruchnahme von Schulbegleitung hängt zusätzlich ab von:

1. Diagnose- und Antragsverhalten. Eltern, Schulen, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialpädiatrische Zentren.
2. Inklusionspolitik. Gemeinsames Lernen versus Förderschule. Ob Schulen systemisch (multiprofessionelle Teams, Sonderpädagogik in der Fläche) nachziehen.
3. Rechtslage. Individualanspruch versus gemeinsame Erbringung versus infrastrukturelle Bildungsassistenz. Ob der 1. KJHSRG-Entwurf Gesetz wird, und wie Kommunen die Experimentierklausel nutzen.
4. Entgelten und Tarif. Bochum dokumentiert plus 20 Prozent Trägerentgelte 2023 bis 2025 bei nur plus 7,2 Prozent Fallzahlen in der ambulanten Eingliederungshilfe.
5. Fachkräfteangebot. Engpass in Erziehung, Heilerziehungspflege, Sonderpädagogik. Konkurrenz mit Kita (Ganztagsanspruch Grundschule, erste Stufe 2026) und Pflege.
6. Wer die Lücke trägt. Schule oder Jugend- und Eingliederungshilfe. Die kommunale These „Jugendhilfe als Ausfallbürge" ist politisch dokumentiert, nicht ökonometrisch zerlegt.

Keine dieser Größen steckt endogen in der KMK- oder Destatis-Rechnung. Deshalb bleibt die ehrliche Aussage: Bis etwa 2028/30 bleibt die NRW-Schülerschaft hoch. Danach kann die Primarstufe demografisch entlasten, die Sekundarstufe I noch nicht. Das ändert die Quote Schulbegleitung je Schüler nicht. Eine 35a-Vervierfachung 2010 bis 2024 ist durch Demografie nicht erklärbar. Eine Trendwende allein aus Demografie bis 2030 ist unwahrscheinlich. Das ist Inferenz, keine Zahl.

8.5 Gemessene Vergangenheit: der Trend, den jede Prognose erst einmal tragen müsste



Definition: Summe der im Jahr beendeten und am 31. Dezember noch andauernden Eingliederungshilfen.
2024 ohne Stadt Essen. 2023 Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe unvollständig. Quelle: IT.NRW, 22.01.2026.

Abbildung: IT.NRW, Pressemitteilung 22. Januar 2026. Summe beendeter Hilfen im Jahr plus Bestand am 31. Dezember. 2023 und 2024 Mindestzahlen (unvollständige Meldungen).

Wer über 2030 spricht, muss 2014 bis 2024 aushalten. Die Zeitreihe der 35a-Personen in NRW (IT.NRW, alle Altersgruppen der Statistik, alle Durchführungsorte):

Berichtsjahr	Junge Menschen mit 35a-Hilfe
2014	18.955
2015	22.086
2016	23.119
2017	25.180
2018	27.849
2019	30.199
2020	32.343
2021	36.081
2022	37.757
2023	39.924 (Mindestzahl)
2024	43.959 (Mindestzahl)

2024 fehlt die Stadt Essen (technische Neuausrichtung des Fachverfahrens). 2023 sind die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe unvollständig (Cyberangriff auf den IT-Dienstleister Südwestfalen). Der Vorjahresvergleich ist deshalb nur eingeschränkt möglich. Die Richtung bleibt: mehr als eine Verdopplung in zehn Jahren, auch als Mindestzahl.

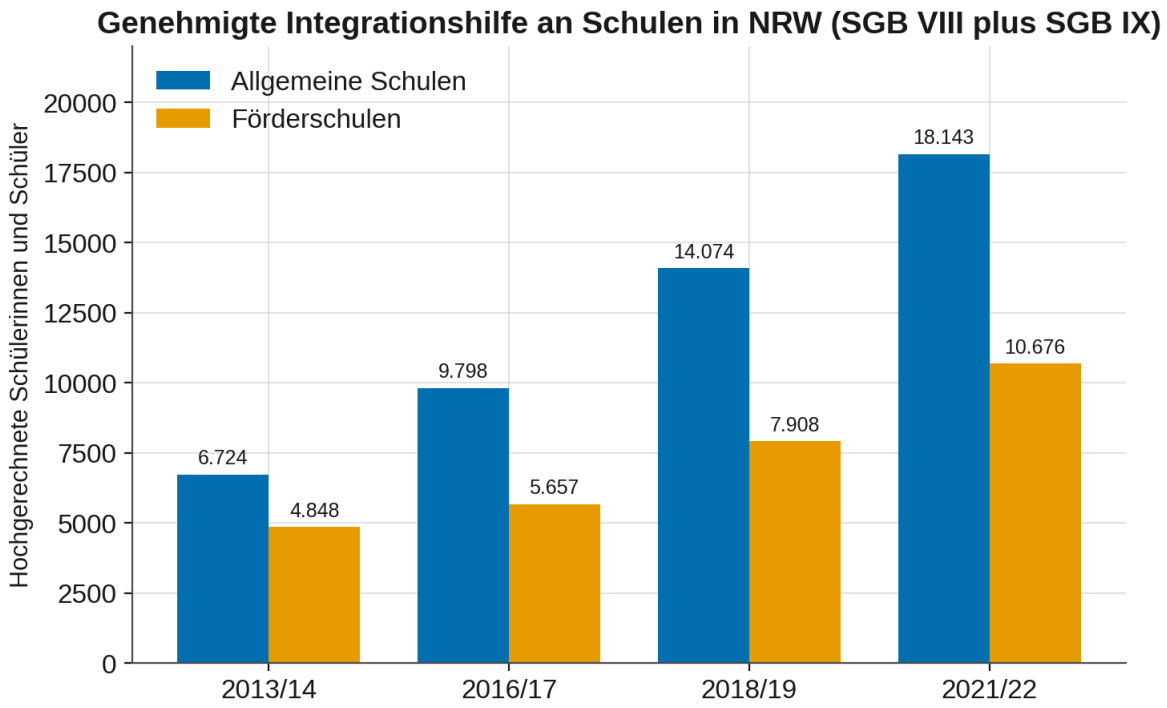
Struktur 2024 (dieselbe IT.NRW-Mitteilung): knapp ein Viertel unter 10 Jahre; 62 Prozent 10 bis unter 18 Jahre; 13 Prozent 18 bis unter 27 Jahre. 90 Prozent in Schule oder Ausbildung, darunter knapp 40 Prozent Grundschule, Förder- und Sonderschulen sowie Schulen mit mehreren Bildungsgängen jeweils circa 19 Prozent.

Das HzE-Berichtswesen (Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe mit AKJStat) schneidet enger: 6 bis unter 21 Jahre, Bestand 31. Dezember plus beendete Hilfen. 2023: 37.612 Hilfen, 143 je 10.000. 2024: 41.631 Hilfen, 160 je 10.000, plus 11 Prozent. Altersgipfel bei 9- bis unter 12-Jährigen. Höchste Quote: 10-Jährige mit etwa 233 je 10.000 Altersgleichen, 9-Jährige 224. Geschlecht 2024: Jungen und junge Männer 224 je 10.000, Mädchen und junge Frauen 90. Der Anstieg 2024 war bei Jungen stärker (plus 18 Punkte gegen plus 10). Transferleistungsbezug der 35a-Familien 2023 „etwa 24 Prozent“, weit unter den ASD-Hilfen.

Die schulnahe Abgrenzung, die diese Studie als Zahl C führt, endet 2021. MSB an den Landtag, Vorlage 18/1470: am 31. Dezember liefen für 6- bis unter 21-Jährige am Durchführungsort Schule 10.704 35a-Hilfen (2020) und 12.639 (2021). Das ist Bestand, nicht Jahresvolumen, und nicht identisch mit der Zahl der

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter. 2022 bis 2025 in dieser Abgrenzung: nicht belegt. Autismus darin: „kann nicht beziffert werden."

Die bisher beste Annäherung an „Schulbegleitungsfälle" bleibt die InklFöG-Evaluation des WIB der Universität Wuppertal. Hochrechnung auf alle 239 Jugend- und Sozialämter, nicht Vollerhebung, Korrelation mit Einwohnerinnen und Einwohnern 6 bis unter 16 Jahre, r = 0,85. Schuljahr 2013/14: 11.572 Schülerinnen und Schüler mit genehmigter Integrationshilfe (SGB VIII plus SGB IX) an allgemeinen Schulen und Förderschulen. Schuljahr 2021/22: 28.819, davon 18.143 allgemeine Schulen und 10.676 Förderschulen. Faktor 2,5 insgesamt, 2,7 an allgemeinen Schulen, 2,2 an Förderschulen. Durchschnittliche Ausgaben je Fall an allgemeinen Schulen 2021/22: 19.988 Euro (131 meldende Ämter). Landesweite Fallzahl nach 2021/22: Eine regelmäßige Erhebung gibt es nicht; die einmalige Landesabfrage für 2023 ist lückenhaft (Drs. 18/10616, siehe Abschnitt 3.5).

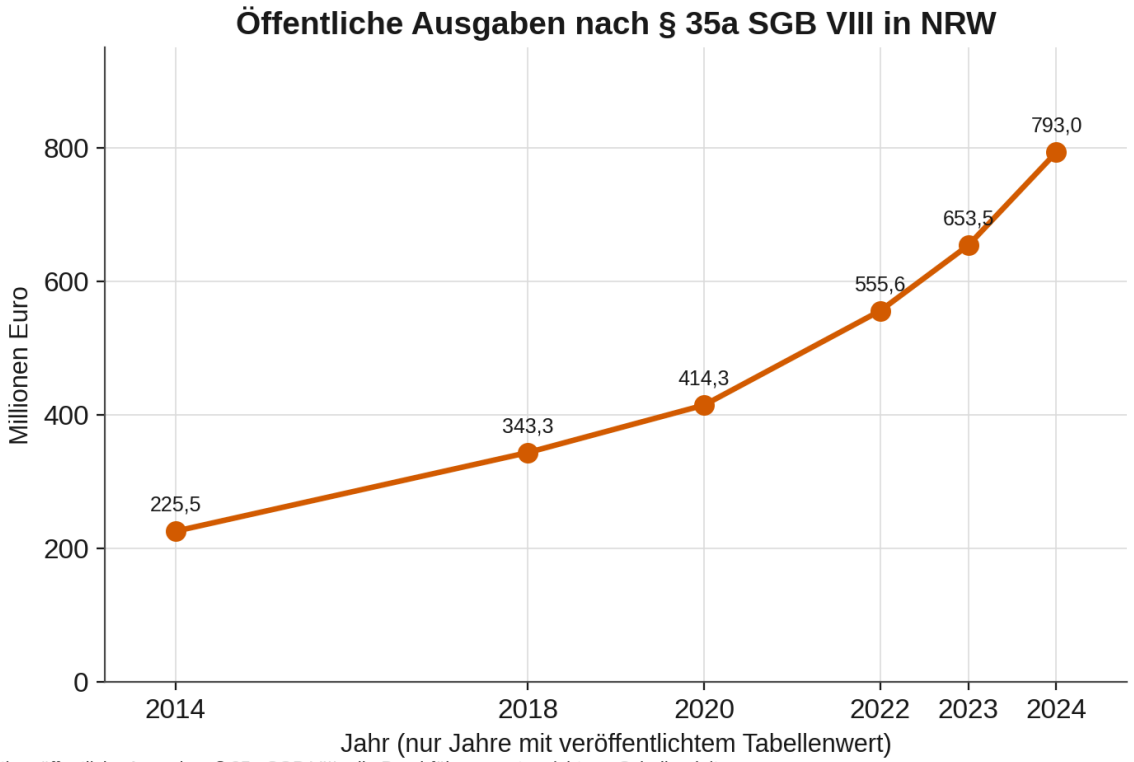


Hochrechnung auf alle 239 Jugend- und Sozialämter. Beobachteter Rücklauf 131 Ämter.
Definition: Schülerinnen und Schüler mit genehmigter Integrationshilfe.
Quelle: WIB Universität Wuppertal, 5. Zwischenbericht Evaluation InklFöG, 16.11.2023.

Abbildung: Hochgerechnete Schülerinnen und Schüler mit genehmigter Integrationshilfe, WIB 5. Zwischenbericht zur Evaluation des InklFöG. Schuljahre 2013/14 und 2021/22. Keine Fortschreibung auf 2025/26.

KomDat 1/2026 (Bund, methodisch übertragbar): 41 Prozent der 35a-Hilfen 2023 hatten den Durchführungsort Schule, 2010 waren es 12 Prozent. Ambulante Intensität: 4,9 Fachleistungsstunden je Woche (2010) auf 12,3 (2023). Dauer beendeter Hilfen 2023: 24,6 Monate. Mehr Schule, mehr Stunden, längere Hilfen. Das ist die Richtung, in der auch NRW liegt. Es ist keine NRW-Landeskennzahl der Schulbegleitung.

8.6 Ausgaben: gemessen steil, prognostiziert nicht



Definition: öffentliche Ausgaben § 35a SGB VIII, alle Durchführungsorte, nicht nur Schulbegleitung.
Angaben in den Quellen in 1.000 Euro, hier in Millionen. Fehlende Jahre nicht interpoliert.
Quelle: HzE-Bericht 2025 Tabelle 10 und HzE 2026 Tabelle 9 (IT.NRW KJH-Ausgabenstatistik).

Abbildung: IT.NRW-Ausgabenstatistik, ausgewertet im HzE-Berichtswesen. Tausend Euro, auf 1.000 gerundet. Alle Durchführungsorte, nicht Schulbegleitung allein.

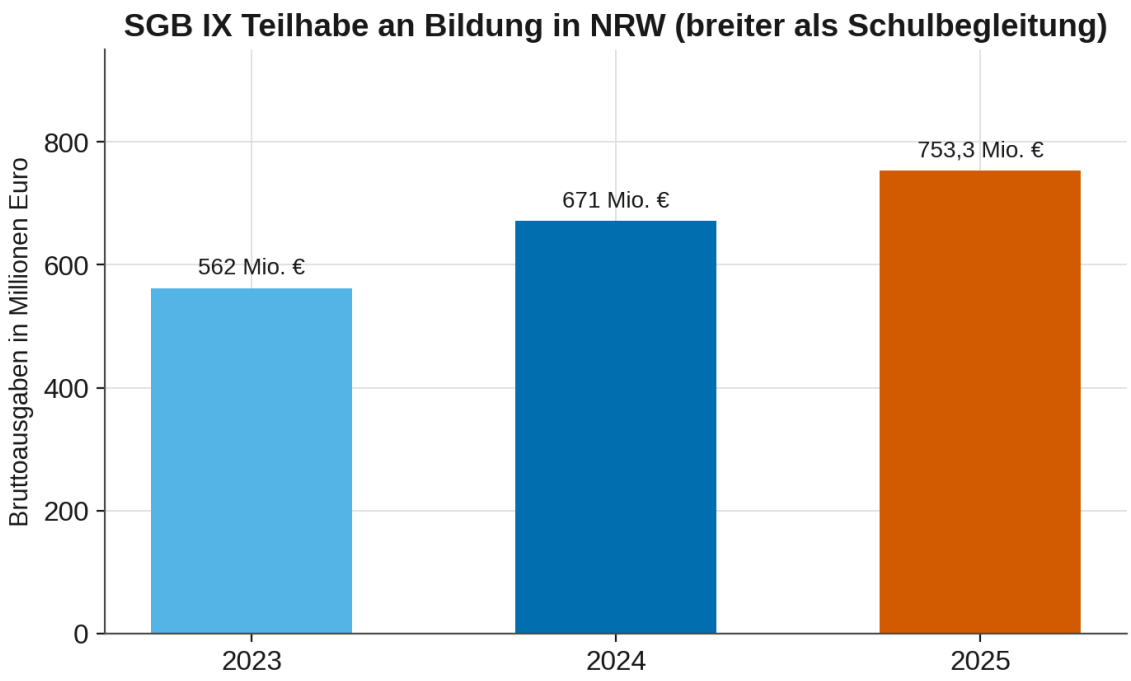
Weder MAGS noch MSB, IT.NRW, LVR, LWL oder Destatis veröffentlichen eine Vorausberechnung der Schulbegleitungsausgaben. Der Landkreistag NRW formulierte am 22. Januar 2026 für 2024/25 eine Erwartung höherer Kosten. Das ist keine Modellrechnung.

Was gemessen ist (HzE-Bericht 2025 Tabelle 10 und HzE-Berichtswesen 2026 Erste Ergebnisse Tabelle 9, Angaben in 1.000 Euro):

Jahr	Paragraph 35a	HzE ohne 28/35a/41	Paragraph 41	Summe HzE plus 35a plus 41
2006	77.946	1.128.640	109.326	1.315.912
2010	150.701	1.656.126	129.169	1.935.996
2014	225.489	1.915.106	150.941	2.291.537
2018	343.292	2.294.710	309.492	2.947.494
2020	414.302	2.478.439	317.724	3.210.465
2022	555.571	2.655.722	342.046	3.553.339
2023	653.533	2.971.362	398.408	4.023.303
2024	793.020	3.373.190	505.887	4.672.097

Relative Veränderung Paragraph 35a 2023/2024: plus 21,3 Prozent. 2006/2024: plus 917,4 Prozent. 2022/2023: plus 18 Prozent bzw. plus 98 Millionen Euro (Fließtext HzE 2025). Der Sammelblock HzE plus junge Volljährige plus 35a (ohne Erziehungsberatung, ohne einrichtungsbezogene Aufwendungen) lag 2024 bei 4,672 Milliarden Euro, plus 16,1 Prozent zum Vorjahr. Preisbereinigt plus 13 Prozent (HzE 2026). Der zweithöchste absolute Zuwachs entfiel auf die 35a-Hilfen (plus 139 Millionen Euro). Die relative 35a-Steigerung war die dritthöchste nach intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung und Hilfen für junge Volljährige.

Ein Widerspruch bleibt offen und wird nicht geglättet. Der Landkreistag NRW nannte am 22. Januar 2026 für 2014 **255 Millionen Euro** 35a-Ausgaben. Die HzE/IT.NRW-Zahl für dasselbe Jahr ist **225.489 Tausend Euro**. Ob Tippfehler, andere Abgrenzung oder älterer Stand, ist hier nicht entschieden. Beide Werte stehen. Für 2023 nennt der Landkreistag „rund 654 Millionen Euro“, kompatibel mit 653.533 Tausend Euro. In der Pressemitteilung steht „Paragraph 35a SGB IX“; gemeint ist SGB VIII.



Leistungsgruppe Teilhabe an Bildung nach SGB IX: Schulbildung und andere Bildungssettings, nicht nur allgemeinbildende Schule.
2024: 74,8 Prozent direkt kommunal; Untererfassung Wuppertal.
Quellen: IT.NRW PM zu EGH-Ausgaben 2024; Destatis 22162 / Statistik.NRW für 2025 (753,3 Mio. € bzw. 753.316.263 €).

Abbildung: IT.NRW und Destatis/Statistik.NRW. Bruttoausgaben Teilhabe an Bildung. 2024 Untererfassung Stadt Wuppertal. Breiter als Schulbegleitung (umfasst auch Hochschule und andere Bildungssettings).

SGB IX Teilhabe an Bildung in NRW ist der beste amtliche Ausgabenindikator neben der 35a-Zeile, weil Schulbegleitung hier kommunal über SGB IX (und VIII) läuft. Sie ist trotzdem breiter als Schulbegleitung.

Jahr	Brutto Teilhabe an Bildung NRW	Quelle
2023	562 Millionen Euro	IT.NRW
2024	671 Millionen Euro (plus 19,4 Prozent); 74,8 Prozent direkt kommunal	IT.NRW, PM zu EGH-Ausgaben; Statistik.NRW 670.977.598 Euro
2025	753,3 Millionen Euro (753.316.263 Euro)	Destatis 22162, Stand 21.08.2026; Statistik.NRW

EGH insgesamt NRW 2024: 7,429 Milliarden Euro brutto, 7,244 Milliarden netto. Davon kommunal direkt nur 7,2 Prozent. Der hohe Kommunalanteil gerade bei Teilhabe an Bildung (74,8 Prozent) bestätigt die Schulzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte gegenüber LVR und LWL.

Destatis Bund, Nettoausgaben Eingliederungshilfe SGB IX 2024: 28,7 Milliarden Euro, plus 12,9 Prozent. 1,029 Millionen Leistungsberechtigte, darunter 324.570 Kinder unter 18 (31,5 Prozent). Der Deutsche Städtetag (Hahn, Städtetag aktuell 1/2026) schreibt: EGH-Netto 14,97 Milliarden (2014) auf 28,7 Milliarden (2024), plus 91 Prozent. KJH-Netto Bund 34,93 auf 74,25 Milliarden Euro in zehn Jahren. Städtetag: „Die Explosion der Kosten für die individuelle Schulbegleitung muss separat betrachtet werden. Hier werden strukturelle Maßnahmen statt individueller Hilfen benötigt.“ Das ist eine politische Diagnose, keine NRW-ökonometrische Zerlegung.

Ausgaben je Fall speziell Paragraph 35a NRW 2024: in den Tabellen nicht als fertige Kennzahl ausgewiesen. Diese Studie rechnet sie nicht selbst. Personalstatistik der Kinder- und Jugendhilfe ist seit 2022 nicht mehr hilfeartbezogen.

8.7 Kostenpfade der Städte: was Kommunen schon messen

Landesweit fehlt die kommunale Vollerhebung. Einzelne Städte und die überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) zeigen trotzdem Pfade. Sie sind keine Prognose 2030. Sie sind der Boden, auf dem Kommunen 2026 planen.

Köln

Oberbürgermeister Torsten Burmester nennt im Interview mit dem Kölner Stadt-Anzeiger (8. August 2026) für die Jugendhilfe-Schulbegleitung plus 555 Prozent in zehn Jahren, von rund 9 Millionen auf mehr als 59 Millionen Euro im Jahr 2025, und fordert unter dem Konnexitätsgrundsatz eine Landesdebatte (Einordnung in Kapitel 5.4). Eine vollständige Zeitreihe und aktuelle Fallzahlen fehlen.

Bochum

Ambulante Eingliederungshilfe von 11,4 auf 16,2 Millionen Euro (2022 bis 2024) bei Fallzahl plus 7,2 Prozent; Schulbegleitung trägt 85,7 Prozent der Kosten, Trägerentgelte plus 20 Prozent (Kapitel 5.7). Bochum zeigt den Mechanismus, den eine Ausgabenprognose 2030 bräuchte und nicht hat: Kosten können steigen, weil Entgelte steigen, auch wenn die Fallzahl nur mäßig wächst. Wer nur Köpfe fortschreibt, unterschätzt den Kostendruck.

Bonn

Ratsbeschluss 20. Juni 2024. Das bisherige Bonner Poolmodell stieß an „pädagogische, rechtliche und finanzielle Grenzen“ und stetig steigende Kosten. Ab Schuljahr 2025/26 Zweigleisigkeit: „Bonner Modell“ (Standorte mit mindestens 15 Assistenzbedarfen, modifizierter Pool) und „Einzelfallmodell“ (kleine Standorte). Fallzahlen und Ausgaben in den ausgewerteten Quellen: nicht belegt. SPU-Profil 2023/24: Inklusionsanteil 51,5 Prozent, Förderanteil 5,3 Prozent.

Bonn ist der dokumentierte Fall, in dem ein Pool nicht als Sparautomat hält. Die Stadt baut um, nicht ab. Der Individualanspruch bleibt das Auffangnetz an kleinen Standorten.

Rhein-Kreis Neuss

Vorlage zum Wegfall der Inklusionspauschale ab Schuljahr 2026/27. Der Kreis erhielt 1.007.385,18 Euro (2024/25) bzw. 1.018.293,39 Euro (2025/26) und finanzierte damit den Infrastrukturpool der Eingliederungshilfe im schulischen Kontext. Ab 2026/27 fließt die Pauschale an Schulträger-Kommunen, nicht mehr an den Kreis. Alle kreisangehörigen Gemeinden außer Meerbusch (eigenes städtisches Jugendamts-Poolmodell) nehmen am Kreis-Pool teil. LKT-Empfehlung: Gespräche über Weiterleitung der Pauschale.

Das ist der praktische Kern des Streits um das Haushaltsbegleitgesetz 2026. Wer den Pool über die Pauschale gebaut hat, verliert den Zahlungsweg, wenn die Empfängerlogik wechselt. Der Individualanspruch der Kinder bleibt. Die Organisationsform wackelt.

Wuppertal

Fallzahlen plus 10, plus 20 und erkennbar plus 25 Prozent in drei Schuljahren, Mehrbedarf plus 2,4 Millionen Euro, Besetzungsprobleme aktenkundig, 2024 Untererfassung in der Destatis-Zeile (Kapitel 5.10).

Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen

Dortmund betrieb über mehrere Jahre „SchubiDo“ (Schulbegleitung in Dortmund): ein dem individuellen Sozialverfahren vorgelagertes infrastrukturelles Angebot von Jugend- und Sozialamt an Schulen mit Gemeinsamem Unterricht. Individuelle 35a- und SGB-IX-Anträge nur bei höherem Bedarf. Mit Verweis auf die dritte BTHG-Reformstufe zum 1. Januar 2020 wurde das Verfahren eingestellt (Stadt Dortmund, Drucksache 21057-21; dargestellt bei Reha-Recht D1-2022). Eine aktuelle Euro-Zeitreihe „Schulbegleitung Dortmund“ lag nicht vor.

Duisburg beschreibt im Merkblatt des Amts für Soziales das Poolverfahren bei SGB-IX-Schulbegleitung (ohne Kostenvoranschlag des Anbieters). Eine Ausgabenzeitreihe lag nicht vor.

Düsseldorf schrieb 2016 Schulbegleitung EU-weit aus (Pool-Modell, circa 380 Integrationshelfer an circa 85 Schulen, zwei bezuschlagte Anbieter). Das Bundessozialgericht, Urteil 17. Mai 2023, B 8 SO 12/22 R, erklärte die Vergabe für rechtswidrig. Schulbegleitung ist im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ein Zulassungssystem. Wunsch- und Wahlrecht und Trägerpluralität stehen einer kontingentierenden Ausschreibung entgegen. Aktuelle Düsseldorfer Fallzahlen: nicht belegt. SPU-Profil 2023/24: Inklusionsanteil 37,6 Prozent, großer Förderschulstandort.

Essen: unter den großen Städten ein niedriger Inklusionsanteil und ein hoher Förderanteil (Inklusionsanteil 35,0 Prozent, Förderanteil 8,3 Prozent, MSB 2023/24). In der KJH-Statistik 2024 fehlen Essens Daten wegen einer technischen Umstellung. Die Landesabfrage für 2023 nennt 649 Empfängerinnen und Empfänger und 16,0 Millionen Euro (Drs. 18/10616). Überplanmäßige HzE-Mittel 2023 (22,4 Millionen Euro Mehrbedarf Jugendamt) sind nicht auf Schulbegleitung heruntergebrochen. Für einen Träger mit Sitz in Essen heißt das: Planung läuft über eigene Einsatzzahlen und Vertragsverhandlungen, nicht über eine städtische Zeitreihe.

gpaNRW: der einzige landesweite kommunale Spiegel

Die gpaNRW-Zahlen (Kapitel 3.11) sind der einzige landesweite kommunale Spiegel: Falldichte und Fallkosten steigen, kreisfreie Städte zuletzt 27.811 Euro je Hilfefall (2023). Das ist gemessen, keine Prognose, und der härteste landesweite Kostenanker je Fall, den diese Studie hat.

Was gpaNRW nicht hat: Unbesetzt-Quote, Wartezeit, Stadt-Millionenbeträge für Essen, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg. Bremen hat Unbesetzt-Zahlen (182 unbesetzte 35a-Assistenzen in der Stadt Bremen am Ende des Schuljahres 2024/25, Bürgerschaft Drs. 21/1290). Das ist Kontrast, kein NRW-Wert. Es zeigt nur, was Transparenz könnte.

Was die Stadtpfade gemeinsam sagen. Und was nicht.

Gemeinsam: Kosten steigen steiler als Fallzahlen, wo beides gemessen wird (Bochum, gpaNRW). Entgelte sind ein eigener Treiber. Pools sind Organisationsantwort, kein automatischer Spareffekt (Bonn, Soest). Die Inklusionspauschale als Finanzierungsquelle für Infrastrukturpools ist politisch umstritten und ab 2026/27 umgeleitet (Rhein-Kreis Neuss). Große kreisfreie Städte sind zugleich Jugendamt, Sozialamt und Schulträger. Kreise verlieren den direkten Zahlungsweg der Pauschale.

Nicht gemeinsam: Es gibt keine hochrechenbare „NRW-Städte-Kurve 2030“. Köln 59 Millionen, Bochum 16,2 Millionen ambulante EGH, Wuppertal plus 2,4 Millionen Mehrbedarf, Neuss eine Million Pauschale für den Pool. Unterschiedliche Definitionen, unterschiedliche Jahre, unterschiedliche Rechtskreise. Wer sie addiert, erzeugt eine Scheingesamtzahl.

8.8 Fachkräfte: Engpass ohne Beruf „Schulbegleitung“

Schulbegleiterin und Schulbegleiter ist kein eigener Engpassberuf der Bundesagentur für Arbeit. Die Klassifikation kennt den Titel nicht als eigene KldB-Einheit für die Engpassanalyse. Was die BA 2024 und 2025 als Engpass führt, ist der Pool, aus dem Schulbegleitung rekrutiert.

Methode der Fachkräfteengpassanalyse: sechs Indikatoren, unter anderem Arbeitslosen-Stellen-Relation, Vakanzzeit, berufsspezifische Arbeitslosenquote, Entgeltentwicklung. Keine einzelne Mangelzahl „fehlende Schulbegleitungen“.

Befund 2024/2025: Erzieherinnen und Erzieher (Spezialist, KldB 8311) und Heilerziehungspflege/Sonderpädagogik (8313) sind beschäftigungsstarke Engpassberufe. 2025: 157 Engpassberufe (2024: 163). Sozialarbeit und Sozialpädagogik 2025 neu als Engpass genannt. BA „Arbeitsmarkt Kinderbetreuung und -

erziehung“: trotz Stellenrückgang 2023 bis 2025 zuletzt gut 11.000 gemeldete Stellen, überwiegend Erzieherberufe. Differenzierte Bewertung Erzieher versus Kinderpfleger in der Engpassanalyse nicht möglich.

Landtag NRW, Drucksache 18/15332 (Ausbildung): Schuljahr 2024/25 23.459 angehende Erzieherinnen und Erzieher, 9.182 angehende Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 11.453 Studierende in der praxisintegrierten Weiterbildung. WDR-Recherche, von der Landesregierung referiert: rund 2.860 unbesetzte PiA-Plätze plus 1.072 weitere unbesetzte Plätze im Ausbildungsjahr 2024/25.

Der Rechtsanspruch auf Ganztag im Grundschulalter (erste Stufe 2026) und der Pflegesektor ziehen dasselbe Personal. TVöD-SuE gilt für Erzieherinnen und Erzieher im öffentlichen Dienst und bei tarifgebundenen freien Trägern. Schulbegleitung bei freien Trägern: häufig Haustarif, AVR oder außertariflich. Stellenanzeigen in NRW nennen TVöD SuE S 2/S 3. Das ist Praxis, keine Amtstatistik. Ein NRW-Landesmittelwert des Trägerstundensatzes 2024/25 ist nicht belegt. Gesetzliche Untergrenze ab 1. Januar 2026: 13,90 Euro brutto je Stunde (Mindestlohn). Die Fachleistungsstunde, die das Amt dem Träger zahlt, muss Lohn, Arbeitgeberanteil, Leitung, Sachkosten, Vertretung und unproduktive Zeiten tragen. Ihre Euro-Höhe in NRW ist öffentlich nicht dokumentiert.

Landesregierung (Drs. 18/15130): Lehrerbedarfsprognose März 2023, rund 35.500 Stellenabgänge 2025/26 bis 2034/35 im öffentlichen Schuldienst. Personalausstattung je 100 Schülerinnen und Schüler 6,63 (2017/18) auf 7,14 (2024/25). Künftige Relation „kann langfristig nicht verlässlich prognostiziert werden“. Das ist Lehrerbedarf, nicht Schulbegleitung. Die Stopgap-These (Schulbegleitung füllt fehlende Lehrerstellen) ist die politische Diagnose von Kommunen und Landkreistag. Sie ist keine ökonometrische Zerlegung.

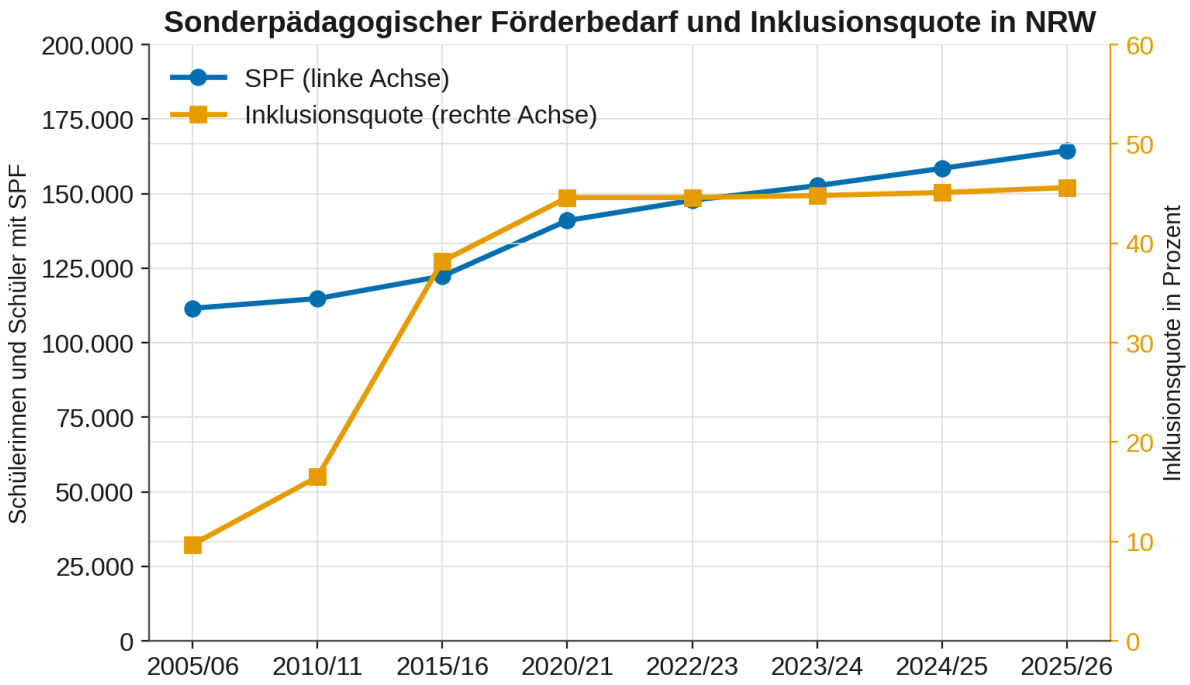
Was daraus folgt, als Inferenz, nicht als Zahl: Schulbegleitung verliert den Attraktivitätswettbewerb gegen Kita und Pflege, wo Tarifbindung und Stellenprogramme stärker sind. Verträge sind häufig schuljahresbezogen. Ferien oft ohne Entgelt oder über Zeitausgleich. Vertretung ist Vertragspflicht im Landesrahmenvertrag und in der Praxis durch Fachkräftemangel begrenzt. Ohne Fachkräftegebot wird Quereinstieg systemisch, nicht nur vorübergehend. Ein Fachkräftegebot ohne Personalreserve würde Versorgungslücken vergrößern. Kein Gebot zementiert Qualitätsungleichheit. Der Regierungsentwurf 1. KJHSRG geht in Richtung aufgabenbezogener statt pauschaler Qualifikationsanforderungen. Das ist Entwurf, nicht geltendes Recht.

Eine Prognose „Schulbegleitungsstellen 2030“ gibt es nicht. Wer sie nennt, erfindet sie.

8.9 Nachfragetreiber: sechs Erklärungen, keine Kausalstatistik

Keine einzelne Erklärung trägt den 35a-Anstieg allein. Die folgenden Mechanismen sind in NRW-Dokumenten und in der Forschung benannt. Ihre relativen Gewichte sind nicht kausal zerlegt.

1. Inklusion verschiebt den Ort der Hilfe, nicht zwingend den Bedarf.



Allgemeinbildende Schulen, ohne Waldorf, Weiterbildungskollegs, Klinikschule.
Ab 2019/20 auf Vielfaches von 5 gerundet (IT.NRW). Inklusionsquote: SPF an allgemeinen Schulen geteilt durch alle SPF.
Quelle: IT.NRW, Pressemitteilung 09.03.2026.

Abbildung: IT.NRW, allgemeinbildende Schulen. Sonderpädagogischer Förderbedarf absolut und Inklusionsquote (SPF an allgemeinen Schulen geteilt durch alle SPF). Inklusionsquote steigt seit 2016/17 nur noch langsam, die absolute SPF-Zahl weiter.

IT.NRW, Schuljahr 2025/26: 164.425 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (8,2 Prozent; 2005/06: 4,9 Prozent / 111.531). Inklusionsquote 45,6 Prozent (75.060 an allgemeinen Schulen, 89.365 an Förderschulen). Absolute SPF-Zahl plus 47,4 Prozent in 20 Jahren. Die Förderquote steigt. Die Exklusion in Förderschulen bleibt die Mehrheit. Schulbegleitung an Standorten des Gemeinsamen Lernens wächst in diesem Doppelbetrieb.

Das stützt die kommunale These „mehr Inklusion in der Regelschule erzeugt individuelle Assistenz“. Es ist kein kausaler Nachweis. Ein Kind kann sonderpädagogischen Förderbedarf ohne Schulbegleitung haben und umgekehrt. KMK- und MSB-Inklusionsanteile sind kein Proxy für Schulbegleitung.

2. Bessere Diagnose und höhere elterliche Rechtskenntnis.

Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 03/2025, listet Treiber, die NRW-Jugendämter in HzE-Arbeitsgruppen diskutieren: verbesserte Diagnostik, Akzeptanz, institutionelle Sensibilisierung, Eltern erwarten passgenaue Hilfe. Für NRW quantitativ nicht isoliert.

3. Mehr administrative Autismus- und ADHS-Erkennung, nicht zwingend mehr „wahre“ Inzidenz.

Amtliche Schuldaten in NRW führen Autismus nicht als eigenen Förderschwerpunkt (MSB, Vorlage 18/1470). ADHS und FASD ebenfalls nicht als Schulbegleitungsstatistik.

ADHS, KiGGS Welle 2 (2014 bis 2017, Robert Koch-Institut): elternberichtete Lebenszeitprävalenz einer ärztlichen oder psychologischen Diagnose bei 3- bis 17-Jährigen 4,4 Prozent. Gegenüber der Basiserhebung 2003 bis 2006 Rückgang um etwa einen Prozentpunkt, beschränkt auf Jungen und 3- bis 8-Jährige (Göbel et al., Journal of Health Monitoring 3/2018). Ein bundesweiter ADHS-„Tsunami“ in Bevölkerungsstichproben ist nicht belegt.

ADHS, DAK-Kinder- und Jugendreport 2026: 2024 52,1 je 1.000 DAK-versicherte 3- bis 17-Jährige (2023: 47,6). Hochrechnung Bund: 443.500 Jungen und 174.000 Mädchen. Kasseneigenhochrechnung, keine Destatis-Zahl. NRW-spezifische ADHS-Schulbegleitungszahl: nicht belegt.

Autismus, administrativ: Bachmann, Gerste, Hoffmann, Autism 2018, 0- bis 24-Jährige 0,22 Prozent (2006) auf 0,38 Prozent (2012). Ein erheblicher Teil der Erstdiagnosen wurde in Folgejahren nicht gehalten (Hinweis auf mögliche Fehldiagnosen). hkk-Abrechnungsdaten, 1. April 2026: 0,4 Prozent (2013) auf 0,8 Prozent (2022) auf 0,9 Prozent (2023) auf 1,0 Prozent (2024). 5 bis 9 Jahre 1,3 Prozent, 10 bis 14 Jahre 1,5 Prozent. Jungen mehr als doppelt so häufig. Das ist keine Inzidenzprognose und kein NRW-Wert.

Bundestags-Drucksache 21/4918: ambulante F84-Diagnosen unter 18 Jahren 2012 auf 2024, Anzahl Diagnosen (nicht Personen). F84.0 61.723 auf 252.414; F84.1 12.342 auf 44.183; F84.5 30.906 auf 85.919 (Zi/RKI-Auswertung, Anteil an F00 bis F99, keine Prävalenz).

FASD: Keine aufsuchende deutsche Prävalenzstudie (S3-Leitlinie; Wissenschaftliche Dienste des Bundestags WD-8-029-25). Schätzungen Kraus et al.: FAS 41 je 10.000, FASD 177 je 10.000 Lebendgeburten. Barmer 2015 administrativ 0,07 Prozent der 0- bis 18-Jährigen, Unterdiagnose. Kein amtlicher Link NRW Paragraph 35a zu FASD. FASD kann ein untererfasster Bedarfstreiber sein. Eine Zeitreihe „FASD nimmt zu“ existiert für Deutschland nicht.

Steigende Schulbegleitung bei ADHS-ähnlichen Bedarfen spricht eher für Anerkennung, schulische Überforderung und Antragsverhalten als für epidemiologische Inzidenzexplosion. Das ist Inferenz.

4. Schule als Ausfallbürge.

Bochumer Verwaltung, Landkreistag NRW, analog Bayerischer Landkreistag: Jugendämter als Lückenbüßer. LWL-Arbeitshilfe Paragraph 35a: Schule ist kein Rehabilitationsträger. Individuelle Betreuung gehört nach Schulgesetz NRW nicht zu den Schulkosten. Die Inklusionslücke landet bei Jugend- und Eingliederungshilfe. Das ist eine politische Diagnose, keine Zerlegung.

5. Pandemiefolgen.

In 35a-Zeitreihen 2020 eine Delle, danach wieder Anstieg (HzE-Berichte). Kausale Zuschreibung „Corona erzeugt den Zehn-Jahres-Trend“ ist unzulässig. Der Trend begann lange vor 2020 (IT.NRW ab 2014 durchgehend steigend).

6. Tatsächliche Zunahme psychischer Belastungen.

Möglich, für Schulbegleitung nicht mit einer NRW-Inzidenzstudie belegt. RKI/KiGGS und Krankenkassendaten sind Proxys.

Destatis, Pressemitteilung 4. Mai 2021 (Bund): Schulbegleitungen und Integrationsassistenz „dürfte eine Ursache für den Anstieg der gewährten Hilfen sein“. Formulierung im Konjunktiv, keine Kausalstudie. HzE-Berichte NRW beschreiben Expansion und Schulbezug ohne epidemiologische Ursachenstatistik.

8.10 Reform Bund: 1. KJHSRG vom 12. August 2026, Experimentierklausel statt Großer Lösung

Die Große Lösung (inklusive Lösung, Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Behinderungsarten) ist in NRW am 31. August 2026 weder umgesetzt noch gesetzlich für 2028 gesichert. Das muss vor jedem Satz über „die Reform“ stehen.

Stufenplan des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes 2021 (geltendes Übergangsrecht):

1. 2021: Weichenstellungen (unter anderem Paragraph 36, Beratung, Inklusionsauftrag).
2. 1. Januar 2024: Verfahrenslotse Paragraph 10b SGB VIII. Unterstützung bei Antragstellung und Verfolgung von Eingliederungshilfe. Zugleich Berichtspflicht zur Zusammenführung. Befristet bis 1. Januar 2028 (Artikel 10 Absatz 4 KJSG), sofern kein neues Gesetz entfristet.
3. 1. Januar 2028: Änderung des Paragraphen 10 Absatz 4 SGB VIII (Gesamtzuständigkeit) tritt nur in Kraft, „wenn bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz nach Artikel 1 Nummer 12 Paragraph 10 Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde“ (Artikel 10 Absatz 3 KJSG). Ohne dieses Gesetz entfällt die 2028-Stufe.

Gesetzgebungsstand 2026, in der Reihenfolge:

- 16. Oktober 2024: Referentenentwurf IKJHG (20. Legislatur). Nicht Gesetz geworden.
- 23. März 2026: Referentenentwurf 1. KJHSRG (BMBFSFJ). Sah noch die Zusammenführung unter dem SGB VIII zum 1. Januar 2028 vor.
- 12. August 2026: Bundeskabinett beschließt den Regierungsentwurf 1. KJHSRG. Die verbindliche Gesamtzuständigkeit ist **herausgenommen**. Stattdessen: **Experimentierklausel**, mit der Kommunen die Kinder- und Jugendhilfe als zentralen Ansprechpartner erproben können. Verfahrenslotse soll entfristet werden. Geplant ist eine „infrastrukturelle Bildungsassistenz“ in Kita und Schule (Vorrang von Regelangeboten). Individuelle Assistenz soll bleiben, wo Infrastruktur nicht reicht. Qualifikation stärker an die konkrete Aufgabe koppeln. Behinderungsbegriff

Paragraph 35a an die UN-Behindertenrechtskonvention. Inkrafttreten der wichtigsten Teile geplant 1. Januar 2028. Zweite Stufe (Finanzierung, Jugendhilfeplanung) angekündigt. Bundesrat: Drucksache 441/26.

- 31. August 2026: Das Gesetz ist **nicht** verkündet. Bundestag und Bundesrat müssen noch beschließen. Bis 1. Januar 2027 muss nach geltendem KJSG ein Bundesgesetz verkündet sein, sonst tritt die 2028-Stufe des KJSG nicht in Kraft.

Quellen: BMBFSFJ-Presseerklärung 12. August 2026; Vorhabenseite des Ministeriums; Bundesrat 441/26; Deutscher Bundesjugendring 12. August 2026; IGfH nach Kabinett; DIJuF-Synopse.

Was das für NRW heißt, wenn der Entwurf Gesetz wird. Und was nicht.

Es heißt: Kommunen können erproben, die Kinder- und Jugendhilfe als zentralen Ansprechpartner zu organisieren. Freiwillig, nicht flächendeckend. Infrastrukturelle Bildungsassistenz soll Vorrang haben. Individuelle Assistenz bleibt als Auffangnetz. Der Verfahrenslotse bliebe die gesetzliche Brücke und würde entfristet.

Es heißt nicht: Die gespaltene Zuständigkeit Jugendamt (Paragraph 35a) versus örtliche Eingliederungshilfe (Paragraph 112) endet automatisch am 1. Januar 2028. Wer auf die Große Lösung gewartet hat, bekommt vorerst eine Option zum Experiment. Wer Pools ausbauen will, findet im Bundestext Rückenwind. Wer Individualansprüche sichern will, findet im Entwurf die ausdrückliche Bestandsgarantie, solange Infrastruktur nicht reicht.

Keine dieser Aussagen ist geltendes Recht, bis das Gesetz verkündet ist. Frühere fiskalische Erwartungen zu einem Referentenentwurf (200,6 Millionen Euro Einsparung 2028, anwachsend auf 2,7 Milliarden bis 2036) sind Gesetzgebungsannahmen, keine unabhängige Prognose, nicht NRW-spezifisch.

Digitalisierung und KI sind in den ausgewerteten deutschen Fachquellen (MSB, MAGS-Kontext, AKJStat, Landtag, kommunale Spitzenverbände, Bielefeld-Evaluation) kein Thema der Schulbegleitungsreform. Hier nicht behandelt.

8.11 Reform NRW: Inklusionspauschale, Haushaltsbegleitgesetz, Streit mit den Kommunen

Die Inklusionspauschale nach Paragraph 2 InklFöG ist der Landeshebel, der am häufigsten mit Schulbegleitung verwechselt wird. Sie ist es nicht.

Zweck: Mitfinanzierung der systemischen Unterstützung durch nicht-lehrendes Personal an Schulen, an denen Gemeinsames Lernen nach Paragraph 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW eingerichtet ist, „soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach Paragraph 35a SGB VIII und Paragraph 112 SGB IX dienen“ (Paragraph 2 Absatz 2 InklFöG). Höhe Schuljahr 2024/25 und 2023/24: 67 Millionen Euro, plus 10 Millionen Euro Belastungsausgleich für Sachkosten. Summe 77 Millionen Euro. Die Erhöhung auf 67 Millionen folgt der WIB-Evaluation: inklusionsbedingte Mehraufwendungen für Integrationshilfe an allgemeinen Schulen 2021/22 gegenüber 2013/14 = 66.679.968 Euro, gerundet 67 Millionen. Das ist ein gesetzlicher Maßstab für Korb II, nicht die Gesamtkosten der Schulbegleitung.

Der Landesrechnungshof hat im Jahresbericht 2022 (Prüfungen Geschäftsjahr 2021) die Berechnungsmethode kritisiert. Das WIB hat die Kritik im 5. Zwischenbericht (16. November 2023) aufgenommen und das Hochrechnungsverfahren wegen selektivem Rücklauf angepasst. Methodischer Widerspruch, den das WIB selbst benennt: Die Pauschale darf nicht für individuelle 35a- und 112-Ansprüche verwendet werden, aber die Entwicklung dieser Fallzahlen und Kosten dient als Proxy für den inklusionsbedingten Mehraufwand beim nicht-lehrenden Personal.

Haushaltsbegleitgesetz 2026, Stand der kommunalen Bewertung 31. August 2026:

- Dynamisierung der Pauschale gestrichen.
- Ab Schuljahr 2026/27 Auszahlung an Kommunen in Trägerschaft von GL-Schulen, nicht mehr an Kreise und kreisfreie Städte als Jugend- oder Sozialhilfeträger.
- Gemeinsame Pressemitteilung Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, 17. November 2025 (Hauptgeschäftsführungen Schuchardt, Klein, Sommer): „einseitige Vertragsaufkündigung“. Forderung: Rücknahme und Dialog.
- Landkreistag NRW, 22. Januar 2026 (Klein, zu IT.NRW-35a-Zahlen): Fallzahl- und Kostenentwicklung „muss gestoppt werden“. Land und Bund sollen sich „dauerhaft deutlich und dynamisch“ beteiligen und Poollösungen gesetzlich stärker ermöglichen.
- Städtetag NRW, Vorstand 25. März 2026: lehnt Aussetzung der Evaluation des Inklusionsfördergesetzes ab. Fordert Kostenfolgeabschätzung 2026 mit externen Gutachtenden nach Paragraph 4 Absatz 5 KonnexAG.

Praktische Folge, dokumentiert am Rhein-Kreis Neuss (siehe 8.7): Der Kreis verliert die Pauschale als Finanzierungsquelle des Infrastrukturpools. Schulträger-Kommunen erhalten das Geld. Ob sie es weiterleiten, ist Verhandlung, nicht Automatismus.

Eine gemeinsame NRW-Gesetzesinitiative „Schulbegleitung gleich Schulaufgabe“ lag bis zum 31. August 2026 nicht als beschlossenes Landesgesetz vor. MAGS bleibt für SGB-IX-Eingliederungshilfe und die Landschaftsverbände zuständig. MSB bleibt für Schule, AO-SF, InklFöG zuständig. Zwei Steuerungsarenen, ein Klassenzimmer. InklFöG bleibt freiwillige Landesleistung ohne volle Konnexität (Landesrechnungshof 2020, zitiert in den MSB-Hinweisen zur zweckentsprechenden Verwendung).

Was Träger und Familien daraus für die nächsten Schuljahre ableiten können: Die 67 Millionen Euro sind nicht „das Landesprogramm Schulbegleitung“. Wer individuelle Begleitung braucht, bleibt beim Jugend- oder Sozialamt. Wer an einem Standort mit Infrastrukturpool ist, muss damit rechnen, dass die Finanzierung dieses Pools 2026/27 neu verhandelt wird. Der Individualanspruch entfällt dadurch nicht.

8.12 Pool versus 1:1 in der politischen Arena bis 2030

Zwei Pools, die ständig vermengt werden.

Fallabhängiges Pooling auf Basis von Individualansprüchen und fallunabhängiger Infrastrukturpool sind in Kapitel 2.13 definiert. Der Deutsche Verein sieht für Infrastrukturpools keine Grundlage im personenzentrierten Recht der Eingliederungshilfe; das MSB unterstützt ihre Zulässigkeit politisch.

Das ist der Kernkonflikt in einem Satz. Kommunen suchen Organisationsformen, die bei Personalmangel und Kostensteigerung tragen. Das Sozialrecht sichert den individuellen Anspruch. Pools können beides sein: sinnvolle Flexibilisierung mit fester Bezugsassistenz, oder Sparmodell ohne Bedarfsdeckung.

Evidenz, die diese Studie hat, und die sie nicht hat:

Die Evidenz ist in Kapitel 6.2 ausgebreitet und hier nur bilanziert. Soest (ESyS): Organisations- und Zufriedenheitsgewinne, keine belegte Lernwirksamkeit, kausale Aussagen laut Autorinnen nicht möglich. Kissgen (Förderschule NRW): zuverlässigerer Schulbesuch bei Ausfall, keine belegte Ersparnis. SG Gelsenkirchen 2026: Umstellung von 1:1 auf Pool nur bei konkret nachgewiesener Bedarfsdeckung, erstinstanzlich. PoMoS (Bayern) und die Pooling-Handlungsempfehlung der Bezirke sind Kontrast, kein NRW-Recht. Es gibt keine deutsche Studie, die Überlegenheit von Pool oder 1:1 auf Lernleistungen, psychische Gesundheit oder langfristige Selbstständigkeit kausal belegt. Quantifizierte Anteile Pool versus 1:1 landesweit: nicht belegt.

Politische Richtung 2026: Landkreistag will Poollösungen „in noch größerem Umfang" gesetzlich ermöglichen. Der 1. KJHSRG-Entwurf will infrastrukturelle Bildungsassistenz mit Vorrang. Der Individualanspruch bleibt im Entwurf das Auffangnetz. Träger, die nur 1:1 können, und Träger, die Pools organisieren, stehen in derselben Rechtslage vor verschiedenen kommunalen Erwartungen. Das ändert sich 2027/28 nur, wenn das Gesetz so kommt und Kommunen die Klausel nutzen. Beides ist offen.

8.13 Internationale Orientierung (kurz, nur zur Einordnung)

Keine Präzision vortäuschen. Je eine reputierliche Quelle. Kein Wirkungsbeweis für NRW.

Finnland: European Agency for Special Needs and Inclusive Education. Dreistufiges System seit 2010/11 (allgemeine Unterstützung, verstärkte Unterstützung, besondere Unterstützung) als schulische Pflichtaufgabe, nicht als nachrangige Sozialleistung. Sonderpädagoginnen und Schülerwohlfahrtsteams sind Kern. Assistenzen kommen vor, sind aber nicht das Leitmodell.

England: Teaching Assistants sind schulfinanziertes Personal. DISS-Studie (Blatchford, Webster, Russell, UCL Institute of Education): mehr TA-Unterstützung war mit geringerem Lernfortschritt assoziiert, vermittelt über Deployment (TAs als Hauptunterrichtende für Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf, Trennung von der Lehrkraft). EEF-Guidance *Making Best Use of Teaching Assistants* folgt daraus. Übertragbar als Risiko, nicht als NRW-Messwert.

Schweiz: Vogt und andere, European Journal of Special Needs Education 2021, Videostudie 31 Primarschulklassen, Pädagogische Hochschule St. Gallen. TAs interagieren länger mit SEN- und leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern als Lehrkräfte. Unterstützung oft transmissive (Lösung vorsagen) statt scaffolding. Keine bundesweit einheitliche Qualifikation.

Österreich: Schulassistenz ist Landessache. Die Behindertenanwaltschaft des Bundes beschreibt stark ungleiche Verfahren, Qualität und Verlässlichkeit. Steiermark: Steiermärkisches Schulassistenzgesetz 2023, Anspruch auf bedarfsgerechte Betreuung, ausdrücklich ohne pädagogische Leistungen. Antrag über die Schulleitung an das Land.

Lesart für NRW: Länder, in denen Unterstützung Schulaufgabe mit Profession und Stufenmodell ist, erzeugen weniger 1:1-Sozialhilfe im Klassenzimmer. Länder, die paraprofessionelle 1:1-Kräfte skalieren, reproduzieren die deutsche Qualitätsdebatte. Das ist Orientierung. Es beweist nicht, dass ein NRW-Pool dasselbe leistet wie ein finnisches Stufenmodell. Es beweist nicht, dass 1:1 in NRW denselben Lerneffekt hat wie schlecht eingesetzte Teaching Assistants in England.

8.14 Was Träger und Kommunen bis 2030 einplanen können

Nicht eine Kopfzahl. Wohl aber Rahmenbedingungen, die belegt oder als Inferenz gekennzeichnet sind.

Ebene (a), gemessen und deshalb der Boden:

- 35a-Personen und 35a-Ausgaben ohne Trendwende in den Ist-Zahlen bis 2024.
- SGB-IX-Teilhabe an Bildung 2023 bis 2025 weiter steigend.
- Inklusionsquote steigt nur noch langsam, absolute SPF-Zahl weiter.
- gpaNRW: Fallkosten Integrationshilfe/Schulbegleitung in kreisfreien Städten 27.811 Euro (2023).
- Fachkräfteengpass in Erziehung und Heilerziehungspflege amtlich.
- Unbesetzte PiA-Plätze in NRW dokumentiert.
- Kommunale Kostentreiber Köln, Bochum, Wuppertal aktenkundig.

Ebene (b), veröffentlichte Prognosen anderer Größen:

- KMK Dok. 246: allgemeinbildende Schulen NRW 2.164.100 (2030), danach Abstieg.
- MSB: Geburtenrückgang wirkt ab 2028/29 auf Einschulungen. Landestotale 2030 hier nicht als verifizierte Zahl geführt.
- Destatis 16. KBV plus Klemm 2026: Geburtenrisiko der KMK-Annahmen. Primarstufe kann stärker sinken.
- Lehrerbedarfsprognose NRW: Stellenabgänge, Relation nicht verlässlich prognostizierbar.
- Keine Prognose Schulbegleitung, keine Prognose 35a, keine Prognose Trägerstellen.

Ebene (c), Inferenz, ausdrücklich:

- Bis 2030 bleibt die Schülerschaft hoch. Demografie allein dreht den 35a-Trend nicht.
- Schulbegleitung bleibt kommunale Residualgröße, solange GL ausgebaut wird, ohne dass Schulen systemisch nachziehen.
- Fachkräfteengpass bleibt strukturell. Quereinstieg bleibt Alltag.
- Reform zielt auf Infrastruktur und Experimente, nicht auf sofortige landesweite Zuständigkeitsvereinheitlichung.
- Inklusionspauschale wird umgebaut und entdynamisiert. Kommunaler Streit ist dokumentiert und wirkt in den Schuljahren 2026/27 ff. in die Pool-Finanzierung.
- Pooling wird politisch stärker gewollt. Der Individualanspruch bleibt, solange das Gesetz ihn trägt.
- Medizinische Grenzfälle (etwa Diabetes) bleiben eine Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Krankenversicherung.

Für Familien heißt das: Das Verfahren bleibt gespalten. Der Verfahrenslotse bleibt die gesetzliche Brücke. Wartezeiten misst das Land weiter nicht. Ausfall der Begleitung darf den Unterricht nicht ausschließen und tut es in der Praxis trotzdem.

Für Träger heißt das: viele kommunale Vertragsparteien, kein Landespreis, wachsender Druck auf Vertretung und Qualifikation, unklare Schnittstelle zu Krankenkassen, politische Erwartung Richtung Pool bei gleichzeitigem Individualanspruch. Ein Träger mit mehreren Einsatzgebieten in drei Ländern trägt dasselbe Bundesrecht in unterschiedlichen kommunalen Praxen. Planung ohne amtliche kommunale Schulbegleitungsstatistik bleibt Trägerarbeit mit eigenen Zahlen.

Eine Zahl „Schulbegleitungen NRW 2030“ liefert diese Studie nicht, weil sie niemand belegt berechnet hat.

9. Lagebild NRW 2026

Stand: 31. August 2026. Dieses Kapitel zieht zusammen, was die vorherigen Kapitel belegt haben. Es erfindet keine Zahl, die dort gefehlt hat. Es verdoppelt keine Tabelle. Es sagt, was hart ist, was fehlt, und was das für Familien und Träger heißt.

9.1 Fünf härteste Befunde

Befund 1: Das System zählt die falsche Einheit

Es gibt keine regelmäßige amtliche Statistik „Schulbegleitung“ in Nordrhein-Westfalen und keine im Bund. Das Schulministerium hat dem Landtag geschrieben (Vorlage 18/1470), die Gesamtzahl der Anträge werde in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben und sei der Landesregierung deshalb nicht bekannt. Für das Jahr 2023 hat die Landesregierung einmalig die Kreise und kreisfreien Städte abgefragt: 12.836 Empfängerinnen und Empfänger, rund 279,1 Millionen Euro, mit Lücken unter anderem bei Düsseldorf, Duisburg und Leverkusen (Drucksache 18/10616). Das ist eine unvollständige Einmalabfrage, keine amtliche Statistik.

Was gezählt wird, sind drei andere Größen, die ständig mit Schulbegleitung verwechselt werden.

Zahl A: 43.959. Junge Menschen mit Eingliederungshilfe nach Paragraph 35a SGB VIII in NRW 2024 (IT.NRW). Summe beendeter Hilfen im Jahr plus Bestand am 31. Dezember. Alle Altersgruppen der Statistik, alle Durchführungsorte. Mindestzahl, weil Essen fehlt. Das ist die größte, aktuellste Landeszahl. Sie ist nicht gleich „43.959 Schulbegleitungen“.

Zahl B: 28.819. Hochgerechnete Schülerinnen und Schüler mit genehmigter Integrationshilfe an allgemeinen Schulen und Förderschulen im Schuljahr 2021/22 (WIB, Evaluation InklFöG). SGB VIII plus SGB IX. Das ist die beste Annäherung an Schulbegleitung. Ihr Stand ist das Schuljahr 2021/22. Sie ist eine Hochrechnung auf 239 Ämter, keine Vollerhebung.

Zahl C: 12.639. Laufende 35a-Hilfen am Durchführungsort Schule am 31. Dezember 2021 für 6- bis unter 21-Jährige (MSB an den Landtag). Nur Jugendhilfe, nur Bestand, nur ein Stichtag. Neuere Zahlen in dieser Abgrenzung sind nicht veröffentlicht. Nicht zu verwechseln mit der Landesabfrage 2023 (12.836).

Wer diese drei Zahlen in einen Topf wirft, erzeugt Scheingenauigkeit. Das Lagebild 2026 beginnt mit diesem Satz, weil jede Debatte im Landtag, im Rat und in der Zeitung sonst mit den falschen Zahlen geführt wird.

SGB IX Teilhabe an Bildung (19.940 Empfängerinnen und Empfänger im Laufe 2024, 671 Millionen Euro Ausgaben 2024, 753,3 Millionen 2025) ist der vierte Brocken. Er umfasst Hochschule und andere Bildungssettings. In NRW ist er trotzdem der beste amtliche Ausgabenindikator neben der 35a-Zeile, weil Schulbegleitung hier kommunal über die Eingliederungshilfe läuft. In Hamburg und Berlin unterschätzt dieselbe Destatis-Zeile Schulbegleitung, weil sie dort schulisch finanziert wird. Methodenhinweis, kein Schönrechnen.

Befund 2: Fallzahlen und Kosten steigen steiler als die Schülerzahl

35a-Personen seit 2014 mehr als verdoppelt (18.955 auf 43.959, Mindestzahl). 35a-Hilfen 6 bis unter 21 Jahre 2010 bis 2024 vervierfacht (HzE 2026), 2024 41.631 Hilfen, 160 je 10.000, plus 11 Prozent zum Vorjahr. Ausgaben Paragraph 35a von 225,5 Millionen Euro (2014) auf 793 Millionen (2024), plus 21,3 Prozent im letzten Jahr, plus 917,4 Prozent seit 2006. Integrationshilfe an Schulen Faktor 2,5 zwischen 2013/14 und 2021/22. SGB IX Teilhabe an Bildung plus 19,4 Prozent 2023/24, weiter auf 753,3 Millionen 2025.

Kommunale Anker: Kölns Oberbürgermeister beziffert den Anstieg der Jugendhilfe-Schulbegleitung auf 555 Prozent in zehn Jahren (rund 9 Millionen auf mehr als 59 Millionen Euro 2025; Interview, Kölner Stadt-Anzeiger, 8. August 2026). Bochum: 85,7 Prozent der ambulanten EGH-Kosten sind Schulbegleitung. Kosten plus 41,6 Prozent bei Fallzahl plus 7,2 Prozent. Trägerentgelte plus 20 Prozent. gpaNRW kreisfreie Städte: Aufwendungen je Hilfefall Integrationshilfe/Schulbegleitung 17.344 Euro (2018) auf 27.811 Euro (2023). Falldichte seit 2018 plus 66 Prozent.

Die Schülerzahl erklärt das nicht. IT.NRW 2025/26: 1.994.055 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen. KMK erwartet bis 2030 einen Anstieg auf 2.164.100, plus 7,5 Prozent. Eine Verdopplung bis Vervierfachung der 35a-Inanspruchnahme bei einem einstelligen demografischen Impuls ist ein Dichtephänomen, kein Kopfphänomen.

Kosten wachsen dort, wo gemessen, schneller als Fallzahlen. Entgelte, Stundenintensität und Dauer sind eigene Treiber. KomDat Bund: ambulante Intensität 4,9 auf 12,3 Fachleistungsstunden je Woche (2010 auf 2023). Wer 2030 nur Köpfe fortschreibt, unterschätzt den Kostendruck. Wer Kosten fortschreibt, ohne Entgelte und Stunden zu kennen, erfindet eine Kurve.

Befund 3: Die Zuständigkeit ist gespalten, und die Große Lösung kommt so nicht

Jugendamt für seelische Behinderung (Paragraph 35a SGB VIII). Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt für körperliche und geistige Behinderung während der Schulzeit (Paragraph 112 SGB IX, AG-SGB IX NRW). LVR und LWL zahlen die Schulbegleitung eines im Elternhaus lebenden Kindes während der Schulzeit im Regelfall nicht. Die landläufige Formel „LVR zahlt das“ ist für den Regelfall falsch. Sie gilt nach Schulabschluss und in den Ausnahmen des Paragraphen 1 Absatz 2 AG-SGB IX NRW (stationär, Pflegefamilie, Kita-Heilpädagogik, Frühförderung).

Die Große Lösung (Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Behinderungsarten) gilt am 31. August 2026 nicht. Sie war im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz für 2028 nur bedingt vorgesehen: nur wenn bis 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet wird. Der Kabinettsentwurf 1. KJHSRG vom 12. August 2026 ersetzt die verbindliche Gesamtzuständigkeit durch eine Experimentierklausel. Infrastrukturelle Bildungsassistenz soll Vorrang haben. Individuelle Assistenz bleibt, wo Infrastruktur nicht reicht. Das Gesetz ist nicht verkündet. Bundestag und Bundesrat müssen noch beschließen.

AO-SF und Schulbegleitung sind zwei Verfahren. Sonderpädagogischer Förderbedarf ist weder Voraussetzung noch Ausschluss der Eingliederungshilfe. Paragraph 15 Absatz 2 AO-SF: SGB-IX-Feststellungen binden die Schulaufsicht bei der Intensivpädagogik nicht. Aufnahme und Unterricht dürfen nicht an das Vorhandensein einer Schulbegleitung geknüpft werden (Landtag Drs. 18/6396).

Der pädagogische Kernbereich ist eng. Pause, lebenspraktische Hilfen, Motivations- und Strukturhilfen im Unterricht sind assistierend und damit eingliederungshilfefähig, auch an der Förderschule (BSG B 8 SO 2/18 R; OVG NRW 12 B 136/15, 12 A 1350/14). Ablehnungen mit dem pauschalen Satz „das ist pädagogisch“ stehen in Spannung zu dieser Linie.

Befund 4: Das Land zahlt systemisch, die Kommune trägt den Individualanspruch

Inklusionspauschale 67 Millionen Euro plus 10 Millionen Belastungsausgleich (Schuljahr 2024/25). Zweck: nicht-lehrendes Personal an Schulen des Gemeinsamen Lernens. Sie darf 35a- und 112-Ansprüche nicht finanzieren. 74,8 Prozent der Bildungs-Teilhabe-Ausgaben 2024 lagen direkt bei den Kommunen. EGH insgesamt nur 7,2 Prozent direkt kommunal, 92,8 Prozent über Landschaftsverbände. Genau dieser Split erklärt, warum Schulbegleitung kommunal wehtut, während die große EGH-Maschine bei LVR und LWL sitzt.

Das Haushaltsbegleitgesetz 2026 streicht die Dynamisierung und zahlt ab 2026/27 an Schulträger statt an Kreise als Jugend- oder Sozialhilfeträger. Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW werteten das am 17. November 2025 als einseitige Vertragsaufkündigung. Der Rhein-Kreis Neuss dokumentiert die Folge: Der Infrastrukturpool verliert den Zahlungsweg. Der Städtetag fordert eine externe Kostenfolgeabschätzung nach Konnexitätsausführungsgesetz.

Eltern zahlen für die typische ambulante Bildungsassistenz keinen Kostenbeitrag (Paragraph 91 SGB VIII e contrario; Paragraph 138 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX). Der OGS-Elternbeitrag ist ein anderer Beitrag. Berufskolleg kann anders liegen. Das ist im Einzelfall zu prüfen, nicht pauschal auf „Schulbegleitung ist immer frei“ zu strecken.

NRW-Land ohne allgemeine Landesbeteiligung an der EGH-Umlage (im Gegensatz zum Beispiel zu Niedersachsen, politische Zahl aus Landtag E 18/1827, hier nicht nachgerechnet). Die kommunale Forderung „Wer bestellt, der bezahlt“ (Köln/Burmester; Landkreistag) ist aktenkundig. Ein beschlossenes Landesgesetz „Schulbegleitung gleich Schulaufgabe“ lag am 31. August 2026 nicht vor.

Befund 5: Zu Personal, Wartezeit und Stunden gibt es keine veröffentlichten Landeszahlen

Keine Zahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (Köpfe, Vollzeitäquivalente) in NRW oder im Bund. Eine Hilfe ist nicht gleich eine Vollzeitstelle (Teilzeit, Pool, 1 zu n). Keine landesweite Wartezeit. Die Landesregierung führt sie nicht (Vorlage 18/1470). Gesetzliche Entscheidungsfrist: zwei Wochen Zuständigkeit, drei Wochen Entscheidung ohne Gutachten (Paragraph 14 SGB IX). Beobachtete Praxis in vergleichbaren Kommunen: häufig Monate bis zur Besetzung, nicht nur bis zum Bescheid. Kein landesweiter Stundensatz, kein Qualifikationsspiegel, kein 1:1-versus-Pool-Anteil.

Qualifikation ist einzelfallabhängig (OVG NRW 12 B 1182/11, 12 B 344/14; OVG Lüneburg 14 ME 128/23). Kein gesetzliches Fachkräftegebot für Schulbegleitung als Teilhabe an Bildung. Paragraph 78 SGB IX (Fachkräfte für qualifizierte Assistenz zur Sozialen Teilhabe) gilt hier nicht. Der Landesrahmenvertrag steuert über drei Kategorien (Assistenzkraft, pädagogische Assistenzkraft, Fachkraft) und über Plausibilitätswerte Leitung/Verwaltung 10 Prozent und Sachkosten 5 Prozent der Lohnkosten. Empirische Fachkraftanteile stammen aus Studien in Bayern und Baden-Württemberg (grob 29 bis 64 Prozent je Rechtskreis), nicht aus einer NRW-Vollerhebung.

Einzelne Träger können eigene Angaben machen. Landesweite Zahlen liegen dazu nicht vor, weil die Leistung kommunal erbracht und nicht regelmäßig erhoben wird. Das ist der fünfte Befund, weil er jede Qualitätsdebatte und jede Personalplanung landesweit erschwert.

9.2 Fünf Datenlücken, die jede Debatte schwächen

Kapitel 3.16 listet sechzehn Lücken. Fünf davon entscheiden, ob Politik und Trägerplanung mit offenen Augen laufen. Die anderen bleiben dort und im Anhang Methodik sichtbar.

Lücke 1: Aktuelle landesweite Schulbegleitungsfallzahl. Nach 2021/22 (WIB) und 2021 (Durchführungsort Schule) gibt es keine regelmäßige schulnahe Zählung mehr; die Landesabfrage für 2023 (12.836, Drs. 18/10616) ist einmalig und lückenhaft. 35a insgesamt und SGB-IX-Teilhabe an Bildung laufen weiter, messen aber breiter. Wer 2026 „die Fallzahl“ nennt, muss die Definition mitführen oder schweigen.

Lücke 2: Köpfe und Vollzeitäquivalente des Personals. Weder IT.NRW noch MSB zählen Personen, nur (teilweise) Hilfen und Schülerinnen und Schüler. Personalstatistik der Kinder- und Jugendhilfe seit 2022 nicht mehr hilfeartbezogen für Paragraph 35a. BAGüS deckt schulische Bildung von Kindern nicht. Ohne Köpfe keine Auslastung, keine Vertretungsquote, keine Fluktuation, kein Fachkraftanteil.

Lücke 3: Wartezeit von Antrag bis Bescheid und von Bescheid bis Einsatz, je Kommune. Gesetz ist Wochen. Praxis sind oft Monate bis zur Besetzung. Eine NRW-Landeszahl gibt es nicht. Wer eine Zahl nennt, muss die Kommune oder den Träger benennen. Bremen hat Unbesetzt-Zahlen. NRW hat sie nicht.

Lücke 4: Kommunale Fallzahlen und Ausgaben 2023 bis 2025 in vergleichbarer Definition. Köln, Düsseldorf, Dortmund, Essen, Münster, Bonn, Ruhr. Statistik.NRW stellt 35a-Daten bis Jugendamtsbezirk in der Landesdatenbank bereit; eine Auszählung je Stadt ist dort möglich. Für 2023 liefert die Landesabfrage kommunale Werte, allerdings lückenhaft (Drs. 18/10616). Ratsvorlagen liefern Einzelanker (Köln 9 auf 59 Millionen, Bochum 85,7 Prozent, Wuppertal plus 2,4 Millionen), keine vergleichbare Tabelle.

Lücke 5: Kausale Zerlegung des 35a-Anstiegs. Diagnose versus Inklusion versus tatsächliche Morbidität versus Rechtswahrnehmung versus Pandemie versus Entgelte. Destatis sagt „dürfte“. HzE beschreibt Expansion. Niemand zerlegt. Autismus, ADHS und FASD haben in Amtlichen Schuldaten NRW und in der 35a-Statistik keine Kennung.

Hinzu, damit die Liste ehrlich bleibt: kein landesweiter Stundensatz; kein Qualifikationsspiegel; kein 1:1-versus-Pool-Anteil; Paragraph 35a-Ausgaben 2025 NRW isoliert in den ausgewerteten Tabellen nicht; SGB IX Teilhabe an Bildung mal Alter (nur Schülerinnen und Schüler) in den HTML-Tabellen nicht kreuztabuliert; Destatis Fachserie 13 Reihe 6.x berichtsweise eingestellt; keine RCT Pool versus 1:1 zu Lern- oder Teilhabe-Outcomes in Deutschland; keine NRW-spezifische KiGGS-Autismusprävalenz.

Lücken gehören zum Befund. Sie werden hier nicht mit Schätzungen gefüllt.

9.3 Was das für Familien heißt

Familien brauchen Orientierung, kein Fachchinesisch. In Klartext, Stand 31. August 2026.

Wohin der Antrag geht. An das Jugendamt der Wohnortkommune, wenn seelische Behinderung im Raum steht (ADHS mit Teilhabeeinschränkung, viele Autismus-Spektrum-Störungen ohne geistige Behinderung, Angst, Trauma, emotionale und soziale Entwicklungsstörungen). An das Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt, wenn körperliche oder geistige Behinderung im Raum steht. Nicht an die Schule. Nicht im Regelfall an LVR oder LWL. Unklarheit ist erlaubt. Der erstangegangene Rehabilitationsträger muss binnen zwei Wochen prüfen und ggf. weiterleiten (Paragraph 14 SGB IX). Der Verfahrenslotse beim Jugendamt (Paragraph 10b SGB VIII) unterstützt bei Antragstellung und Verfolgung, auch wenn später das Sozialamt zuständig ist. Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) berät, entscheidet aber nicht.

Was beitragsfrei ist. Die typische ambulante Schulbegleitung. Paragraph 91 SGB VIII zählt ambulante 35a-Hilfe nicht bei den kostenbeitragspflichtigen Leistungen. Paragraph 138 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX stellt Teilhabe an Bildung nach Paragraph 112 Absatz 1 Nummer 1 frei. Der OGS-Elternbeitrag ist etwas anderes. Stationäre Hilfen können anders liegen. Berufliche Schule kann anders liegen.

Wie lange es dauert. Gesetzliche Frist: Wochen. Gelebte Zeit bis zur Besetzung: häufig Monate. Das Land misst das nicht. Einzelne Träger können schneller sein. Starke Schultern nennt für den Weg von der Anfrage bis zum Einsatz im Durchschnitt 10 Werktage. Das ist eine Trägerangabe, Stand 31. August 2026, kein Landeswert. Sie misst Anfrage bis Einsatz, nicht Amt bis Bescheid. Beides sind verschiedene Wartezeiten. Wer sie vermengt, täuscht sich selbst.

Was die Schule darf und was nicht. Aufnahme und Unterricht dürfen nicht an das Vorhandensein einer Schulbegleitung geknüpft werden. Ausfall der Begleitung ist kein Ausschlussgrund vom Unterricht (Drs. 18/6396). In der Praxis dokumentiert mittendrin e. V. (Köln) die Gegenpraxis: Kinder bleiben zu Hause, wenn die 1:1-Kraft fehlt. Das Recht schützt die Schulpflicht. Es löst den Personalengpass nicht.

Was ein Umzug bedeutet. Essen nach Köln, Bonn nach Dortmund: kein Länderwechsel, aber ein Trägerwechsel. Neues Jugend- oder Sozialamt, neue Leistungsvereinbarung, oft neuer Leistungserbringer, erneute Bedarfsermittlung (BEI_NRW). Bewilligungen sind nicht landesweit portabel. Der sonderpädagogische Status (AO-SF) wandert mit der Schullaufbahn. Die Schulbegleitung nicht automatisch. Essen (niedriger Inklusionsanteil, hoher Förderanteil) und Köln (Inklusionsanteil 53,5 Prozent) sind schulisch verschiedene Welten bei gleichem Landesrecht.

Was bei medizinischem Bedarf passiert. Behandlungspflege ist nicht Leistungsinhalt der Schulbegleitung (Landesrahmenvertrag, Anlage A.2.6). Toilettengang, Essen, einfache Überwachung können Assistenz sein. Medizinische Behandlung (zum Beispiel Insulin) ist etwas anderes. Sie kann als häusliche Krankenpflege nach Paragraph 37 Absatz 2 SGB V auch in der Schule verordnet werden. Familien in dieser Lage brauchen eine frühe Klärung zwischen Sozialamt, Jugendamt und Krankenkasse.

Was der Name der Hilfe ändert. Und was nicht. Schulbegleitung, Integrationshilfe, I-Kraft, Schulassistenz, Inklusionsassistenz: oft dieselbe Tätigkeit. Rechtlich entscheidet die Anspruchsgrundlage. Für das Kind im Klassenzimmer ändert der Name wenig. Für den Antrag ändert er alles: Jugendamt oder Sozialamt, Verwaltungsgericht oder Sozialgericht, Hilfeplan oder Gesamtplan.

Was Pool für das eigene Kind heißt. Gemeinsame Erbringung ist erlaubt, soweit zumutbar. Der Individualanspruch geht dadurch nicht verloren. Ein Infrastrukturpool ohne Antrag ist etwas anderes. Er kann Alltagshilfe tragen. Er darf den Anspruch nicht kraft Organisation beseitigen. SG Gelsenkirchen 2026: Umstellung 1:1 auf Pool nur bei konkret nachgewiesener Bedarfsdeckung. Pauschaler Entzug ohne Nachweis ist mit Wunsch- und Wahlrecht nicht zu vereinbaren.

Was nach der Schule kommt. Spätestens nach Sekundarstufe II wechselt die Eingliederungshilfe-Zuständigkeit auf LVR oder LWL. Neues Amt, oft neues Verfahren, andere Leistungsgruppen (Arbeit, soziale Teilhabe). Die Schulbegleitung endet mit der Schulzeit. Der Übergang ist ein zweiter Systembruch. Familien sollten ihn früh planen, nicht in den letzten Ferien.

9.4 Was das für Träger heißt, einschließlich Starke Schultern

Der Markt, den es amtlich nicht gibt, existiert trotzdem. Wohlfahrtsverbände, Vereine, private GmbH und UG, selten Einzel-Selbstständige. Eine landesweite Trägerzählung gibt es nicht (MSB 18/1470). Leverkusen nennt 12 Leistungserbringende für SGB-IX-Inklusionshilfen. Das ist eine mittlere kreisfreie Stadt, keine Hochrechnung.

Vertragswelt. Ein Landesrahmenvertrag nach Paragraph 131 SGB IX, viele Entgeltvereinbarungen. Theoretisch je Jugendamt und je Sozialamt. 239 Ämter in der InklFöG-Logik. Kreisangehörige Jugendämter sind die datenärmste und vertraglich unübersichtlichste Schicht. Das WIB musste die Hochrechnung 2021/22 umstellen, weil der Rücklauf dort fast leer lief (nur 26 von 137 mit beiden Stichtagen). SGB VIII: Vereinbarungen nach Paragraph 77. SGB IX: Paragraphen 123 ff. plus Muster-Leistungsvereinbarung. BSG 17. Mai 2023 (Düsseldorf): kein kontingentierendes Vergabeverfahren. Trägerpluralität bleibt. Das schützt den Marktzugang. Es verpflichtet keine Kommune, mit jedem Anbieter zu kontrahieren. Maßgeblich ist die unterzeichnete Leistungsvereinbarung mit dem örtlichen Amt.

Personal. Qualifikation bedarfsabhängig, nicht landeseinheitlich. Matching, Einarbeitung, Supervision, Vertretung bleiben Trägeraufgabe. Der Landesrahmenvertrag verlangt ein angemessenes Vertretungssystem. Die Tiefe der Umsetzung ist Trägerunterschied, landesweit nicht gemessen. Ferien und schuljahresbezogene Verträge sind ein strukturelles Lohnrisiko für Teilzeitkräfte. Schulbegleitung konkurriert mit Kita und Pflege um denselben Fachkräftepool und weicht auf Quereinstieg aus. Das erklärt fachfremde Besetzung. Es erklärt nicht die Fallzahl.

Politik. Druck Richtung Pool und Infrastruktur. Individualanspruch bleibt vorerst. Träger, die nur 1:1 können, und Träger, die Pools organisieren, stehen in derselben Rechtslage vor verschiedenen kommunalen Erwartungen. Die Experimentierklausel des 1. KJHSRG-Entwurfs würde das freiwillig verschieben, nicht flächendeckend. Die Inklusionspauschale als Finanzierungsquelle für Infrastrukturpools wackelt ab 2026/27. Nach Schulabschluss: Zuständigkeitswechsel auf LVR oder LWL, relevant für den Übergang, nicht für die Schulbegleitung selbst.

Daten. Wer in Essen, Köln, Bonn plant, findet keine amtliche kommunale Schulbegleitungsstatistik. Planung läuft über eigene Einsatzzahlen, kommunale Vertragsverhandlungen und die WIB-/Destatis-Landeswerte. Das gilt für Wohlfahrt und für private UG gleichermaßen.

Starke Schultern in Kürze

Starke Schultern UG (haftungsbeschränkt), Essen, Amtsgericht Essen HRB 34750, gegründet 2023, Geschäftsführer Jonah Voshege. Unternehmensgegenstand: Erbringen von sozialen Leistungen (zum Beispiel Integrations- bzw. Eingliederungshilfe in Schulen). Sitz: Ruhrallee 185, 45136 Essen. Öffentlich prüfbar über Impressum und Handelsregister.

Angaben des Trägers, Stand 31. August 2026:

- Büro in Essen, 15 Einsatzgebiete in Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Karlsruhe. Heimatmarkt Nordrhein-Westfalen; in NRW Einsatzgebiete im Ruhrgebiet, im Rheinland und in Ostwestfalen-Lippe.
- Dauer von der Anfrage bis zum Einsatz: im Durchschnitt 10 Werktage, sofern Bewilligung und Vertragslage stehen. Einen Landeswert zum Vergleich gibt es nicht.
- Bewilligte Stunden je Woche: im Median 30, überwiegend 20 bis 44, Schwerpunkt zwischen 26 und 35. Das ist ein hohes Kontingent, nahe an einer vollen Schulwoche. Ein Landesmedian der Stunden existiert nicht. Die InklFöG-Evaluation hat Stunden erhoben, den Landesmittelwert in der gelesenen Fassung aber nicht als fertige Kennzahl ausgewiesen.
- Finanzierung: etwa zur Hälfte Jugendamt nach Paragraph 35a SGB VIII, etwa zur Hälfte Sozialamt nach Paragraph 112 SGB IX, dort auch bei Autismus mit zusätzlicher Intelligenzminderung. Bei medizinischem Begleitbedarf kann eine Krankenkasse Kostenträger sein. Trägerpraxis, nicht hochrechnen.
- Diagnosen (Träger, keine Landesstatistik): am häufigsten ADHS und andere Aufmerksamkeitsstörungen sowie Autismus-Spektrum-Störungen, dazu Störungen des Sozialverhaltens, emotionale Störungen und Ängste, Lernstörungen, Intelligenzminderung. Die meisten Kinder haben mehrere Diagnosen zugleich, am häufigsten ADHS mit Autismus oder mit einer Lern- oder Sozialverhaltensstörung.

Nicht veröffentlicht werden Betriebsgrößen: betreute Kinder, Personalbestand, Umsatz, Kosten pro Fall.

Was der Vergleich nicht behauptet: Die 10 Werktage sind eine Trägerangabe ohne Landesgegenstück. Die 30 Wochenstunden im Median sind ein großes Kontingent ohne Landesmedian. Die Finanzierungsverteilung beschreibt diesen Träger, nicht den Markt. Das IQSB ist eine Qualitätsselbstverpflichtung des Trägers, keine externe Zertifizierung. Der typische NRW-Träger ist ein Muster aus Landesrahmenvertrag, kommunalen Merkblättern und lokaler Praxis, kein berechneter Median. Ohne Fallzahl, Personal und Kosten pro Fall bleibt jeder Qualitäts- und Effizienzvergleich unvollständig.

Ein Träger mit Einsätzen in drei Ländern trägt dasselbe, was Kapitel 7 für NRW beschrieben hat, nur verdreifacht in der Vertragswelt: Hamburg ist Schulbehördenmodell, Karlsruhe liegt in Baden-Württemberg mit 44 Stadt- und Landkreisen, NRW bleibt gespalten Jugendamt/Sozialamt. Das ändert den Alltag der Familien je nach Standort. Es ändert nicht den Befund, dass NRW der Kernraum ist.

9.5 Was Kommunalpolitik mit diesem Lagebild anfangen kann

Drei Fragen helfen weiter als jede Schlagzeile.

1. Zählen wir dasselbe? Wer über „die Kosten der Schulbegleitung“ spricht, sollte sagen, ob 35a insgesamt, WIB-Integrationshilfe, SGB-IX-Teilhabe an Bildung oder eine kommunale Eigenauszählung gemeint ist. Wer 43.959, 28.819 und 12.639 addiert oder gleichsetzt, erzeugt eine Waffe, kein Werkzeug. Der Widerspruch Landkreistag 255 Millionen versus HzE 225.489 Tausend Euro für 2014 bleibt offen. Beide Werte stehen lassen, nicht den passenderen wählen.

2. Zahlen wir den Individualanspruch oder die Infrastruktur? Beides kann nötig sein. Die Inklusionspauschale darf das erste nicht finanzieren. Wer Pools aus der Pauschale baut, muss den Individualanspruch offenhalten und ab 2026/27 den neuen Zahlungsweg klären (Schulträger statt Kreis). Bonn zeigt: Ein Pool kann an pädagogische, rechtliche und finanzielle Grenzen stoßen. Soest zeigt: Zufriedenheit und Entlastung sind möglich, Lernwirksamkeit ist nicht belegt. Gelsenkirchen 2026 zeigt: Zumutbarkeit ist einzelfallfestzustellen.

3. Messen wir Wartezeit und Unbesetzt? Solange das Land das nicht tut, kann jede Kommune eigene Kennzahlen führen: Tage bis Bescheid, Tage bis Einsatz, Anteil unbesetzter bewilligter Stunden, Entgelt je Qualifikationsstufe, 1:1 versus Pool. Ohne diese Zahlen bleibt jede Reformdebatte blind. gpaNRW hat Falldichte und Fallkosten. Das ist ein Anfang. Es ist kein Lagebild der Versorgung.

Zusätzlich, weil es nichts kostet und viel klärt: Jugendamt und Sozialamt in derselben kreisfreien Stadt können Clearing gemeinsam organisieren (Bochum seit 2020). Der Verfahrenslotse ist die gesetzliche Brücke, auch ohne Große Lösung. Kooperationsvereinbarungen Schule und Träger sind in der Muster-Leistungsvereinbarung angelegt. Ausfall darf nicht zum Unterrichtsausschluss führen. Wer das nur im Bescheid stehen hat und nicht in der Vertretung, verlagert das Risiko auf das Kind.

Was Kommunalpolitik nicht tun sollte: eine „Zahl der Schulbegleitungen 2030“ in die Haushaltsrede schreiben. Die gibt es nicht. Was sie tun kann: die KMK-Schülerzahl als demografischen Rahmen nehmen, die 35a-Ist-Zahlen als Nachfragedruck, die Entgelte als eigenen Treiber, die Inklusionspauschale als systemisches Geld mit Zweckbindung, den 1. KJHSRG-Entwurf als Option zum Experiment. Vier Größen, vier Definitionen, keine erfundene fünfte.

9.6 Schluss

Schulbegleitung in Nordrhein-Westfalen ist ein Recht, das Kinder brauchen, ein Kostenblock, den Kommunen tragen, und eine Statistik, die fehlt. Die Zahlen, die es gibt, zeigen Expansion. Die Reformtexte zeigen Richtung Infrastruktur. Die Praxis zeigt 1:1, Warteschlangen und einen Fachkräftemarkt, der Kita und Pflege den Vortritt lässt. Die Demografie entlastet bis 2030 nicht automatisch. Die Große Lösung kommt so nicht. Die Inklusionspauschale darf den Individualanspruch nicht kaufen. Eltern zahlen ihn nicht. Die Kommune zahlt ihn.

Diese Studie liefert kein Rezept. Sie liefert ein Lagebild mit Quellen. Wer daraus Politik macht, muss die Lücken mitmessen. Wer daraus Trägerarbeit macht, muss die offenen Felder ehrlich lassen. Wer als Elternteil einen Antrag stellt, verdient klare Zuständigkeit und eine Frist, die nicht nur auf dem Papier steht.

Stand: 31. August 2026.

Anhang A. Methodik

A.1 Gegenstand, Zeitraum, Geographie

Gegenstand dieser Studie ist Schulbegleitung in Nordrhein-Westfalen. Also die individuelle Assistenz zur Teilhabe an Bildung, die als Eingliederungshilfe nach Paragraph 35a SGB VIII oder nach Paragraph 112 SGB IX erbracht wird. Andere Namen derselben Tätigkeit (Integrationshilfe, I-Kraft, Schulassistenz, Inklusionsassistenz) sind einbezogen, soweit die Anspruchsgrundlage dieselbe ist. Nicht Gegenstand: sonderpädagogische Förderung durch Lehrkräfte, Offener Ganztag, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Inklusionskräfte aus der Landes-Inklusionspauschale, soweit sie nicht denselben Individualanspruch ersetzen sollen.

Kernraum: Nordrhein-Westfalen. Ruhrgebiet, Rheinland, Westfalen. Landschaftsverbände LVR und LWL nur, soweit sie für Schulbegleitung zuständig sind oder fälschlich dafür gehalten werden. Bund: Benchmark und Rechtsrahmen, kein gleichgewichtiger 16-Länder-Vergleich. Andere Länder erscheinen, wo sie eine Zahl oder eine Organisationsform liefern, die NRW einordnet (Bayern Fallzahlen, Hamburg Schulbehördenmodell, Bremen Unbesetzt, Baden-Württemberg KVJS).

Stichtag der Recherche: 31. August 2026, Zeitzone Europe/Berlin. Zahlen gelten für das in der Quelle genannte Jahr oder Schuljahr, nicht für den Recherchestichtag. „Aktuell“ heißt in dieser Studie: letzte belegte Periode, mit Jahresangabe.

Herausgeber: Starke Schultern UG (haftungsbeschränkt), Essen. Verantwortlich: Jonah Voshege. Die Studie ist verständlich geschrieben, nicht als Werbetext. Angaben zum eigenen Träger sind als Trägerangaben gekennzeichnet und ohne Betriebsgrößen wiedergegeben. Zum Interessenkonflikt siehe den Abschnitt „Wer diese Studie herausgibt“ nach dem Vorwort.

A.2 Quellenhierarchie

Primärquellen vor Presse. Die Reihenfolge ist verbindlich.

1. Amtliche Statistik: IT.NRW, Statistik.NRW, Destatis, KMK, BA.
2. Gesetzestexte und Verordnungen: gesetze-im-internet.de, recht.nrw.de, BASS, GV. NRW.
3. Rechtsprechung: BSG, BVerwG, OVG NRW, LSG NRW, soweit für die NRW-Praxis leitend.
4. Parlamentarische Quellen: Landtag NRW (Drucksachen, Vorlagen), Bundestag, Bundesrat.
5. Evaluationen und Berichtswesen: WIB InklFöG, HzE-Berichte der Landesjugendämter mit AKJStat, KomDat, gpaNRW.
6. Kommunale Ratsvorlagen und Merkblätter, soweit öffentlich.
7. Träger- und Verbandstexte (Landesrahmenvertrag, Muster-Leistungsvereinbarung, Landkreistag, Städtetag).
8. Forschung (Soest/ESyS, Kissgen, Dworschak, KiGGS, Klemm).
9. Presse nur, wo sie eine Primärquelle transportiert, die sonst nicht greifbar ist (Beispiel: Interview Oberbürgermeister Köln zu den 59 Millionen Euro). Die Zahl wird dann als Aussage der genannten Person mit Jahr geführt, nicht als Amtstatistik.

URLs im Quellenverzeichnis sind die zitierfähige Form. Wo ein Deep-Link nicht verifiziert war, steht das bei der Quelle.

A.3 Zahlenregel

Keine Schätzung. Keine Interpolation fehlender Jahre als Fakt. Keine selbst gerechneten Anteile, die die Quelle nicht ausweist. Ausnahme: Inklusionsanteil aus KMK-Absolutzahlen in Abschnitt 4.5, dort als eigene Berechnung gekennzeichnet und mit Formel.

Bei Widerspruch bleiben beide Werte stehen. Der wichtigste offene Widerspruch: Landkreistag NRW 255 Millionen Euro 35a-Ausgaben 2014 versus HzE/IT.NRW 225.489 Tausend Euro. Für 2023 passen „rund 654 Millionen“ und 653.533 Tausend Euro. Die Studie entscheidet nicht, welcher 2014er Wert „richtig“ ist. Sie zeigt die Differenz.

Mindestzahlen bleiben Mindestzahlen. 2024 ohne Essen. 2023 Siegen-Wittgenstein und Olpe unvollständig. 2024 SGB-IX-Ausgaben Teilhabe an Bildung: Untererfassung Wuppertal. Klammern der Statistik.NRW-Eckdatentabelle werden als Untererfassung übernommen.

Definitionen reisen mit der Zahl. „43.959“ ohne „junge Menschen mit 35a-Hilfe, beendet plus Bestand, alle Durchführungsorte, Mindestzahl 2024“ ist in dieser Studie keine zulässige Kurzform, sobald sie mit Schulbegleitung gleichgesetzt werden könnte. Im Fließtext darf die Kurzform stehen, wenn der Satz davor oder danach die Definition trägt.

Keine Division, die die Quelle nicht anbietet. Ausgaben je 35a-Fall NRW 2024: nicht belegt, hier nicht gerechnet. 43.959 geteilt durch 174.035 als „NRW-Anteil am Bund“: wegen Essen-Untererfassung und Personen versus Hilfen kein hier gerechneter Prozentwert als amtliche Kennzahl.

A.4 Drei Ebenen der Beweisführung

Kapitel 8 trennt gemessen, prognostiziert, inferiert. Die Regel gilt für die ganze Studie.

(a) Gemessener Vergangenheitstrend. Amtliche Ist-Zahlen. IT.NRW, Destatis, KJH-Statistik, Schulstatistik, BA, gpaNRW, kommunale Ist-Angaben. Fehlende Jahre werden nicht schönverbunden.

(b) Veröffentlichte Prognose. Namentlich benannte Institution, mit Methode und Annahmen. KMK-Dokumentation Nr. 246. MSB-Vorausberechnung 19. Mai 2025 (Landestotale 2030 hier nicht als verifizierte Zahl). Destatis 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Lehrerbedarfsprognose NRW März 2023. Keine dieser Rechnungen ist eine Schulbegleitungsprognose.

(c) Plausible Inferenz. Explizit als Inferenz gekennzeichnet. Keine Tatsache, keine Zahlenerfindung. Beispiel: Trendwende der 35a-Inanspruchnahme allein aus Demografie bis 2030 unwahrscheinlich. Beispiel: Schulbegleitung verliert den Attraktivitätswettbewerb gegen Kita und Pflege.

Wer Ebene (c) als Ebene (a) liest, missbraucht die Studie.

A.5 Was gesucht und nicht gefunden wurde

Die Recherche war deutschsprachig, Zeitraum vor allem 2023 bis 2026, mit Rückgriff auf Zeitreihen ab etwa 2010. Gesucht wurde auf den Seiten von IT.NRW, Statistik.NRW, Destatis, KMK, AKJStat, Landtag NRW, MSB, MAGS, LVR, LWL, kommunalen Spitzenverbänden, Ratsinformationssystemen großer Städte, BA, BMBFSFJ, gesetze-im-internet, recht.nrw.de, BASS.

Nicht gefunden, deshalb nicht erfunden:

- Amtliche Zahl „Schulbegleitungen in NRW 2024“ (nur 35a-Gesamt und SGB-IX-Teilhabe an Bildung ohne Aufschlüsselung; für 2023 nur eine einmalige, lückenhafte Landesabfrage, Drs. 18/10616).
- Amtliche oder modellgestützte Prognose „Schulbegleitungen 2030/2035“ für NRW oder Bund.
- Zahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (Köpfe, VZÄ) NRW oder Bund.
- Landesweiter 1:1-versus-Pool-Anteil.
- Landesweiter Stundensatz / Trägerentgelt / TVöD-Verteilung.
- Qualifikationsspiegel des Personals als Landesauswertung.
- Durchführungsort Schule Paragraph 35a nach 2021 in den ausgewerteten Landesdokumenten.
- Autismus-, ADHS-, FASD-Kennung in Amtlichen Schuldaten NRW und in der 35a-Statistik.
- Kommunale Fallzahlen 2023 bis 2025 für Köln, Düsseldorf, Dortmund, Essen, Münster, Bonn in vergleichbarer Definition. Landesdatenbank bis Jugendamt vorhanden, hier nicht ausgewertet; Landesabfrage 2023 lückenhaft.
- Paragraph 35a-Ausgaben 2025 NRW isoliert.
- SGB IX Teilhabe an Bildung mal Alter (nur Schülerinnen und Schüler) in den HTML-Tabellen.
- BAGüS-Schulbegleitungskapitel (existiert nicht, Kennzahlenvergleich 2026 deckt Erwachsene).
- Kausale Zerlegung des 35a-Anstiegs.
- RCT oder große Längsschnittstudie Pool versus 1:1 zu Lern- oder Teilhabe-Outcomes in Deutschland.
- NRW-spezifische KiGGS- oder RKI-Autismusprävalenz.
- Landesweite Statistik der Bearbeitungsdauer.
- MSB-Landestotale Schüler 2030/2035 seitenvollständig.

Das Nichtfinden ist ein Befund, wo die Quelle als nicht existent ausgewiesen ist (Beispiel: amtliche Schulbegleitungsstatistik). Es ist eine offene Aufgabe, wo die Landesdatenbank die 35a-Zahlen bis Jugendamt liefern könnte.

A.6 Quellenkritik der zentralen Datensätze

Die folgenden Abschnitte ordnen jeden zentralen Datensatz kurz ein. Wer die Zahlen benutzt, muss die Brüche kennen.

IT.NRW / Statistik.NRW, Paragraph 35a SGB VIII

Erhebung: Totalerhebung bei Jugendämtern. Definition der Pressemitteilung 22. Januar 2026: Summe der im Jahr beendeten und am 31. Dezember noch andauernden Eingliederungshilfen. Ein junger Mensch kann mehrere Hilfen haben. Personen und Hilfen sind deshalb nicht streng identisch. Die Statistik erfasst alle Durchführungsorte, nicht nur Schule. Hilfe zur angemessenen Schulbildung als eigene Zeile existiert nicht.

Brüche: Essen 2024 ohne Meldung. Siegen-Wittgenstein und Olpe 2023 unvollständig. Werte in der Eckdatentabelle in Klammern. 2023/2024 deshalb Mindestzahlen. Das HzE-Berichtswesen schneidet auf 6 bis unter 21 Jahre zu und liegt 2024 bei 41.631, unter den 43.959 von IT.NRW (alle Altersgruppen). Beide Zahlen sind richtig in ihrer Definition. Wer sie gleichsetzt, irrt.

Ausgabenstatistik: IT.NRW Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, ausgewertet im HzE-Berichtswesen, Angaben in 1.000 Euro, auf 1.000 gerundet. Fußnote: dadurch mögliche Abweichungen gegenüber anderen IT.NRW-Veröffentlichungen. Die Zeile Paragraph 35a ist nicht Schulbegleitung allein. Personalstatistik seit 2022 nicht mehr hilfeartbezogen.

KJHG-Ausgaben insgesamt: HzE-Tabelle 2023 15.272.565 Tausend Euro versus Statistik.NRW Eckdatentabelle 15.137.210 Tausend Euro. 2024 identisch 16.892.430. Beide Stände berichten, nicht glätten.

WIB, 5. Zwischenbericht Evaluation InklFöG

Auftrag: MSW NRW. Institut: Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Bildungsökonomie, Universität Wuppertal. Gegenstand: Integrationshilfe SGB VIII plus SGB IX an allgemeinen Schulen und Förderschulen. Hochrechnung auf 239 Ämter anhand Einwohner 6 bis unter 16, Korrelation r = 0,85. Beobachteter Rücklauf 131 Ämter (96 mit beiden Stichtagen). Kreisangehörige Jugendämter fast leer (26 von 137 mit beiden Stichtagen). Das WIB hat das Verfahren nach LRH-Kritik angepasst.

Stärke: bisher beste NRW-Annäherung an Schulbegleitungsfälle, weil sie beide Rechtskreise und den Ort Schule zusammenführt. Schwäche: Hochrechnung, Schuljahr 2021/22, nicht 2024/25, keine Stadt-/Kreis-Aufschlüsselung in den veröffentlichten Berichten, Landesmittelwert der Wochenstunden in der gelesenen Fassung nicht als fertige Kennzahl. Die 19.988 Euro je Fall an allgemeinen Schulen gelten für 131 meldende Ämter, gerundet. Die WIB-Rechnung „inklusionsbedingte Mehrfälle“ (Zuwachs allgemeine Schulen minus analoger Zuwachs Förderschulen, 3.336 mal 19.988 Euro ungefähr 67 Millionen) ist die gesetzliche Pauschalen-Formel, nicht die Gesamtkosten.

MSB, Vorlage 18/1470, Durchführungsort Schule

Bestand 31. Dezember, 6 bis unter 21, nur Paragraph 35a, nur Schule. 2020: 10.704. 2021: 12.639. Das ist die sauberste schulnahe Jugendhilfe-Zahl, die das Land veröffentlicht hat. Sie ist keine Trägerzahl, keine Stundenzahl, keine Autismuszahl. Eine Fortschreibung in dieser Abgrenzung nach 2021 ist nicht veröffentlicht. Die Vorlage sagt ausdrücklich, die Landesregierung kenne die Antragszahl nicht. Das ist die härteste methodische Selbstauskunft dieser Studie.

Landtag NRW, Drucksache 18/10616, Landesabfrage 2023

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 24 der SPD-Fraktion vom 10. September 2024, Anlage zu den Fragen 85 und 86. Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten: 12.836 Empfängerinnen und Empfänger von Schulbegleitung im Jahr 2023 (Paragraph 112 SGB IX und Paragraph 35a SGB VIII in Verbindung mit Paragraph 112 SGB IX), Kosten rund 279,1 Millionen Euro. Stärke: einzige neuere Landesangabe, die beide Rechtskreise und kommunale Einzelwerte enthält. Schwäche: einmalig, unvollständig (unter anderem ohne Düsseldorf, Duisburg, Leverkusen, Gelsenkirchen und mehrere Kreise), keine amtliche Statistik. Nicht mit 12.639 (35a, Ort Schule, Stichtag 2021) gleichsetzen.

Destatis SGB IX, Teilhabe an Bildung

Statistik 22161 (Empfänger), 22162 (Ausgaben). Leistungsgruppe, nicht Maßnahme Schulbegleitung. Umfasst Schulbildung und Hochschul-/Berufsausbildung. In NRW 2024: 19.940 Empfänger im Laufe des Jahres, 15.595 Bestand 31. Dezember, 671 Millionen Euro brutto, 74,8 Prozent direkt kommunal. 2025: 753,3 Millionen. Untererfassung Wuppertal 2024. Kreuztabelle Alter mal Leistungsgruppe in den ausgewerteten HTML-Tabellen nicht ausgewiesen. GENESIS 22161 wäre der nächste Schritt, hier nicht ausgewertet.

Ländervergleich dieser Zeile ist nur zulässig, wo Schulbegleitung als EGH läuft (NRW, Bayern, Niedersachsen, Baden-Württemberg). Hamburg 3,4 Millionen Euro SGB-IX-Teilhabe an Bildung versus 42,15 Millionen schulisch finanzierte Schulbegleitung 2025 ist der schärfste Methodenhinweis. Wer Destatis-Teilhabe an Bildung als „Schulbegleitung der Länder“ rankt, sortiert Hamburg und Berlin nach unten, weil sie die Leistung in die Schule gezogen haben.

KMK, Dokumentation Nr. 246 und Sonderpädagogik

Dok. 246: Vorausberechnung Schülerinnen und Schüler 2024 bis 2040, Beschluss 6. November 2025. Status quo, Aggregation der Länderrechnungen, Unsicherheit Geburten und Migration, G9 wirkt verstärkend. Löst Dok. 242 ab. Klemm 2026: Geburtenannahmen über Ist. MSB-Modell daneben, Landestotale hier nicht verifiziert. Förderschulen Bund in Dok. 246: 350.249 (2024) auf 362.650 (2030). Auch das ist Schülerzahl, nicht Assistenzzahl.

Sonderpädagogik 2024/25: Aus_Sopae (Förderschulen) und Aus_SoPae_Int (allgemeine Schulen). Inklusionsanteil der KMK entspricht der IT.NRW-Inklusionsquote (SPF an allgemeinen Schulen durch alle SPF), nicht der Bertelsmann-Inklusionsquote (Anteil an allen Vollzeitschulpflichtigen). NRW IT.NRW 2025/26 45,6 Prozent. KMK 2024/25 aus Absolutzahlen ohne Kranke 45,8 Prozent. Differenz IT.NRW Förderschulen 89.365 (2025/26) versus KMK 89.703 (2024/25): anderes Jahr, IT.NRW ohne Klinikschule/Waldorf/WBK, Rundung auf 5. Keine der beiden Zahlen falsch.

MSB Übersicht 426, 2023/24, öffentliche plus Ersatzschulen, alle Stufen: Inklusionsanteil 43,6 Prozent, Förderanteil 6,4 Prozent. Primar plus Sekundarstufe I: 44,4 und 8,6 Prozent. Drei Quoten, drei Schulgesamtheiten. Alle zitierfähig, wenn die Definition mitgeführt wird.

HzE-Berichtswesen

Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe mit AKJStat, TU Dortmund. Bericht 2025 Datenbasis 2023, Erste Ergebnisse 2026 Datenbasis 2024. Alterszuschnitt 6 bis unter 21. Inanspruchnahme je 10.000. Geschlecht, Alter, Transferleistungen. Ausgaben aus IT.NRW, gerundet. Die „Vervierfachung 2010 bis 2024“ steht im Fließtext der Ersten Ergebnisse, ohne dass die 2010-Absolutzahl in der Kurzfassung ausgewiesen ist. Diese Studie übernimmt die relative Aussage und erfindet die 2010-Absolutzahl nicht.

KomDat 1/2026 und AKJStat-Monitor: Bundesebene. 41 Prozent Durchführungsort Schule 2023, Intensität, Dauer. Übertragbar als Richtung, nicht als NRW-Landeskennzahl.

gpaNRW

Überörtliche Prüfung aller 186 Jugendämter 2018 bis 2023, Gesamtbericht Februar 2025. Median Falldichte und Fallkosten Integrationshilfe/Schulbegleitung. Fortsetzungskennzahlen kreisfreie Städte bis 2023. Stärke: einziger landesweiter kommunaler Spiegel speziell Integrationshilfe/Schulbegleitung. Schwäche: keine Stadt-Millionenbeträge, keine Unbesetzt-Quote, 2020 durch Schulschließungen gebrochen, letzte Fallkosten 2023.

Kommunale Ratsvorlagen

Köln, Bochum, Wuppertal, Bonn, Rhein-Kreis Neuss, Leverkusen, Dortmund, Duisburg: jeweils eigene Definition, eigenes Jahr, eigener Rechtskreis. Sie sind Anker, keine Zeitreihe, keine Hochrechnung. Köln 9 auf 59 Millionen ist Jugendhilfe, nicht SGB IX. Bochum 85,7 Prozent ist Anteil an ambulanter EGH, nicht Landesquote. Wuppertal plus 2,4 Millionen ist Mehrbedarf 2023. Neuss 1.007.385,18 Euro ist Inklusionspauschale für den Pool, nicht Fallkosten.

BA Fachkräfteengpassanalyse

Sechs Indikatoren, keine Mangelzahl Schulbegleitung. Engpass Erzieher und Heilerziehungspflege/Sonderpädagogik. Schulbegleiterin ist kein eigener Engpassberuf. Die Konkurrenz um denselben Pool ist logisch, nicht separat gemessen.

Epidemiologische Proxys

KiGGS ist Bevölkerungsstichprobe, nicht Schulbegleitungsstatistik, nicht NRW-spezifisch. hkk und DAK sind Abrechnungsdaten bzw. Kasseneigenhochrechnung. Bachmann et al. 2018 administrativ, mit Hinweis auf nicht gehaltene Erstdiagnosen. FASD ohne deutsche Prävalenzstudie. Bundestags-Drucksache 21/4918 zählt Diagnosen, nicht Personen. Keine dieser Quellen darf als „Ursache des 35a-Anstiegs in NRW“ verkauft werden.

Trägervergleich Starke Schultern

Öffentlich: Handelsregister, Impressum, Website. Vom Herausgeber: Einsatzgebiete, Wartezeit, Stunden, Finanzierungsverteilung, Diagnoseschwerpunkte, jeweils in Worten und ohne Betriebsgrößen. Die Finanzierungsverteilung wurde aus den Rechnungsempfängern des Abrechnungssystems ermittelt. Nicht veröffentlicht: Fallzahl, Personal, Umsatz, Kosten pro Fall. IQSB: Qualitätsselbstverpflichtung des Trägers, keine externe Zertifizierung. Der „Durchschnittsträger“ ist ein typisches Muster, kein Median. Fairnessregel: keine Trägerangabe gegen einen erfundenen schlechten Durchschnitt. Leere Felder bleiben leer.

A.7 Grenzen dieser Studie

Keine eigene Erhebung bei Jugendämtern. Kein Export der Landesdatenbank je Jugendamtsbezirk. Keine Primärbefragung von Familien, Lehrkräften oder Schulbegleitungen. Keine Wirkungsstudie Pool versus 1:1. Keine ökonometrische Zerlegung der Kostentreiber. Keine Empfehlung zur Standorterweiterung. Keine Rechtsberatung im Einzelfall. Der Text erklärt das System. Er ersetzt keinen Bescheid, keinen Widerspruch, keine anwaltliche Prüfung.

Grafiken zeigen nur vorhandene Messpunkte. Fehlende Jahre werden nicht schönverbunden. Wo 2023 und 2024 Mindestzahlen sind, sagt die Abbildung das. Wo Köln nur zwei Ankerpunkte hat, heißt die Abbildung Ankerpunkte, nicht Zeitreihe. Abbildungen sind relativ als charts/dateiname.png eingebettet.

Sprache: kurze und mittlere Sätze, Fachbegriffe werden erklärt. Zielgruppe: Eltern, Lehrkräfte, Kommunalpolitik und Fachkräfte. Jede Zahl mit Quelle. Stand der Recherche 31. August 2026, Fassung 1.1 vom 25. September 2026.

A.8 Was „nicht belegt“ in dieser Studie heißt

„Nicht belegt“ heißt: In den ausgewerteten amtlichen, parlamentarischen, evaluativen und kommunalen Quellen steht die Zahl nicht. Es heißt nicht: Das Phänomen existiert nicht. Essen hat Schulbegleitung, auch wenn die Stadt 2024 in der 35a-Statistik fehlt. Autismus ist ein häufiger Grund für 35a-Anträge, auch wenn die Amtlichen Schuldaten ihn nicht als Förderschwerpunkt führen. Fachkräftemangel trifft Schulbegleitung, auch wenn die BA den Beruf nicht als eigene Engpassklasse führt.

„Nicht belegt“ heißt auch: Diese Studie füllt die Lücke nicht mit einer Schätzung, die wie eine Amtzahl aussieht. Wer nach der Lektüre eine 2030er Kopfzahl braucht, muss sie selbst verantworten. Er darf sie nicht dieser Studie zuschreiben.

Anhang B. Glossar

Dieses Glossar erklärt die Wörter, an denen Familien, Lehrkräfte und Kommunalpolitik hängen bleiben. Es ist kein Gesetzestext. Wo das Gesetz zählt, steht der Paragraph. Stand: 31. August 2026, Nordrhein-Westfalen.

1:1-Begleitung / Individualhilfe. Eine Person begleitet ein Kind im bewilligten Stundenumfang. Das ist in NRW der organisatorische Regelfall. Es ist nicht das Gegenteil von Recht. Auch im Pool bleibt jedes Kind leistungsberechtigt, wenn die gemeinsame Erbringung auf Individualansprüchen beruht.

AG-SGB IX NRW. Landesgesetz, das in Nordrhein-Westfalen festlegt, wer Träger der Eingliederungshilfe ist. Kreise und kreisfreie Städte sind während der Schulausbildung (längstens Sekundarstufe II) für die klassische Schulbegleitung eines im Elternhaus lebenden Kindes örtlich zuständig. LVR und LWL greifen in den Ausnahmen des Paragraphen 1 Absatz 2 (stationär, Pflegefamilie, Kita-Heilpädagogik, Frühförderung) und nach Schulende.

AKJStat. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der TU Dortmund. Wertet mit den Landesjugendämtern das HzE-Berichtswesen aus. Herausgeberin von KomDat und des HzE-Monitors.

AO-SF. Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung. Schulrecht des Landes. Regelt Förderschwerpunkte, Bildungsgang (zielgleich oder zieldifferent) und Förderort (Gemeinsames Lernen oder Förderschule). Ein AO-SF-Bescheid ist weder Voraussetzung noch Ausschluss für Schulbegleitung. Autismus ist in Paragraph 42 AO-SF schulrechtlich geregelt, aber keinem eigenen Förderschwerpunkt zugeordnet.

ASD. Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamts. Steuert das Jugendhilfeverfahren. Erstellt nicht die medizinische Stellungnahme nach Paragraph 35a Absatz 1a.

Assistenzkraft / pädagogische Assistenzkraft / Fachkraft. Drei Qualifikationskategorien der NRW-Praxis im Landesrahmenvertrag und in kommunalen Merkblättern (zum Beispiel Oberhausen). Assistenzkraft: keine besondere Qualifikation, unter fachlicher Aufsicht. Pädagogische Assistenzkraft: unter anderem Kinderpflege, Sozialassistenz, HEP-Helfer. Fachkraft: unter anderem Erzieherin, Heilerziehungspflegerin, Heilpädagogin, Sozialpädagogin, Pflegefachkraft. Kein bundesgesetzliches Fachkräftegebot für Bildungsassistenz. Kreis Warendorf verdichtet auf zwei Abrechnungskategorien (Nicht-Fachkraft / Fachkraft).

BAGüS. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe. Kennzahlenvergleich 2026 (Berichtsjahr 2024) deckt Soziale Teilhabe und Arbeit Erwachsener. Kein Schulbegleitungskapitel. Für diese Studie nicht verwendbar als Fallzahl.

Behandlungspflege. Medizinische Pflegeleistung (zum Beispiel Insulingabe). Laut Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung NRW (Anlage A.2.6) nicht Leistungsinhalt. Abgrenzung zur lebenspraktischen Assistenz (Toilettengang, Essen, einfache Überwachung) bleibt im Einzelfall.

BEI_NRW. Bedarfsermittlungsinstrument Eingliederungshilfe Nordrhein-Westfalen. Landeseinheitliches Instrument für das Gesamtplanverfahren nach den Paragraphen 117 bis 121 SGB IX. Für Kinder und Jugendliche: BEI_NRW KiJu. Gehört zum Sozialamt, nicht zur Schule.

Bertelsmann-Inklusionsquote. Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen an allen Vollzeitschulpflichtigen. Das ist eine andere Quote als der KMK-Inklusionsanteil / die IT.NRW-Inklusionsquote (SPF an allgemeinen Schulen geteilt durch alle SPF). Wer beide „Inklusionsquote“ nennt, vergleicht Äpfel mit Birnen.

BTHG. Bundesteilhabegesetz. Dritte Stufe zum 1. Januar 2020: Eingliederungshilfe wandert aus dem Zwölften ins Neunte Sozialgesetzbuch. Paragraph 112 löst Paragraph 54 SGB XII ab. Pooling-Norm Paragraph 112 Absatz 4.

Durchführungsort Schule. Merkmal der 35a-Statistik. Hilfen, die in der Schule stattfinden. MSB 18/1470: Bestand 31. Dezember, 6 bis unter 21 Jahre, 10.704 (2020), 12.639 (2021). Nicht identisch mit der Zahl der Schulbegleiterinnen. Eine Hilfe kann Pool oder 1:1 sein.

Eingliederungshilfe. Oberbegriff für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Für Kinder zwei große Töpfe: Paragraph 35a SGB VIII (seelisch, Jugendamt) und SGB IX Teil 2 (körperlich, geistig, Sinne; in der Schulzeit örtliches Sozialamt). Schulbegleitung ist eine Leistungsform darin, keine eigene Hilfeart der Statistik.

ESE. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Schulrecht. Sozialrechtlich oft nah an 35a-Fällen, aber nicht identisch. Ein Kind kann ESE ohne Schulbegleitung haben und umgekehrt.

EUTB. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung. Niedrigschwellige Beratung, keine Behörde, keine Bewilligung.

Experimentierklausel. Kernstück des Regierungsentwurfs 1. KJHSRG vom 12. August 2026. Kommunen können erproben, die Kinder- und Jugendhilfe als zentralen Ansprechpartner zu organisieren. Ersetzt im Entwurf die verpflichtende Große Lösung 2028. Am 31. August 2026 nicht Gesetz.

Fachleistungsstunde. Abrechnungseinheit zwischen Träger und Amt. Enthält typischerweise Lohn, Arbeitgeberanteil, Leitung, Sachkosten, oft auch unproduktive Zeiten. Was genau „drin" ist, steht in der jeweiligen Vereinbarung, nicht im Sozialgesetzbuch. NRW hat keinen landeseinheitlichen Euro-Satz. Hamburg veröffentlicht Kategorien. Das ist Kontrast, kein NRW-Satz. Familien sehen die Fachleistungsstunde in der Regel nicht. Der Bescheid bewilligt Stunden beim Kind. Die Rechnung geht Träger an Amt.

Förderanteil / Förderquote. Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf geteilt durch alle Schülerinnen und Schüler der betrachteten Schulen. IT.NRW 2025/26: 8,2 Prozent. Das misst Diagnosehäufigkeit im Schulsystem, nicht Schulbegleitung.

Förderschule. Separate Schulform. In NRW 2025/26: 89.365 Schülerinnen und Schüler mit SPF, 54,4 Prozent aller SPF. Bleibt Mehrheitsort, obwohl Gemeinsames Lernen gesetzlicher Regelfall ist.

gpaNRW. Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Überörtliche Prüfung der Jugendämter. Liefert Median Falldichte und Fallkosten Integrationshilfe/Schulbegleitung. Kein Prognoseinstitut.

Gemeinsames Lernen (GL). Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemeinen Schule. Schulgesetz NRW Paragraph 20: in der Regel. Eltern können die Förderschule wählen. Abweichung von der Elternwahl nur, wenn personelle und sächliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Gesamtplan. Verfahren der Eingliederungshilfe SGB IX (Paragraphen 117 bis 121). Pendant zum Hilfeplan der Jugendhilfe. In NRW mit BEI_NRW.

Große Lösung / inklusive Lösung / Gesamtzuständigkeit. Politische Formel: alle Behinderungsarten junger Menschen beim Jugendamt, „Hilfe aus einer Hand". Im KJSG 2021 für 2028 nur bedingt vorgesehen. Kabinettsentwurf 12. August 2026 nimmt die Pflicht heraus. In NRW am 31. August 2026 nicht geltendes Recht.

Hilfeplan. Verfahren der Jugendhilfe, Paragraph 36 SGB VIII. Bei voraussichtlich längerer Hilfe: Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Bedarf, Art und notwendige Leistungen. Schule soll beteiligt werden, soweit zur Bedarfsfeststellung erforderlich (KJSG-Ergänzung).

HzE. Hilfen zur Erziehung. Statistischer und fachlicher Block neben Paragraph 35a und Hilfen für junge Volljährige. Schulbegleitung sitzt nicht in der HzE, sondern in der 35a-Zeile bzw. im SGB IX. Die HzE-Berichte berichten trotzdem über 35a, weil dasselbe Berichtswesen es auswertet.

I-Kraft / Integrationshilfe / Integrationshelfer. Praxisname, vor allem bei Jugendämtern und in älterer OVG-NRW-Rechtsprechung. Dieselbe Individualhilfe wie Schulbegleitung. Kein eigener Paragraph.

InklFöG. Inklusionsfördergesetz NRW. Grundlage der Inklusionspauschale und des Belastungsausgleichs. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2025. Evaluation durch das WIB der Universität Wuppertal.

Inklusionsanteil / Inklusionsquote (IT.NRW/KMK). SPF an allgemeinen Schulen geteilt durch alle SPF (allgemeine Schulen plus Förderschulen). IT.NRW 2025/26: 45,6 Prozent. Misst, wo Kinder mit Förderbedarf unterrichtet werden. Misst nicht, wer Schulbegleitung hat.

Inklusionspauschale. Landesgeld nach Paragraph 2 InklFöG. 67 Millionen Euro im Schuljahr 2024/25 (plus 10 Millionen Belastungsausgleich). Zweck: systemisches nicht-lehrendes Personal an GL-Schulen. Darf individuelle Ansprüche nach Paragraph 35a und Paragraph 112 nicht finanzieren. Ab 2026/27 Auszahlung an Schulträger-Kommunen, Dynamisierung gestrichen (Haushaltsbegleitgesetz 2026, kommunal bestritten).

Infrastrukturelle Bildungsassistenz. Begriff des 1. KJHSRG-Entwurfs. Vorrang von Regelangeboten in Kita und Schule vor Einzelfallassistenz. Entwurf, nicht geltendes Recht. Verwandt mit, aber nicht identisch mit den NRW-Infrastrukturpools aus der Inklusionspauschale.

Infrastrukturpool / fallunabhängiges Pool-Modell. Budget an Schule oder Träger, oft ohne Individualantrag, häufig aus Inklusionspauschale. Nach Deutschem Verein (DV 5-20) ohne Grundlage im Recht der Eingliederungshilfe, weil diese personenzentriert ist. Kann Individualansprüche nicht kraft Organisation beseitigen. Beispiele: Soest (ESyS), Rhein-Kreis Neuss, historisch Dortmund SchubiDo (eingestellt nach BTHG 2020).

IT.NRW. Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Amtlicher Statistikproduzent. Liefert 35a-Personen, SPF/Inklusion, EGH-Ausgaben, Bevölkerungsvorausberechnung.

Kernbereich pädagogischer Arbeit. Sozialrechtliche Grenze. Was die Schule selbst schuldet: Lernziele, Unterrichtsgestaltung, Stoffvermittlung, Leistungsbewertung. Alles Assistierende daneben (Motivation, Konzentration, Pause, Raumwechsel, lebenspraktische Hilfen) kann Eingliederungshilfe sein, auch an der Förderschule. Ständige Rechtsprechung BSG und OVG NRW. Eng auszulegen. Nachrang heißt: soweit die Schule den Bedarf tatsächlich deckt, nicht soweit sie ihn decken sollte.

1. KJHSRG. Erstes Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe. Regierungsentwurf 12. August 2026. Experimentierklausel statt Pflicht-Gesamtzuständigkeit. Infrastrukturelle Bildungsassistenz. Entfristung Verfahrenslotse. Am 31. August 2026 nicht verkündet.

KJSG. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021. Hat Paragraph 35a auf das neue SGB IX verwiesen, die Schule in den Hilfeplan geholt, den Verfahrenslotsen eingeführt und die Große Lösung bedingt auf 2028 gelegt.

KMK. Kultusministerkonferenz. Dokumentation Nr. 246: Schülervorausberechnung 2024 bis 2040. Sonderpädagogik-Dokumentationen Aus_Sopae und Aus_SoPae_Int. Status-quo-Modellrechnung, keine Schulbegleitungsprognose.

KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, AKJStat. Heft 1/2026: unter anderem Intensität und Durchführungsort Schule der 35a-Hilfen im Bund.

Landesrahmenvertrag NRW (LRV). Vertrag nach Paragraph 131 SGB IX, unterzeichnet 23. Juli 2019, gilt ab 1. Januar 2020. Parteien: LVR, LWL, Kreise, kreisfreie Städte, Vereinigungen der Leistungserbringer. Anlage A.2.6: Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung. Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Kein landeseinheitlicher Stundensatz. Plausibilitätswerte: Leitung/Verwaltung 10 Prozent, Sachkosten 5 Prozent der Lohnkosten.

LVR / LWL. Landschaftsverband Rheinland (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Münster, Detmold, Arnsberg). Überörtliche Träger der Eingliederungshilfe für Erwachsene und für Kinder in bestimmten stationären Settings. Nicht das Sozialamt für die

Schulbegleitung eines im Elternhaus lebenden schulpflichtigen Kindes.

MSB / MSW. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Schulgesetz, AO-SF, InklFöG, Amtliche Schuldaten. Heißt in älteren Dokumenten MSW. Zahlt Lehrkräfte und die Inklusionspauschale, nicht den Individualanspruch.

MAGS. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW. Eingliederungshilfe SGB IX, Landschaftsverbände. Zweite Steuerungsarena neben dem MSB. Ein Klassenzimmer, zwei Ministerien.

Nachrang. Schulbegleitung sichert den Kernbereich der Lehrkräfte ab, ersetzt ihn nicht. Paragraph 10 Absatz 1 SGB VIII: Verpflichtungen der Schule bleiben unberührt. Ablehnung nur, soweit die Schule den Bedarf wirklich deckt.

OGS. Offener Ganztag. Schul- und Jugendhilfeorganisation. Elternbeiträge möglich. Schulbegleitung kann nach Bundesrecht die Teilhabe an offenen Ganztagsangeboten einschließen (Paragraph 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). OGS-Kräfte sind trotzdem keine Schulbegleitung.

Persönliches Budget. Geldleistung statt Sachleistung auf Antrag (Paragraph 29 SGB IX, über Paragraph 35a Absatz 3 auch Jugendhilfe). Zielvereinbarung. In NRW kommt das Arbeitgebermodell (Eltern stellen selbst ein) vor, ist aber gegenüber der Sachleistung über vereinbarte Träger die Ausnahme.

PiA. Praxisintegrierte Ausbildung (hier: Erzieherinnen und Erzieher). Landtag NRW Drs. 18/15332: rund 2.860 unbesetzte PiA-Plätze plus 1.072 weitere unbesetzte Plätze im Ausbildungsjahr 2024/25.

Pooling / gemeinsame Erbringung. Paragraph 112 Absatz 4 SGB IX. Mehrere Individualansprüche gemeinsam ausführen, soweit nach Paragraph 104 zumutbar. Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sind die Leistungen gemeinsam zu erbringen. Das ist nicht der Infrastrukturpool.

Rehabilitationsträger. Behörde, die über die Leistung entscheidet. Jugendamt oder Träger der Eingliederungshilfe. Schule ist kein Rehabilitationsträger. Der Antrag kann nicht „an die Schule“ weitergeleitet werden.

Schulbegleitung. Individuelle Assistenz zur Teilhabe an Bildung. Sozialrecht, keine Schulleistung. Anspruchsgrundlage: Paragraph 35a SGB VIII oder Paragraph 112 SGB IX. Im Landesrahmenvertrag der amtliche Name der Leistungsbeschreibung. In dieser Studie der Leitbegriff, auch wo Jugendämter Integrationshilfe sagen.

Schulassistenz / Inklusionsassistenz. Oft dasselbe wie Schulbegleitung. Bei systemischer Assistenz (Pool, Inklusionspauschale) Abgrenzung zum Individualanspruch nötig. Das Wort allein entscheidet nicht.

SPF / SPU. Sonderpädagogischer Förderbedarf / sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf. Schulstatistik. IT.NRW 2025/26: 164.425, 8,2 Prozent. Kein Proxy für Schulbegleitung.

SGB VIII. Achtes Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe. Paragraph 35a: Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung.

SGB IX. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Rehabilitation und Teilhabe. Paragraph 112: Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Paragraph 99: Leistungsberechtigung. Paragraph 104: Zumutbarkeit. Paragraph 123 ff.: Verträge mit Leistungserbringern.

SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Relevant, wenn in der Schule Behandlungspflege anfällt (etwa Blutzuckermessung, Insulingabe). Diese kann als häusliche Krankenpflege nach Paragraph 37 Absatz 2 SGB V auch in der Schule verordnet werden. Schulbegleitung als solche ist keine Kassenleistung.

Teilhabe an Bildung. Leistungsgruppe der Eingliederungshilfe SGB IX. Destatis- und IT.NRW-Zeile. Breiter als Schulbegleitung (Hochschule, andere Settings). In NRW der beste amtliche Ausgabenindikator neben der 35a-Zeile.

TVöD SuE. Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst. S-Gruppen. In Stellenausschreibungen für Schulbegleitung genannt. Keine landeseinheitliche Eingruppierung. Untergrenze privater Träger ohne Tarif: gesetzlicher Mindestlohn (13,90 Euro brutto je Stunde ab 1. Januar 2026).

UN-BRK. UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 24: inklusives Bildungssystem, angemessene Vorkehrungen, individuell angepasste Unterstützung. Deutschland hat 2008 ratifiziert, Rang eines Bundesgesetzes. Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte: deutsches Schulsystem weiterhin doppelt strukturiert.

Verfahrenslotse. Paragraph 10b SGB VIII, seit 1. Januar 2024. Anspruch auf Unterstützung bei Antragstellung und Verfolgung von Eingliederungshilfe, auch wenn später das Sozialamt zuständig ist. Befristet bis 1. Januar 2028, sofern kein neues Gesetz entfristet. Der 1. KJHSRG-Entwurf will entfristen.

Vertretungssystem. Pflicht des Leistungserbringers laut Rahmenleistungsbeschreibung und Landtagsvorlagen. Angemessen vorzuhalten. Umsetzungstiefe landesweit nicht gemessen. 1:1 ohne Springerpool ist bei Fachkräftemangel mathematisch nicht vertretungsfest. Das ist das betriebswirtschaftliche Argument für Pools, unabhängig von der pädagogischen Debatte.

WIB. Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Bildungsökonomie, Universität Wuppertal. Evaluation des InklFöG. 5. Zwischenbericht: 28.819 hochgerechnete Integrationshilfen 2021/22, 19.988 Euro je Fall an allgemeinen Schulen.

Wunsch- und Wahlrecht. Paragraph 8 SGB IX, Paragraph 5 SGB VIII. Die leistungsberechtigte Person hat ein Recht, unter geeigneten Leistungserbringern zu wählen. Gilt unter den am Ort vertraglich gebundenen Anbietern. BSG 2023: kontingentierende Ausschreibung verletzt Trägerpluralität.

Paragraph 10 Absatz 4 SGB VIII. Zuständigkeitsgrenze. Satz 1: SGB VIII geht SGB IX und XII vor. Satz 2 abweichend: für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung geht die Eingliederungshilfe SGB IX vor. Das ist der gesetzliche Grund der Spaltung. Die Große Lösung würde genau diesen Satz ändern. Sie tut es am 31. August 2026 nicht.

Paragraph 14 SGB IX. Erstangegangener Rehabilitationsträger prüft binnen zwei Wochen die Zuständigkeit. Ohne Gutachten Entscheidung binnen drei Wochen. Mit Gutachten binnen zwei Wochen nach Vorliegen. Praxis weicht häufig ab. Eine NRW-Landeszahl der Abweichung gibt es nicht.

Paragraph 35a SGB VIII / 35a-Hilfe. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom lebensaltertypischen Zustand abweicht und deren Teilhabe beeinträchtigt ist oder droht. Zuständig: örtliches Jugendamt. Stellungnahme nach Absatz 1a zwingend (KJPP, KJP oder Arzt/Psychotherapeut mit besonderer Erfahrung). Schulbegleitung ist in der Regel ambulant (Absatz 2 Nummer 1). Verweisung auf SGB IX (Absatz 3). Das ist Zahl A dieser Studie, wenn IT.NRW Personen zählt, und nur ein Teil von Schulbegleitung.

Paragraph 72a SGB VIII. Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter. Erweitertes Führungszeugnis bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen. In der SGB-IX-Spur: Muster-Leistungsvereinbarung, Führungszeugnis bei Einstellung und alle fünf Jahre.

Paragraph 77 SGB VIII. Vereinbarungen über Inhalt, Qualität, Kosten, Gewaltschutz für ambulante Leistungen. Der Vertragsweg der typischen ambulanten Schulbegleitung in der Jugendhilfe. Paragraphen 78a ff. gelten für stationär/teilstationär, nicht für die typische ambulante Schulbegleitung, es sei denn Landesrecht zieht sie ein.

Paragraph 91 SGB VIII. Kostenbeiträge nur für enumerierte voll- und teilstationäre Leistungen. Ambulante 35a-Hilfe ist nicht genannt. Deshalb beitragsfrei für Eltern.

Paragraph 99 SGB IX. Leistungsberechtigung der Eingliederungshilfe (wesentliche Behinderung oder Bedrohung). Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung gelten Paragraphen 1 bis 3 Eingliederungshilfe-VO in der Fassung 31. Dezember 2019 entsprechend.

Paragraph 104 SGB IX. Maß der Leistung, Zumutbarkeit. Grenze des Poolings. SG Gelsenkirchen 2026 stützt die Umstellung 1:1 auf Pool auf Absatz 2, nur bei nachgewiesener Bedarfsdeckung.

Paragraph 112 SGB IX / 112-Hilfe. Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Hilfen zu einer Schulbildung, einschließlich offener Ganztagsangebote unter Aufsicht der Schule. „Sonstige Maßnahmen“, wenn erforderlich und geeignet, den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Schulbegleitung fällt darunter. Absatz 4: Pooling. In der Schulzeit in NRW: örtliches Sozialamt. Zahl der Personen 2020/2021 laut MSB 18/1470: 9.609 / 9.980, „unter anderem für Schulbegleitung, eine weitere Aufschlüsselung erfolgt statistisch nicht“.

Paragraph 123 SGB IX. Schriftliche Vereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer. Zulassungssystem, kein öffentlicher Auftrag im Vergaberecht (BSG B 8 SO 12/22 R).

Paragraph 131 SGB IX. Landesrahmenvertrag. Die NRW-Bühne, auf der Wohlfahrt und gewerbliche Träger denselben Rahmen bekommen und lokal verschiedene Entgelte verhandeln.

Paragraph 138 SGB IX. Beiträge der Leistungsberechtigten. Absatz 1 Nummer 4: kein Beitrag bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Paragraph 112 Absatz 1 Nummer 1 (Schulbildung). Nummer 2 (schulische/hochschulische Berufsausbildung) nur unter zusätzlichen Voraussetzungen beitragsfrei.

IQSB. Eigene Qualitätsstandards von Starke Schultern, zu denen sich der Träger selbst verpflichtet. Keine externe Zertifizierung.

Starke Schultern UG. Herausgeberin dieser Studie. Private gewerbliche Trägerin der Schulbegleitung mit Büro in Essen und Einsätzen in NRW, Hamburg und Karlsruhe. Angaben in dieser Studie nur als gekennzeichnete Trägerangaben und aus öffentlichen Registerdaten; Betriebsgrößen werden nicht veröffentlicht.

Anhang C. Quellenverzeichnis

Jede URL ist die zitierfähige Form. Abrufstand, soweit nicht in der Quelle selbst datiert: 31. August 2026. Presse nur, wo sie eine Primärangabe transportiert.

C.1 NRW amtlich und parlamentarisch

1. IT.NRW, „NRW: Zahl der jungen Menschen mit Eingliederungshilfe bei seelischen Problemen seit 2014 mehr als verdoppelt“, 22.01.2026. https://www.it.nrw/nrw-zahl-der-jungen-menschen-mit-eingliederungshilfe-bei-seelischen-problemen-seit-2014-mehr-als

2. Statistik.NRW, Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige, Eckdatentabelle, Stand 23.10.2025. https://statistik.nrw/gesellschaft-und-staat/soziales/kinder-und-jugendhilfe/erzieherische-hilfe-eingliederungshilfe-fuer-seelisch-behinderte-junge-menschen-und-hilfe-fuer-junge-volljaehrige

3. IT.NRW, „NRW: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf steigt“, 09.03.2026. https://www.it.nrw/nrw-anteil-der-schuelerinnen-und-schueler-mit-sonderpaedagogischem-foerderbedarf-steigt

4. IT.NRW, „NRW: Ausgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung um rund 13 % gestiegen“. https://www.it.nrw/nrw-ausgaben-der-eingliederungshilfe-fuer-menschen-mit-behinderung-um-rund-13-gestiegen-127739

5. Statistik.NRW, Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. https://statistik.nrw/gesellschaft-und-staat/soziales/kinder-und-jugendhilfe/ausgaben-und-einnahmen-der-kinder-und-jugendhilfe

6. Statistik.NRW, Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. https://statistik.nrw/gesellschaft-und-staat/soziales/eingliederungshilfe/empfaengerinnen-und-empfaenger-von-eingliederungshilfe-nach-dem-sgb-ix-am-31-12

7. Statistik.NRW, Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Teilhabe an Bildung 2024/2025). https://statistik.nrw/gesellschaft-und-staat/soziales/eingliederungshilfe/ausgaben-und-einnahmen-der-eingliederungshilfe-nach-dem-sgb-ix

8. Tabel, Fendrich, Erdmann u. a., *HzE-Bericht 2025. Datenbasis 2023*, AKJStat / LVR-Landesjugendamt / LWL-Landesjugendamt. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/AKJStat/HzE_Bericht_2025_-_Datenbasis_2023_-_inkl._Schwerpunkte.pdf

9. LVR-Spiegel des HzE-Berichts 2025. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/jugendhilfeplanung/dokumente_79/HzE_Bericht_2025_-_Datenbasis_2023.pdf

10. Tabel u. a., *HzE-Bericht 2026. Erste Ergebnisse, Datenbasis 2024*, April 2026. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/HzE_Bericht_2026_-_Datenbasis_2024_-_Erste_Ergebnisse.pdf

11. Landtag NRW, Vorlage 18/1470, schriftlicher Bericht MSB, Sachstand Schulbegleitung von Schüler:innen mit Autismus-Spektrum-Störungen, August 2023. https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1470.pdf

11a. Landtag NRW, Drucksache 18/10616 vom 10.09.2024, Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 24 (SPD), Antwort zu den Fragen 85 bis 87 und Anlage zu den Fragen 85 und 86 (Landesabfrage Schulbegleitung 2023). https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-10616.pdf

12. Landtag NRW, Drucksache 18/6396, 17.10.2023, Antwort MAGS/MSB. https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD18%2F6396

13. Landtag NRW, Drucksache 18/994; Vorlage MMV18-1865 (Ausfall/Vertretung, Inklusionspauschale, Pools, Rahmenvertrag).

14. Landtag NRW, Drucksache 18/15130 (Schülerzahlen, Lehrerbedarf).

15. Landtag NRW, Drucksache 18/15332 (Erzieherausbildung, unbesetzte PiA-Plätze).

16. Schneider, Makles, Goldan, Westermaier, Kozhaya, *Fünfter Bericht zur Evaluation des InklFöG, Zwischenbericht*, WIB Universität Wuppertal, 16.11.2023. https://wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklF%C3%B6G_5_Zwischenbericht.pdf

17. Schneider u. a., *Vierter Bericht zur Evaluation des InklFöG*. https://wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklF%C3%B6G_4_Bericht_final.pdf

18. MSB NRW, Hinweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Inklusionspauschale (unter Bezug auf LRH-Prüfbericht II C-2018-102-1 vom 16.03.2020). https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/inklusionspauschale-hinweise_zur_zweckentsprechenden_verwendung.pdf

19. Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, GV. NRW. 2024 S. 933 bzw. BASS 11-02 Nr. 29 (67 Mio. / 10 Mio. 2024/25). https://bass.schule.nrw/19961.htm

20. Land.NRW, Pressemitteilung 12.12.2023, „77 Millionen Euro für die schulische Inklusion“. https://www.land.nrw/pressemitteilung/77-millionen-euro-fuer-die-schulische-inklusion

21. MSB NRW, *Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion 2023/24*, Statistische Übersicht Nr. 426. https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/statistische_daten_kennziffern_inklusion_2023_2024.pdf

22. MSB NRW, Statistik-Telegramm 2024/25. https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/statistiktelegramm_2024.pdf

23. MSB NRW, Vorausberechnung der Schülerzahl und der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/2050, 19.05.2025.

24. MSB NRW, Inklusion Recht. https://www.schulministerium.nrw/inklusion-recht

25. MSB NRW, Optimierung Verfahren Schulbegleitung / Integrationshilfe. https://www.schulministerium.nrw/node/26662

26. MSB NRW, Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF), Hinweise zur Pilotierung. https://www.schulministerium.nrw/ausbildungsordnung-sonderpaedagogische-foerderung-ao-sf

27. Schulgesetz NRW, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2026 (GV. NRW. S. 547). https://bass.schule.nrw/6043.htm

28. AO-SF, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2022 (GV. NRW. S. 405). https://bass.schule.nrw/6225.htm

29. InklFöG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2025 (GV. NRW. S. 1179). https://bass.schule.nrw/14711.htm

30. BASS 13-41 Nr. 5, Neuausrichtung Gemeinsames Lernen an weiterführenden Schulen. https://bass.schule.nrw/18416.htm

31. AG-SGB IX NRW vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460), geändert Artikel 2 Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 714). https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2170&bes_id=39205&aufgehoben=N&menu=1&sg=0

32. Landesrahmenvertrag NRW nach Paragraph 131 SGB IX, Anlagen A.2.6 Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung, Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, Kalkulationsmatrix. https://www.lrv-sgbix.lvr.de/ und https://lrv-sgbix.lvr.de/media/media_lrvo/anlagen_zum_landesrahmenvertrag___131_sgb_ix/d___muster___vereinbarungen/Anlage_D_03_01_LV_Schulbegleit

33. Landkreistag NRW, 22.01.2026, Statement zu IT.NRW-35a-Zahlen. https://www.lkt-nrw.de/aktuelles-und-presse/alle-meldungen/seelische-behinderung-von-jugendlichen-zahl-der-eingliederungshilfefaelle-in-zehn-jahren-verdoppelt-kosten-verdreifacht/

34. Städtetag NRW / Landkreistag NRW / Städte- und Gemeindebund NRW, gemeinsame Pressemitteilung 17.11.2025 (Haushaltsbegleitgesetz 2026, Inklusionsfördergesetz).

35. Städtetag NRW, Vorstand 25.03.2026, Evaluation Belastungsausgleich Inklusionsfördergesetz.

36. LVR, Pressemitteilung Inklusionspauschale (freiwillig, Schulträger), 05.09.2023. https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_382468.jsp

37. LVR, Faktenblatt Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rheinland. https://www.bthg.lvr.de/media/filer_public/32/c7/32c72914-ad47-4be3-8b75-dbdd1e3b28ff/22_0017_faktenblatt_zustandigkeiten_egh_barrierefrei.pdf

38. LWL-Landesjugendamt, Arbeitshilfe Paragraph 35a SGB VIII (ab 2020). https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/ca/74/ca7478d1-3482-43eb-b0f6-dce75a9e195c/arbeitshilfe__35a_sgb_viii_ab_2020-onlinefassung.pdf

39. LWL, BEI_NRW. https://www.lwl-soziales.de/de/bei_nrw/

40. LWL-Leistungsberichte 2025 (Haushaltsjahr 2024), Regionen Westfälisches Ruhrgebiet und Ostwestfalen-Lippe.

41. gpaNRW, *Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen. Überörtliche Prüfung der Jugendämter 2018 bis 2023*, Februar 2025.

C.2 Bund: Statistik, Recht, Reform

42. Destatis, Hilfen nach Art 2024 (174.035 Hilfen Paragraph 35a), Stand 23.03.2026. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Tabellen/hilfen-erziehung-jungevolljaehrige.html

43. Destatis, Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Zeitreihe. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/ausgaben-einnahmen-entwicklung.html

44. Destatis, Qualitätsbericht 2024, Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige. https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/erzieherische-hilfe_eingliederungshilfe_hilfe_junge_volljaehrige_sgbviii_2024.pdf

45. Destatis, Pressemitteilung 04.05.2021, PD21_N027_221. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_N027_221.html

46. Destatis, Eingliederungshilfe SGB IX, Textseite. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/eingliederungshilfe.html

47. Destatis, Empfänger Eingliederungshilfe im Laufe 2024, Tabelle 22161. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/22161-eh-empf-laender-iL-2024.html

48. Destatis, Empfänger Eingliederungshilfe am 31.12.2024, Tabelle 22161. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/22161-eh-empf-laender-JE-2024.html

49. Destatis, Ausgaben Eingliederungshilfe, Tabelle 22162, Stand 21.08.2026. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/22162-eh-ausg-einn.html

50. Destatis, Bildungsindikatoren, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsindikatoren/schueler-foerderung-tabelle.html

51. Destatis, 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Dezember 2025.

52. Destatis, Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Stichtag 15.12.2024, Veröffentlichung 28.01.2026. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/aktuell-traeger-kinder-jugendhilfe.html

53. AKJStat, Monitor HzE, Steckbrief Eingliederungshilfen Paragraph 35a SGB VIII. https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfearten/eingliederungshilfen-bei-drohender-seelischer-behinderung-35a-sgb-viii

54. AKJStat, KomDat 1/2026. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/79_KomDat_1_26.pdf

55. AKJStat, Kurzanalyse HzE 2024. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2024_AKJStat.pdf

56. Kultusministerkonferenz, *Vorausberechnung der Zahlen der Schüler/-innen und Absolvierenden 2024 bis 2040*, Dokumentation Nr. 246, Beschluss 06.11.2025. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok_246_Schueler_2024_2040.pdf

57. Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 242, November 2024 (durch Nr. 246 überholt).

58. Kultusministerkonferenz, Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen 2024/2025 (Aus_Sopae_2024), Berlin 06.02.2026. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Aus_Sopae_2024.pdf

59. Kultusministerkonferenz, Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen 2024/2025 (Aus_SoPae_Int_2024). https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Aus_SoPae_Int_2024.pdf

60. Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 240, Sonderpädagogische Förderung 2013 bis 2022. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok_240_SoPae_2022.pdf

61. SGB VIII, gesetze-im-internet.de (Paragraphen 10, 10b, 13a, 35a, 36, 36a, 65, 72a, 77, 78a, 91). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

62. SGB IX, gesetze-im-internet.de (Paragraphen 8, 14, 29, 90, 99, 104, 105, 112, 117, 123, 125, 131, 138). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/

63. Grundgesetz Artikel 3 und 7. https://www.gesetze-im-internet.de/gg/

64. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021, BGBl. I S. 1444; Artikel 10 KJSG.

65. BMBFSFJ, Pressemitteilung 12.08.2026, Kabinettsbeschluss 1. KJHSRG. https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/pressemitteilungen/bundesregierung-staerkt-und-modernisiert-die-kinder-und-jugendhilfe-292670

66. BMBFSFJ, Vorhabenseite 1. KJHSRG. https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/erstes-gesetz-zur-strukturreform-der-kinder-und-jugendhilfe-282938

67. Bundesrat, Drucksache 441/26. https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2026/0401-0500/0441-26.html

68. Deutscher Bundesjugendring, 12.08.2026. https://www.dbjr.de/artikel/kabinett-beschliesst-gesetzesentwurf-zur-reform-der-kinder-und-jugendhilfe

69. IGfH, SGB-VIII-Reform, Stand nach Kabinett. https://igfh.de/sgb-viii-reform

70. BMAS, Mindestlohn. https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Informationen-zum-Mindestlohn/informationen-zum-mindestlohn-deutsch.html

71. Bundesagentur für Arbeit, Fachkräfteengpassanalyse 2024 und 2025; Pressemitteilung 2025-25. https://www.arbeitsagentur.de/presse/2025-25-qualifizierte-fachkraefte-weiterhin-gesucht

72. Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt kompakt Kinderbetreuung und -erziehung. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Berufe/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Kinderbetreuung-erziehung.pdf

73. Bundestags-Drucksache 21/4918 (ambulante F84-Diagnosen). https://dserver.bundestag.de/btd/21/049/2104918.pdf

74. BAGüS-Kennzahlenvergleich 2026, Berichtsjahr 2024. https://www.bagues.de/media/filer_public/c6/91/c6911c90-35c0-47a2-96dc-278fe82a9b4c/kennzahlenvergleich_2026.pdf

C.3 Rechtsprechung

75. BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R (Kernbereich / Nachrang).

76. BVerwG, Urteil vom 18.10.2012, 5 C 21.11. https://www.bverwg.de/181012U5C21.11.0

77. BVerwG, Urteil vom 09.02.2012, 5 C 3.11 (Mehrfachbehinderung). https://www.bverwg.de/090212U5C3.11.0

78. BSG, Urteil vom 09.12.2016, B 8 SO 8/15 R. https://lexetius.com/2016,4593

79. BSG, Urteil vom 21.09.2017, B 8 SO 24/15 R.

80. BSG, Urteil vom 18.07.2019, B 8 SO 2/18 R. https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/2019_07_18_B_08_SO_02_18_R.html

81. BSG, Urteil vom 17.05.2023, B 8 SO 12/22 R (kein Vergaberecht, Pooling-Zumutbarkeit). https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/2023_05_17_B_08_SO_12_22_R.html

82. OVG NRW, Beschluss vom 28.10.2011, 12 B 1182/11 (Qualifikation). https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/ovg-nrw/2011-10-28/12-b-1182-11

83. OVG NRW, Beschluss vom 19.05.2014, 12 B 344/14.

84. OVG NRW, Beschluss vom 12.03.2015, 12 B 136/15. https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/ovg-nrw/2015-03-12/12-b-136-15

85. OVG NRW, Urteil vom 11.08.2015, 12 A 1350/14. https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/ovg-nrw/2015-08-11/12-a-1350-14

86. LSG NRW, 20.11.2014, L 9 SO 382/14 B ER.

87. VG Köln, 20.10.2014, 26 K 1045/14.

88. SG Gelsenkirchen, 22.07.2026, S 2 SO 199/26 ER. https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/sg-gelsenkirchen/2026-07-22/s-2-so-199-26-er

89. OVG Lüneburg, 14.02.2024, 14 ME 128/23.

90. OVG Bremen, 25.05.2020, 2 B 66/20 (Persönliches Budget). https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/gerichtsentscheidungen/eingliederungshilfe-in-form-eines-persoenlichen-budgets-18413

91. OVG Schleswig-Holstein, 14.08.2014, 3 LB 15/12.

92. VG Halle, 05.09.2018, 7 A 55/17.

C.4 Kommunales NRW, Träger, Forschung

93. Kölner Stadt-Anzeiger, Interview mit Oberbürgermeister Torsten Burmester, verbreitet über ots am 08.08.2026 (Jugendhilfe-Schulbegleitung rund 9 Mio. auf mehr als 59 Mio. Euro 2025; Interviewaussage, keine Ratsvorlage). https://www.presseportal.de/pm/66749/6329440

94. Stadt Köln, Info-Merkblatt Schulbegleitung; Jugendhilfeausschuss 03.12.2024, Bildungsmonitoring Inklusion.

95. Stadt Bochum, Mitteilung der Verwaltung 20261072 „Hilfen zur Erziehung“, Jugendhilfeausschuss 22.04.2026, ausgewertet über bochum.transparent.ruhr (ambulante EGH 11,4 auf 16,2 Mio. Euro; Schulbegleitung 85,7 Prozent 2024).

96. Stadt Bonn, Pressemitteilung / Ratsbeschluss 20.06.2024, Neuregelung Inklusionsassistenz ab Schuljahr 2025/26.

97. Rhein-Kreis Neuss, SessionNet-Vorlage, Wegfall der Inklusionspauschale ab 2026/27 (1.007.385,18 Euro 2024/25; 1.018.293,39 Euro 2025/26).

98. Stadt Wuppertal, Ratsvorlage 22.08.2023, RIS Doc 316998.

99. Stadt Leverkusen, RIS-Vorlage 2025/3237. https://ris.leverkusen.de/vo0050.asp?__kvonr=15480

100. Stadt Duisburg, Amt für Soziales, Merkblatt Schulbegleitung SGB IX (Poolverfahren).

101. Stadt Dortmund, Drucksache 21057-21 (SchubiDo); Reha-Recht Beitrag D1-2022.

102. Stadt Oberhausen, Merkblatt Verhandlungen Schulbegleitung, Stand 24.09.2024. https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/soziales-gesundheit-wohnen-und-recht/soziales/aeltere-menschen-pflegebeduerftige-und-behinderte-menschen/material_3-2-20/merkblatt_verhandlungen_schulbegleitung.pdf

103. Kreis Warendorf, Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung. https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/soziales/Jugendhilfe_und_Schule/Rahmenleistungsbeschreibung_ENDFASSUNG.pdf

104. Goldan, Lütje-Klose, Grüter, Guth, ESyS Kreis Soest, Schlussbericht 2022, DOI 10.4119/unibi/2968728; Zeitschrift für Heilpädagogik 74 (2023), 515 bis 531.

105. Kissgen u. a., Implementierung eines Pool-Modells an einer städtischen Förderschule Geistige Entwicklung in NRW, Zeitschrift für Heilpädagogik 1/2019. https://www.bildung.uni-siegen.de/mitarbeiter/kissgen/publikationen/files/zfh_01.2019_kissgen.pdf

106. Deutscher Verein, Empfehlungen Schulassistenz DV 5-20, 2020. https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/f3cece08fc585e7193181bc0d77cdd91202705/dv-5-20_schulassistenz.pdf

107. Klemm, Klaus, *Demografie und Schülerzahlentwicklung in Deutschland*, 2026, peDOCS/DIPF, DOI 10.25656/01:35482.

108. Klemm / Hollenbach-Biele / Lepper, *Inklusion im deutschen Schulsystem 2021/22*, Bertelsmann Stiftung, DOI 10.11586/2023051. Factsheet 2022/23: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/PicturePark/2024-06/Factsheet_Inklusion_an_Deutschlands_Schulen_2022-2023.pdf

109. Göbel u. a., KiGGS Welle 2, ADHS, Journal of Health Monitoring 3/2018.

110. Bachmann, Gerste, Hoffmann, administrative Autismus-Prävalenz, *Autism* 2018.

111. hkk, Pressemitteilung 01.04.2026, administrative ASS-Prävalenz 0- bis 24-Jährige.

112. DAK-Kinder- und Jugendreport 2026 (ADHS).

113. Kraus u. a., FASD-Schätzungen, Bundesgesundheitsblatt; S3-Leitlinie FASD; BT-Drs. 18/3378.

114. Dworschak / Fitzek / Lüders, PoMoS Bayern, doi:10.5283/epub.54371 und doi:10.5283/epub.54488.

115. Dworschak / Markowetz, Qualifikationsüberblick. https://www.edu.lmu.de/esE/downloads/forschung/profess__schulbegleiter-innen.pdf

116. DIMR, Monitoring-Stelle UN-BRK, Artikel 24; Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016). https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/artikel-24-un-brk

117. Deutscher Städtetag, Hahn, *Städtetag aktuell* 1/2026.

118. Umsetzungsbegleitung BTHG, Teilhabe an Bildung / Schulbildung. https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-teilhabe-an-bildung/schulbildung/fd11-1009/

119. Bundesnetzwerk Ombudschaft, Statistik 2024. https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/kontext/controllers/document.php/6744.24e274.pdf

120. autismus Deutschland e. V., Stellungnahme inklusive Lösung, 14.06.2024. https://www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Stellungnahme_inklusive_Loesung_14_06_2024_final.pdf

121. autismus Deutschland e. V., Merkblatt Kostenheranziehung, 02.05.2022. https://www.autismus.de/fileadmin/RECHT_UND_GESELLSCHAFT/Kapitel_Kostenheranziehung_02_05_2022.pdf

122. Starke Schultern UG: https://starkeschultern.com/ (Impressum, Über uns, Leistungen, Gehalt und Benefits, freie Kapazitäten, Schulbegleitung Essen, Blog Trägerwahl Essen 20.08.2026); Handelsregister HRB 34750; Trägerangaben des Herausgebers, 31.08.2026.

C.5 Andere Länder (nur Einordnung)

123. Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 03/2025. https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/mitteilungsblatt_03_2025_dvs_2_barrierefrei.pdf

124. Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17/6560. https://www.landtag-bw.de/resource/blob/266500/403a0163d9059e473b61e336b8a86d78/17_6560_D.pdf

125. Landtag Niedersachsen, Drucksache 19/4829. https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_05000/04501-05000/19-04829.pdf

126. Statistik.Hessen, 2024. https://statistik.hessen.de/presse/59-prozent-mehr-hilfen-fuer-junge-menschen-in-hessen

127. Bürgerschaft Hamburg, Drucksachen 22/16939 und 22/7202; BSFB-Pressemitteilung 26.06.2026; FragDenStaat-Auskunft.

128. Bremische Bürgerschaft, Drucksache 21/1290 (unbesetzte Stellen).

129. Landtag Berlin, schriftliche Anfragen 19/17139, 19/23295, 19/23296.

C.6 International (Orientierung)

130. Blatchford, Webster, Russell, DISS-Studie, UCL Institute of Education; EEF, *Making Best Use of Teaching Assistants*.

131. Vogt u. a., Teaching Assistants in Swiss primary classrooms, *European Journal of Special Needs Education* 2021.

132. European Agency for Special Needs and Inclusive Education, Country information Finland.

133. Behindertenanwaltschaft Österreich / Land Steiermark, Steiermärkisches Schulassistenzgesetz 2023.

Anhang D. Tabellenanhang der Kerngrößen

Die folgenden Tabellen fassen die wichtigsten Zahlen zusammen. Jede Zeile trägt Definition, Jahr, Gebiet und Quelle. Keine Interpolation. Keine selbst gerechneten Quoten, die die Quelle nicht ausweist. Ausführliche Quellenkritik: Anhang A.

D.1 Executive: die härtesten Zahlen (NRW zuerst)

#	Zahl	Einheit / Definition	Jahr / Periode	Gebiet	Quelle
1	43.959	Junge Menschen mit Eingliederungshilfe Paragraph 35a SGB VIII; Summe beendete Hilfen plus Bestand 31.12.; Mindestzahl (Essen 2024 ohne Meldung)	2024	NRW	IT.NRW, PM 22.01.2026
2	18.955 auf 43.959	Dieselbe Definition, Zeitreihe	2014 auf 2024	NRW	IT.NRW
3	(33.748)	Hilfen Paragraph 35a am 31.12. (Klammer = Untererfassung Essen)	2024	NRW	Statistik.NRW, Eckdatentabelle, Stand 23.10.2025
4	(10.211)	Beendete Hilfen Paragraph 35a	2024	NRW	Statistik.NRW
5	(13.669)	Begonnene Hilfen Paragraph 35a	2024	NRW	Statistik.NRW
6	41.631	Paragraph 35a-Hilfen, nur 6 bis unter 21 Jahre, Bestand 31.12. plus beendete	2024	NRW	AKJStat/Landesjugendämter, HzE-Berichtswesen 2026, Erste Ergebnisse
7	37.612	Paragraph 35a, 6 bis unter 21 Jahre, dieselbe Definition	2023	NRW	HzE-Bericht 2025
8	160	Paragraph 35a-Hilfen je 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen	2024	NRW	HzE 2026 Erste Ergebnisse
9	12.639	Paragraph 35a-Hilfen Durchführungsort Schule, Bestand 31.12., 6 bis unter 21	2021	NRW	MSB, Landtag-Vorlage 18/1470
10	10.704	dieselbe Definition	2020	NRW	MSB, 18/1470
11	9.980	Personen mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung Paragraph 112 SGB IX (unter anderem Schulbegleitung; keine weitere Aufschlüsselung)	2021	NRW	MSB, 18/1470
12	9.609	dieselbe Definition	2020	NRW	MSB, 18/1470
12a	12.836 / rund 279,1 Mio. EUR	Empfängerinnen und Empfänger von Schulbegleitung (SGB IX und SGB VIII i. V. m. SGB IX) und Kosten; einmalige Landesabfrage bei Kreisen und kreisfreien Städten, lückenhaft (u. a. ohne Düsseldorf, Duisburg, Leverkusen); keine amtliche Statistik	2023	NRW	Landtag NRW, Drs. 18/10616, Anlage zu Fragen 85/86
13	28.819	Hochgerechnete Schülerinnen und Schüler mit genehmigter Integrationshilfe (SGB VIII plus SGB IX) an allgemeinen Schulen und Förderschulen; 239 Ämter	Schuljahr 2021/22	NRW	WIB/InklFöG 5. Zwischenbericht
14	18.143 / 10.676	davon allgemeine Schulen / Förderschulen	2021/22	NRW	WIB/InklFöG
15	11.572	Integrationshilfe allgemeine Schulen plus Förderschulen, hochgerechnet	2013/14	NRW	WIB/InklFöG
16	19.988	Durchschnittliche Ausgaben je Schüler:in mit Integrationshilfe an allgemeinen Schulen, gerundet, 131 meldende Ämter	2021/22	NRW	WIB/InklFöG
17	793.020 Tsd. EUR	Öffentliche Ausgaben Paragraph 35a SGB VIII (IT.NRW KJH-Ausgabenstatistik, gerundet auf 1.000 EUR; nicht identisch mit Schulbegleitung allein)	2024	NRW	HzE 2026 Erste Ergebnisse, Tabelle 9
18	653.533 Tsd. EUR	dieselbe Definition	2023	NRW	HzE-Bericht 2025 Tabelle 10 / HzE 2026 Tabelle 9
19	225.489 Tsd. EUR	dieselbe Definition	2014	NRW	HzE-Bericht 2025 Tabelle 10
20	77.946 Tsd. EUR	dieselbe Definition	2006	NRW	HzE 2026 Tabelle 9
21	4.672.097 Tsd. EUR	HzE plus Paragraph 41 plus Paragraph 35a zusammen (ohne Erziehungsberatung, ohne einrichtungsbezogene Aufwendungen)	2024	NRW	HzE 2026 Tabelle 8/9
21a	4.023.303 Tsd. EUR	dieselbe Sammelkategorie	2023	NRW	HzE-Bericht 2025 Tabelle 9
22	671 Mio. EUR	Bruttoausgaben SGB IX Teilhabe an Bildung (breiter als Schulbegleitung)	2024	NRW	IT.NRW, PM zu EGH-Ausgaben
23	562 Mio. EUR	dieselbe Position	2023	NRW	IT.NRW
24	74,8 %	Anteil der NRW-Kommunen an den SGB-IX-Ausgaben zur Teilhabe an Bildung 2024 (Rest über Landschaftsverbände)	2024	NRW	IT.NRW
25	164.425 / 8,2 %	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf / Anteil an allgemeinbildenden Schulen (ohne Waldorf, WBK, Klinikschule; Zahlen ab 2019/20 auf Vielfaches von 5 gerundet)	2025/26	NRW	IT.NRW, PM 09.03.2026
26	45,6 %	Inklusionsquote = SPF an allgemeinen Schulen / alle SPF an allgemeinbildenden Schulen	2025/26	NRW	IT.NRW
27	75.060 / 89.365	SPF an allgemeinen Schulen / an Förderschulen	2025/26	NRW	IT.NRW
28	67 Mio. EUR	Landes-Inklusionspauschale nach Paragraph 2 InklFöG (systemisches nicht-lehrendes Personal, nicht individuelle 35a-/112-Ansprüche)	Schuljahr 2024/25 und 2023/24	NRW	GV. NRW. 2024 S. 933 bzw. BASS 11-02 Nr. 29
29	174.035	Paragraph 35a-Hilfen (Bestand 31.12. plus beendete), unter 27 Jahre	2024	Bund	Destatis, Tabelle Hilfen nach Art, Stand 23.03.2026
30	2.957.613 Tsd. EUR	Ausgaben Eingliederungshilfe seelisch behinderte Kinder/Jugendliche	2023	Bund	AKJStat Monitor, auf Destatis Ausgabenstatistik

Lesehilfe zu den drei Zahlen, die oft verwechselt werden: Zeile 1 ist Zahl A (43.959, alle Durchführungsorte). Zeile 13 ist Zahl B (28.819, Schule, beide Rechtskreise, hochgerechnet, alt). Zeile 9 ist Zahl C (12.639, nur 35a, nur Schule, nur Bestand 2021). Zeile 17 ist Geld für alle 35a-Orte, nicht für Schulbegleitung allein. Zeile 22 ist Geld für Teilhabe an Bildung, breiter als Schule.

D.2 Zeitreihe Paragraph 35a Personen NRW (IT.NRW)

Definition: Summe der im Jahr beendeten und am 31. Dezember noch andauernden Eingliederungshilfen. Totalerhebung bei Jugendämtern. Ein junger Mensch kann mehrere Hilfen haben.

Berichtsjahr	Anzahl der Menschen
2014	18.955
2015	22.086
2016	23.119
2017	25.180
2018	27.849
2019	30.199
2020	32.343
2021	36.081
2022	37.757
2023	39.924 (Mindestzahl)
2024	43.959 (Mindestzahl)

2024: Stadt Essen ohne Meldung. 2023: Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe unvollständig. Quelle: IT.NRW, 22.01.2026. URL: siehe C.1 Nr. 1.

Probe der Eckdatentabelle 2024: 10.211 beendet plus 33.748 Bestand = 43.959. Identisch mit dem Jahresergebnis.

D.3 Drei Zeitpunkte (Statistik.NRW Eckdatentabelle)

Quelle: Statistik 22517, Stand 23.10.2025. Werte in Klammern = Untererfassung.

Paragraph 35a SGB VIII	2023	2024
Beendete Hilfen	(9.470)	(10.211)
Bestand 31.12.	(30.454)	(33.748)
Begonnene Hilfen	(12.991)	(13.669)

D.4 Alterszuschnitt 6 bis unter 21 (HzE-Berichtswesen)

Weniger als IT.NRW, weil unter 6 und 21 bis 26 fehlen.

Jahr	Hilfen Paragraph 35a (6 bis unter 21, Bestand 31.12. plus beendete)	je 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen	Quelle
2023	37.612	143	HzE-Bericht 2025
2024	41.631	160	HzE 2026 Erste Ergebnisse

2024 gegenüber 2023: plus 11 Prozent. 2010 bis 2024: „vervierfacht“ (HzE 2026, 2010-Absolutzahl in der Kurzfassung nicht belegt).

Alter 2024: Hauptklientel 9- bis unter 12-Jährige. 10-Jährige ca. 233 Hilfen je 10.000 Altersgleiche. 9-Jährige 224. Geschlecht 2024: Jungen/junge Männer 224 je 10.000, Mädchen/junge Frauen 90. Anstieg 2024: plus 18 Punkte männlich, plus 10 Punkte weiblich. Geschlecht 2023: 202 bzw. 79 je 10.000.

D.5 Öffentliche Ausgaben Paragraph 35a in NRW

Primärquelle: IT.NRW-Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, ausgewertet im HzE-Berichtswesen. Angaben in 1.000 Euro, auf 1.000 gerundet. Die Zeile Paragraph 35a ist nicht Schulbegleitung allein.

Jahr	Paragraph 35a	HzE ohne 28/35a/41	Paragraph 41	Summe HzE plus 35a plus 41
2006	77.946	1.128.640	109.326	1.315.912
2010	150.701	1.656.126	129.169	1.935.996
2014	225.489	1.915.106	150.941	2.291.537
2018	343.292	2.294.710	309.492	2.947.494
2020	414.302	2.478.439	317.724	3.210.465
2022	555.571	2.655.722	342.046	3.553.339
2023	653.533	2.971.362	398.408	4.023.303
2024	793.020	3.373.190	505.887	4.672.097

Quellen: HzE-Bericht 2025 Tabelle 10 (bis 2023); HzE 2026 Erste Ergebnisse Tabelle 9 (bis 2024). Relative Veränderung Paragraph 35a 2023/2024: plus 21,3 Prozent. 2006/2024: plus 917,4 Prozent.

Offener Widerspruch: Landkreistag NRW 22.01.2026 nennt 255 Mio. Euro für 2014. HzE/IT.NRW: 225.489 Tsd. Euro. 2023 „rund 654 Mio.“ passt zu 653.533. Beide 2014er Werte stehen lassen.

D.6 WIB Integrationshilfe an Schulen

Hochrechnung auf alle 239 Ämter. Nicht Vollerhebung. Korrelation mit Einwohnerinnen und Einwohnern 6 bis unter 16, r = 0,85. Integrationshilfe = individuelle Schulbegleitung nach Paragraph 35a und Paragraph 112 SGB IX.

Schuljahr	Allgemeine Schulen plus Förderschulen	allgemeine Schulen	Förderschulen
2013/14	11.572	6.724	4.848
2016/17	15.455	9.798	5.657
2018/19	21.982	14.074	7.908
2021/22	28.819	18.143	10.676

Faktor 2013/14 auf 2021/22: 2,5 insgesamt, 2,7 allgemeine Schulen, 2,2 Förderschulen. Durchschnittliche Ausgaben je Schüler:in mit Integrationshilfe an allgemeinen Schulen 2021/22: 19.988 Euro (131 Ämter, gerundet). Landesweite Fallzahl nach 2021/22: nicht belegt. Landesmittelwert Wochenstunden: in der gelesenen Fassung nicht als fertige Kennzahl.

URL: https://wib.uni-wuppertal.de/fileadmin/wib/documents/publications/WIB_EvalInklF%C3%B6G_5_Zwischenbericht.pdf

D.7 SGB IX Empfängerinnen und Empfänger NRW

IT.NRW / Statistik.NRW, Empfänger im Laufe des Jahres. Fußnoten Untererfassung: 2025 mindestens 6.200 Personen, 2024 mindestens 3.700. Das ist Eingliederungshilfe insgesamt, nicht Schulbegleitung.

Jahr	Insgesamt NRW	unter 18 Jahre	männlich	weiblich
2020	235.805	62.465	138.405	97.400
2021	249.165	72.405	147.040	102.125
2022	258.405	80.370	152.555	105.850
2023	260.750	82.200	153.375	107.375
2024	258.765	78.925	151.355	107.410
2025	264.055	81.265	153.955	110.095

Destatis im Laufe 2024, NRW: 258.765 insgesamt, davon Teilhabe an Bildung 19.940; soziale Teilhabe 197.125. Bestand 31.12.2024 NRW: 218.580, Teilhabe an Bildung 15.595.

D.8 SGB IX Ausgaben NRW, darunter Teilhabe an Bildung

IT.NRW, Brutto in Millionen Euro:

	2023	2024
Brutto insgesamt	6.589	7.429
Soziale Teilhabe	4.176	4.799
darunter Assistenz	3.388	3.868
Teilhabe am Arbeitsleben	1.571	1.607
Teilhabe an Bildung	562	671 (plus 19,4 %)
Einnahmen	187	184
Netto	6.402	7.244

74,8 Prozent der Bildungs-Teilhabe-Ausgaben 2024 direkt von Kommunen. Destatis 22162, Berichtsjahr 2025, NRW: Brutto 7.918,7 Mio. Euro, Teilhabe an Bildung 753,3 Mio. Euro, Netto 7.726,1 Mio. Euro. Statistik.NRW Euro-genau: Teilhabe an Bildung 2024 670.977.598 Euro, 2025 753.316.263 Euro. 2024 Untererfassung Wuppertal.

D.9 Sonderpädagogik / Inklusion, IT.NRW

Allgemeinbildende Schulen, ohne Waldorf, WBK, Klinikschule. Ab 2019/20 auf Vielfaches von 5 gerundet. Inklusionsquote = SPF an allgemeinen Schulen / alle SPF.

Schuljahr	Schülerinnen und Schüler mit SPF	Inklusionsquote (%)
2005/06	111.531	9,7
2010/11	114.786	16,5
2015/16	122.302	38,2
2020/21	140.950	44,6
2022/23	147.725	44,6
2023/24	152.630	44,8
2024/25	158.430	45,1
2025/26	164.425	45,6

2025/26 zusätzlich: 1.994.055 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen. SPF-Anteil 8,2 Prozent (2024/25: 8,0 Prozent; 2005/06: 4,9 Prozent). Förderschule 89.365 (54,4 Prozent). Allgemeine Schule 75.060 (45,6 Prozent). 488 Förderschulen, 4.557 allgemeine Schulen.

KMK 2024/25, Land NRW, Förderschulen einschließlich Schulen für Kranke: 89.703. Differenz zu IT.NRW: anderes Jahr plus andere Schulgesamtheit plus Rundung. Keine der beiden Zahlen falsch.

D.10 KMK-Dokumentation Nr. 246, Schüler NRW allgemeinbildend

Status-quo-Modellrechnung, Beschluss 06.11.2025. Keine Schulbegleitungsprognose. Methode und Kritik: Kapitel 8.4 und Anhang A.6.

Jahr	Schülerinnen und Schüler NRW allgemeinbildend
2023 (Ist)	1.993.037
2024	2.013.600
2030	2.164.100
2032	2.152.400
2035	2.085.780
2040	1.949.310

NRW alle Schularten einschließlich berufsbildend: 2.517.000 (2024) auf 2.689.600 (2030) auf Zwischenhoch 2.706.800 (2032) auf 2.663.680 (2035) auf 2.485.510 (2040). Bund insgesamt: 11.177.596 (2024) auf 11.733.860 (2030) auf 11.772.790 (2032) auf 11.658.990 (2035) auf 11.254.220 (2040). Förderschulen Bund: 350.249 (2024) auf 362.650 (2030).

MSB-Landestotale 2030/2035: in dieser Studie nicht als verifizierte Zahl ausgewiesen (PDF-Abruf 31.08.2026 nicht seitenvollständig). Klemm 2026: KMK-Geburtenannahmen über Ist-Geburten 2025. Daraus folgt kein „weniger Schulbegleitung 2030“.

D.11 gpaNRW Falldichte und Fallkosten Integrationshilfe/Schulbegleitung

Überörtliche Prüfung aller 186 Jugendämter. Median.

Falldichte Integrationshilfe/Schulbegleitung je 1.000 Einwohner 0 bis unter 21 Jahre: 1,20 (2015), 1,88 (2018), 2,35 (2020).

Aufwendungen je Hilfefall Integrationshilfe/Schulbegleitung: 16.808 Euro (2015), 17.320 (2018), 19.805 (2019), 15.675 (2020, Corona/Schulschließungen).

Kreisfreie Städte, Fortsetzungskennzahlen: Falldichte Paragraph 35a SGB VIII 5,15 (2018) auf 7,25 (2023). Falldichte Integrationshilfe/Schulbegleitung seit 2018 plus 66 Prozent. Aufwendungen je Hilfefall 17.344 Euro (2018) auf 24.551 (2022) auf 27.811 Euro (2023).

Keine Stadt-Millionenbeträge. Keine Unbesetzt-Quote. Keine Prognose.

D.12 Kommunale Kostenanker (keine Hochrechnung)

Kommune	Befund	Jahr	Definition	Quelle
Köln	rund 9 Mio. auf mehr als 59 Mio. Euro, plus 555 %	zehn Jahre, Zieljahr 2025	Jugendhilfe-Schulbegleitung	Interview OB Burmester, Kölner Stadt-Anzeiger 08.08.2026
Bochum	11,4 auf 16,2 Mio. Euro ambulante EGH (plus 41,6 % bei Fallzahl plus 7,2 %); Schulbegleitung 85,7 % der ambulanten EGH-Kosten; Trägerentgelte plus 20 %	2022 bis 2024 bzw. 2023 bis 2025	ambulante Eingliederungshilfe	Mitteilung der Verwaltung 20261072
Wuppertal	Haushaltsansatz 1,1 Mio. Euro, Mehrbedarf plus 2,4 Mio. Euro; Fallzahlen plus 10 / plus 20 / plus 25 %	2021/22 bis 2023/24	Inklusionshilfen an Schulen	Ratsvorlage 22.08.2023
Rhein-Kreis Neuss	1.007.385,18 Euro bzw. 1.018.293,39 Euro	2024/25 bzw. 2025/26	Inklusionspauschale, finanziert Infrastrukturpool	SessionNet
Leverkusen	rund 6.230.145 Euro; 12 Anbieter; Haushalt 2025 7,244 Mio., 2026 7,316 Mio.	SJ 2023/24 ff.	SGB-IX-Inklusionshilfen, nicht Paragraph 35a	RIS 2025/3237
Bonn	Umbau Pool auf Zweigleisigkeit	ab SJ 2025/26	Organisationsform, keine Euro-Zeitreihe in den ausgewerteten Quellen	Ratsbeschluss 20.06.2024
Essen, Düsseldorf, Dortmund, Duisburg, Münster	k. A. als vergleichbare Euro-Zeitreihe Schulbegleitung; Einzelwerte 2023 teils in der Landesabfrage	2023 bis 2025	Lücke	Kapitel 8.7; Drs. 18/10616

D.13 Starke Schultern, Trägerangaben Stand 31.08.2026

Größe	Wert	Definition	Was nicht in dieser Tabelle steht
Einsatzgebiete	Büro in Essen; 15 Einsatzgebiete	NRW, Hamburg, Karlsruhe	Betriebsgrößen
Wartezeit	10 Werktage im Durchschnitt	Anfrage bis Einsatz	Amt bis Bescheid; kein Landesgegenstück
Stunden je Woche	Median 30; überwiegend 20 bis 44	bewilligte Stunden; Schwerpunkt 26 bis 35	kein Landesmedian
Finanzierung	etwa je zur Hälfte Jugendamt (Paragraph 35a SGB VIII) und Sozialamt (Paragraph 112 SGB IX); bei medizinischem Begleitbedarf auch Krankenkasse	aus Rechnungsempfängern des Abrechnungssystems	landesweite Quote
Diagnosen	Schwerpunkte ADHS und Autismus; meist mehrere Diagnosen zugleich	Trägerangabe	keine Landesstatistik mit Diagnosekennung
Register	UG (haftungsbeschränkt), Essen, HRB 34750, gegründet 2023	öffentlich	Fallzahl, Personal, Umsatz, Kosten pro Fall: nicht veröffentlicht

D.14 Was in keiner Tabelle steht, weil es nicht belegt ist

- Amtliche Zahl der Schulbegleitungen in NRW 2024, 2025, 2026 (für 2023 nur die lückenhafte Landesabfrage, Drs. 18/10616).
- Zahl der Schulbegleitungen in NRW 2030 oder 2035.
- Zahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (Köpfe, VZÄ).
- Landesweiter 1:1-versus-Pool-Anteil.
- Landesweiter Fachleistungsstundensatz.
- Landesweiter Qualifikationsspiegel.
- Landesweite Wartezeit.
- Durchführungsort Schule Paragraph 35a nach 2021.
- Autismus-, ADHS-, FASD-Kennung in Amtlichen Schuldaten oder in der 35a-Statistik.
- Kausale Zerlegung des 35a-Anstiegs.
- MSB-Kopfzahl Schüler 2030 als hier verifizierte Zahl.

Wer eine dieser Größen braucht, findet sie in dieser Studie nicht. Das ist das Ende des Tabellenanhangs und die Grenze der Beweisführung.

Änderungsnotiz Fassung 1.1

Fassung 1.1 vom 25. September 2026 ersetzt die Fassung vom 31. August 2026. Geändert wurde:

- Ergänzt: die Landesabfrage für das Jahr 2023 (Landtag NRW, Drucksache 18/10616 vom 10. September 2024) mit 12.836 Empfängerinnen und Empfängern von Schulbegleitung, eingeordnet als unvollständige Einmalabfrage; Aussagen zur Landesstatistik entsprechend präzisiert und von Zahl C (12.639) abgegrenzt.
- Präzisiert: Quelle der Kölner Kostenangabe (Interview des Oberbürgermeisters im Kölner Stadt-Anzeiger vom 8. August 2026), Stand der WIB-Hochrechnung (Schuljahr 2021/22), Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte nach Paragraph 1 Absatz 2 AG-SGB IX NRW, Wiedergabe von Vorlage 18/1470, Schnittstelle zur Krankenversicherung (Paragraph 37 Absatz 2 SGB V).
- Vereinheitlicht: Zahl der Datenlücken (16), Zitierweise der Landtagsvorlagen, Angaben zum Herausgeber.
- Ergänzt: Hinweis zum Herausgeber und zum Interessenkonflikt nach dem Vorwort. Angaben zum eigenen Träger stehen in Worten statt in Prozentwerten.
- Überarbeitet: Formulierungen zu Ämtern, Kommunen, Krankenkassen und anderen Trägern; redaktionelle Korrekturen.

Stand der Recherche: 31. August 2026, ergänzt am 25. September 2026. Keine der genannten Zukunftszahlen ist eine eigene Schätzung. Es gibt keine belegte Zahl „Schulbegleitungen NRW 2030“.